

Universität Wien

Dissertation

Die Todesurteile der Waldheimer Prozesse

Bernd Withöft

Doktor jur.

Wien 27. Dezember 2008

Aufgrund neuer Erkenntnisse überarbeitete Version der Dissertation, Stand 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt A-083101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: Professor Dr. Wilhelm Brauner

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	S. II
KAPITEL 1:	
Einführung in das Thema und Aufbau dieser Arbeit	S. 1
KAPITEL 2:	
Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten durch deutsche Justizorgane in der sowjetisch besetzten Zone	S. 3
KAPITEL 3:	
Die politische Einflussnahme der SED auf die Waldheimer Prozesse	S. 4
3.1 Die Arbeit der Waldheimer Untersuchungsorgane	S. 4
3.2 Der Verlauf der Prozesse	S. 8
3.3 Die Schauprozesse	S. 17
3.4 Amnestie in Waldheim	S. 18
KAPITEL 4:	
Rechtsgrundlagen der Waldheimer Prozesse	S. 20
4.1 Kontrollratsdirektive 38	S. 20
4.1.1 Subsumtion als Hauptschuldiger gemäß Kontrollratsdirektive 38 Anhang A Abschnitt I	S. 21
4.1.2 Subsumtion als Belastete gemäß Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II	S. 23
4.1.3 Subsumtion als Minderbelastete gemäß Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt III	S. 24
4.1.4 Ohne Subsumtionsmöglichkeit unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A	S. 25
4.1.5 Verurteilungsvarianten	S. 25
4.1.6 Vermögensentzug	S. 25
4.2 Kontrollratsgesetz Nr. 10	S. 26
4.2.1 Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 a-f	S. 27
4.2.2 Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 4 b	S. 28
4.2.3 Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c in der Rechtsprechung der ostdeutschen Gerichte	S. 28
4.2.3.1 objektiver Tatbestand	S. 28
4.2.3.2 subjektiver Tatbestand	S. 29
4.2.3.3 Strafzumessung	S. 29
4.2.4 Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c in der Rechtsprechung und Lehre in den Westzonen	S. 30
4.2.4.1 objektiver Tatbestand	S. 30

4.2.4.2	subjektiver Tatbestand	S. 30
4.3	Verhältnis Kontrollratsgesetz Nr. 10 zum deutschen Strafrecht	S. 32
4.4	Verhältnis Kontrollratsdirektive 38 zum Kontrollratsgesetz Nr. 10	S. 32
4.5	Befehl 201 der Sowjetischen Militäradministration	S. 34
4.6	Der Grundsatz „nulla poena sine lege“	S. 35
4.6.1	Rechtsansicht in der sowjetisch besetzten Zone	S. 35
4.6.2	Rechtsansicht in der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone	S. 35

KAPITEL 5:

	Das justitielle Unrecht der Todesurteile von Waldheim	S. 37
5.1	Die in Waldheim zum Tode verurteilten Juristen	S. 37
5.1.1	Die in Waldheim zum Tode verurteilten Richter	S. 38
5.1.1.1	Der Fall Rudolf Niejahr	S. 38
5.1.1.2	Der Fall Horst Rechenbach	S. 42
5.1.1.3	Der Fall Alfred Herzog	S. 44
5.1.1.4	Der Fall Walter Schmidt	S. 45
5.1.2	Die in Waldheim verurteilten Staatsanwälte	S. 47
5.1.2.1	Der Fall Wilhelm Klitzke	S. 47
5.1.2.2	Der Fall Hermann Hahn	S. 51
5.1.2.3	Der Fall Rosenmüller	S. 53
5.2	Die in Waldheim zum Tode verurteilten Denunzianten	S. 55
5.2.1	Der Fall Arthur May	S. 56
5.2.2	Der Fall Heinrich Koplowitz	S. 58
5.2.3	Der Fall Paul Coijanovic	S. 59
5.2.4	Der Fall Karl Geppert	S. 62
5.2.5	Der Fall Kuno Schneider	S. 64
5.3	Die in Waldheim zum Tode verurteilten Funktionsträger	S. 65
5.3.1	Die Hohnsteinprozesse	S. 65
5.3.1.1	Der Fall Ernst Heinicker	S. 66
5.3.1.2	Der Fall Friedrich Beyerlein	S. 71
5.3.1.3	Der Fall Hellmut Peitsch	S. 73
5.3.2	Zum Tode verurteilte Gefängnis- und KZ-Aufseher	S. 78
5.3.2.1	Der Fall Friedrich Heinicke	S. 78
5.3.2.2	Der Fall Karl Steinberg	S. 80
5.4	Weitere in Waldheim zum Tode verurteilte Exekutivorgane	S. 83
5.4.1	Der Fall Friedrich Duda	S. 83
5.4.2	Der Fall Curt Hentschel	S. 86
5.4.3	Der Fall Ernst Kendzia	S. 90
5.4.4	Der Fall Walter Lehne	S. 93
5.4.5	Der Fall Paul Müller	S. 95
5.4.6	Der Fall Oskar Roloff	S. 96
5.4.7	Der Fall Reinhold Rummmler	S. 97
5.4.8	Der Fall Erich Pietsch	S. 98
5.5	Zur Vollstreckung der Urteile	S. 100

KAPITEL 6:

	Das Unrechtsbewusstsein totalitärer Täter	S. 102
--	---	--------

6.1 Die Kenntnis der rechtlichen Bedeutung der Tat	S. 102
6.2 Handeln mit Unrechtsbewusstsein	S. 104
6.3 Individuelle Reaktion des Gewissens	S. 105
KAPITEL 7:	
Grundsätzliche Erwägungen zum strafrechtlichen Schuldbegriff	S. 107
Kapitel 8	
Schlussbetrachtung	S. 108
Literaturverzeichnis	S. 111
Aktenverzeichnis	S. 117
Abkürzungsverzeichnis	S. 118
ANHANG	
I. Kontrollratsdirektive 38	S. 129
II. Kontrollratsgesetz Nr. 10	S. 131
III. SMAD Befehl 201	S. 131
IV. Ausführungsbestimmungen zum Befehl 201	S. 133

KAPITEL 1:

Einführung in das Thema und Aufbau der Arbeit

Im Frühjahr 1950 löste die sowjetische Besatzungsmacht ihre Konzentrationslager auf deutschem Boden auf und überstellte den Machthabern der DDR 3.432 Internierte zur „*Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und zur Aburteilung durch das Gericht*“. ¹ Diese wurden binnen drei Monaten vom Landgericht Chemnitz in Waldheim in den so genannten „*Waldheimer Prozessen*“ verurteilt. Die meisten der Häftlinge von Waldheim wurden zu hohen Freiheitsstrafen oder zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. In der Literatur ist die Anzahl der Todesurteile unterschiedlich benannt. Teilweise wird von 33, ² teilweise von 32 Todesurteilen gesprochen, ³ von denen 24 vollstreckt worden seien. Auf Anfrage wurden dem Verfasser im Bundesarchiv 25 Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Von den Todesurteilen wurden 22 vollstreckt.

1954 bezeichnete das Kammergericht im damaligen West-Berlin die Waldheim-Prozesse aufgrund elementarer Verfahrensfehler als Willkürurteile. Nach der Wiedervereinigung bestätigte der Deutsche Bundestag im Gesetz zur Bereinigung des SED-Unrechts vom 29. Oktober 1992 die Rechtsansicht des Kammergerichts. ⁴

Die Waldheimer Prozesse sind eines der finstersten Kapitel der DDR-Justizgeschichte. Unter dem Druck der allgemeinen Rechtsansicht in der Bundesrepublik, dass diese Prozesse wegen ihres rechtsbeugenden Charakters rechtswidrig gewesen seien, wurde diese Epoche der Rechtsprechung bereits zu DDR-Zeiten vom Zentralsekretariat der SED totgeschwiegen. Die vorliegende Untersuchung weist unter anderem auf, dass die Prozesse nicht nur schwerwiegende Verstöße gegen das formelle Recht enthalten, sondern sie enthalten vor allem Verstöße gegen das materielle Recht.

Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist dabei die These der ehemaligen DDR-Fernsehjournalistin Daniela Dahn, die Urteile der Waldheimer Prozesse hätten dem damaligen Rechtsempfinden Europas entsprochen. In ihrem Buch „*Vertreibung ins Paradies*“ nimmt sie Stellung zu den Waldheimer Prozessen.

Aufhänger ihrer Darstellung war das Verfahren, das 1997 gegen Irmgard Jendretzky, eine der ehemaligen Richterinnen der Waldheimer Prozesse, vor dem Landgericht Leipzig durchgeführte wurde. In diesem Verfahren wurde Irmgard Jendretzky zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Dahn meint zu Unrecht. Sie argumentiert, die Waldheimer Prozesse müssten aus dem Verständnis der damaligen Zeit heraus beurteilt werden. Das damalige Rechtsempfinden und die politischen Säuberungen in den westeuropäischen Ländern würden Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen aufweisen mit den Verfahrensweisen der Waldheimer Prozesse und den Urteilen, die dort gefällt worden seien. ⁵

¹ Schreiben des Generals Tschujkow an Ulbricht vom 14. Januar 1950, zitiert in Ruckerl, S. 211.

² Meyer-Seitz spricht von 33 Todesurteilen, von denen 24 vollstreckt worden sind. (S. 234) Er bezieht sich dabei auf den Aufsatz Otto NJ 1991, 357.

³ Werkentin zuletzt in: Klaus Bästlein / Annette Roszkopf / Falco Werkentin, Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR S. 48; er bezieht sich auf den Abschlußbericht des Zentral Komitees, Abteilung staatliche Verwaltung, Berlin den 5. Juni 1950.

⁴ Bundesgesetzblatt S. 1814.

⁵ Dahn, Daniela, *Vertreibung ins Paradies*. Hamburg 1998, S. 192 ff.

Falko Werkentin hat bereits in seinem Aufsatz im Jahre 2005 die These Dahns argumentativ aus soziologischer Sicht widerlegt.⁶

Der Verfasser dieser Dissertation ist der erste Jurist, der „nach der Wende“ Einblick in die Originalakten der Todesurteile genommen hat. Das Ziel dieser Arbeit ist es, nunmehr aus rechtshistorischer Sicht zu erforschen, ob die 25 Todesurteile der Waldheimer Prozesse im Hinblick auf ihre Unumkehrbarkeit keine Willkürurteile waren. Der Verfasser nahm diese Untersuchung unter zweierlei Gesichtspunkten vor.

Zunächst wird in Kapitel 2 die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten durch deutsche Justizorgane in der sowjetisch besetzten Zone kurz dargestellt. In Kapitel 3 werden die Todesurteile von Waldheim mit ihren politischen Implikationen untersucht. Aufgezeigt wird schwerpunktmäßig die von der SED zentralgesteuerte Vorbereitung und Durchführung der Waldheimer Prozesse.

In den Kapiteln 4-7 erfolgt dann die Untersuchung unter primär juristischer Sicht.

Die Urteile wurden aufgrund von alliierten Gesetzen ausgesprochen. Dabei handelt es sich zum einen um die Kontrollratsdirektive 38 und zum anderen um das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Die Rechtsgrundlagen werden in Kapitel 4 vorgestellt. Sowohl die Militärgerichtshöfe der Besatzungsmächte als auch die deutschen Gerichte legten sie ihren Urteilen zu Grunde. Die unterschiedlichen Interpretationen und Anwendungen dieser Normen durch die jeweiligen Gerichte werden dargestellt und interpretiert.

In Kapitel 5 werden die Gerichtsakten der 25 Todesurteile, in die der Verfasser im Bundesarchiv in Berlin Einsicht genommen hat, im Einzelnen beschrieben und vom Verfasser beurteilt.

Die Richter der Waldheimer Prozesse hatten in vielen der hier untersuchten Urteile die Schuld der Verurteilten nur oberflächlich behandelt. In Kapitel 6 und 7 setzt sich der Verfasser mit dieser Problematik auseinander und nimmt in Kapitel 8 eine Schlussbetrachtung der Ergebnisse vor.

Im Anhang der Arbeit sind die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wiedergegeben, um eine schnelle Subsumtion der Tatbestände unter die Straftatbestände der Kontrollratsdirektive 38 und des Kontrollratsgesetzes Nr.10 zu ermöglichen, welche bei den Urteilen zur Anwendung gelangten.

⁶ Werkentin, Die Waldheimer „Prozesse“ - ein Experimentierfeld für die künftige Scheinjustiz unter Kontrolle der SED? Vortrag vom 14. Juni 2000 veröffentlicht in: Klaus Bästlein / Annette Roszkopf / Falco Werkentin, Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR S. 33 ff.

Kapitel 2:

Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten durch deutsche Justizorgane in der sowjetisch besetzten Zone

Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten durch deutsche Justizorgane in der sowjetisch besetzten Zone war im Ganzen stringenter durchgeführt worden als von den Justizbehörden in den Westzonen. Das verdeutlicht eine 1965 von den Behörden der DDR veröffentlichte Broschüre mit dem Titel: „*Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen*“. In dieser Broschüre wurde eine Statistik für die Zeit von 1945 bis 1964 veröffentlicht, nach der insgesamt 12.807 Menschen verurteilt worden sind, davon 118 zum Tode, 231 zu lebenslanger und 12.458 zu zeitiger Freiheitsstrafe. Es handelte sich dabei teilweise um Abwesenheitsurteile. In dieser Broschüre wurden Personengruppen spezifiziert.⁷

„- 3.115 Personen wegen Massenverbrechen gegen Antifaschisten im Jahre 1933, in den Konzentrationslagern des Naziregimes, während der Kristallnacht im November 1938 oder gegen Kriegsgefangene bzw. die Zielbevölkerung in den zeitweise okkupierten Gebieten Europas.

-2.426 Personen, die als Denunzianten oder Spitzel dem Naziregime dienten.

- 901 Angehörige der Gestapo, des SD sowie der Nazipolizei (mit Ausnahme der der 1933 zur Hilfspolizei erklärten SA-Angehörigen).

- 147 Nazirichter und Staatsanwälte wegen ihrer Mitwirkung in der verbrecherischen Nazi-justiz.

- 424 Personen, die leitende Funktionen in der Kriegs- und Rüstungsindustrie des Nazistaates bekleideten.

- 77 leitende Beamte des zentralen faschistischen Staatsapparates und

- 120 Nazibeamte der örtlichen Organe“.

12.177 der in der Broschüre aufgeführten Urteile wurden in den Jahren 1945 bis 1950 gefällt. Allein im Jahre 1950 ergingen 4.092 auf Strafe lautende Urteile, davon 49 Todesurteile und 160 Verurteilungen zu lebenslangem Zuchthaus. Die Urteile der Waldheimer Prozesse sind in dieser Zahl mitenthalten.

Im Gegensatz zu den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland wandten die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sowohl das Kontrollratsgesetz Nr. 10 als auch die Kontrollratsdirektive 38 an.⁸ Dies zeigt die Tendenz in der DDR auf, eine möglichst konsequente Entnazifizierung durchführen zu wollen. Die Anwendung gleich zweier Gesetze bietet mehr Subsumtionsmöglichkeiten. Somit fällt es leichter, möglichst hohe Strafen auszuwerfen.

⁷ Abgedruckt bei Rückerl, S. 209.

⁸ Im Einzelnen dazu siehe Kapitel 4.4.

Kapitel 3:

Die politische Einflussnahme der SED auf die Waldheimer Prozesse

Die Beteiligten der Waldheimer Prozesse unterlagen dem Einfluss der SED. Grundlegend dazu empfiehlt sich neben zahlreichen Publikationen insbesondere von Karl Wilhelm Fricke⁹ und Wilfriede Otto¹⁰ das Buch von Wolfgang Eisert „Die Waldheimer Prozesse“ aus dem Jahre 1993.¹¹

3.1 Die Arbeit der Waldheimer Untersuchungsorgane

Das Zentralsekretariat der SED beschloss, dass die Oberaufsicht nicht dem Justizministerium in Sachsen, sondern dem Justizministerium in Berlin obliegen solle.¹² Dies ermöglichte dem Zentralsekretariat der SED über das Justizministerium in Berlin direkt auf die Vorgänge in Waldheim Einfluss zu nehmen. Dadurch wurden die Waldheimer Prozesse zu politischen Prozessen. Die strafrechtliche Entnazifizierung trat demgegenüber in den Hintergrund.

Zur gleichen Zeit begannen im Zentralsekretariat der SED die ersten Gespräche mit den Richtern und Staatsanwälten, die auf Vorschlag des Ministeriums der Justiz für die nach Befehl 201 der Sowjetischen Militäradministration zu bildenden Strafkammern in Frage kamen.¹³ Der Befehl 201 ist eine gesetzliche Regelung der Sowjetunion als Siegermacht, die zur Entnazifizierung vorgesehen war. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Kapitel 4.5 verwiesen.¹⁴

In einem Aktenvermerk der Hauptabteilung Haftsachen im Ministerium des Inneren vom 20. Februar 1950 heißt es, dass die Verurteilungen zügig vorangetrieben werden müssten und dass zu berücksichtigen sei, dass in den Urteilen der Militärtribunale für Vergehen wahrscheinlich gleicher Art Strafen von 10 Jahren und mehr verhängt wurden.¹⁵

Verschiedene Erwägungen wurden angestellt, die richtige Richterauswahl zu treffen. Viele der ausgesuchten Richter weigerten sich, Urteile gemäß den Weisungen der Partei zu fällen. Solche Richter wurden dann in Waldheim nicht eingesetzt.¹⁶

Am 6. April 1950 wurde im Zentralsekretariat der SED das weitere Vorgehen in Waldheim beraten. An dieser Beratung nahmen Vertreter des Ministeriums des Inneren und des Ministeriums der Justiz teil. Unter ihnen befanden sich der kommissarische Leiter der Hauptabteilung Haftsachen im Ministerium des Inneren, Volkspolizei-Inspekteur Gertich, und Dr. H. Heinze, Hauptabteilungsleiterin der Hauptabteilung Rechtsprechung/Revision/Statistik im Ministerium der Justiz. Beide wurden von den genannten Ministerien mit der Kontrolle der Vorberei-

⁹ Fricke, Karl Wilhelm: Das justitielle Unrecht der Waldheimer Prozesse, in: NJ 1991, S. 209-210.

¹⁰ Otto, Wilfriede, „Waldheimer Prozesse“ 1950. Historische, politische und juristische Aspekte im Spannungsfeld zwischen Antifaschismus und Stalinismus, in: Forscher- und Diskussionskreis DDR-Geschichte, hefte zur ddr-geschichte, Berlin 1993“.

¹¹ Eisert, Wolfgang: Die Waldheimer Prozesse, München 1993.

¹² DO 1/11.0/1585.

¹³ Eisert, S. 55.

¹⁴ In den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 vom 21. August 1947 zum Befehl des obersten Chefs der SMAD Nr. 201 vom 16 August 1947 heißt es unter anderem dazu:“ *Als Berufsrichter und Schöffen können nur solche Personen zugelassen werden, die der NSDAP oder deren Gliederungen nicht angehört haben und die gemäß ihrer politischen und moralischen Qualitäten geeignet erscheinen, eine demokratische Rechtsprechung zu verwirklichen.*“ DO 1/7.0./420.

¹⁵ DO 1/3466-3468.

¹⁶ Eisert, S. 56; DO 1/3466-3468; siehe auch DY 30/IV 2/13/432.

tung und der Durchführung der Prozesse in Waldheim beauftragt. Sie berieten, was geschehen müsste, wenn von den Richtern zu niedrige Strafen ausgesprochen würden.¹⁷

In einer weiteren Besprechung am 12. April 1950 wurde entschieden:¹⁸

- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Anwendung des Kollektivschuldprinzips bei Fällen, in denen von vornherein ein persönlicher Schuldbeweis nicht in Betracht kam
- Verbot des Besuches von Angehörigen.

Am 13. April 1950 erhielt Gertich einen Anruf von Chefinspekteur G. Röbelen aus dem Zentralsekretariat der SED. Dieser teilte ihm mit, dass der damalige stellvertretende Vorsitzende der SED, Walter Ulbricht, angewiesen habe, die Prozesse seien in den nächsten sechs Wochen „durchzuziehen“.¹⁹

In einer Versammlung am 19. April 1950 in Waldheim betonte der Leiter des Untersuchungsorgans, dass die Anwesenden ihren Einsatz in Waldheim als politische Aufgabe zu verstehen hätten. Formaljuristische Bedenken sollten keinen Einfluss haben. Er erteilte folgende Anweisungen: *„Die Urteile müssen gerecht, jedoch hart sein. Sie dürfen keinesfalls niedriger ausfallen als die Urteile, die unsere Freunde bei gleichen Tatbeständen ausgeworfen haben. Es gilt, die Menschen, die von unseren Freunden bisher festgehalten wurden, auch weiterhin in Haft zu behalten, da sie unbedingte Feinde unseres Aufbaues sind. Würden die noch in Haft befindlichen den deutschen Behörden zur Aburteilung übergebenen Menschen von unseren Freunden nicht als Feinde angesehen, wären sie mit entlassen worden. Es gilt also, sie unter allen Umständen hoch zu verurteilen.*

*Dabei darf keine Rücksicht darauf genommen werden, welches Material vorhanden ist, sondern man muss die zu verurteilende Person ansehen. Urteile unter 10 Jahren dürfen nicht gefällt werden, wobei es heute unwichtig ist, ob diese Strafen auch verbüßt werden. Formale Gesichtspunkte dürfen dabei keine Rolle spielen. Wichtig ist, dass infolge der bevorstehenden Wahlen der gestellte Termin von sechs Wochen unbedingt eingehalten wird. Um diese Arbeit durchzuführen, darf es keinesfalls zu einer Trennung zwischen Justiz und Polizeiorganen kommen.“*²⁰

Das Untersuchungsorgan bestand aus 159 Personen. 97 von ihnen kamen aus der Volkspolizeischule für Kriminalistik in Warnsdorf.²¹ Um den Einsatz und die Tätigkeit der Volkspolizeischüler vorzubereiten, hatte noch an der Schule ein spezieller Unterricht stattgefunden.²² Er diente dazu, wie darauffolgende ähnliche Veranstaltungen in Waldheim, die Volkspolizeischüler darauf einzustimmen, dass sie es mit gefährlichen Nazi- und Kriegsverbrechern zu tun hätten, für die es keine mildernden Umstände geben dürfe. In den Schulungen ging es vor allem um die „politische und ideologische Stählen“ und die „Festigung des Klassen- und Staatsbewusstseins“. Es wurden deswegen Abschiedsbriefe von antifaschistischen Widerstandskämpfern verlesen, die während der Herrschaft der Nationalsozialisten hingerichtet worden waren. Auch geeignete Dokumentarfilme wurden gezeigt, um den Teilnehmern immer wieder bewusst zu machen, man hätte es mit Verbrechern zu tun, die zu verurteilen seien.

¹⁷ Eisert, S. 58.

¹⁸ Eisert, S. 60; DO 1/11.0./1589.

¹⁹ Eisert, S. 62; DO 1/3466-3468.

²⁰ DO 1/11.0./1589.

²¹ DO 1/11.0./822.

²² DO 1/3466-3468.

Ab dem 2. Mai 1950 mussten sogar Schöffen und Justizangestellte an solchen Veranstaltungen teilnehmen.²³

Der Oberreferent im Ministerium für Justiz, Reisler, der als rechte Hand für Heinze fungierte, erklärt in seinem Bericht die Gründe für diese Schulungen:

„Schon bei der Anklagefertigung stellte sich heraus, dass mit dem vorliegenden Beweismaterial, das in einem so genannten Protokoll von den sowjetischen Organen übergeben war, die Prozesse nicht ordentlich durchgeführt werden konnten. Tausende von Vernehmungen waren erforderlich. Als die Häftlinge bei den Vernehmungen zum ersten Mal mit deutschen Genossen der Volkspolizei oder der Staatsanwaltschaft in Berührung kamen, machten viele von ihnen geltend, dass sie ihrerseits das Protokoll bei den sowjetischen Organen nur unter dem Druck von Prügeln und anderen Misshandlungen abgegeben hätten. Nach wenigen Tagen Tätigkeit der Gerichte macht sich in zunehmendem Maße bei den vernehmenden Polizeiangehörigen, noch mehr bei Richtern und Staatsanwälten eine defätistische Stimmung bemerkbar.“²⁴

Zu dem Auszug äußert sich der in Waldheim Verurteilte Fritz Göhler (im Februar 1946 verhaftet und als Polizeioffizier zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt) wie folgt:

„In meiner Urkunde stand, ich sei nach dem Balkan gegangen und hätte dort ein motorisiertes Panzerregiment aufgestellt. Die Volkspolizei hatte die Aufgabe, das unsinnige sowjetische Dokument zu erhärten und geschichtsfähig zu machen. Ein Vopo-Kommissar verhörte mich. Er versuchte, mir Geständnisse zu entlocken. ... Da war er hilflos und sagte: „Sie müssen mir doch endlich etwas erzählen, damit ich was schreiben kann.“ Ich ließ ihn weiter fragen. Er hielt mir vor, ich hätte doch den Eid auf Adolf Hitler geleistet, obwohl ich früher auf die Weimarer Verfassung vereidigt gewesen sei. Damit hätte ich das nationalsozialistische System wesentlich unterstützt. Wenn das seine Auffassung sei, könne ich nichts daran ändern. Nun hatte er endlich einen Anklagepunkt, den er niederschrieb. Wie viel Jugoslawen ich erschossen hätte? Ich sagte: „Mit eigenem Bewusstsein keinen.“ Ob ich Befehle zum Schießen gegeben hätte? Ich sagte, dass im Kriege geschossen wird. Ich hätte Angriffsbefehle gegeben, und beim Angriff sei natürlich geschossen worden. Wo das gewesen wäre? Ich nannte eine Stadt in Mittelserbien. Nun hatte er den zweiten Anklagepunkt und war zufrieden. Da er wahrscheinlich den Auftrag hatte, zwei Delikte zu finden, hatte er sein Soll erfüllt.“²⁵

Über die Art der Vernehmung notierte der ebenfalls in Waldheim Verurteilte Helmut Klemke: *„Die sogenannte Vernehmung fand im alten Zellenhaus statt, in den Einzelzellen. Vorn, neben der Eingangstür, stand ein Holzschemel, auf dem der zu Vernehmende saß; hinten in der Fensterecke standen ein Schreibtisch und ein Lehnstuhl für den Vernehmer. Ich wurde durch einen Wachtmeister in die Zelle gebracht und musste, auf dem lehn losen Hocker sitzend, sehr lange auf den Vernehmer warten, hatte mich deshalb aus Bequemlichkeitsgründen so gesetzt, dass ich die Arme über die Brust gekreuzt hielt.*

Das aber nahm der hereinkommende Vernehmer zum Anlass, mich als unverbesserlichen Nazi, als Herrenmenschen zu bezeichnen, der durch seine Haltung diese Hochmütigkeit bewies. Eine eigentliche Vernehmung fand kaum statt, denn seine aus diesen Vorwürfen weiter-

²³ NY 4182/ 1096.

²⁴ Reisler, Manuskript vom 03. 11. 1964, Betreff: Abstrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher nach 1945 in der sowjetischen Besatzungszone, ab Herbst 1949 in der DDR, Waldheimer Prozesse, Unveröffentlicht, Quelle bei Eisert.

²⁵ Eisert, S. 68, 69; Göhler, S. 73.

führenden Anschuldigungen, ich hätte Kriegshetze und Propaganda gegen die russischen Befreier getrieben, lehnte ich ab.“²⁶

Mit der Erstellung der Anklageschriften beschäftigten sich 15 Volkspolizisten. Die Vernehmung wurde von weiteren 15 Volkspolizisten durchgeführt, dazu weitere 15 Schreibkräfte. Bis spätestens zum 21. Mai 1950 sollten alle Anklageschriften an die Organe der Justiz übergeben werden.²⁷ Dies zeigt den enormen Zeitdruck, unter dem die Untersuchungsorgane zu arbeiten hatten. Lediglich 45 Untersuchungsorgane sollten in einem knappen Monat 3.432 Fälle untersuchen und die Erstellung der Anklageschriften vorbereiten. Genaue Ermittlungen sind unter diesen Umständen nicht möglich.

Im Verlaufe der Zeit bekamen die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans Routine. Für die einfachen Fälle brauchten sie nicht mehr als ein bis zwei Tage von der Vernehmung zur Sache und zur Person bis zur Ausfertigung der Anklage, die dann die Staatsanwaltschaft bekam.

Bezeichnend für die ungenauen Ermittlungen ist folgender Tätigkeitsbericht eines Untersuchungsorgans vom 17. Mai 1950. *„Am 16. Mai gelang es, 236 Anklageschriften fertig zu stellen und am 17. Mai schaffte man 265. Die Arbeitsgruppen befinden sich im Wettbewerb, wobei nicht nur die zahlenmäßige Erstellung, sondern auch die qualitative Bewertung der Anklageschrift im Vordergrund steht. Innerbetrieblicher Wettbewerb und ständiger Leistungsdruck trugen dazu bei, die Vernehmungen und das Anfertigen der Anklageschriften termingerecht abzuschließen.“²⁸*

Im Abschlußbericht der staatlichen Verwaltung des Parteivorstandes der SED vom 5. Juli 1950 schätzte der für Waldheim zuständige Parteibeauftragte die Tätigkeit des Untersuchungsorgans ein.

„Die Genossen der Volkspolizei, denen die Aufgabe der Vernehmung oblag, erzielten im Verlauf ihrer Tätigkeit ein zufriedenstellendes Ergebnis. Einige Fälle, bei denen die Vernehmer nur den Abklatsch des von den Häftlingen geschilderten Lebenslaufes protokollierten und nicht den Auszug des Protokolls der sowjetischen Organe als Ausgangspunkt ihrer Vernehmungen benutzten, waren nur bei Beginn der Tätigkeit festzustellen. Bei einigen Genossen der Volkspolizisten machte es sich bemerkbar, dass sie in ungenügendem Maße mit den konkreten Begebenheiten aus der Zeit von 1930-1945 vertraut waren. Erfreulicherweise haben die Genossen Volkspolizisten, denen die Vernehmung der Häftlinge oblag, das erforderliche Maß an Klassenbewusstsein und Abstand gegenüber den Häftlingen bewahrt. Die Anklagen sind grundsätzlich aufgrund des Protokollauszuges der sowjetischen Organe entstanden.“²⁹

Im Abschlußbericht des Untersuchungsorgans Waldheim vom 14. Juli 1950 heißt es wie folgt:

„Um die gestellte Frist von vier Wochen einzuhalten, d.h. für 3.442 Kriegs- und Nazi-Verbrecher Vernehmungen durchzuführen und Anklageschriften zu erstellen, mussten täglich 142 Vorgänge zur Abgabe an die Justiz abgeschlossen werden. Diese Aufgabe konnte nur gelöst werden durch eine gute Einteilung und Organisation der Arbeit, welche einen reibungslosen Ablauf gewährleistete. Von der SKK war bei Überstellung dieser Kriegsverbrecher³⁰ über je-

²⁶ Erinnerungen, Helmut Klemke, Quelle bei Eisert S. 69.

²⁷ Eisert, S. 72 DO 1/3466-3468; DP 1/VA/609.

²⁸ Eisert, S. 75; DY 30/IV 2/13/431.

²⁹ Eisert, S. 77, DY 30/IV 2/13/432.

den ein beglaubigter³¹ Auszug übergeben worden, der das bisherige Ermittlungsergebnis enthielt. Die sowjetischen Organe haben diese Ermittlungen mit größter Genauigkeit und Sorgfalt geführt und in mühevoller Kleinarbeit die Beweise für die Schuld der übergebenen Verbrecher erbracht. Dieser Auszug wurde zur Grundlage der Arbeit des Untersuchungsorgans gemacht. Fast ausnahmslos konnten die Beschuldigten anhand dieses Auszuges bei ihren Vernehmungen der ihnen zur Last gelegten Verbrechen überführt werden.“³²

Nachdem die ersten Anklageschriften bei der Staatsanwaltschaft vorlagen, begannen die Waldheimer Nazi- und Kriegsverbrecherprozesse. Obwohl sie zum „Nürnberger Tribunal der DDR“ werden sollten, zog man sich dann doch lieber hinter die abschirmenden Zuchthausmauern zurück.³³

3.2 Der Verlauf der Prozesse

Auch bei den Prozessen ist auffällig, dass sie in einem kurzen Zeitraum geführt wurden und dass die Richter und Staatsanwälte unter erheblichem Einfluss des Zentralsekretariats der SED standen.

Sie begannen am 26. April 1950. Zu diesem Zeitpunkt waren 6 Strafkammern vorhanden. In den ersten vier Tagen registrierte die Leitung des Untersuchungsorgans Waldheim, dass diese 6 Strafkammern (drei kleine und drei große) in den ersten vier Tagen „lediglich“ 53 Prozesse geführt hatten.³⁴ Die Anzahl der Strafkammern wurde nach wenigen Tagen jedoch erhöht, um den Anforderungen aus Berlin gerecht zu werden. Es gab zeitweilig 13 große Kammern und 10 kleine Strafkammern.

Am 29. April 1950 erfolgte ein erster Tätigkeits- und Erfahrungsbericht der Leitung des Untersuchungsorgans in Waldheim. In diesem wurde ausgeführt, es bedürfe noch einiger organisatorischer und personeller Anstrengungen, wenn die Aktion wie geplant „schnell und reibungslos“ zum Abschluss gebracht werden sollte.³⁵

Auch enthielt der Bericht die Zielsetzung der Verantwortlichen, dass pro Tag und Strafkammer mindestens 10 Urteile zu fällen seien. Obwohl die Gerichte manchmal bis 22 Uhr verhandelten, hatten die bis dahin arbeitenden drei großen und drei kleinen Strafkammern des Landgerichts Chemnitz diese Vorgabe noch nicht durchgängig realisieren können. Die Ursache sahen die Leiter des Untersuchungsorgans vor allem darin, dass die Vorsitzenden der Kammern sich bei „Kleinigkeiten und nebensächlichen Fragen aufhielten“. Sie richteten sich nicht „konsequent genug nach der politischen Linie, wonach einfach eine strenge Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechern erfolgen sollte, ohne noch groß nach der persönlichen Schuld des einzelnen zu suchen. Schon die Beratung eines Urteils dauerte manchmal länger als die angestrebte Verhandlungsdauer von einer Stunde.“³⁶

Die Berichterstatter empfanden die Urteile in vielen Fällen noch als zu milde. Sie kritisierten die Auffassung einiger Richter, die bezweifelten, dass Strafen über 10 Jahre überhaupt ver-

³⁰ Es handelt sich zumindest bei den Todesurteilen meist nicht um Kriegsverbrecher im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Artikel II, Ziffer 1 b.

³¹ Damit ist offenbar die Unterschrift des Beschuldigten gemeint.

³² Eisert, S. 78.

³³ Ebenda.

³⁴ Die Angaben zu den entsprechenden Verhandlungen pro Tag wurden durch die Auswertung der Kartei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR ermittelt, die sich im Bundesarchiv befindet; Eisert, S. 101; siehe dazu u. a. Fricke, Politik und Justiz in der DDR, S. 106 ff..

³⁵ Eisert, S. 101, DY 30/IV 2/13/432.

³⁶ Eisert, S. 102; DY 30/IV 2/13/432.

hängt werden dürften. In den bisher durchgeführten Verfahren auf der Grundlage des Befehls 201 der Sowjetischen Militäradministration hatte der Anteil der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen über zehn Jahre nur etwa zwei Prozent aller Urteile ausgemacht.³⁷

Die Berichterstatter empfahlen gemeinsame tägliche Beratungen der Leitung des Untersuchungsorgans mit den Richtern und Staatsanwälten über die am nächsten Tag zu fällenden Urteile. Dadurch sollten weitere „*Fehlurteile mit zu geringem Strafmaß*“ vermieden werden.³⁸

Sie führten weiter aus, es hätte anfangs auch mit zwei der sorgfältig ausgesuchten 29 Schöffen Probleme gegeben. Sie hätten aus Gewissensgründen gebeten, von ihrer Aufgabe entbunden zu werden, da sie die Notwendigkeit der strengen Strafen bezweifelt und sich enttäuscht über den Verlauf der Verhandlungen geäußert hätten. Nach ihrer Ablösung sollten sie sich vor ihren Parteiorganisationen verantworten. Die zuständige Dienststelle für Staatssicherheit hätte den Auftrag erhalten, beide vorläufig zu beobachten und erforderlichenfalls die notwendigen Schritte einzuleiten, um sie zum Schweigen zu bringen. Man wolle nicht riskieren, dass Einzelheiten über das Geschehen hinter den Zuchthausmauern an die Öffentlichkeit gelangten.³⁹

Die Führung des Untersuchungsorgans fertigte im Verlauf der Aktion mehrere solcher Berichte an. Ein Exemplar ging stets an die Abteilung Staatliche Verwaltung im Zentralsekretariat der SED. Über den Abteilungsleiter A. Tilkowski erfolgte regelmäßig die Berichterstattung an Ulbricht. In besonderen Fällen nahm dieser auch selber mit Weisungen und Entscheidungen direkten Einfluss auf die Prozesse.

Die SED sicherte ihre Kontrolle über die Prozesse mit einer weiteren Maßnahme: Auf Beschluss des Sekretariats vom 28. April 1950 bekam P. Hentschel, Mitarbeiter der Abteilung Staatliche Verwaltung beim Parteivorstand der SED, den Auftrag, vor Ort als „*politischer Berater*“ tätig zu werden.⁴⁰ Im Bericht vom 29. April 1950 heißt es dazu:

*„Der Vertreter des Parteivorstandes ist noch nicht eingetroffen. Seine Anwesenheit wird für dringlich erforderlich gehalten, um in der politischen Linie bei der Justiz bestehende Unklarheiten zu beheben. In einigen Fällen ist Einwirken auf die Angehörigen der Justiz dringlich erforderlich“.*⁴¹

Um die gesamte Arbeit des Untersuchungsorgans und der Gerichte nunmehr „*effektiver*“ zu gestalten, bildeten die verantwortlichen Abgesandten des SED-Parteivorstandes, des Ministeriums des Inneren und des Ministeriums der Justiz ein koordinierendes Führungsorgan, das sie Kommission nannten. Dies ist dem Tätigkeits- und Erfahrungsbericht vom 5. Mai 1950 zu entnehmen.⁴²

Der Kommission gehörten an: Hentschel, Heinze, Reisler und Volkspolizei-Inspektor H. Margerquark, Stellvertretender Leiter des Untersuchungsorgans.⁴³ Im weiteren Verlauf der Tätig-

³⁷ Seit dem Erlass des Befehls 201 bis zum Ende des ersten Halbjahres 1950 wurden von den großen und kleinen Strafkammern in den Ländern der SBZ/DDR 6.775 Freiheitsstrafen verhängt. Dabei kamen Strafen von über zehn Jahren nur 130 mal zur Anwendung. Eisert, S. 103; DP 1/VA/610.

³⁸ Eisert, S. 103; DY 30/IV 2/3/432.

³⁹ Eisert, S. 103; DY 30/IV 2/13/432.

⁴⁰ DY 30/IV 2/13/431.

⁴¹ DY 30/IV 2/13/432.

⁴² DY 30/IV 2/13/431.

⁴³ Eisert, S. 107.

keit der Kommission wurde Oberstaatsanwalt Prügelstein als Vertreter der Staatsanwaltschaft in die Beratungen mit einbezogen.

Aus dem Bericht vom 5. Mai 1950 wird ersichtlich, worin diese Kommission ihre Aufgaben sah. Die Kommission bemängelte, dass die Waldheimer Richter noch zu viele Strafen mit nur fünf bis zehn Jahren Gefängnis oder Zuchthaus verhängten. Sie beschloss daraufhin: *„Mit sofortiger Wirkung wird der Beschluss gefasst, dass Urteile bis zu fünf Jahren nur beantragt und ausgeworfen werden dürfen, wenn hierzu ein ausdrücklicher Beschluss der Kommission vorliegt. Dieser Kommission obliegen gleichzeitig die Entscheidungen über die den Organen der Justiz als zweifelhaft erscheinenden Vorgänge.“*⁴⁴ *Über Fragen und Probleme, die nicht an Ort und Stelle entschieden werden können, wird das letzte Wort im Parteivorstand der SED gesprochen“.*⁴⁵

Am 4. Mai 1950, sechs Tage nach Beginn der Verhandlungen, wurde das erste Mal von einem Staatsanwalt vor der ersten großen Strafkammer die Todesstrafe beantragt. Dem Angeklagten wurde unter anderem vorgeworfen, an 32 Erschießungen teilgenommen zu haben und zwei Todesurteile gefällt zu haben.

Der Vorsitzende dieser Kammer, Richter D. Heinrich und sein Beisitzer, Richter P. Otto, folgten dem Antrag des Staatsanwaltes nicht, der jedoch von den Schöffen unterstützt wurde. Daraufhin wurde der Angeklagte nicht antragsgemäß zum Tode verurteilt. Ein Schöffe beschwerte sich über das Verhalten der Richter beim Leiter des Untersuchungsorgans. Es blieb jedoch bei dem Urteil.⁴⁶

Am 24. Juni 1950 gab die Kommission über den Vorsitzenden dieser Kammer, Richter D. Heinrich, sowie über seinen Beisitzer P. Otto folgende Beurteilung ab, die hier im Wortlaut wiedergegeben wird:⁴⁷

Beurteilung

D. Heinrich

*Geb. als Sohn eines Tischler gesellen.
Wohnhaft in ?*

*Schulbildung: Volksschule
Italienisches Sprach und Kulturinstitut*

Beruf. Entwicklung: von 1933-1942 als Malergehilfe tätig bei verschiedenen Berliner Firmen

nach 1945 Mitglied der Entnazifizierungskommission in Berlin

1947-1948 Besuch des 3. Richterlehrganges in Potsdam

1949-1950 3. Lehrgang an der DVA Walter Ulbricht in Forst-Zinna

⁴⁴ Eisert, S. 108; DY 30/IV 2/13/432.

⁴⁵ Eisert, S. 108; DY 30/IV 2/13/431.

⁴⁶ Eisert, S. 108/109;.

⁴⁷ Eisert, S. 147; DY 30/IV 2/13/432.

z. Zt. Landgerichtpräsident in Neu-Ruppin

Militärverhältnisse:

entfällt

Kriegsgefangenschaft:

entfällt

Politische Entwicklung:

1925	im ADGB organisiert, seit ?
1929	Funktionär der Roten Hilfe und der IAH
1933	Eintritt in die bereits verbotene KPD
1941	Wiederaufnahme der illegalen Arbeit mit anderen Genossen; er gehörte der Husemanngruppe an
1942	Verhaftung und Verurteilung zu 8 Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat (Zuchthaus Waldheim)
1945-1947	I. Vorsitzender der Straßengruppe, dann im Stadtteil II, Berlin-Pankow, Leiter der Jugendgruppe
1947	im Richterlehrgang Vorsitzender des Schülerrats, als solcher Mitglied des Betriebsgruppenvorstandes
1948	Behördenvorstand und als solcher Mitglied des Betriebsgruppenvorstandes

Parteischule:

14 Tage in Wandlitzsee
14 Tage Sonderlehrgang auf der Karl-Marx-Parteihochschule, Klein-Machnow

Einschätzung aufgrund der Tätigkeit in Waldheim:

Vorsitzender einer großen Strafkammer.

a) politisch:

Hat während seiner Tätigkeit in Waldheim unter Beweis gestellt, dass sein Hang zum Objektivismus noch nicht überwunden ist. Er zweifelt die Richtigkeit des Inhaltes der sowjetischen Protokolle an und hat im Verlaufe seiner Tätigkeit seine Hemmungen gegenüber dem notwendigen Strafmaß nie ganz überwunden. Der politischen Aufgabenstellung war er in Waldheim nicht gewachsen. Er bemühte sich von Anfang an um Abberufung aus der hiesigen Arbeit. Als Begründung dafür, dass er in den ersten Wochen fast ausnahmslos immer unter dem beantragten Strafmaß blieb, führte er an: „Dafür gebe ich meinen Namen nicht her“ und ferner „man soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen.“

- b) sachlich *Gute Verhandlungsführung, wegen des schlechten politischen Fundamentes jedoch ungenügende Strafen. In der Urteilsbegründung kam seine innere Opposition zu der Arbeit zum Ausdruck. Er machte ungenügende schriftliche Urteile, obwohl er aufgrund seiner Sachkenntnis einwandfreie Urteilsbegründungen hätte machen können.*
- c) charakterlich *Empfindlich gegenüber Kritik. Im Lebenswandel kein Anlass zu Klagen, kameradschaftlich.*
- d) Entwicklungsmögl. *In der bisherigen Funktion belassen, er ist aber bei der Arbeit unter die ständige Kontrolle der Partei zu stellen.*

Beurteilung

P. Otto

*geb. als Sohn eines Arbeiters.
Wohnhaft in ?*

Schulbildung

Berufliche Tätigkeit: *Ab 1934-1940 Arbeiter.
Vom Dezember 1948- Dezember 1949 Richterlehrgang.
Seit dem 01. 01. 1950 beim Landgericht Gera Beisitzer
in der Straf- und Zivilbeschwerdekammer.*

Militärverhältnis: *1940 zur Wehrmacht einberufen. Letzter Dienstgrad:
Obergefreiter*

Kriegsgefangenschaft: *Bis Juli 1945 amerikanische Kriegsgefangenschaft*

Politische Entwicklung: *Vor 1933 Mitglied der Jugendorganisation „Rote Fal-
ken“.
Seit 01. 10. 1945 politisch organisiert. Nach Vereinigung
der beiden Arbeiterparteien Mitglied der SED. Er beklei-
det die Funktion eines Zehnergruppenkassierers.*

Parteischulung: *Kreisparteischule Gera und Luisenthal in 14-tägigen
Sonderlehrgängen in Camburg.*

Einschätzung aufgrund der Tätigkeit in Waldheim

Beisitzer einer großen Strafkammer.

a) politisch

„Genosse P. war dieser politischen Aufgabenstellung hier nicht gewachsen. Er zeigte Tendenzen zum bürgerlichen Objektivismus. Dies kommt vor allem zum Ausdruck, indem er sagte: „Ich muss davon überzeugt sein, dass der Betreffende die Strafe auch zu Recht verdient hat, denn man kann nicht Gleiches mit Gleichem vergelten.“ Die Ursachen dieser Tendenzen zum Objektivismus liegen in erster Linie darin begründet, dass sein Klassenbewusstsein nicht entwickelt und eine Parteiverbundenheit nicht vorhanden ist. Genosse P, der als Beisitzer beim Genossen D. fungierte, wurde in seinen Ansichten noch durch das Verhalten desselben gestärkt.

b) sachlich

noch sehr schwach und unselbständig. Hat sich kaum in die Verhandlungsführung eingeschaltet. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass er erst seit dem 01. 01. 1950 im praktischen Justizdienst tätig ist und von dieser Zeit noch einige Wochen durch Krankheit ausfielen.

c) charakterlich:

Er ist in seinem Wesen bescheiden, zurückhaltend und in keinem Fall anmaßend. In moralischer Hinsicht wurde ebenfalls Nachteiliges über ihn nicht bekannt.

d) Entwicklungsmöglichkeiten:

Der Genosse P. müsste unter einer politisch starken Anleitung und Kontrolle systematisch entwickelt werden. Bei guter Anleitung wird er sich zweifellos auch noch entwickeln können. Dies muss umso mehr geschehen, da er sich bereits mit dem Gedanken trägt, aus der Justiz auszusteigen.

Waldheim, den 24. 06. 1950

Die beiden Beurteilungen waren jeweils von 4 Mitgliedern der Kommission unterschrieben. Sie verdeutlichen den starken politischen Druck, dem sich die Richter ausgesetzt sahen.

So musste sich ein Richter vor der Kommission verantworten, wenn er nicht ihren Anforderungen entsprach. Der Richter Kurt H. wurde beispielsweise wegen zu vieler Urteile von nur fünf bis zehn Jahren Haft als Vorsitzender der 5. kleinen Strafkammer abgesetzt und als Beisitzer in einer Großen Kammer an der Seite eines „zuverlässigen Vorsitzenden“ eingesetzt.⁴⁸

Reisler berichtet in seinem Manuskript:

„Schwierigkeiten gab es auch mit einer Reihe von Schöffen. Nur in täglichen ernsthaften Auseinandersetzungen konnten wir diese defätistische Stimmung zerschlagen und unsere Aufgabe

⁴⁸ Eisert, S. 109.

fortsetzen. In dieser Zeit war ich zum Parteisekretär für die Dauer des Prozesses in Waldheim ernannt worden. Täglich mussten wir kurze Parteiversammlungen ansetzen, um uns mit dem Versagen einzelner Genossen zu beschäftigen. Auf der anderen Seite mussten wir verhindern, dass bei diesem Massenansturm nicht zu schematisch gearbeitet wurde. Der Angeklagte musste das Gefühl behalten, dass er, wenn auch unter besonderen Umständen, doch von einem ordentlichen Gericht abgeurteilt worden war.“⁴⁹

Im Laufe der Zeit fielen die Urteile entsprechend den Wünschen der Kommission aus. Es kam sogar zum Wettbewerb zwischen den Strafkammern. Die Höhe der Strafen diente als Maßstab für erbrachte „Leistungen“ und die richtige Durchsetzung der politischen Linie. Manche Richter und Staatsanwälte hielten ihre Arbeit für besonders erfolgreich, wenn die Prozesse kurz und die Strafen hoch ausfielen.⁵⁰

Die Kommission versuchte, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, um wenigstens den Schein eines normalen Gerichtsverfahrens zu wahren.⁵¹

Die Verurteilten konnten im Wege der Revision gegen das Urteil vorgehen. Es wurde ein Revisionsssenat gebildet, das sogenannte „Oberlandesgericht Chemnitz mit Sitz in Waldheim“. Dieser tagte erstmals am 19. Mai 1950.

Insgesamt fanden 1.317 Revisionsverfahren statt. Es kam in 159 Fällen zur nochmaligen Verhandlung vor den Strafkammern, wobei in 154 Fällen die Strafe erheblich erhöht wurde.⁵²

Das Revisionsverfahren fand wie folgt statt: Nachdem der Verurteilte die Revision eingelegt hatte, wurde diesem ein Verteidiger, den einzigen, den es dafür in Waldheim gab, bestimmt. Dieser war eigentlich Staatsanwalt, der mit der Verteidigung der Angeklagten beauftragt wurde. Nachdem die Revision eingelegt und der Verteidiger bestimmt war, wurde dem Verurteilten wenige Tage danach sein Urteil ausgehändigt, allerdings nur zum Lesen im Beisein eines Volkspolizisten-Angehörigen. Dann durfte er seine Begründung für die Revision schreiben. Das Urteil wurde ihm danach sofort wieder abgenommen. Dies war die einzige Möglichkeit, sein Urteil überhaupt einmal einzusehen.

Göhler berichtet, er sei eines Tages aufgerufen worden, um seinen Revisionsantrag zu schreiben. In einer Seitennische des Ganges im großen Zellenhaus sei er mit etwa 20 Kameraden zusammengetroffen, die wie er das schriftliche Urteil lasen. Ein Volkspolizist-Hauptwachmeister hätte den Wortlaut des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der Kontrollratsdirektive 38 monoton und nuschelnd vorgelesen. Er äußerte, mit dem vom Volkspolizisten „heruntergeschmatterten“ Gesetzestext hätte ein Unkundiger natürlich nichts anfangen können.⁵³

Der zeitliche Ablauf des Revisionsverfahrens war ebenfalls sehr gedrängt. Dies wird am Beispiel des in dieser Arbeit untersuchten Falles des zum Tode verurteilten Coijanovic dokumentiert.⁵⁴

Auch bei der Revision war der Einfluss der Kommission beträchtlich. Sie verfügte, dass Revisionen zurückzuweisen seien, die sich nicht auf den Inhalt des Auszuges bezögen.⁵⁵

⁴⁹ Ebenda

⁵⁰ Eisert, S. 116.

⁵¹ DY 30/IV 2/13/432.

⁵² Ebenda.

⁵³ Göhler, S. 73.

⁵⁴ Siehe Kapitel 5.2.3.

⁵⁵ DO 1/3466-3468.

Vereinzelt wurde versucht, den Geschehnissen in Waldheim entgegenzutreten. Am 22. Mai 1950 erschien der Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Dr. Dr. Brandt, in Waldheim, um sich über die Durchführung der Prozesse zu informieren. Unter dem Vorwand, dass er nicht über die notwendigen Vollmachten verfüge, wies ihn der Leiter der Anstalt ab. Am 31. Mai 1950 gelang es Dr. Dr. Brandt, sich einen Einblick in die „*öffentlichen Prozesse*“ zu verschaffen. Reisler begleitete ihn und wich während des gesamten Aufenthaltes nicht von seiner Seite. Es war für Dr. Dr. Brandt auffällig, dass egal, welche Verhandlung er gerade in Augenschein nahm, sich dort immer wieder zwei gleiche Personen – ein Mann und eine Frau – als „*Zuschauer*“ befanden. Brandt hatte den Eindruck, dass es sich hierbei um im Prozessgebäude angestellte Personen handelte, die bestellt waren, die Statistenrolle als Zuschauer vorzuspielen.⁵⁶

Der ihn begleitende Oberstaatsanwalt gab gegenüber Brandt zu, dass es sich bei den Verteidigern eigentlich um Staatsanwälte handelte, die als *Offizialverteidiger* abkommandiert waren und die tatsächlich nicht viel mehr als die jeweiligen Staatsanwälte vortrugen. Beweisaufnahme zur Klärung belastender wie auch entlastender Tatsachen gab es in keinem der von Brandt gesehenen Prozesse. Konkrete Straftatbestände wurden überhaupt nicht erörtert. Fast einheitlich betrug die Prozessdauer ca. 20 Minuten.⁵⁷

Göhler beschreibt den Ablauf seiner Verhandlung wie folgt:

„Ich wurde in das Gebäude geführt, in dem in flüchtig hergerichteten Räumen die großen und kleinen Strafammern tagten. Meine Wächter schlossen die Fesseln auf, ich trat in den „Gerichtssaal“, der von Zigarettenrauch erfüllt war. Ich sah den Vorsitzenden und zwei Volkrichterinnen und eine jüdische Staatsanwältin im Talar (Göhler meint wohl Robe⁵⁸), zwei Laienrichter ohne Schlips mit aufgekнопftem Hemd. Eine Kesse, „auf Puppe“ frisierte Protokollantin, saß lustig hinter einem kleinen Tisch hinter der Schreibmaschine. Einer der Laienrichter war ein in Zivil gekleideter Vopo-Hauptwachtmeister, den ich kurze Zeit später im Zuchthaus wiedersah.“⁵⁹

Mein Wächter verkörperte die Öffentlichkeit. Das Dekor war scheinbar gewahrt worden, nur einen Verteidiger hatte ich nicht. Das gleiche Frage- und Antwortspiel wie bei der Vernehmung rollte ab. Das Plädoyer der Staatsanwältin begann mit der gewiss nicht zum ersten Mal angewendeten Phrase: „Der Angeklagte ist der Typ des Militaristen und Faschisten. Der Lebensweg des Angeklagten ist gekennzeichnet durch Berge von Leichen in den Straßengraben und Reihen von Erhängten an den Straßebäumen.“⁶⁰

Diese Erinnerungen gleichen den Protokollen der mündlichen Verhandlung der in dieser Arbeit untersuchten Todesurteile.

In dem Erinnerungsbericht von Göhler heißt es weiter:

⁵⁶ DY 30/IV 2/13/431.

⁵⁷ DY 30/IV 2/ 13/431.

⁵⁸ Anmerkung des Verfassers.

⁵⁹ Eisert S. 118; Was die Zusammensetzung des Gerichts betrifft, irrt sich Göhler. Die 8. große Strafkammer, von der er am 7. Juni 1950 verurteilt wurde, bestand wie alle großen Kammern aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen.

⁶⁰ Eisert, S. 117; Göhler, S. 74.

„Darauf Beratung des Gerichts – in Wirklichkeit eine Zigarettenpause und ein Schluck aus einer der Bier- oder Weinflaschen, die neben den Stühlen der Teilnehmer am hohen Gericht standen. Ich saß auf einem Stuhl vor der Türe, neben mir mein Vopo-Wachtmeister mit den blinkenden Schießseisen in der Hand. Da verließen auch die Staatsanwältin und die Protokollantin den Gerichtssaal. Wenige Minuten später wurde mein Urteil verkündet: 20 Jahre Zuchthaus und Vermögenseinzug. Ich nahm das Urteil nicht an. Meine Erklärung, Revision zu beantragen, erweckte die Wut des Vorsitzenden. Er brüllte und wies mit einer entsprechenden Armbewegung zur Türe: „Raus!““⁶¹

In einem Bericht des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen heißt es:

„Der Angeklagte wurde mit Handschellen gefesselt von Polizisten in den Sitzungssaal geführt. Darauf eröffnete der Vorsitzende mit wenigen Worten die Hauptverhandlung und erteilte nach Feststellung der Personalien dem Staatsanwalt das Wort zum Vortrag der Anklage. Sodann trat das Gericht in die sogenannte Beweisaufnahme ein, die lediglich darin bestand, dem Angeklagten einige Fragen über Parteizugehörigkeit und ähnliches zu stellen. Nunmehr hielt der Staatsanwalt sein Plädoyer. Danach erhielt der Angeklagte das Schlusswort mit der Weisung, er habe sich ganz kurz zu fassen und dürfe lediglich zu den Ausführungen des Staatsanwalts Stellung nehmen.“⁶²

Die Verfasser dieses Berichts hoben hervor, dass bei den Verhandlungen nichts geschehen sei, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig gewesen wäre.

In dem Bericht heißt es weiter:

„Der Gerichtssaal wurde im Anschluss an das letzte Wort des Angeklagten vom Staatsanwalt, dem Protokollführer, dem Angeklagten und dem Polizisten geräumt. Die nun folgende Beratung war insoweit eine Farce, als die Vorsitzenden schon vor der Verhandlung die Urteile niedergeschrieben hatten. Es konnte also höchstens über die Änderung irgendwelcher Formulierungen gesprochen werden. Nach der Beratung folgte die Verkündung und kurze Begründung des Urteils durch den Vorsitzenden und eine Rechtsmittelbelehrung.“⁶³

Der stellvertretende Ministerpräsident und langjährige Vorsitzende der CDU in der DDR, Otto Nuschke, wurde von Brandt über die Vorgänge in Waldheim informiert. Deswegen stellte er am 31. August 1950 in einer Regierungssitzung einen Antrag auf Errichtung eines Überprüfungsausschusses. Dieser wurde mehrheitlich abgelehnt.⁶⁴

Brandt wurde wegen seines Engagements in Waldheim am 6. September 1950 verhaftet. Nach dreidreiviertel Jahren Untersuchungshaft erfolgte seine Verurteilung in einem Geheimprozess gegen eine „Verschwörergruppe“, die der ehemalige Außenminister der DDR, G. Dertinger, leitete. Brandt wurde zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt.⁶⁵

3.3 Die Schauprozesse

Die Verantwortlichen für das Geschehen in Waldheim befanden es Mitte Juni 1950 für notwendig, die Bevölkerung über die Gerichtsverfahren in Waldheim zu informieren. Es sollte

⁶¹ Eisert, S. 118.

⁶² Eisert, S. 122; Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen, S. 9 ff..

⁶³ Ebenda.

⁶⁴ Brandt, S. 9; siehe auch eingehend dazu: Otto, „Die Waldheimer Prozesse“ 1950, S. 18-19.

⁶⁵ Eisert, S. 139.

allerdings nichts von dem an die Öffentlichkeit dringen, was sich bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Waldheim abgespielt hatte. Nachdem die meisten Verhandlungen bereits abgeschlossen waren, teilte das Amt für Informationen erstmals am 17. Juni 1950 offiziell in der Presse mit, dass in Waldheim gegen die im Februar von der Besatzungsmacht überstellten ehemaligen Internierten Prozesse stattfanden.⁶⁶

Diese Mitteilung enthielt keinen Hinweis auf die schon durchgeführten Verfahren. Ziel dieser Mitteilung war, den Eindruck zu vermitteln, zum Zeitpunkt der Übergabe der Gefangenen an die Behörden der Volkspolizei seien die Ermittlungen gegen die Gefangenen durch die sowjetische Besatzungsmacht schon weitestgehend abgeschlossen gewesen. Dabei verfügten die Angehörigen des Untersuchungsorgans bei Übergabe der Gefangenen lediglich über Angaben aus dem „*sowjetischen Protokollauszug*“.

Weiteres Ziel dieser Mitteilung war, der Bevölkerung zu suggerieren, die Verfahren hätten in der Öffentlichkeit stattgefunden. Der Leser sollte glauben, dass jetzt lediglich wegen der großen Nachfrage und des gewachsenen Interesses der Bevölkerung einige Prozesse „*zusätzlich vor einer noch breiteren Öffentlichkeit stattfanden*.“ Deshalb wurden diese im Rathaussaal in Waldheim verhandelt.

Die Verantwortlichen des Untersuchungsorgans in Waldheim planten zunächst 40–60 Verfahren als Schauprozesse durchzuführen. Dies geht aus einem Zwischenbericht über die Arbeit des Untersuchungsorgans vom 19. Mai 1950 hervor.⁶⁷

In einer Hausmitteilung an Ulbricht zum Stand der Vorbereitungen hob Plenikowski hervor, dass es sich bei den „*Sonderprozessen*“ ausschließlich um Verfahren handeln werde, die man ohne politische Bedenken öffentlich zeigen könnte.⁶⁸

Am 25. Mai 1950 berieten Heinze, Reisler, Hentschel und Marquardt die nächsten Schritte bei der Inszenierung der Schauprozesse. Sie erkannten, dass weder ausreichend „*vorführbare Nazi- und Kriegsverbrecher*“ vorhanden waren, noch die anvisierten Termine gehalten würden.⁶⁹

Für alle in den Schauprozessen Angeklagten war der Einsatz von Officialverteidigern vorgesehen. Man vergaß auch nicht, die Teilnahme von Pressevertretern zu organisieren, wobei über die Zulassung das Amt für Information wachte.⁷⁰ Die Berichterstattung in Rundfunk und Presse wurde begleitet durch ergänzende Berichte über die Renazifizierung in der Bundesrepublik und die dortige Nichtahndung und Begünstigung von NS-Verbrechern.⁷¹

Das Publikum für die Verhandlungen wurde beim Landesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Sachsens bestellt. 60 bis 80 ausgewählte Gewerkschaftsmitglieder sowie jeweils zehn Mitglieder der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VNN) repräsentierten die „*erweiterte Öffentlichkeit*“.⁷²

⁶⁶ Eisert, S. 179; Tägliche Rundschau, 17. Juni 1950.

⁶⁷ Eisert, S. 181; DY 30/IV 2/13/432.

⁶⁸ Eisert, S. 181; DY 30/IV 2/13/431.

⁶⁹ Eisert, S. 182; DY 30/IV 2/13/431.

⁷⁰ DY 30/IV 2/13/432.

⁷¹ Kommentar „Themen des Tages“ in: Tägliche Rundschau, Nr. 143 v. 23.07.1950, S. 3, in dem auf die bundesrepublikanische Praxis der personellen Renazifizierung des öffentlichen Dienstes verwiesen wird, um die „Hetze“ in den Westmedien gegen die Waldheimer Prozesse zu konterkarieren; Werkentin, S. 178.

⁷² Eisert, S. 182; DO 1/11.0./1571.

Es wurden insgesamt 10 Schauprozesse durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits 2.981 in Waldheim angeklagte NS-Täter abgeurteilt worden.⁷³

Die bedeutendsten der zehn Schauprozesse waren die sogenannten „*Hohnstein Prozesse*“ gegen Heinicker am 21. Juni 1950, Beyerlein am 23. Juni 1950 und Peitsch als Höhepunkt am 26. Juni 1950. Diese wurden, wie in Kapitel 5 aufgeführt, zum Tode verurteilt und werden in Kapitel fünf einer eingehenden Untersuchung unterzogen.⁷⁴

3.4 Amnestie in Waldheim

Heinze nahm in der Juli-Ausgabe der Neuen Justiz des Jahres 1950 zu den Waldheimer Prozessen Stellung. Darin wiederholte sie alles, was an offiziellen Stellungnahmen zu diesen Prozessen bisher veröffentlicht war.⁷⁵ Sie schreibt, vor Gericht hätten ausschließlich faschistische Verbrecher und Hauptverbrecher gestanden. Sie erweckte den Anschein, dass bei allen Prozessen die Öffentlichkeit zugelassen war. So stellte sie die zehn vor „*erweiterter*“ Öffentlichkeit zugelassenen Verfahren als charakteristisch für alle Gerichtsverhandlungen hin.

Ihre Ausführungen zu den Strafzumessungen entsprachen nicht der Realität. Sie schrieb, es sei konsequent differenziert worden zwischen „*Hauptverantwortlichen Tätern und solchen Tätern, die zwar auch voll verantwortlich sind, aber doch nur als Werkzeug der faschistischen Machthaber gehandelt haben.*“ Was die in dieser Arbeit untersuchten Todesurteile angeht, war dies nicht der Fall, wie im Einzelnen in Kapitel 5 aufgeführt wird.

Im Sommer des Jahres 1952 reiften im Zentralkomitee der SED Entschlüsse heran, die für ein Drittel der in Waldheim Verurteilten das Ende der Haftzeit bringen sollten. In einer Mitteilung von Ulbricht an Plenikowski vom 27. Juli 1952 stellte er die Aufgabe, Vorschläge zur Haftbefreiung und Strafminderung von Waldheimverurteilten zu erarbeiten. Ulbricht hielt dies für „*zweckmäßig und in politischer Hinsicht für vorteilhaft*“.⁷⁶

Offensichtlich hielt man in der SED-Führung den Zeitpunkt für gekommen, nun einen „*Akt der Großmut*“ vorzuführen, um das politische Ansehen aufzubessern.

Sich zu einem solchen politischen Schritt zu entschließen, lag an den nicht nachlassenden Gnadengesuchen der Angehörigen, der wachsenden internationalen Kritik an den Waldheimer Prozessen und an dem Drängen der Sowjetischen Kontrollkommission.

Am 5. August 1952 befasste sich das Politbüro mit der Überprüfung der in Waldheim verurteilten Nazi- und Kriegsverbrecher anhand der Akten zwecks Entlassung aus der Haft oder Verminderung der Strafen für einzelne Kategorien.⁷⁷

Es wurde eine Kommission gebildet, die aus Mitgliedern der Generalstaatsanwaltschaft, des Ministeriums des Inneren und des Ministeriums der Justiz bestand. Schon am 11. September 1952 lag das Ergebnis von 3.014 Akten vor. Die Kommissionsmitglieder schlugen folgendes vor:

⁷³ DY 30/IV 2/13/431.

⁷⁴ Eisert, S. 188; DO 1/3466-3468.

⁷⁵ NJ, 1950, S. 250; die offizielle Einschätzung wurden bis 1989 unangefochten aufrechterhalten. Das DDR-Trugbild von den Prozessen korrigierte die Diskussion in: NJ 1991, Wieland, S. 49-53; Fricke, S. 209-210; Beckert, S. 301-302; Otto, S. 355-358; Archivmaterial zu den Waldheimer Prozessen, S. 392-394.

⁷⁶ DY 30/IV 2/13/427.

⁷⁷ Eisert, S. 278; DO 1/11.0./695.

- 993 Strafen sollten unverändert belassen werden
- 1.024 sollten gemindert werden
- 997 Verurteilte sollten von der weiteren Verbüßung der Strafe völlig befreit werden.

Am 30. September 1952 bestätigte die Sowjetische Kontrollkommission die Vorschläge der Kommission bis auf drei Ausnahmen.⁷⁸

Am 6. Oktober 1952 begannen die Entlassungen in Waldheim. Jeder zu Entlassende wurde darüber belehrt, dass er über Angelegenheiten, welche die Strafvollzugsanstalt betreffen, nicht zu sprechen habe.⁷⁹

Bis 1956 wurden insgesamt 1.800 in Waldheim Gefangene freigelassen. Viele dieser Entlassungen erfolgten aufgrund von Strafminderungen. Diese Strafminderungen zeigen, dass das Zentralsekretariat der SED selbst zur Einsicht gekommen war, die Waldheimer Prozesse seien zu radikal abgelaufen.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ Ebenda.

Kapitel 4:

Rechtsgrundlagen der Waldheimer Prozesse

Die Waldheimer Todesurteile wurden gemäß der Kontrollratsdirektive 38 und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 ausgesprochen.⁸⁰ Das sind Rechtsnormen, die die Alliierten zur Entnazifizierung erlassen haben.

4.1 Kontrollratsdirektive 38

Am 12. Oktober 1946 erließen die Alliierten die Kontrollratsdirektive 38, um Entnazifizierungsmaßnahmen vorzunehmen. Aufgrund dieser Direktive war ein Fragebogen von der Bevölkerung auszufüllen. In diesem Fragebogen wurden die Personalien wie Alter, Herkunft, Parteizugehörigkeit und Beruf erfragt. Somit konnten nunmehr die Staatsanwaltschaft bzw. die Spruchkammern entscheiden, ob Anklage erhoben werde.

Zur „gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit“ und zur „Heranziehung zu Sühnmaßnahmen“ wurden die zu Verurteilenden in verschiedene Gruppen eingeteilt.

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Hauptschuldige | Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel II |
| 2. Belastete | Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III |
| 3. Minderbelastete | Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel IV |
| 4. Mitläufer | Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel V |
| 5. Entlastete | Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel VI |

Die Strafen bzw. Sühnmaßnahmen auf der Rechtsfolgenseite waren entsprechend der oben vorgenommenen Einteilung in den Artikeln VIII – XII der Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II geregelt. Die Todesstrafe war als Höchststrafe neben anderen Sanktionsmöglichkeiten nur bei den Hauptschuldigen vorgesehen. (Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel VIII, Ziffer 1, a)

Im Anhang A der Kontrollratsdirektive 38 wurden Listen bezüglich Personengruppen aufgeführt, die sorgfältig zu prüfen waren, wenn der Verdacht der Tatbestandserfüllung der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II vorlag. In Abschnitt I–III wurde wiederum zwischen Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten differenziert. Fiel ein Verurteilter unter die Kategorie Hauptschuldiger, war eine Verfolgung unter dieser Rubrik gesetzlich vorgeschrieben. Die Einteilung wurde nach Beruf und Parteizugehörigkeit vorgenommen, so dass in einigen Fällen eine mehrmalige Subsumtion möglich war.

Die Einteilung der Personen war gemäß der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt I, Nr. 5 e in das Ermessen der Richter gestellt. Man kann also nicht von vornherein von Rechtsbeugung sprechen, wenn ein Verurteilter unter einen Auffangtatbestand einer höheren Kategorie subsumiert wurde, auch wenn eine speziellere Norm mit entsprechend geringerem Strafmaß zur Verfügung stand. Jedoch kann dies im Zusammenhang mit anderen Faktoren auf Rechtsbeugung hindeuten.

⁸⁰ Die Gesetze sind im Anhang auszugsweise dargestellt.

4.1.1 Subsumtion als Hauptschuldige gemäß Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I ⁸¹

Die Untersuchung der 25 Gerichtsakten der in Waldheim zum Tode Verurteilten, die das Bundesarchiv dem Verfasser zur Einsicht zur Verfügung stellte, ergab, dass nur acht dieser Angeklagten unter Anhang A der Kontrollratsdirektive 38 als Hauptschuldige subsumiert werden konnten. Weitere acht Angeklagte konnten unter Anhang A der Kontrollratsdirektive 38 lediglich als Belastete und vier nur als Minderbelastete subsumiert werden. Weiterhin ergab die Untersuchung, dass fünf der zum Tode Verurteilten unter Anhang A der Kontrollratsdirektive 38 nicht subsumiert werden konnten.

In Bezug auf die Subsumtion unter Anhang A der Kontrollratsdirektive 38 ergab die Untersuchung der einzelnen Urteile folgendes:

Fall Beyerlein: Subsumtion als Hauptschuldiger

Beruf: Abordnung zur Kriminalpolizei am 28. Januar 1933; später übernommen von der Gestapo, also zwingend Hauptschuldiger; Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, B, Ziffer 1.

Fall Hahn: Subsumtion als Hauptschuldiger

Beruf: Generalstaatsanwalt in Naumburg vom 1. Oktober 1936 bis Kriegsende. Ihm unterstanden die Staatsanwaltschaften in den Landgerichtsbezirken, die unter anderem auch zuständig für Verstöße gegen Nazigesetze waren. Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, N, Ziffer 8.

Fall Kendzia: Subsumtion als Hauptschuldiger und Belasteter

Beruf: Kaufmann; aufgrund seines Ersuchens und aufgrund Veranlassung der NSDAP an den Danziger Senat berufen: Regierungsrat, Oberregierungsrat, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, K, Ziffer 2.

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: Mitglied der SS seit 1931, ehrenhalber SS-Standartenführer seit 1940 (1941), Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, E, Ziffer 2.

Auszeichnungen: Ehrenzeichen der NSDAP (Goldenes Parteiabzeichen), Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, J, Ziffer 2.

Zusätzliche Subsumtion des Falles Kendzia als Belasteter unter Abschnitt II:

Beruf: Regierungsbeamter als „Treuhand der Arbeit,“ Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, K, Ziffer 3, c.

Partei: Mitglied der NSDAP ab 1931, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, D, Ziffer 4.

⁸¹ Ergab die Untersuchung des jeweiligen Falles außer der Subsumtion als Hauptschuldiger unter Anhang A zusätzlich auch Kriterien für eine oder mehrere andere Subsumtionsmöglichkeiten (unter den Abschnitten II-IV von Anhang A), so wurden diese jeweils mitangeführt.

Auszeichnungen: Verdienstkreuze der Partei in Bronze. Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, J., Ziffer 5 (subsidiär gegenüber dem Goldenen Parteiabzeichen, Kontrollratsdirektive 38, Anhang A, Abschnitt I, J, Ziffer 2).

Fall Klitzke: Subsumtion als Hauptschuldiger

Beruf: Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Berlin 1928-1940, unter anderem auch zuständig für politische Delikte; abgeordnet zur Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof in Berlin von 1940-1945 als Sachbearbeiter für Landesverrat deutscher Reichsangehöriger zugunsten Polens, Sachbearbeiter für den österreichischen Hochverrat inkl. Terminvertretung seit Mitte 1944; Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, N, Ziffer 3.

Zusätzliche Subsumtion des Falles Klitzke als Belasteter unter Abschnitt II:

Partei: Mitgliedschaft in der NSDAP von 01.05.1933-1945. Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, D, Ziffer 4.

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: NS-Rechtswahrerbund von 1933-1945 unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, F. Ziffer 9.

Fall Koplowitz: Subsumtion als Hauptschuldiger

Beruf: Hauswart in einer jüdischen Irrenanstalt; Direktor der Irrenanstalt, eingesetzt von der Gestapo, 1941 (Auflösung der Irrenanstalt Ende 1941). Ordnungsdienste im Judensammellager Hamburgerstraße Berlin im Auftrag der Gestapo; Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, O, Ziffer 2.

Fall Lehne: Subsumtion als Hauptschuldiger

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: Aufbau der Gestapo-Leitstelle in Hamburg-Altona seit 1933, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, B, 1; Tätigkeit im Grenzpolizeikommissariat Flensburg 1936; politische Überwachung der Arbeiter am Westwall 1938; Aufbau der Gestapo-Dienststelle in Pardubice in der Tschechoslowakei 1939; Lehne gehörte der Gestapo-Dienststelle bis Kriegsende an; Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, B, Ziffer 1, sowie aufgrund seines Dienstgrades als Untersturmführer der SS gemäß Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, E, Ziffer 2.

Fall Peitsch: Subsumtion als Hauptschuldiger, Belasteter, Minderbelasteter

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: Kreisamtswalter der NSDAP, Kontrollratsdirektive, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, D, Ziffer 1; Kreiswalter der Deutschen Arbeiterfront, gleichzeitig Gauamtswalter der NSDAP, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, D, Ziffer 1; zur Zeit der Gründung der Werkschar war Peitsch Gauwerkscharstammführer, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, O, Ziffer 3.

Zusätzliche Subsumtion des Falles Peitsch als Belasteter unter Abschnitt II:

Partei: 1936 Mitglied der Reichstagsfraktion der NSDAP. Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, D, Ziffer 3.

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront in Dresden (letzte Dienstbezeichnung), Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, F, Ziffer 1, a. Diese Normen gelangen jedoch nicht zur Anwendung, da sie wegen Subsidi-

diarität hinter Abschnitt I zurücktreten; Goldenes Parteiabzeichen, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, J, Ziffer 2.

Zusätzliche Subsumtion des Falles Peitsch als Minderbelasteter unter Abschnitt III: Sächsische-, Ostmark- und Sudetenmedaille, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt III, Ziffer 14.

Fall Pietsch: Hauptschuldiger, Belasteter

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: 1936 SA-Sturmbannführer, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, E, Ziffer 3; 1937; Kreisleiter der NSDAP, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt I, D Ziffer 1.

Zusätzliche Subsumtion des Falles Pietsch als Belasteter unter Abschnitt II: Partei: 1929 Mitglied der NSDAP, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, Ziffer 4.

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: 1931 Sturmführer, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, E, Ziffer 3.

4.1.2 Subsumtion als Belastete gemäß Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II ⁸²

Fall Coijanovic, Belasteter

Partei: 1933 Eintritt in die NSDAP, Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschn. II, D, Ziffer 4.

Fall Heinicke, Belasteter, Minderbelasteter

Beruf: Kaufmann. Offizierslaufbahn: 1912 Leutnant, 1920 Hauptmann, 1940 Hauptmann, 1941 Major. Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschn. II, L, 1.

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: 1933 Reichskolonialbund, 1935 Mitglied NSKK, Kontrollratsdirektive Subsumtion unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt III, Ziffer 13.

Fall Heinicker, Belasteter

Beruf: gelernter Elektriker; Mitglied der SA, bis zum Sturmführer, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, E, Ziffer 3.

Partei: Mitglied der NSDAP vom 1. Januar 1931 bis 1945.

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, D, Ziffer 4.

⁸² Ergab die Untersuchung des jeweiligen Falles außer der Subsumtion als Belasteter unter Anhang A zusätzlich auch Kriterien für eine andere Subsumtionsmöglichkeit (unter den Abschnitten III-IV von Anhang A), so wurden diese jeweils mitangeführt.

Fall Hentschel, Belasteter, Minderbelasteter

Partei: NSDAP am 1. Mai 1933, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, Ziffer 4.

Zusätzliche Subsumtion des Falles Hentschel als Belasteter unter Abschnitt II:

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: NSKK 1. Mai 1933, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt III, Ziffer 12.

Fall Niejahr, Belasteter

Beruf: Oberlandesgerichtsrat beim OLG Stettin 1936-1945; ab 1942 Vorsitzender einer Kammer des Sondergerichts Stettin, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, N, Ziffer 2.

Partei: Eintritt in die NSDAP am 1. Mai 1933, Funktion als NS-Rechtsberater.

Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, D, Ziffer 4.

Fall Rechenbach, Belasteter

Partei: 1933 Mitglied NSDAP, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, D, Ziffer 4.

Fall Rosenmüller, Belasteter

Partei: 1933 Eintritt in die NSDAP, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, D, Ziffer 4.

Fall Schneider, Belasteter

Partei: Mai 1933 bis Mai 1945 Mitglied der NSDAP, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, D, Ziffer 4.

Fall Steinberg, Belasteter, Minderbelasteter

Mitgliedschaft in NSDAP-Gliederungen: SS-Wachmann, Kontrollratsdirektive 38, Anhang A, Abschnitt II, E, Ziffer 2.

Zusätzliche Subsumtion des Falles Steinberg als Belasteter unter Abschnitt II:

Partei: 1940 Eintritt in die NSDAP, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt III, Ziffer 4.

4.1.3 Subsumtion als Minderbelastete gemäß Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt III

Fall Geppert, Minderbelasteter

Partei: Mitglied der NSDAP seit 1938. Er bekannte sich seit dieser Zeit offen zu dem Programm und zu den Zielen dieser Partei, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt III, Ziffer 5.

Fall Herzog, Minderbelasteter

Partei: Mitglied der NSDAP von 1938 bis 1945, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt III, Ziffer 4.

Fall Rummler: Minderbelasteter

Partei: Mitglied der NSDAP seit 1937, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt III, Ziffer 4.

4.1.4 Ohne Subsumtionsmöglichkeit unter Kontrollratsdirektive 38 Anhang A

Die Fälle Duda, May, Müller, Roloff, Schmidt waren nicht unter Anhang A der Kontrollratsdirektive 38 subsumierbar.

4.1.5 Verurteilungsvarianten

Um die Todesstrafe aussprechen zu können, mussten die Richter der Waldheimer Prozesse die Angeklagten als Hauptschuldige verurteilen. Dies geschah in vielen Fällen über die Generalklausel Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel II, Ziffer 1, obwohl speziellere Tatbestände zur Verfügung standen. In zwölf Fällen hätte gemäß der spezialgesetzlichen Regelung eine Subsumtion der Kandidaten als Belastete erfolgen müssen.

Coijanovic:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A, II, Ziffer 8
Geppert:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A, II, Ziffer 8
Herzog:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A, II, Ziffer 4
Klitzke:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A II, Ziffer 4, 10
Koplowitz:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A II, Ziffer 8
May:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A II, Ziffer 8
Müller:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A, I, Ziffer 1
Niejahr:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A, Ziffer 4
Rechenbach:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A, II, Ziffer 4
Rosenmüller:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A, II, Ziffer 4
Schmidt:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A, II, Ziffer 4
Schneider:	Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel III, A, II, Ziffer 8

Die übliche Terminologie der Kontrollratsdirektive 38 hinsichtlich der einzelnen Belastungskategorien wurde durch die Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum Befehl 201 abgeändert. Aus Hauptschuldigen wurden Hauptverbrecher, aus Belasteten Verbrecher und aus Minderbelasteten Verbrecher der zweiten Stufe. Die neue Terminologie sollte den Willen der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland unterstreichen, die Kontrollratsdirektive 38 als Strafgesetz anzuwenden und nicht als Rechtsgrundlage zur Entnazifizierung. Die Terminologie wurde den Gerichten und Staatsanwaltschaften als bindend vorgeschrieben.⁸³ Insbesondere der Begriff des Hauptverbrechers konnte sich durchsetzen, wie bei den in dieser Arbeit untersuchten Urteilen im Einzelnen aufgezeigt wird.

4.1.6 Vermögensentzug

Die Richter in Waldheim haben in vielen Fällen die Einziehung des gesamten Vermögens der Verurteilten angeordnet, obwohl die Kontrollratsdirektive 38 auch diesbezüglich spezielle Regelungen enthält. Einige der in Waldheim zum Tode Verurteilten hatten unterhaltsbedürftige Kinder. Auch ihnen wurde das gesamte Vermögen entzogen. Dies widersprach jedoch der

⁸³ Erllass des MdJ Sachsen, Ziffer 10, vom 12. Januar 1948, SächsHStA, LRS, MdJ, Nr. 810; Meyer-Seitz, S. 170.

Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel VIII, Ziffer II, b, S. 2. Dort heißt es, dass den Verurteilten der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderliche Betrag zu belassen ist.

Dies galt für folgende Fälle:

a. Beyerlein	ein Kind, 14 Jahre alt
b. Heinicker	ein Kind, 11 Jahre alt
c. Klitzke	zwei Kinder, 15 Jahre, 13 Jahre
d. May	ein Kind, 5 Jahre
e. Peitsch	4 Kinder, 12 Jahre, 9 Jahre, 7 Jahre, 6 Jahre
f. Pietsch	drei Kinder, 12 Jahre, 10 Jahre; ... (Jahre)
g. Roloff	ein Pflegekind, 9 Jahre
f. Rosenmüller	5 Kinder, 16, 14, 11, 8, 5 Jahre alt
g. Schmidt	zwei Kinder: 2 und ... Jahre

Im Übrigen hinterließen diejenigen, die kinderlos oder deren Kinder bereits erwachsen waren, Ehefrauen. Ihnen gegenüber kommt eine Versorgungspflicht ebenfalls in Betracht.

4.2 Kontrollratsgesetz Nr. 10

Am 20. Dezember 1945 wurde vom Alliiertenkontrollrat das Kontrollratsgesetz Nr. 10 beschlossen. Dieses Gesetz sollte eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Strafverfolgung von NS-Tätern schaffen. Artikel II, Ziffer 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 beschreibt vier Verbrechenstatbestände:

Ziffer 1 a: Verbrechen gegen den Frieden

Ziffer 1 b: Kriegsverbrechen

Ziffer 1 c: Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Ziffer 1 d: Organisationsverbrechen

Ziffer 1 a „*Verbrechen gegen den Frieden*“ und Ziffer 1 d „*Organisationsverbrechen*“ gelangten in den Urteilen nicht zur Anwendung. Im Hinblick auf Ziffer 1 a ist das richtig. In Ziffer 1 a heißt es:

„Verbrechen gegen den Frieden. Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges als Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung eines Krieges, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung einer der vorstehend aufgeführten Verbrechen“.

Keiner der Angeklagten hatte den Krieg Hitlerdeutschland's im Sinne dieser Norm geführt.

Im Hinblick auf Ziffer 1 d war umstritten, ob diese von Gerichten der SBZ angewandt werden durfte. Dort heißt es:

„Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.“⁸⁴

Es kommt nicht wesentlich auf die Anwendung dieser Normen an, da die Gerichte der SBZ im Gegensatz zu den westdeutschen Gerichten die Kontrollratsdirektive 38 neben dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 anwandten. Somit standen ihnen weitreichende Möglichkeiten zur Bestrafung von Mitgliedern verbrecherischer Organisationen zur Verfügung.

4.2.1 Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 a-f

Die vom StGB festgesetzten Grundsätze der verschiedenen Teilnahmeformen, nämlich Anstiftung und Beihilfe zu einer strafbaren Handlung, wurden mit dieser Norm erheblich erweitert. Es bestand nunmehr die Möglichkeit, jemanden, der der Teilnahme nach diesen Vorschriften überführt war, als Täter zu bestrafen, so dass das volle Strafmaß verhängt werden konnte.

Diese Ansicht war zwar umstritten, wurde jedoch von vielen Seiten bejaht.⁸⁵

Die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme hatte aber Bedeutung für die Strafverfolgung gegen Denunzianten (Coijanovic, Geppert, Koplowitz, May, Schneider). Umstritten war, ob der Denunziant, der durch seine Anzeige eine Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen einleitete, selbst aber nicht von diesen Motiven, sondern von unpolitischen Beweggründen geleitet war, als Täter eines Unmenschlichkeitsverbrechens verurteilt werden konnte. Nach Auffassung des OLG Gera, die sich jedoch nicht durchsetzte, konnte hier nur Anstiftung oder Beihilfe in Betracht kommen und zwar auch nur dann, wenn der Denunziant sich über den politischen, rassischen oder religiösen Charakter im klaren war.⁸⁶

Gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 c wurde wegen *„eines Verbrechens nach Maßgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet, wer durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat“*. Umstritten war, ob dieser Zustimmungstatbestand einer restriktiven Auslegung bedurfte (betrifft Geppert, Hahn, Heinicke, Heinicker, Hentschel, Kendzia, May, Niejahr, Rechenbach, Peitsch, Rosenmüller, Rummeler, Schmidt, Steinberg). In der Literatur wurde darauf hingewiesen, dass der Zustimmungstatbestand letztlich auf die Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 zurückging. Der Tatbestand wurde daher von Diplomaten und nicht von Juristen formuliert. Deswegen könne damit nicht die nachträgliche Genehmigung im Sinne des BGB gemeint sein, sondern nur eine Willensäußerung, die vor Abschluss der Tat in diese fördernd, den Ablauf des Geschehens beeinflussend, eingegriffen habe. Nur durch diese restriktive Auslegung wäre der Begriff der Zustimmung im Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 c mit dem allgemein anerkannten Grundsatz *„keine Strafe ohne individuell festgestellte Schuld“* zu vereinen.⁸⁷

Die Deutsche Justizverwaltung forderte, dass die Teilnahme im Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 wie die Täterschaft zu behandeln sei. Sie kam zu diesem Schluss, weil sie in den Tatbeständen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 Merkmale des Bandenverbrechens wiederzuerkennen glaubte. So kam man nunmehr über ähnliche Figu-

⁸⁴ Vgl. die nicht über das Entwurfsstadium hinausgelangte DJV-Rundverfügung von April 1948, DP 1/VA/6200/55.

⁸⁵ OLG Halle, NJ 1949, 22; KG; NJ 1950, 127, 128; siehe im Einzelnen dazu Urteile Heinicker, Steinberg.

⁸⁶ OLG Gera, ThürRegBl. II 1948, 131.

⁸⁷ Haensel, NJW 1947/48, S. 56.

ren wie die des Täters hinter dem Täter zur Täterschaft, obwohl nach dem StGB lediglich Beihilfe vorlag. Die Gerichte kamen deswegen zu dem Schluss, dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht die Unterteilung nach Täterschaft und Teilnahme verlange.⁸⁸

Als weiteres Argument wurde angeführt, dass eine möglichst konsequente Strafverfolgung notwendig sei. So heißt es in einem Urteil des OLG Schwerin: „Überall, wo im Zusammenhang mit einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Untergrund, aus dem solche Verbrechen erwachsen, sich in einer Äußerung kundgibt, die geeignet ist, die ansteckende Pest der Neigung zu Unmenschlichkeiten zu verbreiten, will das Gesetz bestrafen.“⁸⁹

4.2.2 Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 4 b

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 4 b beseitigte die strafausschliessende Wirkung eines Befehls seitens der Regierung oder eines Vorgesetzten des Täters, die zur Tatzeit sowohl im deutschen Recht (§ 47 des Militär-StGB) als auch im amerikanischen und im britischen Militärrecht vorgesehen war.⁹⁰

Jedoch konnte ein Handeln auf Befehl immer noch strafmildernd Berücksichtigung finden.⁹¹ Dies wäre möglich gewesen bei Duda, Heinicke, Hentschel, Niejahr und Peitsch.

4.2.3 Der Tatbestand des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c in der Rechtsprechung der ostdeutschen Gerichte

Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ bedurfte einer Konkretisierung. Diese wurde in der ostdeutschen Rechtsprechung weniger präzise vorgenommen als in der westdeutschen.

4.2.3.1 Objektiver Tatbestand

Nach einer Definition des OLG Gera fielen unter den Begriff nicht nur die im Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1, c aufgezählten Gewalttaten und Vergehen, „sondern jede verwerfliche Verletzung des fundamentalen Rechts eines Menschen auf Achtung seiner Menschenwürde, insbesondere auch jede gröbliche Beeinträchtigung seiner persönlichen Unantastbarkeit.“⁹² Das OLG Dresden sah bei der Konkretisierung dieses unbestimmten Begriffes das Problem, dass es „letzten Endes eine Gewissensfrage“ sei, „bei der es weniger auf die Subsumierung des Geschehenen unter gewisse Prinzipien und Rechtssätze, sondern auf das ethische Empfinden des Betroffenen ankommt.“⁹³ Man könne Unmenschlichkeit als den Verstoß gegen die elementaren Moralgrundsätze auf politischem, rassischem oder religiösem Gebiet gewissermaßen gegen das „ethische Existenzminimum der für den Stand der Gesittung repräsentativen Kulturgemeinschaft“ bezeichnen.⁹⁴

So wurde die Ansicht vertreten, dieses Problem könne nicht begrifflich, sondern nur „kasuistisch mit einer elastischen juristischen Ideologie“ einer befriedigenden Behandlung zugeführt werden.⁹⁵

⁸⁸ KG, NJ 1950, 127, 128.

⁸⁹ OLG Schwerin, NJ 1947, 165, 166.

⁹⁰ Kraus, S. 117 f.

⁹¹ so z.B. OLG Halle, NJ 1949, 22.

⁹² ThürRegBl. II, 1947, 442.

⁹³ Ledig, NJ 1948, 191.

⁹⁴ OLG, Dresden, NJ 1948, 115.

⁹⁵ Ledig, NJ 1948, 191.

Diese Ansicht ist jedoch meines Erachtens nicht konkret genug und widerspricht deswegen dem Prinzip der Rechtssicherheit, was Willkürurteile zur Folge hat.

4.2.3.2 Subjektiver Tatbestand

Nach der Rechtsprechung in der sowjetischen Besatzungszone setzte ein Unmenschlichkeitsverbrechen ein Handeln aus politischen, rassistischen oder religiösen Motiven voraus. Dies wurde aufgrund einer teleologischen Reduktion des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gefolgert.⁹⁶

An den Motivationsnachweis wurden dabei keine besonders hohen Anforderungen gestellt. So sei die Misshandlung von Strafgefangenen politisch motiviert gewesen, weil die übermäßig rigoreuse Behandlung von Strafgefangenen zu den Programmpunkten des Nationalsozialismus gehört habe.⁹⁷

4.2.3.3 Strafzumessung

Über das politisch erwünschte Maß hinaus gab eine Anleitung der Staatsanwaltschaften Aufschluss: War das „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ gegen das Leben gerichtet, sollte der Staatsanwalt die Todesstrafe beantragen; wenn das Opfer besonderen Quälereien ausgesetzt war oder einer langen Freiheitsstrafe ausgesetzt war, galt lebenslange Zuchthausstrafe als angemessen.⁹⁸

Das OLG Dresden sprach sich stets gegen die Annahme mildernder Umstände aus. Die Unbescholtenheit des Angeklagten habe mit der politischen Schuld, die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 gesühnt werde, nichts zu tun.⁹⁹ Der Glaube an den deutschen Sieg könne ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit erst recht in keinem günstigeren Licht erscheinen lassen, weil dies nichts anderes bedeute, als dass der Täter eine Anzeige nur erstattet habe, weil er sie für ungefährlich gehalten habe.¹⁰⁰ Es wurde weiter ausgeführt, dass die bloße Vergeltung nicht der „*Weisheit letzter Schluss*“ sein könne; der eigentliche Sinn der Strafe liege auf einer ungleich höheren Ebene. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 beruhe auf der Erkenntnis, dass es Verbrechen gebe, deren Ahndung die ganze Völkergemeinschaft angehe. Die Bestrafung dieser Verbrechen verwirkliche somit das Völkerrecht, dem man bisher seine Schattenhaftigkeit, seine Ohnmacht, sich durch Vollstreckung durchzusetzen, vorwarf.¹⁰¹

Dennoch mehrte sich die Kritik wegen der angeblich zu milde ausgefallenen Urteile der ostdeutschen Gerichte. Anfänglich hatte die Deutsche Justizverwaltung unter dem Aspekt der Strafzumessung die Urteile ostdeutscher Gerichte noch positiv bewertet.¹⁰² Mit Erlass des Befehls 201 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland änderte sich dies. Der von 1949 bis 1960 amtierende Leiter der obersten Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, Melsheimer, entfachte eine regelrechte Kampagne gegen die Strafzumessung ostdeutscher Gerichte nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10.

⁹⁶ OLG, Dresden, NJ, 1947, 257=JR, 1948, 82.

⁹⁷ OLG, Dresden, ebenda.

⁹⁸ Erlaß der Generalstaatsanwalt Sachsen vom 22.07.1946; Sächs HstA, LRS, MdJ, Nr. 676.

⁹⁹ OLG, Dresden, NJ 1948, 171.

¹⁰⁰ OLG, Dresden, JR 1948, 171.

¹⁰¹ Ledig, NJ 1948, 188.

¹⁰² DJV-Bericht an die SMAD-Rechtsabteilung vom 28.11.1946, DP 1/ SE/ 936/ 3.

4.2.4 Der Tatbestand des „*Verbrechens gegen die Menschlichkeit*“ nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c in der Rechtsprechung und Lehre in den Westzonen

4.2.4.1 Objektiver Tatbestand

In den Westzonen bemühten sich Rechtsprechung und Lehre stärker um Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffes des „*Verbrechens gegen die Menschlichkeit*“ im Vergleich zur sowjetischen Besatzungszone. Es gab zahlreiche Definitionen, die sich als Kombination einer individualistischen Betrachtungsweise mit einem überpersönlichen Ansatz darstellen lassen.

Nach der individualistischen Betrachtungsweise ist Schutzgut des Kontrollratsgesetzes Nr. 10:

- die menschliche Würde¹⁰³
- die elementaren Menschenrechte¹⁰⁴
- die ideelle Substanz des Opfers¹⁰⁵
- oder die menschliche Persönlichkeit in ihrer Tiefe.¹⁰⁶

Aus überpersönlicher Sicht sei durch das Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nur das Opfer selbst, sondern die Menschheit schlechthin verletzt. Somit schütze das Kontrollratsgesetz Nr. 10 aus überpersönlicher Sicht:

- die zivilisatorischen Errungenschaften, die unverrückbaren Menschheitswerte¹⁰⁷
- oder schlicht die Menschlichkeit selbst.¹⁰⁸

Die Teilnahme an staatlich befohlener oder geduldeter Massenverfolgung wurde als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert.¹⁰⁹

4.2.4.2 Subjektiver Tatbestand

Voraussetzung für den subjektiven Tatbestand war das bewusste und gewollte Angriffsverhalten im Zusammenhang mit dem NS-Willkürsystem; fahrlässig konnte ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht begangen werden.¹¹⁰

Es war umstritten, ob der Täter die Schädigung des Opfers mit überindividueller Wirkung als möglich vorausgesehen und gebilligt haben musste.

Dem Obersten Gerichtshof der britischen Besatzungszone (OGH) genügte, dass dem Täter bewusst war, das Opfer durch sein Handeln staatlicher Willkür irgendwelcher Art auszusetzen.¹¹¹ Die Voraussicht und das Wollen der konkreten Schadensfolgen hielt der OGH nicht für notwendig.¹¹²

¹⁰³ OLG Kiel, SchlHA 1949, 90, 92; Kraus, S. 50.

¹⁰⁴ LG, Konstanz, DRZ, 1947, 267, 268; OLG, Düsseldorf, SJZ 1948, Sp. 328; OLG Braunschweig, NJW 1947/48, 309, 353.

¹⁰⁵ OGH, MDR 1948, 303.

¹⁰⁶ Werner, NJW 1949, 171.

¹⁰⁷ Feldmann, S. 32.

¹⁰⁸ Lange, SJZ 1948, Sp. 657.

¹⁰⁹ Radbruch, SJZ 1947, Sp. 343; Kraus, S. 75; LG Konstanz, MDR 1947, 305, 306.

¹¹⁰ OGHSt, 1, 167, 169, Urt. v. 16.11.1948; Feldmann, S. 61; Werner, NJW 1949, 172.

¹¹¹ OGH, MDR 1948, 425, 427=OGHSt, 1, 67, Urt. v. 17.08.1948.

¹¹² OGHSt, 1, 171, 173, Urt. v. 16.11.1948, ebenda.

Anderen ging diese Abweichung von der traditionellen Schuldlehre zu weit.¹¹³ Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass das NS-Willkürsystem auf Unberechenbarkeit angelegt war, so dass eine Voraussicht der Folgen dem Täter sehr schwer nachzuweisen war.

Die Täter brauchten die Folgen ihres Angriffsverhaltens nicht als unmenschlich erkannt zu haben. Diese Erweiterung des Vorsatzbegriffes wäre dem uneinsichtigen Überzeugungstäter ohne jeden Grund zugute gekommen.

Der OGH stellte in einer seiner ersten Entscheidungen fest, dass eine unmenschliche Gesinnung beim Täter nicht vorhanden gewesen sein musste. Andere sahen als Kern der Strafan drohung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die unmenschliche Gesinnung.¹¹⁴ Sie machten sie folgerichtig zur Tatbestandsvoraussetzung des inneren Tatbestandes. Diese Ansicht vermag jedoch nicht zu überzeugen. Schließlich würde dies zu einem bedenklichen Gesinnungsstrafrecht führen, welches von der Rechtsordnung nicht vorgesehen ist.

Der OHG ging noch darüber hinaus, indem er die Unterscheidung zwischen politischen und privaten Motiven für irrelevant hielt.¹¹⁵ Der OHG wollte damit verhindern, dass die lautere Gesinnung des Mitläufers strausschließende Wirkung haben könnte.

Die hier nur ansatzweise dargebrachte Vorsatz- und Motivationsproblematik endet in der Frage des Unrechtsbewusstseins, das nach herrschender Rechtsansicht ein Problem der Schuld darstellt. Demjenigen, der aus Pflicht, Gehorsam oder Überzeugung ein Unmenschlichkeitsverbrechen beging, war aus diesen Gründen ein Unrechtsbewusstsein meistens nicht nachzuweisen. Eine Strafverfolgung hätte sich somit als undurchführbar dargestellt.

Das Problem des Verbotsirrtums, das heute in § 17 StGB seine gesetzliche Regelung gefunden hat, war weder zur Tatzeit noch nach 1945 gesetzlich geregelt. Das Reichsgericht hielt dieses täterbezogene Merkmal jedenfalls noch für irrelevant.¹¹⁶ Anders später der BGH, der das Unrechtsbewusstsein als einen Teil der Schuld betrachtete.¹¹⁷ Das Unrechtsbewusstsein wurde lediglich rudimentär gefordert. Der Strafrechtler und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch formulierte wie folgt:¹¹⁸ *„Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit sei nur vom Boden der – abzulehnenden – imperativen Rechtsauffassung zu fordern, die die Urform des Rechts in Befehlen, in Geboten oder Verboten erblickt. Aber Unrecht ist Unrecht nicht, weil es verboten ist, sondern wird verboten, weil es Unrecht ist. Der Imperativ, die Bestimmungsnorm, ist nur eine sekundäre Form des Rechts. Die Urform des Rechts ist die Bewertungsnorm. Eine an dieser Urform orientierte Schuldlehre verlangt das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nicht. Rechtsblindheit schließt den Vorsatz nicht aus; im Gegenteil: Sie ist noch schlimmer.“*

In vielen der in dieser Arbeit untersuchten Todesurteilen konnten die Richter das Unrechtsbewusstsein der Angeklagten nicht feststellen. Sie gingen auf die hier dargestellte Problematik nicht ein. Ohne weitere Begründung die Höchststrafe auszusprechen ist ein weiteres Indiz dafür, dass in Waldheim Willkürurteile gefällt wurden.

¹¹³ Lange, JR 1950, 618, m. w. N.; OLG Braunschweig, MDR 1949, 59.

¹¹⁴ So Feldmann, S. 36 ff.

¹¹⁵ OGH, MDR 1948, 425=OGHSt, 1, 186, 189, Urt. v. 30.11.1948.

¹¹⁶ RGSt, 63, 215, 218, Urt. v. 08.05.1929.

¹¹⁷ BGHSt, 2, 194, Urt. v. 18.03.1952.

¹¹⁸ Radbruch, SJZ, 1947, Sp. 634; ihm zustimmend Lange, SJZ 1948, Sp. 309; ders. JR 1950, 618.

4.3 Verhältnis Kontrollratsgesetz Nr. 10 zum deutschen Strafrecht

Sowohl in der sowjetischen Besatzungszone als auch in den westlichen Besatzungszonen fand eine politisch gefärbte Auseinandersetzung über das Verhältnis des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zum deutschen Strafrecht statt.

Die meisten westdeutschen Juristen sahen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 als ein kraft Besatzungsrecht unmittelbar anzuwendendes Gesetz an.¹¹⁹ Sie traten für Idealkonkurrenz ein und lehnten die Theorie von der Subsidiarität des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ab.¹²⁰ So wies das OLG Braunschweig ergänzend darauf hin, dass eine ausschließliche Anwendung deutschen Strafrechts zur Ahndung von NS-Verbrechen infolge Subsidiarität des Kontrollratsgesetz Nr. 10 den Angeklagten zu Unrecht begünstige, weil er nicht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit „gebrandmarkt“ würde und der Einweisung in die Entnazifizierungskategorie I (Verbrecher) gemäß britischer Verordnung Nr. 79¹²¹ entginge.¹²²

Vertreten wurde auch – so in der französischen Besatzungszone - die in der sowjetischen Besatzungszone politisch erwünschte Auffassung, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei wegen seiner Eigenart gegenüber deutschem Strafrecht das spezielle, ausschließliche Gesetz.¹²³

Demgegenüber gab Radbruch zu bedenken, dass das deutsche StGB teilweise bei Mord anders als das Kontrollratsgesetz Nr. 10 – von Ausnahmen abgesehen – zwingend die Todesstrafe vorsah. Somit wäre von vornherein die Anwendung einer Norm, welche eine zwingende höhere Strafandrohung als das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vorsah, ausgeschlossen. Dies würde aber dem auf Verschärfung gerichteten Charakter des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 widersprechen.¹²⁴

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 warf eine Reihe von Rechtsfragen auf, die in der Literatur diskutiert wurden. Dies führte dazu, dass sich der OGH in nahezu jeder zweiten Entscheidung mit dem Gesetz zu befassen hatte.¹²⁵

Das Unbehagen bei der Anwendung des Gesetzes führte zu einer geringen praktischen Wirksamkeit. In wenigen Fällen wurden die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 allein angewandt, meist stellten die Gerichte tateinheitlich begangene Verbrechen aufgrund des StGB fest.

4.4 Verhältnis Kontrollratsdirektive 38 zum Kontrollratsgesetz Nr. 10

Beide Regularien standen im Grunde gleichberechtigt nebeneinander, weil sie – trotz vieler Überschneidungen in der Praxis – letztlich unterschiedlichen Zielen dienten: Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sollten insbesondere mittels des Tatbestandes des „*Verbrechens gegen die Menschlichkeit*“ die in der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurzelnden kriminellen Handlungen geahndet werden. Durch die Kontrollratsdirektive 38 hingegen sollte politisches Fehlverhalten im NS-Regime bewertet und gesühnt werden.¹²⁶

¹¹⁹ Güde, DRZ 1947, 112; OLG Köln, JR 1948, 53.

¹²⁰ so ausdrücklich: OLG Hamburg, MDR 1947, 241, 242.

¹²¹ Abl. Brit. Mil. Reg., S. 422.

¹²² OLG Braunschweig, NJW 1947/48, 353.

¹²³ LG Konstanz, DRZ 1947, 267, 269 = SJZ 1947, Sp. 337; so auch Kraus, S. 76.

¹²⁴ SJZ 1947, Sp. 345.

¹²⁵ Storz, S. 18 Anm. 52 ff., zur allgemeinen wissenschaftlichen Kritik am Kontrollratsgesetz Nr. 10 insbes.: Klefisch, MDR 1949, S. 324 ff. insbes. S. 325; Weber, MDR 1949, S. 261 ff. und NJW 1950, S. 35-36; Werner, NJW 1949, S. 170 ff.

¹²⁶ Siehe eingehend dazu: Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung.

In den westlichen Besatzungszonen blieb der unterschiedliche Charakter beider Normen nachvollziehbar, weil die Kontrollratsdirektive 38, bzw. das Befreiungsgesetz, nicht von der Strafjustiz, sondern von Spruchkammern, die nicht zur Justiz zählten, ausgeführt wurde.¹²⁷ In der sowjetischen Besatzungszone wurden die Unterschiede zwischen der Kontrollratsdirektive 38 und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 eingeebnet. Ziel war, die Kontrollratsdirektive 38 als echtes Strafgesetz zu behandeln.¹²⁸

Wie erwähnt hatte die Kontrollratsdirektive 38 Sühnecharakter. Demgegenüber hatte das Kontrollratsgesetzes Nr. 10 Kriminalcharakter. Somit wurde vereinzelt vorgeschlagen, Kriminalstrafen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und Sühnemaßnahmen nach der Kontrollratsdirektive 38 nebeneinander auszusprechen und nicht zu einer Gesamtstrafe zu verbinden.¹²⁹ Diese Auffassung konnte sich auf die Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt I, Ziffer 5, j und Abschnitt II, Artikel VIII stützen. Dort war geregelt, dass die Strafverfolgung auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 unabhängig von der Kontrollratsdirektive 38 vorgenommen werden sollte.

Wenn die Sowjetische Militäradministration in Deutschland zur Schonung der Justizressourcen einen Verfahrensverbund anordnete,¹³⁰ so sollte nach den Vorstellungen der Deutschen Justizverwaltung zumindest die Rechtsfolgenseite die Verschiedenartigkeit der Vorwürfe deutlich machen. Auf der Länderkonferenz vom 14./15. November 1947 schlug die Deutsche Justizverwaltung vor, gesonderte Strafen für beide Gesetzesverstöße auszuwerfen, aber auch bei der Bemessung der Sühnemaßnahmen nach Kontrollratsdirektive 38 strafmindernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte auch nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 bestraft worden sei. Es bestehe sodann die Möglichkeit für den Richter, die Strafen zu addieren.¹³¹

Diese Lösung stieß bei den Gerichten auf wenig Zustimmung. Die sächsischen Gerichte erkannten auf Freiheitsstrafe nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 und erteilten daneben Sühnemaßnahmen nach der Kontrollratsdirektive 38.¹³² Verbindliche Anweisungen existierten auf diesem Gebiet nicht. Somit waren verschiedene Lösungskonstellationen denkbar und sind auch verschiedentlich realisiert worden. So hat der Thüringer OLG-Präsident sowohl die Verhängung zweier getrennter Strafen als auch die Verhängung einer Gesamtstrafe für zulässig erklärt.

Der Streit um das richtige Verhältnis dieser beiden Normen wurde zusätzlich durch die Begriffe der Real- und Idealkonkurrenz des StGB verkompliziert, zumal oftmals dogmatisch unerfahrene Volksrichter mit diesen Problemen konfrontiert waren.

Im April 1948 erließ die Deutsche Justizverwaltung eine Rundverfügung, in der sie anordnete, dass nunmehr zur Lösung der aufgeworfenen Problematik § 74 StGB a. F. zur Anwendung gelangen solle. Danach sollte künftig eine Gesamtstrafe gebildet werden. Dieses war für den Verurteilten wesentlich günstiger, da die Strafen nicht addiert werden mussten, sondern die sogenannte Einsatzstrafe nur angemessen erhöht werden musste.

¹²⁷ Meyer-Seitz, S. 158.

¹²⁸ DJV-Konferenz vom 14.15.11. 1947, vgl. das Protokoll von Berger, S. 7, DY 30/ IV 2/ 13/ 407; vgl. auch Urteil des Obersten Gerichts vom 24.10.1950, OGS, 1, 269, 270.

¹²⁹ Guski, NJ 1947, 178.

¹³⁰ DP 1/VA/7132.

¹³¹ Weiß, laut SED-Bericht von Berger, DY, 30/ IV 2/ 13/ 407.

¹³² LG Dresden, Urt. v. 30. 01. 1948, 1. Kl. 1/48, DP 1/ SE/ 3587; LG Bautzen, Urt. vom 17.01.1948, 9 a, Stks 1/48, DP 1/SE/3590; LG Neuruppin, Urt. v. 24.02.1948, DP 1/SE/3590.

Da die Rundverfügung von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland nicht genehmigt wurde, schafften erst Ausführungen Melsheimers auf der Deutschen Juristenvereinigungs-Konferenz vom 11./12. Juni 1948 zumindest eine klare Anleitung. Es blieb zunächst bei der schon von der Deutschen Juristenvereinigung vorgeschlagenen Gesamtstrafenlösung nach § 74 StGB a. F.

Mit Freiheitsstrafen wegen allgemeiner krimineller Delikte war dagegen eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung nicht möglich.¹³³ Wenn der Verurteilte innerhalb der Kontrollratsdirektive 38 mehrere Tatbestände erfüllt hatte, war nur auf eine Sühnemaßnahme zu erkennen.¹³⁴

Diese Anleitung führte aber keineswegs zu einer einheitlichen Rechtsprechung. Die sächsischen Gerichte verhängten weiterhin nur eine Strafe.¹³⁵ Brandenburgische Gerichte hingegen gingen dazu über, auf zwei Strafen zu erkennen und diese nicht zu einer Gesamtstrafe zu verbinden.¹³⁶

Das OLG Dresden nahm ein tateinheitliches Verhältnis zwischen Kontrollratsgesetz Nr. 10 und Kontrollratsdirektive 38 jedenfalls dann an, wenn die Verurteilung nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 und Kontrollratsdirektive 38 aufgrund des gleichen Sachverhaltes erfolgte.¹³⁷

Offensichtlich war die Verhängung einer einheitlichen Strafe die einzig richtige und praktikable Lösung des Konkurrenzproblems. Infolge der von der Deutschen Juristenvereinigung angeordneten Gesamtstrafenbildung wäre der Betroffene, sofern „*Unmenschlichkeitsverbrechen*“¹³⁸ und Einstufung nach der Kontrollratsdirektive 38 auf demselben Lebenssachverhalt beruhten, für ein und dasselbe Verbrechen zweimal bestraft worden. Dies hätte jedoch zu einem nicht zu rechtfertigenden Verstoß gegen den Grundsatz „*ne bis in idem*“ bedeutet.

4.5 Befehl 201 der Sowjetischen Militäradministration

Am 16. August 1947 erließ die Sowjetische Militäradministration in Deutschland den so genannten SMAD-Befehl 201. Dieser hatte drei Funktionen:

1. Die Feststellung der Schuld und Bestrafung von NS-Tätern unter Anwendung der Kontrollratsdirektive 38 sollte ostdeutschen Gerichten übertragen werden (Ziffer 7 des Befehls); alle Fälle von Verbrechen nach Kontrollratsdirektive 38 waren deutschen Untersuchungsbehörden zur Bearbeitung zu übergeben.
2. Eine neue, vierte Säuberung der Verwaltung und der „*wichtigen Privatbetriebe*“ anhand der Kontrollratsdirektive 24 vom 12. Januar 1946 wurde initiiert (Ziffer 2 und 4 des Befehls).
3. Es wurde eine Amnestie für die nur nominellen, nicht aktiven Mitglieder der NSDAP ausgesprochen, und es wurden ihnen die bürgerlichen und politischen Rechte zurückübertragen (Ziffer 1 und 3 des Befehls).

¹³³ Melsheimer NJ 1948, 131.

¹³⁴ Guski, NJ 1947, 176; Melsheimer, NJ 1948, 131.

¹³⁵ LG Dresden, Urt. v. 12.07.1948, 2. Kl. 55/48, DP 1/SE/3590.

¹³⁶ LG Potsdam, Urt. v. 10.09.1948, 7 Stks 113/48, DP 1/SE/3590; LG Cottbus, Urt. v. 08.10.1948, DP 1/SE/3590; LG Eberswalde, Urt. v. 15.12.1950, 2 Stks 11/50, DP 1/SE/1045; LG Magdeburg, Urt. v. 24.06. u. 02.07. 1948, 11 Stks 60 und 107/48, DP 1/SE/3588.

¹³⁷ OLG Dresden, 21 ERKs 26/48; zitiert vom OG, Urt. v. 19.05.1950, OGSt 1, 205, 207.

¹³⁸ Unmenschlichkeitsverbrechen sind „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c.

Mit dem SMAD-Befehl 201 wollte die Sowjetunion die gesamte Entnazifizierung abschließend ordnen. Das Ende der Säuberungen in Verwaltung und Wirtschaft wurde in Aussicht gestellt.

Schließlich wurde durch diesen Befehl in Ziffer 5 festgelegt, dass sämtliche Enteignungsmaßnahmen der deutschen Justiz übertragen wurden.

4.6 Der Grundsatz „*nulla poena sine lege*“

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Kontrollratsdirektive 38 haben den Gerichten die Möglichkeit eröffnet, entgegen dem Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ zu urteilen. Viele der in Waldheim zum Tode Verurteilten beriefen sich auf diesen Grundsatz. Sie drangen jedoch nicht mit diesem Argument durch.

4.6.1 Rechtsansicht in der sowjetisch besetzten Zone

In der sowjetischen Besatzungszone führte die Nichtbeachtung des Grundsatzes des Simultaneitätsprinzips zu Diskussionen. Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland und die Deutsche Justizverwaltung waren „*erstaunt*“ darüber, dass dieses Problem überhaupt diskutiert wurde.¹³⁹ So heißt es, dass ein Vertreter der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland seinem Erstaunen über die langen Abhandlungen westzonaler Rechtsgelehrter Ausdruck gab. Melsheimer brachte auf der Konstanzer Juristenkonferenz vom Juni 1947 einen vulgärmarxistischen Ansatz ein, als er die versammelten westzonalen Juristen darüber belehrte, dass es bei gebotener dialektischer Betrachtungsweise keine ewigen Rechtsgrundsätze gebe, sondern alles, auch der Grundsatz „*nulla poena sine lege*“, dem Wandel der Zeiten und der ökonomischen Verhältnisse unterworfen sei.

4.6.2 Rechtsansicht in der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone

Rechtsprechung und Literatur in den westdeutschen Zonen begegneten dieser Problematik mit folgenden Argumenten und Einschränkungen.

Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg beschränkte die rückwirkende Bestrafung auf die „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“, die nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges begangen worden waren. Das Gericht meinte, die Nähe dieser Unmenschlichkeitsverbrechen zu den unbestreitbar strafbaren Kriegsverbrechen würde die Rückwirkungsproblematik mildern. So ging das Internationale Militärtribunal im Urteil ausdrücklich auf den Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ nur im Zusammenhang mit dem Tatbestand des Angriffskriegs ein.

Weiter wurde argumentiert, dass das Rückwirkungsverbot auf das nicht gesetzte Völkerrecht keine Anwendung fände; andernfalls würde es die Weiterentwicklung des Völkerrechts im Keim ersticken. Das Verbot begrenze somit nicht die Souveränität des Richters, sondern sei nur ein Grundsatz der Gerechtigkeit, der Ausnahmen zulasse. Außerdem läge eine echte Rückwirkung oftmals gar nicht vor, weil viele Taten schon nach dem deutschen StGB zum Zeitpunkt der Tat strafbar gewesen seien.¹⁴⁰

Der OLG-Präsident in Celle, von Hodenberg, machte folgende Bedenken geltend: Sein Hauptargument war, dass die Alliierten selbst durch Artikel IV Ziffer 7 Militärregierungs-gesetz Nr. 1 das durch die nationalsozialistische Gesetzgebung aufgehobene Rückwirkungsver-

¹³⁹ Ledig, NJ 1948, 189.

¹⁴⁰ Vgl. Haensel DRZ 1948, 42; Thiele-Fredersdorf, NJW 1947/48, 123.

Genauso der US-Militärgerichtshof Nr. XI im Wilhelmstraßen-Prozess; vgl. Haensel, NJW 1949, 367.

bot erst wieder hergestellt hätten. Dadurch sei der deutschen Justiz die Anwendung rückwirkender Strafgesetze bei Strafe untersagt. So sei es umso unverständlicher, dass die Bindung des Richters an das Tatzeitrecht durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 erneut zugunsten einer höheren Gerechtigkeit suspendiert werde. Dies bedeute aber nichts anderes, als dass sich das bei dem Richter hervortretende gesunde Rechtsgefühl gegenüber dem zur Zeit der Tat geltenden Strafgesetz durchsetzen soll. Es werde an die Stelle des den Richter bindenden Gesetzes genau wie in der Nazi-Zeit das gesunde Rechtsgefühl der Volksgemeinschaft gesetzt.¹⁴¹

In der westdeutschen Rechtsprechung gab es nur ein Urteil, in welchem die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 abgelehnt wurde.¹⁴² Diese Entscheidung wurde nächstinstanzlich wieder aufgehoben.¹⁴³

Es wurden jedoch gegen von Hodenbergs Erwägungen zahlreiche Gegenargumente aufgeführt:

So wurde die Lehre der teleologischen Reduktion des Rückwirkungsverbotes entwickelt. Nach ihr kann das Rückwirkungsverbot nur unter „*normalen Verhältnissen*“ seine Funktion, Rechtssicherheit zu gewährleisten, erfüllen. Diese „*normalen Verhältnisse*“ seien jedoch nur in einer Rechtsordnung gegeben, die auf den ethischen Grundlagen der „*heutigen Weltkultur aufgebaut ist.*“¹⁴⁴

Unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft war der einzelne dagegen einer Willkürmacht unterworfen, die sich durch keinerlei ethische Grundsätze gebunden fühlte. Ließe der Staat solche Taten, deren Strafwürdigkeit evident ist, aufgrund eines starren Gesetzespositivismus straflos, würde dies zu Ergebnissen führen, die mit dem Sinn und Zweck des Rückwirkungsverbotes, den einzelnen vor Staatswillkür zu schützen, nicht vereinbar wären. Die Bestrafung von Unmenschlichkeitsverbrechen gebiete es also, den Satz „*nulla poena sine lege*“ im Interesse der materiellen Gerechtigkeit zu durchbrechen.¹⁴⁵

Diese Ansicht ist gegenüber der ostdeutschen Rechtsansicht vorzuziehen, da sie differenzierter argumentiert. Differenzierte Argumente dienen der Rechtssicherheit, die Willkürjurisprudenz verhindert.

¹⁴¹ SJZ 1947, Sp. 119.

¹⁴² LG Siegen, Urteil vom 8. Mai 1947, MDR 1947, 203.

¹⁴³ Ebenda

¹⁴⁴ Graveson, MDR 1947, 280.

¹⁴⁵ Wimmer, SJZ 1947, Sp. 127 f.; Lange, DRZ 1948, 159.

Kapitel 5:

Das justitielle Unrecht der Todesurteile von Waldheim

Dieser Untersuchung der in Waldheim gefällten Todesurteile liegen die Gerichtsakten der Waldheimer Prozesse zugrunde. Diese Akten, die der Öffentlichkeit erst nach der Wiedervereinigung 1990 zugänglich gemacht werden konnten, werden in der vorliegenden Arbeit einer durchgehenden Untersuchung nach Rechtsfehlern unterzogen.

Für die juristische Beurteilung der Todesurteile wurde eine Auswahl aus diesen Gerichtsakten vorgenommen, die dargestellt und kommentiert wird. Um eine übergreifende und schlüssige Kommentierung für die 25 untersuchten Fälle zu erreichen, wurde hierbei eine Einteilung der Urteile in folgende Gruppen vorgenommen:

- Urteile über Juristen
- Urteile über Denunzianten
- Urteile über Gefängnis- und KZ-Aufseher
- Urteile über sonstige Exekutivorgane.

Die Untersuchung zeigt, dass in den Prozessen gruppenspezifische sowie gruppenübergreifende Rechtsmängel erkennbar sind. Diese werden bei der Darstellung der jeweiligen Akten aufgewiesen und einer juristischen Beurteilung unterzogen.

5.1 Die in Waldheim zum Tode verurteilten Juristen

In Waldheim wurden sieben Juristen zum Tode verurteilt. In jedem dieser sieben Urteile verstießen die Waldheimer Richter gegen den Grundsatz „*lex specialis derogat legi generali*“. Die Kontrollratsdirektive 38 sah für Juristen einen spezialgesetzlichen Tatbestand vor, unter den diese Fälle hätten subsumiert werden müssen. In der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel III, A, II, Ziffer 4 ist folgendes geregelt:

II. „Aktivist ist, soweit er nicht Hauptschuldiger ist:

Ziffer 4. Wer im Dienste des Nationalsozialismus ungesetzlicherweise in die Rechtspflege eingegriffen oder sein Amt als Richter oder Staatsanwalt politisch missbraucht.“

Keiner der sieben verurteilten Juristen wurde unter diese Norm subsumiert. Gemäß Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel III, A, II, Ziffer 4 sind Juristen, die ihr Amt politisch missbraucht haben, als Belastete einzuordnen. Die Rechtsfolge für Belastete ist in Artikel IX der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II geregelt. Die für Belastete vorgesehene Höchststrafe beträgt gemäß der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel IX, Ziffer 1 10 Jahre Gefängnis. Die Todesstrafe hingegen war gemäß der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel VIII, I, a nur für Hauptschuldige vorgesehen.

Um die Höchststrafe auswerfen zu können, mussten die Richter die angeklagten Juristen daher als Hauptschuldige einordnen. Diese Einordnung war in den meisten Fällen nur über den Auffangtatbestand der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 möglich. Dort heißt es:

„Hauptschuldiger ist:

1. Wer aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat.“

Die Richter in Waldheim ordneten die angeklagten Richter Herzog und Schmidt sowie die Staatsanwälte Klitzke und Rosenmüller gemäß dieser Norm als Hauptschuldige im Sinne der Kontrollratsdirektive 38 ein. Diese Subsumtion überzeugt in keinem dieser vier Fälle.

Auch die Subsumtionen der beiden Richter Niejahr und Rechenbach unter die speziellere Regelung der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 6 sowie des Staatsanwaltes Hahn unter der Ziffer 5 der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II liegen neben der Sache.

Im wesentlichen wurde ihnen vorgeworfen, „dass sie im nationalsozialistischen Unrechtsstaat kraft ihres Amtes Rechtsbeugung betrieben hatten“, wie im folgenden erörtert wird.

5.1.1 Die in Waldheim zum Tode verurteilten Richter

In den Waldheimer Prozessen wurde ein Vorsitzender Richter einer Kammer des Sondergerichtes Stettin und drei Kriegsrichter zum Tode verurteilt.

5.1.1.1 Der Fall Rudolf Niejahr ¹⁴⁶

Der Angeklagte Niejahr trat am 1.5.1933 der NSDAP bei und übte dort die Funktion eines NS-Rechtsberaters aus. Außerdem war er Mitglied des NS-Rechtswahrerbundes.

Von 1936 bis 1945 war er als Oberlandesgerichtsrat beim Oberlandesgericht Stettin tätig und ab 1942 Vorsitzender einer Kammer des Sondergerichtes Stettin, welche spezielle Straffälle verhandelte. In dieser Funktion bearbeitete er mindestens 200 Fälle wegen unwahrer Behauptungen, Verleumdungen und Sittlichkeitsverbrechen. Dabei hatte er nach dem „Heimtücke-gesetz“ mehr als 30 Personen zu Freiheitsstrafen verurteilt. ¹⁴⁷ Er sprach 10 bis 12 Todesurteile aus, wobei nach der Überzeugung der Waldheimer Richter 6 Fälle nicht als todeswürdig angesehen werden konnten, da der Angeklagte diese aufgrund von strafverschärfenden Nazi-Erlassen und Verordnungen gefällt hätte. Das Waldheimer Gericht hatte keine Kenntnis darüber, ob Begnadigungen erfolgt waren oder die Urteile vollstreckt worden waren.

Weiterhin stellte das Gericht in seinem Urteil gegen Niejahr fest, es sei ihm erinnerlich, dass bei der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten ungenehme Beamte entlassen wurden. Bereits 1933 seien politische Verhaftungen vorgenommen wurden. Auch hätte der Angeklagte gewusst, dass Konzentrationslager existierten und Juden verfolgt wurden. So hätte ihm ein Bekannter, der aus der NSDAP austreten wollte, berichtet, dass man ihn dann „*als Gegner an die Wand stellen werde.*“ Der vorstehende Sachverhalt ergab sich aus den Einlassungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung. ¹⁴⁸

Bei der rechtlichen Würdigung warf das Gericht Niejahr vor, er hätte nicht das Geringste getan, um sich der Mittäterschaft an den begangenen Verbrechen zu entziehen und hätte diese dadurch gebilligt. Dabei hätte er genau gewusst, dass die Herrschaft der NSDAP eine verbrecherische Gewaltherrschaft gewesen sei. Er hätte nicht nur seit 1933 von Verhaftungen, Judenverfolgungen und Konzentrationslagern gehört, sondern auch gewusst, dass einem Bekannten von ihm wegen beabsichtigten Austritts aus der NSDAP mit der Ermordung gedroht worden sei.

In seiner Sondergerichtspraxis hätte ihn das nicht beeindruckt. Er hätte so geurteilt, wie es die „*Mörder der Gestapo und SS*“ von ihm erwartet hätten, weil er als Parteigenosse und als

¹⁴⁶ DO 1/2930/23.

¹⁴⁷ Das Heimtückegesetz wurde am 20. Dezember 1934 erlassen. Sein Titel lautete: „*Gesetz gegen heim-tückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.*“

¹⁴⁸ DO 1/2930/23.

Funktionär der NSDAP alle Maßnahmen für richtig gehalten hätte. Er hätte keine Urteile ausgesprochen, die eventuell einigen „Wachhunden“ der Gestapo zu milde erschienen wären, was ihn untauglich zum Vorsitzenden eines Sondergerichts gemacht hätte. Vielmehr hätte er alle strafverschärfenden Verordnungen und Erlasse seines „Führers“ genutzt, um für Delikte, für welche weder nach deutschen Gesetzen noch nach international geltenden Rechtsgrundsätzen die Todesstrafe möglich gewesen sei, diese in mindestens sechs, wahrscheinlich aber in bedeutend mehr Fällen auszusprechen. Das Gericht ging davon aus, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit alle vollstreckt worden seien.

Diese Einschätzung ist realistisch. Im „*Dritten Reich*“ wurden die Verteidigungs- und Berufungsrechte der Angeklagten im Interesse eines „*kurzen Prozesses*“ in erheblichem Umfang beschnitten. Gegen die Urteile der Sondergerichte konnten die Angeklagten keine Rechtsmittel einlegen, die Urteile wurden sofort rechtskräftig. Durch das Instrument der Nichtigkeitsbeschwerde konnte jedoch das Reichsgericht unerwünschte „*milde*“ und „*ungerechte*“ Urteile auf Antrag der örtlichen Staatsanwaltschaft jederzeit aufheben und an die Vorinstanz zur neuerlichen Verhandlung zurückverweisen.¹⁴⁹

Das Gericht gelangte zu der Überzeugung, Niejahr sei überführt, die Tatbestände der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 und 6 erfüllt zu haben.

Angesichts des Spezialtatbestandes der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel III, II, Ziffer 4 ist es nicht überzeugend, die Tätigkeit des Angeklagten als „*Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus*“¹⁵⁰ anzusehen. Das Gericht hätte im Einzelnen aufzuführen müssen, warum die spezialgesetzliche Regelung der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel III, II, Ziffer 4 nicht angewandt wurde. Es hätten zumindest genauere Ausführungen erfolgen müssen, warum gerade seine Tätigkeit als Vorsitzender einer Kammer des Sondergerichts Stettin ein „*Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus*“ gewesen sein soll.

Auch die Subsumtion unter die Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 6 ist rechtsfehlerhaft. Dort heißt es:

„*Hauptschuldiger ist:*

6. *Wer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hat oder wer aus dieser Zusammenarbeit für sich oder andere erhebliche Nutzen gezogen hat.*“

Zur Subsumtion unter diesen Tatbestand könnte allenfalls in Betracht kommen, dass der Angeklagte durch seine Jurisdiktion der „*nationalen Gewaltherrschaft außerordentliche sonstige Unterstützung gewährt hat.*“ Es ist jedoch schon das Tatbestandsmerkmal „*außerordentlich*“ nicht gegeben. Es ist nicht ersichtlich, dass der Angeklagte im Vergleich zu den anderen Richtern besonders viele Todesurteile ausgeworfen hätte. Auch gibt der Tatbestand keine Auskunft darüber, ob der Angeklagte durch seine Jurisdiktion Rechtsbeugung betrieben hätte. Das Argument der Richter, das langjährige Wirken des Angeklagten als Vorsitzender eines Sondergerichts stelle eine „*ganz außerordentliche Unterstützung der nazistischen Gewaltherrschaft*“ dar, greift nicht durch.

¹⁴⁹ Müller, S. 135 ff.

¹⁵⁰ Zur Kommentierung der Kontrollratsdirektive 38 vgl. Kapitel 4.1.

Der amerikanische Militärgerichtshof in Nürnberg urteilte regelmäßig, dass die Tätigkeit an einem Sondergericht allein nicht für den Auswurf der Höchststrafe ausreiche.¹⁵¹ So verurteilte er zwölf Vorsitzende von Sondergerichten wegen Mitwirkung am Zustandekommen von Terrorgesetzen und Terrorurteilen zu Freiheitsstrafen zwischen fünf Jahren und lebenslang. In vier Fällen erging ein Freispruch. In der ersten Hälfte der 50er Jahre wurden alle Verurteilten begnadigt und aus der Haft entlassen. Der amerikanische Militärgerichtshof argumentierte, er erkenne die absolute Notwendigkeit einer strengen Anwendung des Strafrechts in Zeiten großer Not an, wenn die Nation unter dem Druck des Krieges steht.¹⁵²

Die Richter in Waldheim waren nicht an diese Rechtsansicht gebunden. Es ist jedoch ein Indiz für Willkür, wenn die Waldheimer Richter ihre gegenteilige Rechtsansicht nicht begründeten.

Die Richter argumentierten, der Angeklagte sei, wenn nicht Täter, so mindestens Beihelfer und Teilnehmer durch Zustimmung zu „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ nach Kontrollratsgesetz Nr.10, Artikel II, Ziffer 1 c, 2 b und c. Sie begründeten dies jedoch nicht.

Auch in diesem Falle urteilten sie entgegen der Rechtsansicht des amerikanischen Militärgerichtshofes.¹⁵³ Dieser verneinte ein „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“, „*wenn in Deutschland mitten im Wüten des totalen Krieges und im Angesicht unmittelbar drohenden Unheils Beamte die die Redefreiheit beschränkenden barbarischen Gesetze in einem letzten verzweifelten Bemühen, die Niederlage hintanzuhalten, anwandten*“. Wenn die Waldheimer Richter auch diesen umstrittenen Punkt anders entschieden, ohne Argumente anzuführen, ist dies ein weiteres Indiz für Willkür.

Das Urteil leidet insbesondere an dem viel zu dünnen Tatbestand. Das Gericht erwähnt zum Beispiel nicht in seinen Urteilsgründen, warum in sechs Fällen von den 10 bis 12 durch den Angeklagten gefällten Todesurteilen die abgeurteilten Handlungen nicht als todeswürdig anzusehen seien. Die abgeurteilten Fälle werden noch nicht einmal ansatzweise inhaltlich dargestellt, noch wird aufgezeigt, wie die entsprechenden Handlungen unter welche Normen falsch subsumiert worden seien. Die äußeren Umstände der jeweiligen Verfahren werden nicht in die Urteilsbegründung miteinbezogen. Warum diese Urteile ein „*Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus*“ sein sollen, ist den Urteilsgründen nicht entnehmbar.

Nach der Verurteilung wurde Niejahr ein Verteidiger bestellt, der für seinen Mandanten Revision einlegte. In formeller Hinsicht rügte der Verteidiger die Nichtanwendung des § 140 Ziffer 2 StPO. Diese Norm schreibt die notwendige Beiordnung eines Verteidigers vor, wenn das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann. Der Verteidiger war der Rechtsansicht, es hätte ein solcher Fall der „*notwendigen Verteidigung*“ vorgelegen und deswegen wäre das Urteil rechtsfehlerhaft.¹⁵⁴

Die Generalstaatsanwaltschaft im Land Sachsen beantragte, die gegen das Urteil eingelegte Revision zu verwerfen. Sie begründete ihren Antrag mit dem Argument, § 140 Ziffer 2 StPO greife nur bei dauernder Berufsuntersagung.¹⁵⁵ Nach den obligatorischen Sühnemaßnahmen sei der Angeklagte in der Berufsausübung jedoch lediglich eingeschränkt gewesen.

¹⁵¹ Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 304, 305.

¹⁵² Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 305.

¹⁵³ Zitiert bei Rückerl S. 305.

¹⁵⁴ DO 1/2930/29.

¹⁵⁵ Ebenda, S. 33.

Diese Ansicht ist falsch. Der Angeklagte ist als Hauptschuldiger gemäß Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 und 6 verurteilt worden. Sühnemaßnahmen gegen Hauptschuldige sind in Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel VIII geregelt. Die Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel VIII, II, c sieht vor:

„c) Unfähigkeit, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Rechtsanwaltschaft zu bekleiden.“

Von einer zeitlichen Begrenzung ist jedoch nicht die Rede. Diese ist für bestimmte Berufsgruppen in der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel VIII, II, g, 1-3 vorgesehen. Der Richterberuf wird dort nicht aufgeführt. Also drohte dem Angeklagten entgegen der Rechtsansicht der Generalstaatsanwaltschaft nach den obligatorischen Sühnemaßnahmen nicht lediglich eine „Einschränkung der Berufsausübung“, sondern darüber hinaus die „dauernde Berufsuntersagung“. Es lag somit ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Ziffer 2 StPO vor.

Auch verwies die Generalstaatsanwaltschaft auf die Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zum Befehl 201. Dort heißt es in Nr. 17:

„Bei den Gerichtsverhandlungen sind Verteidiger auf Antrag des Angeklagten oder nach Ermessen des Gerichts zuzulassen.“

Ein dahingehender Antrag sei nicht erfolgt. Demzufolge sei der Angeklagte in der Verteidigung nicht beschränkt gewesen und § 137 StPO sei somit nicht verletzt worden. Hierbei handelt es sich um zwei Standardsätze, die sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch das Oberlandesgericht Dresden in Waldheim in insgesamt fünf der hier besprochenen 25 Urteile verwandten.¹⁵⁶

Der Verteidiger machte in seiner Revision auch materiellrechtliche Mängel geltend. Er rügte, das Gericht hätte es unterlassen zu prüfen, ob der Angeklagte auf Befehl gehandelt habe. Somit hätte das Gericht gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 4 b verstoßen.

Die Generalstaatsanwaltschaft hielt auch diese Rüge des Verteidigers für unbegründet. Sie argumentierte, ein Richter fälle niemals Urteile auf Befehl, sondern er sei frei und unabhängig, so dass Ziffer 4 b des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 Artikel II für den Angeklagten nicht anzuwenden sei.

Dieses Argument überzeugt nicht. Wie stark tatsächlich die Einflussnahme des Zentralsekretariats der SED auf die Richter in Waldheim war, wurde in Kapitel 3.2. dargestellt. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Im Übrigen machten die Richter Niejahr gerade dies zum Vorwurf, gemäß dem Willen der Gestapo geurteilt zu haben.

Die Argumente des Verteidigers wurden vom Oberlandesgericht Dresden in Waldheim nicht berücksichtigt.¹⁵⁷ Es wiederholte vielmehr zum Teil wortwörtlich die Argumente der Generalstaatsanwaltschaft, um schließlich die Revision zu verwerfen. Dies geschah in allen der hier untersuchten Urteilen.

¹⁵⁶ Siehe: Hahn, Koplowitz, Geppert, Heinicke.

¹⁵⁷ DO 1/2930/37.

5.1.1.2 Der Fall Horst Rechenbach ¹⁵⁸

Der Angeklagte studierte Rechtswissenschaften von 1930-1934. Er trat 1933 der NSDAP und der SA bei. Während des Kriege war er als Kriegsrichter tätig.

Interessant am Fall Rechenbach ist, wie die Richter versuchten, dem Angeklagten vorsätzliches Handeln nachzuweisen. So wurde zum Beispiel sein gutes Urteilsvermögen ausführlich gewürdigt und hervorgehoben. Aus der Tatsache, dass er in den Jahren 1930-1934 studierte, schlossen sie, der verbrecherische Eingriff der Faschisten in die Rechtspflege sei ihm im vollen Umfang bekannt gewesen.

Es folgten stark politisierende und lange Ausführungen, die zudem sehr allgemein gehalten waren. Man gewinnt den Eindruck, das Gericht versuchte um jeden Preis die Problematik zu umgehen, inwieweit ein Richter an geltendes Recht gebunden ist und wann er sich darüber hinwegsetzen darf bzw. muss.

So ist folgender Umstand bezeichnend: Der Angeklagte brachte in seiner Revision zu seiner Verteidigung vor, er hätte als Kriegsrichter unter anderem desertierte Soldaten wegen Plünderung verurteilen müssen. Er meinte, dieser erschwerende Umstand hätte berücksichtigt werden müssen. In der Revisionsbegründung sprach das Oberlandesgericht aus, die Soldaten hätten ein Recht gehabt, die Truppen zu verlassen, weil der Krieg Hitlers völkerrechtswidrig gewesen sei. Dieses Argument mutet geradezu grotesk an. Gerade Desertieren ist eine der schwersten Straftaten, die ein Soldat begehen kann. Für das Militär ist die konsequente Verfolgung von Deserteuren wegen des Präventionsgedankens von enormer Wichtigkeit. Es ist zwar richtig, dass der Krieg Hitlers völkerrechtswidrig war. Dieses ist jedoch von Staatsrechtlern der Völkergemeinschaft zu entscheiden und nicht vom einfachen Soldaten. Darüber hinaus den Deserteuren das Recht der Plünderung zuzusprechen, zeigt, wie unsolide hier geurteilt wurde. Die Richter hätten zumindest substantiiert darlegen müssen, aus welchen Gründen in diesem konkreten Einzelfalle Desertation und Plünderung gerechtfertigt gewesen wären.

In dem erstinstanzlichen Urteil gelangten die Richter wie bei Niejahr zu der Überzeugung, auch bei ihm sei die Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 6 erfüllt. Wie bei Niejahr legten die Richter in ihrer Urteilsbegründung nicht substantiiert dar, weshalb Rechenbach „*außerordentliche Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewährt haben soll*“, was jedoch Voraussetzung der Ziffer 6 der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II ist.

Die Richter urteilten, Rechenbach hätte den Auffangtatbestand der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 erfüllt. Die Anwendung dieser Norm scheidet jedoch schon an dem Grundsatz „*lex specialis derogat legi generali*“.¹⁵⁹ Auch käme das Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 b, 1 c und 2 a-d zur Anwendung.

Wegen des Vorwurfs, der Angeklagte hätte ein „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c begangen, gilt das bereits bei Niejahr Erörterte entsprechend.

Im Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 b sind Kriegsverbrechen geregelt. Dort heißt es:

¹⁵⁸ DO 1/2933/11.

¹⁵⁹ Siehe dazu oben. Einführung Kapitel 5.

„Kriegsverbrechen, Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken; Mord oder Misshandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln, Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land; oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.“

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Angeklagte sich eines solchen Kriegsverbrechens schuldig gemacht haben soll.

Grundsätzlich ist der Anwendungsbereich dieser Norm problematisch. Von seinem Wortlaut her scheint es, nur Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit militärischen Ereignissen, gewissermaßen „in der Hitze des Gefechts“, begangen worden seien, könnten unter Kriegsverbrechen im Sinne dieser Norm verstanden werden.¹⁶⁰ Allgemein wurde jedoch der Anwendungsbereich dieses Tatbestandsmerkmals weiter interpretiert. So war es auch im amtlichen Sprachgebrauch der Bundesrepublik Deutschland üblich, das Wort „Kriegsverbrechen“ unterschiedslos für alle unter dem NS-Regime begangenen Unrechtstaten zu gebrauchen.¹⁶¹ Grundsätzlich war es also nicht Willkür, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 1 b auch auf Kriegsrichter anzuwenden. Die Richter hätten jedoch konkret aufzeigen müssen, welche Unrechtshandlungen der Angeklagte begangen haben soll. Allein seine Funktion als Kriegsrichter ist dabei nicht ausreichend.

So äußerte der Angeklagte in seiner Revision zu Recht, es hätte anhand jedes Einzelfalles festgestellt werden müssen, dass er Ermessen missbraucht oder Recht gebeugt habe.¹⁶² Nach dem Gesetz hätte er Verbrechen begangen haben müssen, was bei ihm nicht der Fall gewesen sei. Die von ihm wegen Ungehorsam und Plünderung gefälltten Todesurteile hätten auf Gesetzen beruht, die in der Wehrmacht jedes Staates gültig gewesen seien.

Auch hätte seitens des Waldheimer Gerichts genau festgestellt werden müssen, dass die von ihm abgeurteilten Angeklagten tatsächlich Gegner des Faschismus gewesen seien. Dafür hätte jedoch jedes seiner Urteile einzeln untersucht werden müssen. So hätte das Verlassen der Truppe aus Gegnerschaft zum Faschismus erfolgen können. Dies sei jedoch nicht zwingend. Solange dies nicht im Einzelfall erwiesen sei, hätte das Gericht nur zu seinen Gunsten – *in dubio pro reo* – urteilen dürfen.

Darüber hinaus rügte der Angeklagte, dass das Gericht sein Handeln aus „politischen Gründen“ aus seiner Zugehörigkeit seit 1933 zur NSDAP und seinem Einsatz als Richter bis 1945 folgere. Das Gericht hätte jedoch seinen Einwand berücksichtigen müssen, dass er bei seiner Division in seinem Bereich niemals „Eingriffe politischer Stellen“ in seine Richtertätigkeit erlebt habe.

Er meinte, entscheidend sei, dass die Feststellungen des Gerichts weder sein Bewusstsein der Rechtlosigkeit noch sein vorsätzliches Handeln trügen. Da er als Richter ermessensfehlerfrei geurteilt hätte, sei er damals überzeugt gewesen, nach bestehendem Recht und seinem Gewissen zu handeln. Da das Kontrollratsgesetz erst nachträglich ergangen sei, hätte sein entstandenes Bewusstsein der Rechtswidrigkeit besonders sorgfältig festgestellt und erörtert werden

¹⁶⁰ Rückerl, S. 113.

¹⁶¹ Ebenda, S. 114.

¹⁶² DO 1/2933/16.

müssen. Das Gericht begründe zwar folgendermaßen: Er hätte Kenntnis von den faschistischen Gewaltmaßnahmen gehabt, sie durch seine Richtertätigkeit bis 1945 gebilligt. Damit sei er Teilnehmer an diesen Verbrechen geworden, obwohl er weder den Zeitpunkt der jeweiligen Tat noch die Täter damals kannte. Aus dieser darin erblickten Kollektivschuld hätte das Gericht auf sein „*schuldhaftes, bewusst rechtswidriges Verhalten im Einzelfall*“ gefolgert. Dies sei jedoch eine logisch nicht mögliche Vermutung zu seinem Nachteil. Auch hier hätte das Gericht in „*dubio pro reo*“ sprechen müssen. Der Mangel an politischem Instinkt könne nicht seine Schuld und den Beweis der Rechtswidrigkeit begründen. Dieser Vorwurf wurde in mehreren in dieser Arbeit untersuchten Urteilen erhoben.

5.1.1.3 Der Fall Alfred Herzog ¹⁶³

Der Angeklagte gehörte von 1934 bis 1945 der NSV und von 1938 bis 1945 der NSDAP an. Zuvor war der Angeklagte Demokrat. Noch 1932 leitete er ein Verfahren gegen die Angehörigen eines SS-Sturmbannes wegen unerlaubten Waffenbesitzes ein. Wegen seiner antifaschistischen Einstellung wurde er im März 1933 sechs Tage inhaftiert und anschließend bis August 1934 von seinem Dienst beurlaubt.

Bei Kriegsausbruch wurde Herzog als Artillerieoffizier einberufen und war in dieser Eigenschaft bis 1941 an der Front eingesetzt. Zu dieser Zeit wurde er zum Divisionsgericht der 50. Infanterie-Division kommandiert, wo er bis 1945 tätig war, zuletzt in der Stellung eines Oberfeldrichters. Während seiner Tätigkeit als Kriegsrichter wurden vom Angeklagten ca. 300 Strafverfahren zum Abschluss gebracht, in denen in der Mehrzahl der Fälle auf Gefängnisstrafen und in 7 bis 8 Fällen auf Todesstrafen erkannt wurde.

Bei diesen Todesstrafen handelte es sich teilweise um Tatbestände, für welche das allgemeine Strafgesetz die Todesstrafe vorsah, im Übrigen um Fälle wegen „*Feigheit vor dem Feind*“ in Tateinheit mit „*Selbstverstümmelung*“.

Die letzten Todesurteile wurden vom Angeklagten im Oktober 1944 gegen zwei Soldaten gefällt, die versucht hatten, sich weiteren Kampfhandlungen zu entziehen, indem sie sich Schussverletzungen an der Hand beigebracht hatten.

Die Richter stuften Herzog als Hauptverbrecher gemäß Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 ein. ¹⁶⁴ So wie bei Niejahr und Rechenbach ist im Hinblick auf die vorhandene spezialgesetzliche Regelung für die Aburteilung von Juristen aus der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel III, A, II, Ziffer 4 die Subsumtion unter der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 unhaltbar und deswegen falsch.

Die Waldheimer Richter legten in ihren Urteilsgründen nicht im Einzelnen dar, warum die vom Angeklagten ausgeworfenen Urteile „*Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus*“ im Sinne der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 gewesen sein sollten.

Das gilt auch in Bezug auf die im Tatbestand erwähnten beiden Soldaten, die sich in die Hände geschossen hatten, um sich weiteren Kampfhandlungen zu entziehen. Würde man diese beiden als Opfer des Nationalsozialismus im Sinne der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 ansehen, wäre der Anwendungsbereich dieser Norm bei weitem überdehnt.

¹⁶³ DO 1/2932/25.

¹⁶⁴ Hauptschuldige im Sinne der Kontrollratsdirektive wurden durch die Ausführungsbestimmung Nr. 3 in Hauptverbrecher umbenannt; siehe dazu Kapitel 4.1.5.

Dem Angeklagten wurde ebenfalls ein Verbrechen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c und 2 a-d zur Last gelegt. Hier gilt das bei Niejahr und Rechenbach Ausgeführte.

Auch wurde der Tatbestand nicht ausreichend detailliert ermittelt und wiedergegeben, um als Grundlage für das ausgeworfene Todesurteil dienen zu können. Diesbezüglich wird auf die bei Niejahr gemachten Ausführungen verwiesen.

Der Verteidiger des Angeklagten machte in seiner Revision geltend, die Strafzumessungsgründe seien verletzt.¹⁶⁵ Er betonte, wenn schon die Todesurteile, die der Angeklagte ausgeworfen habe, nicht rechtmäßig gewesen sein sollten, dann hätte jedoch berücksichtigt werden müssen, dass diese Urteile nicht in den letzten Monaten des Krieges, sondern bereits 1942 gefällt worden seien. Das Urteil beruhe auf einer Verkennung der tatsächlichen Umstände und sei schon deswegen reversibel.

Der Angeklagte begründete seine Revision mit einer verfahrensrechtlichen Rüge. Er machte geltend, der Verteidiger sei ihm erst nach Aufruf der Sache in der fraglichen Verhandlung bestellt worden.¹⁶⁶ Er selber habe nur fünf Minuten mit ihm sprechen können. Der Verteidiger hätte die Akten erst kurz vor Beginn der Gerichtsverhandlung einsehen können und hätte seinen Fall überhaupt nicht gekannt. Er sei daher in seiner Verteidigung stark beschränkt worden, zumal er in der Verhandlung den Befehl 201 überhaupt nicht gekannt hätte.

Die Generalstaatsanwaltschaft argumentierte wegen der mangelhaften Verteidigung mit dem bereits bei Niejahr zitierten Standardsatz, für die Verteidigung fehle ein Antrag.¹⁶⁷

Weder der Verteidiger noch Herzog hatten zuvor in der Revision gerügt, dass kein Verteidiger bestellt worden sei. Herzog hatte gerügt, dass dieser zu spät bestellt worden sei. Das hat mit einem „*fehlenden Antrag*“ nichts zu tun. Diese Vorgehensweise zeigt, wie ungenau die Akten in Waldheim bearbeitet wurden. Dass das Revisionsgericht diesen Fehler wortwörtlich in seiner Begründung übernahm, zeigt die Willkür, mit der hier verfahren wurde.¹⁶⁸

5.1.1.4 Der Fall Walter Schmidt¹⁶⁹

Im Alter von 55 Jahren wurde der Angeklagte Kriegsrichter. Das Gericht sah aufgrund dieses Tatbestandes seine „*pro-nationalsozialistische*“ Einstellung als bewiesen an. Es war der Ansicht, der Angeklagte hätte aufgrund seines Alters versuchen können und müssen, sich diesem Einsatz zu entziehen. Er hätte damals in seiner Eigenschaft als Feldrichter Zivilpersonen, Kriegsgefangene und Angehörige der deutschen Wehrmacht wegen Vergehen gegen nazistische oder im Sinne des Nazismus angewendete Gesetze zu langen Freiheitsstrafen verurteilt. Das Gericht gelangte zu der Überzeugung, in mindestens fünf Fällen hätte der Angeklagte sogar die Todesstrafe ausgesprochen.

Das Gericht hob in seinen Urteilsgründen einige Fälle besonders hervor. So beschrieb es einen Fall, in dem der Angeklagte in seiner Funktion als Feldrichter auf Todesstrafe erkannt hätte, weil er einem Kriegsgefangenen vorgeworfen hätte, einem Mitgefangenen erklärt zu haben, fliehen zu wollen und jeden, der sich ihm in den Weg stellen würde, niederzuschießen. Zur Flucht sei es dann jedoch nicht gekommen.

¹⁶⁵ DO 1/2932/31.

¹⁶⁶ Ebenda, S. 30.

¹⁶⁷ Ebenda, S. 34.

¹⁶⁸ Ebenda, S. 36.

¹⁶⁹ DO 1/2937/10.

In einem anderen Falle hätte der Angeklagte wegen Fahnenflucht und Kriegsverrat auf Todesstrafe erkannt, weil ein Wehrmichtsangehöriger ohne Berechtigung eine Pistole verkauft hätte. Die Richter urteilten, auch in diesem Falle sei die Todesstrafe nicht gerechtfertigt gewesen. Dabei griffen sie auf Allgemeinplätze zurück, ohne auf den Einzelfall genau einzugehen. So befanden sie, dieses Todesurteil sei „*ein Verbrechen gegen Menschen, welche den Hitlerwahnsinn nicht mehr mitmachen wollten*“. Wann und wo, unter welchen Umständen und gegen wen der Angeklagte das Todesurteil ausgeworfen hatte, wurde nicht weiter erörtert. Die Richter argumentierten, jede Handlung der „*Fahnenflucht und des Kriegsverrates*“, weswegen der Angeklagte verurteilt worden sei, würden den Täter als einen Gegner des Nazismus kennzeichnen, auch wenn dies nicht bewusst zum Ausdruck käme.

Dieses Argument greift in zweierlei Hinsicht nicht durch. Zum einen ist es falsch, dass jeder, der im „*Dritten Reich*“ wegen „*Fahnenflucht und des Kriegsverrates*“ verurteilt wurde, automatisch zugleich Gegner des Nazismus sein müsse. Zum anderen ist damit nicht jede Tat gerechtfertigt. Die Richter hätten herausarbeiten müssen, dass der von dem Angeklagten Verurteilte den Verkauf der Pistole im Rahmen seiner „*Gegnerschaft des Nazismus*“ begangen hatte und nicht z. B. aus eigennützigen Motiven heraus.

Die Waldheimer Richter sprachen auch die Verurteilung eines Unteroffiziers an, der „*seinen Hauptmann*“ erschossen hatte. Dafür war er von dem Angeklagten zum Tode verurteilt worden. Die Richter urteilten, die Tat des Unteroffiziers sei zu entschuldigen, weil die Tat „*in Erregung begangen sein musste, wenn man bedenke, was es geheißen hätte, vom Hauptmann zur Rede gestellt zu werden*“. Auch hier wurden weder weitere Einzelheiten des Falles berichtet, noch wurden diese bewertet, was im Hinblick auf die ausgeworfene Todesstrafe hätte erfolgen müssen.

Der Verteidiger rügte in der Revision, das Urteil sei wegen Verfahrensfehler rechtswidrig.¹⁷⁰ Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung ginge nicht hervor, dass dem Angeklagten, wie es § 249 StPO erfordere, die als Beweismittel dienende Urkunde in der Hauptverhandlung vorgelesen worden sei, so dass der Angeklagte dazu in der Hauptverhandlung nicht hätte Stellung nehmen können.

So sei es dem Angeklagten wie auch dem Verteidiger unmöglich gewesen, in der Verhandlung die Verteidigung so einzustellen, wie es zur Entlastung des Angeklagten notwendig gewesen wäre, weswegen der Angeklagte seinerseits in seiner Verteidigung beschränkt gewesen sei.

Dies zeigt, dass die Urteile unter hohem Zeitdruck gefällt worden sind. Die als Beweismittel dienende Urkunde ist nur eine Seite lang. Sie hätte also in kürzester Zeit verlesen werden können.

Weder die Generalstaatsanwaltschaft noch das Revisionsgericht beachteten dieses Argument.¹⁷¹ Ferner rügte der Verteidiger die Nichtanwendung des § 140, Ziffer 2 StPO. Hier gilt das bereits zu Niejahr Erwähnte.

¹⁷⁰ Ebenda, S. 16.

¹⁷¹ Ebenda, S. 17, 18.

5.1.2 Die in Waldheim verurteilten Staatsanwälte

In den Waldheimer Prozessen wurden drei Staatsanwälte zum Tode verurteilt. Dabei handelt es sich um einen Staatsanwalt der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes, einen Generalstaatsanwalt, der für das Sondergericht in Magdeburg zuständig war, sowie einen weiteren Staatsanwalt des Sondergerichts Dresden. Ihnen wurde zum Vorwurf gemacht, Anklagen aufgrund nationalsozialistischer Gesetze erhoben zu haben.

5.1.2.1 Der Fall Wilhelm Klitzke ¹⁷²

Der Angeklagte war von 1933 bis 1945 Mitglied der NSDAP und des Rechtswahrerbundes.

Von 1928 bis 1940 war er Staatsanwalt beim Landgericht Berlin. Er bearbeitete unter anderem auch politische Delikte, wobei es um Streitigkeiten und Gewaltmaßnahmen zwischen der SA und Kommunisten ging. Wie viele derartige Fälle der Angeklagte bearbeitet hatte, vermochte er nicht mehr anzugeben.

Von 1940 bis 1945 wurde er zur Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof als Sachbearbeiter abgeordnet. Dort war er zunächst Sachbearbeiter für Landesverrat deutscher Reichsangehöriger zugunsten Polens. Seit Mitte 1944 war er zuständig für die Verfolgung. Der Angeklagte hat diese Anklagen auch im Termin vertreten und je nach Schwere des Falles die Todesstrafe und hohe Freiheitsstrafen beantragt.

In Bezug auf die Ostmark wurden dem Angeklagten die entsprechenden Ermittlungsakten übergeben. Seine Aufgabe war, diese in zwei Gruppen zu einzuteilen. Die eine Gruppe bestand aus Mitgliedern der kommunistischen Partei. Ihnen wurde vorgeworfen, sie hätten eine antifaschistische Widerstandsgruppe gegründet. Die andere Gruppe betraf monarchistische Kreise, die aus dem gleichen Grunde verfolgt wurden. Darüber hinaus war es seine Aufgabe, die Funktionäre der jeweiligen Organisation gesondert herauszustellen. Als Anklagevertreter ist er hierbei nicht tätig geworden.

Wie viele Strafsachen er im Übrigen vor dem Volksgerichtshof in den Terminen vertreten hat, vermochte er in der mündlichen Verhandlung nicht mit Sicherheit anzugeben.

Der festgestellte Sachverhalt beruhte auf den Angaben des Angeklagten.

Die Richter meinten, der Angeklagte hätte aufgrund des ermittelten Tatbestandes gemäß der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 tatbestandsmäßig gehandelt. Sie meinten, der Angeklagte hätte ein „*Verbrechen gegen Gegner des Nationalsozialismus begangen*“, indem er deutsche Reichsangehörige wegen Landesverrates zugunsten Polens strafrechtlich verfolgte. Sie meinten, diese seien „*Gegner des Nationalsozialismus*“. Sie argumentierten, in der Zeit von 1933 bis 1939 hätten die politischen Ereignisse immer mehr erkennen lassen, dass der Staat Polen von der NS-Gewaltherrschaft dem deutschen Reich einverleibt werden sollte. Somit hätte der Staat Polen ein berechtigtes Interesse gehabt zu erfahren, wie weit die militärischen Vorbereitungen in Deutschland gediehen seien, um sich seinerseits für eine Abwehr vorbereiten zu können. Deswegen seien die Landesverräter Widerstandskämpfer und somit „*Gegner des Nationalsozialismus*“.

Die Richter folgerten, der Angeklagte hätte aus „*politischen Beweggründen*“ gehandelt. Seine Anträge auf hohe Freiheitsstrafen sowie auf Todesstrafe wären ein „*Verbrechen an Gegnern des Nationalsozialismus*“ gewesen.

¹⁷² DO 1/2925/10.

Nach Auffassung der Richter hätte der Angeklagte ebenfalls den Tatbestand des „*Verbrechens gegen die Menschlichkeit*“ des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c erfüllt und zwar als Täter gemäß der Ziffer 2 a desselben Artikels. Sie argumentierten wie folgt:

Durch den „*inszenierten Reichstagsbrand*“¹⁷³ hätte die NS-Gewaltherrschaft das Stimmverhältnis im Reichstag so gestaltet, dass die Gesetzesvorlagen der NSDAP stets zum Gesetz erhoben wurden. Damit sprachen die Richter offenbar auf das „*Ermächtigungsgesetz*“ vom 24. März 1933 an.¹⁷⁴

Die Richter argumentierten weiter, aus diesen Gesichtspunkten heraus sei auch der Volksgerichtshof geschaffen worden. Diesem Gesetz hätte die Mehrheit der Bevölkerung zustimmen müssen. Damit meinte das Gericht, dass das Parlament als ehemals ausschließliches Legislativorgan hätte zustimmen müssen.

Das Gericht führte weiter aus, dass am Volksgerichtshof Menschen in Dienst gestellt worden seien, die bereit gewesen wären, als fanatische Anhänger der NS-Gewaltherrschaft den Weisungen und Befehlen der NS-Gewaltherrschaft nachzukommen. So seien die Urteile des Volksgerichtshofes „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ gewesen. Wenn der Angeklagte im Termin des Volksgerichtshofs das Todesurteil beantragt habe, dann seien die daraufhin Verurteilten „*gemordet*“ worden und somit einem Menschlichkeitsverbrechen zum Opfer gefallen.

Diese Argumentation ist so nicht haltbar.

Es kommt zwar wegen der bloßen Tätigkeit als Staatsanwalt beim Volksgerichtshof grundsätzlich eine Strafbarkeit gemäß der Kontrollratsdirektive 38, bzw. dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Betracht, denn der Volksgerichtshof fällte Urteile, die der Unterstützung des Nationalsozialismus dienen sollten. Mit dem „*Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens*“ vom 24. April 1934¹⁷⁵ wurde der Volksgerichtshof gebildet. Anlass dazu war der aus der Sicht der nationalsozialistischen Machthaber unbefriedigende Ausgang des Reichstagsbrandprozesses vor dem Reichsgericht. Das Reichsgericht hatte dabei lediglich ein Todesurteil gefällt und vier weitere Mitangeklagte freigesprochen.

Die nationalsozialistische Regierung entschloss sich deshalb, für bestimmte politische Straftaten ein besonderes Gericht zu bilden, von dem man erwarten durfte, dass es immer im nationalsozialistischen Sinne entscheiden werde.

Die bloße Tätigkeit als Staatsanwalt vor dem Volksgerichtshof ist jedoch nicht ausreichend, um feststellen zu können, dass Klitzke durch Antrag auf Todesstrafe „*gemordet*“ hätte.

Das zeigt insbesondere auch der Anteil der vom Volksgerichtshof ausgeworfenen Freisprüche. Eine Anklage vor dem Volksgerichtshof war zu keiner Zeit gleichbedeutend mit einer Verurteilung, wie die folgende Übersicht zeigt:¹⁷⁶

¹⁷³ Wer das Reichstagsgebäude in Brand gesteckt hat, ist bis heute umstritten. In der Forschung hat sich weitgehend die Auffassung durchgesetzt, dass Nationalsozialisten, veranlasst durch Hermann Göring, den Brand legten, um damit Maßnahmen gegen politische Gegner zu provozieren; vgl. Ruckerl, S. 23.

¹⁷⁴ Reichsgesetzblatt I, S. 141. Das so genannte Ermächtigungsgesetz erlaubte es der Regierung, ohne Beteiligung des Parlaments Gesetze zu erlassen. So wurde während der gesamten Dauer des „*Dritten Reiches*“ verfahren.

¹⁷⁵ RGBl I S. 341 ff.

Jahr	Volksgerichtshof Angeklagte	Volksgerichtshof Todesurteile	Volksgerichtshof Freispruch	Gesamtzahl Todesurteile deutscher Gerichte	Davon Todesurteile des VGH in %
1934	80	4 (5,0 %)	-	102	3,9
1935	632	9 (1,4 %)	-	98	9,1
1936	625	10 (1,6%)	-	76	13,1
1937	618	32 (5,2 %)	52 (8,4 %)	86	37,2
1938	614	17 (2,8 %)	54 (8,8 %)	85	20,0
1939	470	36 (7,6 %)	40 (8,5 %)	139	25,9
1940	1091	53 (4,8 %)	80 (7,3 %)	250	21,2
1941	1237	102 (8,2 %)	70 (5,6 %)	1292	7,9
1942	2572	1192 (46,3%)	107 (4,7 %)	4457	26,7
1943	3338	1662 (49,7 %)	181 (5,4 %)	5336	31,1
1944	4379	2097 (47,8 %)	489 (11,2 %)	4264	49,2

Die Tabelle zeigt, dass in den Jahren 1940 bis 1944, in denen die meisten Verfahren durchgeführt wurden, noch nicht einmal die Hälfte der Urteile Todesurteile waren.

Ein weiterer Kritikpunkt an dem Urteil ist, dass es ihm an Substanz fehlt. So ist der Tatbestand, auf den sich das Urteil stützt, nicht ausreichend ermittelt und dargestellt worden. Es wird nicht näher aufgezeigt, welche politischen Delikte der Angeklagte in seiner Tätigkeit bei der Berliner Staatsanwaltschaft von 1928 bis 1940 bearbeitet hat. Der Hinweis auf Streitigkeiten und Gewaltmaßnahmen zwischen Anhängern der SA und Kommunisten ist im Hinblick auf die ausgeworfene Todesstrafe zu allgemein. Es ist nicht einmal ersichtlich, ob Anhänger der SA oder Kommunisten angeklagt wurden.

Das Urteil ist auch im Hinblick auf die spezialgesetzliche Regelung der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel III, A, II, Ziffer 4 fehlerhaft. Hier gilt das Gleiche wie bei den Richtern, weswegen hier auf Abschnitt 5.5.1 verwiesen wird.

Der Verteidiger führte in der mündlichen Verhandlung zugunsten des Angeklagten an, der Angeklagte sei von „*der damals bestehenden Psychose*“ ergriffen gewesen. Er hätte daher nicht klar erkennen können, dass Verbrechen begangen worden seien. Die Richter folgten diesen Ausführungen jedoch nicht. Sie urteilten, dieser Umstand könne nur einem Menschen zugerechnet werden, dessen Bildungsgrad im allgemeinen Durchschnitt liege. Bei dem Angeklagten handele es sich aber um jemanden, der Rechtswissenschaft studiert hätte und der insbesondere als Hüter der Gerechtigkeit tätig gewesen sei.

Der Angeklagte begründete seine Revision sorgfältig, gemessen an den Umständen, unter denen er die Revision einlegen konnte.¹⁷⁷ Er gab an, dass seine Tätigkeit bei der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof die Verfolgung von Berufsspionen betroffen habe, die gegen Entgelt deutsche Staatsgeheimnisse verraten hätten. Er habe niemals Fälle bearbeitet, die Wi-

¹⁷⁶ Die Aufstellung ist ein zusammenfassender Auszug aus mehreren veröffentlichten Statistiken; Quellenangabe bei Wagner S. 942 ff..

¹⁷⁷ Siehe dazu den Bericht Göhlers in Kapitel 3.2.

derstandskämpfer betroffen hätten. So sei in keinem Falle die politische Einstellung der Spione erörtert worden.¹⁷⁸

Er erwähnte noch einmal sein fehlendes Unrechtsbewusstsein, wobei er betonte, er habe seine Tätigkeit zu Kriegszeiten ausgeübt. Seine Tätigkeit sei rein „*technischer Art*“ gewesen. Er hätte lediglich Akten in zwei Vorgänge aufgeteilt, ohne eine das Verfahren unmittelbar berührende entscheidende Maßnahme veranlasst zu haben. Dies könne aber kein „*Menschlichkeitsverbrechen*“ sein. Sonst müsste z. B. jeder Justizsekretär, der mit solchen Strafen zu tun hatte, mit gleich hoher Strafe belegt werden.

Wegen des Strafmaßes verwies er auf seinen Vorgesetzten, der als Behördenleiter und in der Stellung eines Oberreichsanwaltes mit 10 Jahren belegt worden sei. Abschließend führte er an, gegenüber dem Nationalsozialismus gutgläubig gewesen zu sein.

Auch der Verteidiger führte an, das mangelnde Unrechtsbewusstsein des Angeklagten sei in dem Urteil nicht ausreichend berücksichtigt worden.¹⁷⁹ Der Angeklagte habe wegen „*Hoch- und Landesverrat*“ ermittelt. Da dieses Tatbestände des StGB von 1871 gewesen seien und keine rein nazistischen Gesetze, hätte zugunsten des Angeklagten § 59 StGB zur Anwendung gelangen müssen.

Die Generalstaatsanwaltschaft erwiderte, dieser Einwand sei unbeachtlich, ohne diese Rechtsansicht weiter zu begründen.¹⁸⁰

Das Revisionsgericht verwarf die Revision mit der Begründung, der Angeklagte sei als intelligenter Mensch mit einem weit über dem Durchschnitt liegenden Bildungsgrad durchaus in der Lage gewesen, die verbrecherischen Ziele des „*imperialistischen*“ Staates zu erkennen und danach zu handeln.¹⁸¹ Deswegen komme eine Strafmilderung nach § 59 StGB nicht in Betracht.

Dieses Argument vermag für sich betrachtet zu überzeugen. Es ist jedoch nicht ausreichend, um dafür die Todesstrafe auszusprechen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die hier angesprochenen materiellrechtlichen und formellrechtlichen Schwächen des Urteils.

5.1.2.2 Der Fall Hermann Hahn¹⁸²

Der Angeklagte war seit 1933 Mitglied der NSDAP. Von Oktober 1936 bis Kriegsende war er Generalstaatsanwalt in Naumburg. In seinem Zuständigkeitsbereich befand sich das Sondergericht Magdeburg. Zwar war der Angeklagte nicht für sämtliche Verfahren dieses Sondergerichts zuständig. Ihm unterstanden jedoch Verfahren wegen Verstoßes gegen die Rassengesetze, gegen das Heimtückegesetz, wegen Abhörens von Auslandssendern, Verfahren gegen Bibelforscher und dergleichen, die von den jeweiligen Staatsanwaltschaften bearbeitet wurden.

Während des Krieges wurden im Bereich der Staatsanwaltschaften, die dem Angeklagten unterstellt waren, zwei- bis dreimal monatlich Todesurteile gefällt, die auch vollstreckt wurden.

Das Gericht urteilte, der Angeklagte hätte den gesetzlichen Tatbestand der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel I, Ziffer 5 erfüllt, weil er sich in einer führenden Stellung, die nur

¹⁷⁸ DO 1/2925/17.

¹⁷⁹ Ebenda, S. 18.

¹⁸⁰ Ebenda, S. 20.

¹⁸¹ Ebenda, S. 22.

¹⁸² DO 1/2920/27.

von bedeutenden Anhängern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekleidet werden konnte, betätigt hätte. In Ziffer 5 der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II heißt es:

„Hauptschuldiger ist:

5. Wer sich in der Regierung des Reiches, der Länder oder in der Verwaltung der früher besetzten Gebiete in einer führenden Stellung, die nur von führenden Nationalsozialisten oder bedeutenden Anhängern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekleidet werden konnte, betätigt hat.“

Die Richter irrten jedoch mit dieser Ansicht. Als Generalstaatsanwalt war der Angeklagte nicht an der *„Regierung des Reiches beteiligt“*. Zwar nimmt die Staatsanwaltschaft im Prinzip der Gewaltenteilung nach Montesquieu eine Art Zwitterstellung ein. Sie gehört sowohl der Judikative als auch der Exekutive an. Eine Subsumtion unter die Exekutive könnte also in Betracht gezogen werden. Dagegen spricht jedoch die Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel III, A, II, Ziffer 4. Die Gesetzgeber hatten die Strafbarkeit der Staatsanwaltschaft dort eindeutig geregelt und sich somit entschieden, die Staatsanwaltschaft der Judikative zuzuordnen. Es fällt auf, dass die Richter dieses Problem erkannten. Deswegen schrieben sie, er sei ein Vertreter dieser Regierung in einer Position von großer Bedeutung gewesen, so dass sich rechtliche Ausführungen dazu erübrigen würden.

Die Richter befanden den Angeklagten auch wegen *„Verbrechen gegen die Menschlichkeit“* nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c, 2 c für schuldig, weil er als Beihelfer an Verbrechen gegen die Menschlichkeit mitgewirkt hätte und zwar in der Form, an *„Verfolgungen von Menschen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen beteiligt gewesen zu sein.“* Die Richter urteilten, er sei verantwortlich gewesen für die Urteile, die in seinen Staatsanwaltschaften von seinen Staatsanwälten beantragt wurden. Auch hier wurde nicht dargelegt, welche Urteile im Bereich seiner Staatsanwaltschaften gefällt worden sind. Es wurde lediglich der Gesetzestext der herangezogenen Norm Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c, 2 c wiederholt.

Das Gericht wagte jedoch nicht, die Höchststrafe auszuwerfen, weil es nicht *„mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“* seinen direkten Einfluss auf die Urteile der Sondergerichte und Sonderstrafsenate nachweisen konnte. Es verurteilte ihn zu lebenslanger Zuchthausstrafe.

Der Angeklagte wies in seiner Revision auf seinen Krankheitszustand während der Gerichtsverhandlung in Waldheim hin.¹⁸³ So hätte er während der Verhandlung in Waldheim neben beiderseitiger offener Lungentuberkulose an Herzmuskelschaden und Angina pectoris gelitten. Er sei in einem stark anginösem Zustand gewesen. Der Antrag auf Todesstrafe hätte ihn völlig unerwartet getroffen, was zur Verstärkung des Brustkrampfes geführt hätte. Deswegen sei er nicht in der Lage gewesen, sich ausreichend zu verteidigen.

Auch rügte er wie Schmidt und Duda, das Gericht sei nur aufgrund des Ermittlungsergebnisses der sowjetischen Besatzungsmacht von seiner Schuld überzeugt worden. Ihm sei jedoch weder von dem Ermittlungsergebnis noch von dem Protokollauszug Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Er hätte keine Beihilfe geleistet für die Todesurteile, die in seinem Bereich ausgeworfen worden waren. Zwar könne Beihilfe durch *„Zustimmung“* geleistet werden. Dies gelte jedoch nur

¹⁸³ Ebenda, S. 33.

dann, wenn diese zugleich eine vorsätzliche Duldung darstelle, was bei ihm jedoch nicht der Fall gewesen sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft machte geltend, das erstinstanzliche Gericht hätte unter Verletzung des § 244 II StPO nicht alles getan, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig gewesen sei.¹⁸⁴

Das Gericht hätte verabsäumt zu überprüfen, ob er nicht durch seine Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt in Würzburg dem Nationalsozialismus maßgebliche Dienste erwiesen hätte. Es sei gerichts- und weltbekannt, dass die Richter und Staatsanwälte damals schonungslos gegen die Antifaschisten vorgegangen seien. Die Generalstaatsanwaltschaft begnügte sich mit diesem Argument, ohne substantiiertes vorzutragen.

Der Angeklagte hätte selber zugegeben, er sei innerhalb seiner ihm unterstellten neun Staatsanwaltschaften als Generalstaatsanwalt für zwei bis drei Todesurteile pro Monat verantwortlich gewesen. Auch hier ging die Generalstaatsanwaltschaft nicht näher auf die Urteile ein. Der Tatvorwurf wird weder zitiert noch erläutert. Es folgen daraufhin polemische Allgemeinplätze, wie z. B. „*die Generalstaatsanwälte seien Vollstrecker von Schandgesetzen gewesen, die Mord, Totschlag und Misshandlungen bedeutet hätten*“.

Die Subsumtion des ohnehin nicht sauber herausgearbeiteten Sachverhaltes liegt dann gänzlich neben der Sache. Es wurden unvollständige Normen genannt. So kam die Generalstaatsanwaltschaft zu dem Schluss, der Angeklagte müsse nicht nur als Gehilfe nach Ziffer 2 b, sondern nach Ziffer 2 a des Artikel II, Ziffer 1 c sowie 2 b-d als Täter bestraft werden. Es handelt sich offenbar um das Kontrollratsgesetz Nr. 10.

Es ist auch nicht ausreichend, den Sachverhalt pauschal unter das Kontrollratsgesetz Nr.10 Artikel II Ziffer 2 b-d ohne weitere Erläuterungen zu subsumieren. Man fragt sich, wieso das Kontrollratsgesetz Nr. 10 so differenzierte Tatbestände aufweist, wenn nur die Generalklausel herangezogen wird. All dies deutet darauf hin, dass die Generalstaatsanwaltschaft unter Hochdruck gearbeitet hat, mit dem unbedingten Ziel, die Höchststrafe zu erreichen.

Es folgten Ausführungen zu der Revision des Angeklagten. Der Angeklagte hatte in seiner Revision geltend gemacht, § 137 StPO sei verletzt, da die Verhandlung ohne einen erforderlichen Verteidiger geführt worden sei. Die Generalstaatsanwaltschaft verwarf dieses Argument mit derselben Argumentation wie bei den in dieser Arbeit untersuchten Todesurteilen an Niejahr, Hahn, Koplowitz, Geppert und Heinicke, wobei selbst der Wortlaut der Entgegnung identisch war.

In Bezug auf den Vorwurf der Beihilfe meinte die Generalstaatsanwaltschaft, der Angeklagte verwechsle formelles Recht nach dem StGB und materielles Recht nach dem Kontrollratsgesetz. Im Gegensatz zum StGB sei die Beihilfe weder vom Vorsatz abhängig noch erfolgsgebunden. Jede irgendwie gelagerte Mitwirkung und selbst die den Vorsatz nicht bedingte Duldung von Verbrechen sei Beihilfe im Sinne dieses Gesetzes. Diese Rechtsansicht ist nicht haltbar, denn der Begriff der Beihilfe wäre bei dieser Interpretation bei weitem überdehnt. Der Generalstaatsanwaltschaft ist zuzugeben, dass dieser Grundsatz nicht für das Kontrollratsgesetz Nr. 10 galt. Der fehlende Vorsatz hätte jedoch im Hinblick auf die geforderte Höchststrafe berücksichtigt werden müssen.

¹⁸⁴ Ebenda, S. 39.

Auf die Rüge des Angeklagten, dass er die von der Staatsanwaltschaft und vom Gericht herangezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gekannt habe, entgegnete die Generalstaatsanwaltschaft, dass die von ihm seinerseits verfolgten und zum Tode und zu langjährigem Zuchthaus Verurteilten den Inhalt des Heimtückegesetzes und dessen Strafrahmen erst recht nicht gekannt hätten. Unjuristischer kann ein Argument kaum ausfallen.

Der Angeklagte wurde dann schließlich zum Tode verurteilt, wobei im Wesentlichen die Argumente der Generalstaatsanwaltschaft wortgleich übernommen wurden.¹⁸⁵ Hiergegen ging der Angeklagte wie folgt vor:¹⁸⁶ Er gab an, in vielen Fällen hätte die Polizei ihre Kompetenzen überschritten. Viele Strafverfahrenssachen seien nach Abschluss ihrer Ermittlungen nicht an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Er hätte in unzähligen Berichten und mündlichen Vorlagen beim Justizministerium hiergegen Stellung genommen und um Abhilfe gebeten. Für diese Vorgänge benannte er sogar zwei Zeugen. Beide waren ebenfalls in Waldheim inhaftiert. Die Zeugen hätten somit ohne weiteres vernommen werden können. Nach seinen Angaben hätten diese bezeugen können, dass er grundsätzlich keine Weisungen an die ihm unterstellten Staatsanwälte über die zu stellenden Anträge gegeben habe und dass er in den meisten Fällen keine Kenntnis von den bei den Staatsanwaltschaften laufenden Strafverfahren gehabt habe.

Auch machte der Angeklagte geltend, er hätte die Anwendung der nazistischen Gesetze nie verhindern können. Schließlich seien sie von einer im Ausland anerkannten Regierung erlassen worden. Soweit könne auch von ihm nicht verlangt werden, dass er das Ermächtigungsgesetz als illegal hätte ablehnen müssen.

Das Oberlandesgericht Dresden in Waldheim verwies den Angeklagten darauf, es hätte ihm ein Leichtes sein können, sein Amt niederzulegen und sich damit von der Verantwortlichkeit zu befreien. Er sei jedoch im Gegenteil ein treuer Diener der Gewaltherrschaft geblieben. Der Beweis dafür sei sein früher Eintritt in die NSDAP.¹⁸⁷

Dem Angeklagten Hahn ist in der erstinstanzlichen Verhandlung kein Verteidiger zugeordnet worden. Diesbezüglich wird hier auf die Ausführungen zu Niejahr verwiesen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei dieser schwachen Beweislage die Höchststrafe ausgeworfen wurde. Besonders erstaunlich ist, dass keine Zeugen vernommen wurden, obwohl sie ebenfalls Häftlinge in Waldheim waren. Die Vernehmung dieser Zeugen hätte keinen besonderen Zeitaufwand bereitet. Sie hätte große Bedeutung gehabt, weil das Gericht in der ersten Instanz nicht auf die Todesstrafe erkannte, da nach der Überzeugung der Richter *„dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, einen direkten Einfluss auf die Urteile der Sondergerichte und Sonderstrafsenate ausgeübt haben zu können“*. Dies ist ebenfalls ein Indiz für Willkür.

5.1.2.3 Der Fall Heinz Rosenmüller¹⁸⁸

Der Angeklagte legte 1931 die 2. juristische Staatsprüfung ab. Somit legte er seinen Eid als Justizangehöriger auf die Weimarer Verfassung ab. 1933 trat er der NSDAP bei. Darin sahen die Richter von Waldheim einen Eidbruch.

¹⁸⁵ Ebenda, S. 52.

¹⁸⁶ Ebenda, S. 59.

¹⁸⁷ Ebenda, S. 64.

¹⁸⁸ DO 1/2935/10.

1942 arbeitete er als Staatsanwalt und Sitzungsvertreter beim Sondergericht in Dresden. Er entwarf 15 Anklagen nach dem Heimtückegesetz wegen antifaschistischer Äußerungen und vertrat diese auch in den Sitzungen. In gleicher Anzahl entwarf und vertrat er Anklagen in den Hauptverhandlungen wegen Abhörens ausländischer Sender. In erheblichem Umfang bearbeitete er Verfahren aufgrund der Volksschädlingsverordnung. Das Gericht ging dabei davon aus, 80 % dieser Verfahren seien krimineller Natur gewesen. In 15 Fällen beantragte der Angeklagte Todesurteile, auf die auch erkannt wurde. Dieser Sachverhalt beruhte auf den eigenen Angaben des Angeklagten.

Die Richter urteilten, die Bestrafung der ausländischen Zwangsarbeiter durch deutsche Gerichte und die Vollstreckung der Todesstrafe sei Mord gewesen. Die ausländischen Zwangsarbeiter hätten bekanntlich unter den unmenschlichsten Bedingungen in Deutschland arbeiten müssen, nachdem man sie gegen ihren Willen aus ihrer Heimat nach Deutschland transportiert habe. Wenn diese Menschen aufgrund ihrer Notlage sich eines Vergehens gegen die Strafgesetze schuldig gemacht hätten, so sei dies Notwehr gegen erlittenes Unrecht gewesen. Die Zusammenarbeit innerhalb der faschistischen Sondergerichte zwischen Staatsanwalt, Gericht und Vollstreckungsbehörde „stempelte“ den Angeklagten zum Mittäter.

Somit hätte er fortgesetzte Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c als Täter nach Ziffer 2 a begangen.

Im Übrigen hätte der Angeklagte durch die Arbeit in ihrer Gesamtheit Beihilfe für den faschistischen Staat geleistet, damit dieser seinen Bestand hätte sichern können, um auch auf anderen Gebieten seine Verbrechen zu begehen. Der Angeklagte hätte die rechtswidrige Inhaftierung von politischen Gegnern miterlebt und diese Verbrechen zustimmend anerkannt. Er hätte in der Teilnahmeform nach Ziffer 2 b und durch seine zustimmende Teilnahme nach Ziffer 2 c gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 verstoßen.

Die Verfolgung von politischen Gegnern und Opfern des Nationalsozialismus aus politischen Beweggründen erfülle den Tatbestand der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1. Der Angeklagte sei als Jurist befähigt gewesen, das Unrechtmäßige seiner Handlung einzusehen. Trotzdem hätte er sich für die Begehung der Verbrechen entschieden, womit er vorsätzlich gehandelt hätte. Die Richter gingen dabei wie bei den anderen Prozessen gegen die Staatsanwälte nicht näher auf die jeweils vom Angeklagten erstellten Anklagen ein.

Die Richter urteilten, bei der Strafzumessung habe die Tätigkeit des Angeklagten beim Sondergericht über „drei lange Jahre“ und die Schaffung der Voraussetzung zum Tode von vielen Menschen erschwerend ins Gewicht fallen müssen.

Es folgte ein schwer nachvollziehbares Argument. Die Richter waren der Ansicht, der Angeklagte hätte sich nicht nur durch den Tod der Menschen strafbar gemacht, die aufgrund der in diesen Verfahren erkannten Todesurteile hingerichtet wurden. Vielmehr sei er verantwortlich für alle Menschen, die wegen ihrer politischen Vergehen im Sinne des Nazismus in den Verfahren abgestraft wurden, in denen er als Staatsanwalt tätig war. Die Richter argumentierten, der Angeklagte hätte damit rechnen müssen, dass diese nach Verbüßung ihrer Strafe ebenfalls in ein KZ eingeliefert würden und dort den Tod finden würden. Deswegen seien die Verfehlungen des Angeklagten so schwer, dass nur die höchste Strafe gerecht sein könne.

Der Verteidiger hatte in seiner Revision die Nichtanwendung des § 140 Ziffer 2 StPO gerügt.¹⁸⁹ Wegen der weiteren Einzelheiten zu den Argumenten der Generalstaatsanwaltschaft und

¹⁸⁹ Ebenda, S. 17.

des Revisionsgerichtes auf diese Rüge hierzu, wird auf die bei Niejahr dargelegten Ausführungen verwiesen.

Ohne weiter zu argumentieren schloss sich das Revisionsgericht der Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft an und verwarf die Revision.¹⁹⁰

Bei den in Waldheim zum Tode verurteilten Juristen war in keinem der Fälle die Todesstrafe angemessen.

Ein Blick auf den sogenannten Nürnberger Juristenprozess von 1947 zeigt, dass es in keinem der 14 Fälle gegen Personen des NS-Rechtswesens zu einem Todesurteil gekommen ist, obwohl ihnen ähnliche Taten zur Last gelegt wurden. Lediglich in vier Fällen wurde auf lebenslänglich erkannt. Die weiteren Strafen bewegten sich zwischen fünf und vierzehn Jahren und in fünf Fällen kam es zum Freispruch.¹⁹¹ Selbst wenn man die in diesen Urteilen ausgesprochenen Strafen als zu niedrig empfindet, sind im Vergleich dazu die Todesstrafen über die in Waldheim verurteilten Juristen nicht angemessen.

Es sei an dieser Stelle noch auf Dahns Behauptung hingewiesen, die Mehrzahl der in Waldheim zum Tode Verurteilten seien Nazijuristen am Volksgerichtshof, Kriegs- und Sondergerichten gewesen.¹⁹² Die Untersuchung des Aktenmaterials zeigt aber, dass es tatsächlich nur sieben Juristen waren, die in Waldheim zum Tode verurteilt wurden. Wie Dahn auf dieses Zahlenverhältnis kommt ist nicht nachvollziehbar.

5.2 Die in Waldheim zum Tode verurteilten Denunzianten

Es wurden fünf Denunzianten zum Tode verurteilt. Dabei verstießen die Richter mit Ausnahme der Fälle May und Koplowitz ebenfalls gegen den Grundsatz *lex specialis derogat legi generali*. So wurden Coijanovic, Geppert und Schneider wegen des Auffangtatbestandes der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 zum Tode verurteilt, obwohl zwei spezialgesetzliche Regelungen zur Verfügung standen.

Zum einen sah die Kontrollratsdirektive 38 in Abschnitt II, Artikel III, A, II, Ziffer 8 eine spezialgesetzliche Regelung vor, in der die Denunzianten als Belastete eingestuft wurden. Für diese war, wie bereits ausgeführt, die Todesstrafe jedoch nicht vorgesehen. Dort heißt es:

„Aktivist ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist:

8. Wer als Provokateur, Spitzel oder Denunziant die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner Rasse, Religion oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen Zuwiderhandlungen gegen nationalsozialistische Anordnungen herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat.“

Diese Norm gelangte bei keinem der verurteilten Denunzianten zur Anwendung.

Zum anderen ordnete die Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 9 „andere“ Denunzianten unter bestimmten engen Voraussetzungen als Hauptschuldige ein. Waren diese Voraussetzungen erfüllt, war es möglich, auf Todesstrafe zu erkennen. Diese Norm wandten die Richter bei May und Koplowitz an. Dort heißt es:

„Hauptschuldiger ist:

¹⁹⁰ Ebenda, S. 20.

¹⁹¹ Ueberschär S. 10-105.

¹⁹² Dahn, S. 189.

9. *Wer aus Eigennutz und Gewinnsucht aktiv mit der Gestapo, dem SD, der SS oder mit ähnlichen Organisationen zusammengearbeitet hat, indem er Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft denunzierte oder sonst zu ihrer Verfolgung beitrug.*“

Das Problem an dieser Norm sind die engen Tatbestandsvoraussetzungen. So mussten die Denunzianten aus „*Eigennutz oder Gewinnsucht*“ handeln. Hierauf beriefen sich die Richter in den beiden Fällen, in denen sie diese Norm heranzogen. Die Ursache des Eigennutzes war jedoch in beiden Fällen eine Zwangslage. Das haben die Richter bei der Ermittlung des Strafmaßes nicht ausreichend berücksichtigt.

5.2.1 Der Fall Arthur May ¹⁹³

Der Angeklagte war Kind einer Arbeiterfamilie. Sein Bruder war Funktionär in der KPD. Zur Zeit des Umbruchs wurden Funktionäre der KPD von der Gestapo inhaftiert und später in Konzentrationslager verschleppt. Der Angeklagte hatte von diesen Vorgängen Kenntnis. Der Bruder des Angeklagten entging dieser Verhaftungssituation, indem er in die CSR emigrierte. Die Brüder hielten in der Folgezeit Kontakt. So besuchte der Angeklagte mehrmals seinen Bruder in der CSR. Nach einem dieser Besuche wurde er von der Gestapo angesprochen. Sie verlangten von ihm unter Androhung, ihn ansonsten zu verhaften, nunmehr für die Gestapo zu arbeiten. Seine Aufgabe war, bekannte Funktionäre von linksgerichteten Organisationen namentlich der Gestapo zu melden, bzw. deren Aufenthaltsort zu ermitteln. Andernfalls würde er verhaftet. Er war bis 1934 als Informant für die Gestapo tätig.

So brachte der Angeklagte acht Personen, die ihm aus der KPD bekannt waren, zur Meldung, woraufhin diese verhaftet und vernommen wurden. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmungen kam es zu weiteren Verhaftungen.

Der Angeklagte versprach der Gestapo, seinen Bruder über die Reichsgrenze zu bringen, um ihn der Gestapo auszuliefern. Der Plan misslang, weil dem Bruder mittlerweile die Tätigkeit des Angeklagten als Informant der Gestapo bekannt war. So wurde der Bruder erst nach Einmarsch der deutschen Truppen in den Sudetengau verhaftet und auf Jahre in das Zuchthaus „*geworfen*“. ¹⁹⁴

Die Richter subsumierten diesen Tatbestand unter die Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 9 und konnten ihn deswegen als Hauptschuldigen aburteilen. Diese Subsumtion ist so weit richtig, da May „*aktiv mit der Gestapo zusammengearbeitet*“ hat, wie es die Ziffer 9 der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II voraussetzt. Sein Eigennutz besteht darin, dass er handelte, um selbst einer Verhaftung zu entgehen.

Der Aspekt, dass der Angeklagte sich in einer Zwangslage befand, hätte von den Richtern bei der Ermittlung des Strafmaßes berücksichtigt werden müssen.

Die Richter meinten, der Angeklagte hätte sich auch wegen eines „*Verbrechens gegen die Menschlichkeit*“ nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c und zwar in den Schuldformen nach den Ziffern 2 a-d des Artikel II strafbar gemacht. Die von dem Angeklagten denunzierten Menschen seien in Konzentrationslagern umgekommen. Das Gericht gelangte zu dieser Überzeugung, weil bis 1945 über ihren Verbleib nichts bekannt gewesen sei. Nach allgemeiner Lebenserfahrung würden Personen, die über 10 Jahre in den Vernichtungsstätten der Konzentrationslager untergebracht gewesen seien, nicht mehr „*unter den Lebenden verweilen*“.

¹⁹³ DO 1/2928/10.

¹⁹⁴ Ebenda, S. 11.

Die Verteidigung trug vor, der Angeklagte habe sich 1933 in einer Notstandslage befunden. Außerdem habe er bereits Ende 1934 seine Spitzeltätigkeit beendet. Dies müsse im Urteil Berücksichtigung finden.

Die Richter urteilten, diese Einwendungen könnten den Angeklagten nicht entlasten. Sie erkannten an, dass der Angeklagte in einer „Gefahrenlage“ im Sinne des § 52 StGB gestanden hätte. Dies sei jedoch bei einem großen Teil der zur Aburteilung stehenden „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ der Fall gewesen. Die Rechtsprechung sei schon seit jeher der Ansicht gewesen, einige Menschengruppen hätten gegenüber der Gefahrenlage eine Verpflichtung zum Mut. Die Richter leiteten diese Pflicht von gesetzlichen Regelungen ab, wie z. B. vom ehemaligen Militärstrafgesetzbuch für Soldaten oder der Seemannsordnung für Seeleute bei der Verrichtung von Dienstpflichten. Dies gelte z. B. für Polizeibeamte und Feuerwehrleute und andere Personen, die sich vertragsmäßig zum Aushalten von Gefahren verpflichtet hätten.

Die Richter urteilten nun, bei der Aburteilung von Verbrechen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 würde man allgemein im Dienste der Wahrung der Menschlichkeit eine „*gewisse Beherztheit*“ und die Bereitschaft zur Übernahme „*gewisser Gefahren*“ zu fordern haben. Jedenfalls könne es in der Regel die Anwendung des § 52 StGB nicht rechtfertigen, wenn sich jemand zum willenslosen Werkzeug der nazistischen Machthaber hergegeben hätte, ohne auch nur den Versuch gemacht zu haben, sich dem auf ihn ausgeübten Druck zu entziehen oder ihm in „*gewissen*“ Grenzen Widerstand zu leisten.

Diese Argumentation spricht für sich. Sie verdeutlicht den unbedingten Willen der Richter, eine möglichst hohe Strafe auswerfen zu können. Die Richter erwähnten nicht, zu welcher Menschengruppe der Angeklagte gehörte, die ihm diese „*gewisse Beherztheit*“ abverlangt hätte. Es ist dem Tatbestand nicht entnehmbar, ob der Angeklagte eine Person sei, die sich „*vertragsmäßig zum Aushalten von Gefahren verpflichtet hätte*.“

Die Richter führten weiter aus: Da der Angeklagte sowohl Tatbestände der Kontrollratsdirektive 38 als auch des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erfüllt habe, sei er aus dem „*strengeren*“ Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu bestrafen. Diese Feststellung entsprach nicht der allgemeinen Rechtsansicht, nach der beide Regelungen gleichberechtigt nebeneinander standen.¹⁹⁵

Bei der Strafzumessung werteten die Richter zu Ungunsten des Angeklagten, dass er selbst Arbeiterkreisen entstamme und sieben Jahre der KJV angehört hätte. Dort seien ihm in vollem Umfang die Schrecken des nazistischen Terrorregimes vor Augen gestellt worden. Darüber hinaus hätte er nicht davor zurückgeschreckt, seinen eigenen Bruder den „*Henkersknechten*“ der Gestapo auszuliefern.

Der Angeklagte rügte in seiner Revision, das Gericht hätte lediglich die negativen Kriterien berücksichtigt. Zumindest die von ihm vorgebrachten Notstände hätten berücksichtigt werden müssen.¹⁹⁶

Die Revision wurde vom Revisionsgericht verworfen.¹⁹⁷

¹⁹⁵ Siehe Kapitel 4.4.

¹⁹⁶ DO 1/2928/17.

¹⁹⁷ Ebenda, S. 19.

Das Urteil ist ein Willkürurteil. Insbesondere ist nicht einzusehen, wieso bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müsse, dass der Angeklagte „Arbeiterkreisen“ entstamme und dass damit die Höchststrafe u. a. begründet wird. Das Gericht hätte berücksichtigen müssen, dass der Angeklagte handelte, um sein eigenes Leben zu schützen, er also in einer Notstandssituation stand.

5.2.2 Der Fall Heinrich Koplowitz ¹⁹⁸

Der Angeklagte war jüdischen Glaubens. Seit 1938 war er Hauswart in einer jüdischen Irrenanstalt.

Die Gestapo, die diese Anstalt überwachte, setzte ihn im Jahre 1941 zum Direktor ein, nachdem der bisherige Direktor in einem Konzentrationslager interniert worden war, wo er später verstarb.

Ende 1941 wurde die Anstalt aufgelöst und der Angeklagte bekam von der Gestapo den Auftrag, Ordnungsdienste im Judensammellager in der Hamburger Straße in Berlin zu verrichten. In diesem Lager wurden sämtliche Juden Berlins nach und nach zusammengefasst und von dort aus nach verschiedenen Konzentrationslagern verbracht.

Der Angeklagte war der einzige Jude, der sich frei bewegen durfte. Er bekam von der Gestapo den Auftrag, in Berlin nach solchen Juden zu forschen, die aus Lagern oder von Transporten ausgebrochen waren. So spielte er bis 1945 der Gestapo etwa 20 Juden in die Hände, die sie in Konzentrationslager schickte. Dabei mutmaßten die Richter, dass diese 20 Juden dort den Tod gefunden hätten, ohne darüber weiteren Beweis anzuführen.

Die Richter verurteilten ihn wegen Beihilfe zu „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c, 2 b.

Das Gericht hatte den Angeklagten gemäß der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 9 als Hauptschuldigen eingestuft. Diese Subsumtion ist richtig. Die Richter hätten jedoch wie bei May bei der Höhe des Strafmaßes berücksichtigen müssen, dass er sich in einer Zwangslage befand. Er handelte, um nicht selber verfolgt zu werden.

Wegen der Strafzumessung argumentierten die Richter inhaltsleer. Zur Begründung der Höchststrafe führten sie an, der Angeklagte hätte durch seine Beihilfe in der „*gemeinsten Weise*“ aktiv zur Vernichtung von mehreren Menschenleben beigetragen. Es wird auf einzelne Fälle nicht eingegangen.

Der Angeklagte rügte in seiner Revision, es hätten zur Beweisführung Zeugen vernommen werden müssen. ¹⁹⁹

Die Generalstaatsanwaltschaft erwiderte, eine weitere Beweiserhebung sei gemäß § 245 StPO wegen Offenkundigkeit überflüssig. ²⁰⁰ Wie bei den in dieser Arbeit untersuchten Todesurteilen über Geppert, Peitsch und Steinberg formuliert sie stereotyp: „*Die Vernehmung von Zeugen erübrigt sich. Bl. 1 d. A. ist als Beweismittel maßgebend. Wegen Offenkundigkeit ist weitere Beweiserhebung gem. § 245 StPO überflüssig.*“

¹⁹⁸ DO 1/2926/10.

¹⁹⁹ Ebenda, S. 16.

²⁰⁰ Ebenda, S. 19.

Der Gebrauch von Standardformulierungen ist auch hier ein weiteres Indiz für Willkürjustiz. Anstatt auf den Einzelfall einzugehen, um eine angemessene Strafe zu erwirken, wird das gewünschte Ergebnis mit Standardformulierungen erreicht, auch wenn die Argumente nicht überzeugen.

Der sowjetische Protokollauszug wurde von „Zeugen“ mitunterschrieben. Aus dem Auszug ging jedoch nicht hervor, warum die „Zeugen“ den festgestellten Kurzsachverhalt bestätigen konnten.

Der Verteidiger rügte in seiner Revision, dem Angeklagten hätte in erster Instanz ein Verteidiger beigeordnet werden müssen, da ein Fall der „*notwendigen Verteidigung*“ gemäß § 140 II StPO vorgelegen habe.²⁰¹ Somit sei § 137 StPO verletzt. Dies war wie bei Niejahr tatsächlich der Fall, wie bereits dort ausgeführt.

Die Generalstaatsanwaltschaft erwiderte standardmäßig wie bei den in dieser Arbeit untersuchten Todesurteilen über Niejahr, Hahn, Geppert und Heinicke.²⁰² Schließlich verwarf das Oberlandesgericht Dresden in Waldheim die Revision. Es übernahm wortgleich die Argumente der Generalstaatsanwaltschaft.²⁰³

5.2.3 Der Fall Paul Coijanovic²⁰⁴

Auch das Urteil vom 3. Juni 1950 ist durch den hohen Zeitdruck der Richter geprägt. Der Name Coijanovic wird fälschlicherweise als Caijonoiz geschrieben.

Bei der Ermittlung des Tatbestandes ist interessant zu beobachten, wie versucht wird, einen Tatbestand zu kreieren, mit Hilfe dessen dem Angeklagten eine „*extrem politische Haltung*“ nachgewiesen werden soll. Dies erachteten die Richter als notwendig, um ihm unterstellen zu können, er hätte aus „*politischen Motiven*“ heraus gehandelt. Dies ist sowohl für die Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 als auch für das Kontrollratsgesetz Nr. 10, Abschnitt II, Ziffer 1 c Tatbestandsvoraussetzung.²⁰⁵

Der Angeklagte trat 1933 der NSDAP und der SA bei. Er war Klempner und nicht vorbestraft.

Er gab an, 1933 wolle er „*nichts gesehen und nichts gehört haben*“, allerdings hätte er zugegeben, alle gegebenen Befehle seiner Vorgesetzten getreu erfüllt zu haben. Die Richter urteilten, es müsse hieraus gefolgert werden, dass der Angeklagte auch an den bekannten Verfolgungen der Nazigegner im Jahre 1933 beteiligt gewesen sei, wenn er es auch aus „*begreiflichen Gründen*“ nicht zugeben wolle. Aus beruflichen Gründen trat er 1933 aus der SA aus, leistete jedoch weiter aktiv Parteiarbeit und setzte sich auch mit „*ganzer Kraft*“ für die Ziele des Nazisystems ein. Die Richter meinten, selbst wenn der Angeklagte Hitlers Pläne, wie sie im Einzelnen in dem Buch „*Mein Kampf*“ enthalten seien, nicht gekannt hätte, so könne doch seinem Wissen nicht das allgemeine Ziel des Faschismus entgangen sein, wie es in den 25 Programmpunkten des Parteiprogramms der NSDAP enthalten sei.

Er hätte in der Folgezeit von den Judenverfolgungen gewusst, von den Überfällen auf friedliebende Nationen wie Österreich, Tschechoslowakei, Polen usw., schließlich zuletzt auf die So-

²⁰¹ Ebenda, S. 17.

²⁰² Ebenda, S. 19.

²⁰³ Ebenda, S. 21.

²⁰⁴ DO 1/2915/21.

²⁰⁵ Die Richter erwähnen nur Ziffer 1, sie meinen vermutlich Ziffer 1 c „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“.

wjetunion unter Bruch internationaler Nichtangriffsverträge. Durch seine Mitgliedschaft in der NSDAP hätte sich der Angeklagte mit „*allen verbrecherischen Handlungen der faschistischen Verbrecherclique solidarisiert*“. Über den verbrecherischen Charakter der SA sei der Angeklagte auch nicht im Unklaren gewesen. Die Sturmabteilung der SA sei der erste Stoßtrupp in den „*Händen der Verschwörer, die erste von ihnen geschaffene militärische und terroristische Massen-Organisation gewesen*.“

Ihr oberster Grundsatz hätte gelautet: „*und wenn das Blut vom Messer spritzt, dann geht's noch mal so gut*“ und ihr Kampflied „*heute gehört uns Deutschland und morgen die ganze Welt*.“ Hierin hätte der Angeklagte also „*das von ihm ersehnte Erstehen des neuen und blühenden Deutschlands*“ gesehen.

Nach diesen Allgemeinplätzen urteilte das Gericht, der Angeklagte hätte durch die im folgenden beschriebene Tat seiner extrem politischen Haltung „*die Krone*“ aufgesetzt.

So hörte der Angeklagte im Jahre 1944, kurz nach der Invasion in Frankreich, in einer Gaststätte, wie ein deutscher Oberfeldwebel äußerte: „*Jetzt sollen mal die herausgehen, die den Krieg angefangen haben. Die Partei und die Halunken auf den parteiamtlichen Stellen sollen den Krieg selbst führen. Ich trage nicht soviel dazu bei, wie zwischen zwei Fingern zu halten ist, damit wir den Krieg gewinnen*.“²⁰⁶

Daraufhin denunzierte der Angeklagte den Oberfeldwebel bei der Gestapo. Es kam zur Hauptverhandlung, der Oberfeldwebel wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.

So wurde der Angeklagte „*Paul C a i j o n o i z*“ nach Befehl 201 in Verbindung mit Abschnitt II, Artikel II, Ziffer I der Kontrollratsdirektive 38 in die Gruppe der Hauptverbrecher eingestuft und zum Tode verurteilt.

Die Subsumtion unter das Kontrollratsgesetz. Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c und Ziffer 2 a entsprach allgemeiner Rechtsansicht.²⁰⁷ Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sah in Artikel II, Ziffer 2 b vor, auch die Beihilfe zu einem „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ sei zu bestrafen. Denunziation ist Beihilfe im Sinne dieser Norm. Auf die Höchststrafe zu erkennen ist im Hinblick auf den breiten Rechtsfolgenkatalog des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel II, Ziffer 3 jedoch nicht angemessen.

Der Verteidiger wandte ein, dem Angeklagten müsse § 51 Absatz 2 StGB zugute gehalten werden. Der Angeklagte hätte bei seiner Handlung die erforderliche Einsicht nicht besessen, da er unter einer Massensuggestion gestanden hätte. Die Richter meinten, § 51 Absatz 2 StGB könne hier nicht zur Anwendung gelangen. Eine so weite Ausdehnung könne bei der Tragweite der faschistischen Verbrechen nicht Geltung haben. Ansonsten könnten alle Naziverbrecher den § 51 Absatz 2 StGB beanspruchen. Diese Auffassung hätte auch der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg vertreten.

Wegen des Strafmaßes argumentierten die Richter wieder mit Allgemeinplätzen. Alle fortschrittlichen Kräfte in Deutschland und in der Welt verlangten „*mit Recht*“ die Gewähr, dass sich derartige Verbrechen nicht wiederholen könnten und der Aufbau einer fortschrittlichen friedliebenden Welt gewährleistet sein müsse.

²⁰⁶ DO 1/2915/22.

²⁰⁷ Siehe Kapitel 4.2.1.

Paul Coijanovic machte in seiner Revision geltend, er hätte nicht genügend Zeit gehabt, diese genau mit seinem Verteidiger zu besprechen.²⁰⁸ In welchem zeitlich gedrängten Rahmen die Prozesse stattfanden, wird hier deutlich. Die Ladung war Coijanovic am 1. Juni 1950 zugegangen. Die mündliche Verhandlung fand bereits am 3. Juni 1950 statt, also nur zwei Tage nach dem Zugang der Ladung.

Der Verteidiger rügte in seiner Revision, im vorliegenden Falle hätte es sich um einen absoluten Revisionsgrund des § 338, Abs. 1, Zi. 1 u. 4 StPO gehandelt.²⁰⁹ Das Gericht hätte hier nach seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Die Verurteilung als Hauptschuldiger nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 e hätte nur durch die große Strafkammer erfolgen dürfen. Er beantragte daher, das Urteil nebst seinen ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und zur erneuten Verhandlung auch über die Kosten der Revision zurückzuweisen.

Die Begründung, mit der die Revision des Coijanovic abgelehnt wurde, ist schwer nachvollziehbar. So heißt es:

„Der Angeklagte hatte einen Verteidiger gestellt bekommen, der, wie sich aus den Urteilsgründen ergibt, sich für den Angeklagten soweit eingesetzt hat, dass er ihm sogar den § 51, Abs. II StGB zugebilligt wissen wollte, weil er einer Massensuggestion erlegen sei. Mehr kann der Angeklagte von einem Verteidiger wohl kaum erwarten.“²¹⁰

Der Angeklagte kann meines Erachtens von einem Verteidiger wesentlich mehr erwarten, wie zum Beispiel Ausführungen zu dem zu erwartenden Strafmaß. Auch sind Ausführungen über die persönliche Motivation des Angeklagten über seine Tat unabdingbar.

Zur Revision der Verteidigung führte die Generalstaatsanwaltschaft aus:

„Die Zuständigkeit der kleinen Strafkammer wird zu Unrecht gerügt. Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, dass der Angeklagte als Hauptverbrecher einzustufen ist, so kann im Interesse der Beschleunigung der Durchführung vor der kleinen Strafkammer weiter verhandelt werden.“

Hier geht einiges durcheinander. Das Urteil ist tatsächlich von der 9. großen Strafkammer des Landgerichts Chemnitz gefällt worden. Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Ausführungsbestimmung Nr. 3, Ziffer 16 a zum Befehl 201. Dort heißt es:

„Die Prozesse gegen Hauptverbrecher werden vor den Strafkammern der Landgerichte verhandelt, die sich aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen zusammensetzen.“

Diese Zusammensetzung war gegeben, wie das Protokoll der mündlichen Verhandlung bestätigt.²¹¹ Das Oberlandesgericht Dresden in Waldheim wies in seinem Beschluss vom 26. Juni 1950, in dem es die Revision verwirft, auf diese Rechtslage hin.²¹²

Dies ist ein weiteres Beispiel, das den Willen verdeutlicht, möglichst rasch zur Verurteilung zu kommen. Die Generalstaatsanwaltschaft hatte die Akte offenbar nur flüchtig eingesehen. Ansonsten hätte sie den Fehler des Verteidigers sofort bemerkt und angesprochen.

²⁰⁸ DO 1/2915/26.

²⁰⁹ Ebenda, S. 29.

²¹⁰ Ebenda, S. 29.

²¹¹ Ebenda, S. 20.

²¹² Ebenda, S. 31.

Auffällig ist im Übrigen, dass Anklageschrift und Urteil vom Wortlaut her nahezu kongruent sind. Man gewinnt daher den Eindruck, die Richter hätten die Anklageschrift einfach abgeschrieben, um Zeit zu sparen. Dies ist ein weiteres Indiz, das die Willkür des Urteils unterstreicht. Bei jedem der hier untersuchten 25 Todesurteile ist diese Kongruenz des Wortlautes von Anklageschrift und Urteil gegeben.

Auch im Revisionsverfahren wird deutlich, dass unter enormem Zeitdruck gearbeitet wurde.

Coijanovic legte noch am Tag der mündlichen Verhandlung Revision ein. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil am 4. Juni 1950 Revision ein. Diese ging dem Revisionsgericht am 8. Juni 1950 zu. Am 10. Juni 1950 wurde Coijanovic das Urteil zugestellt. Am selben Tage wurde dem Angeklagten sein Verteidiger Walter Willing zugeordnet. Dieser legte am 12. Juni 1950 Revision für seinen Mandanten ein. Am 13. Juni 1950 ging sowohl die Revisionsbegründung des Coijanovic (drei Zeilen handschriftlich) sowie die seines Verteidigers beim Landgericht Chemnitz in Waldheim ein. Die Generalstaatsanwaltschaft formulierte ihre Ablehnungsbegründung am 21. Juni 1950. Bereits am 26. Juni 1950 verwarf das Oberlandesgericht in Waldheim die Revision. Am 28. Juni 1950 nahm die Generalstaatsanwaltschaft die Revision zurück. Es ist bemerkenswert, dass die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hatte. Sie war selber nicht damit einverstanden, die Höchststrafe antragsgemäß erwirkt zu haben. Dass diese dann von der Generalstaatsanwaltschaft wieder zurückgenommen worden ist, ist ein weiteres Beispiel, dass das Ziel verfolgt wurde, Höchststrafen um jeden Preis zu erreichen.

5.2.4 Der Fall Karl Geppert ²¹³

Der Angeklagte war seit 1938 Mitglied der NSDAP.

Er wohnte zu diesem Zeitpunkt zur Untermiete bei einer antinazistisch eingestellten Vermieterin und überwarf sich mit ihr. Sie zeigte ihn bei der Polizei an, Fleischwaren aus ihrer Fleischhandlung gestohlen zu haben.

Gegenüber der Kriminalpolizei eröffnete der Angeklagte daraufhin, die Vermieterin höre ausländische Sender und hielte einen Lieferkraftwagen und ein Fass Benzin auf ihrem Grundstück versteckt. Als Zeugen benannte er weitere Mitmieter. Das Gericht war der Auffassung, der Angeklagte hätte die beiden Mitmieter durch die Benennung als Zeugen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt. Nur weil sie seine Angaben nicht bestätigt hätten, sei es dazu nicht gekommen. Aus demselben Grunde wurde die Vermieterin auch nicht verurteilt.

Darüber hinaus gab der Angeklagte bei der Polizei an, zwei weitere Personen, die mit der Vermieterin bekannt wären, seien Kommunisten, die durch „*illegale Pläne*“ dem Kommunismus zum Erfolg verhelfen wollten. Einer der beiden wurde daraufhin zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde auch vollstreckt.

Aufgrund des dargestellten Tatbestandes gelangte das Gericht zu der Überzeugung, der Angeklagte sei Hauptschuldiger gemäß der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1. Dies ist falsch, weil die spezialgesetzliche Regelung der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel III, A, II, Ziffer 8 vorrangig zur Anwendung gelangen müsste. Der Angeklagte hat nämlich „*als Denunziant die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus*“ in zwei Fällen herbeigeführt und in drei Fällen herbeizuführen versucht.

²¹³ DO 1/2917/12.

Die Richter meinten, der Angeklagte hätte sich auch wegen Beihilfe zu „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ gemäß dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c, 2 b strafbar gemacht, ohne dies weiter zu begründen, und verhängten die Todesstrafe.

Der Angeklagte machte in seiner Revision geltend, er fühle sich in seiner Verteidigung beschränkt, weil er durch Zeugen keine Entlastung hätte bringen können.²¹⁴

Die Generalstaatsanwaltschaft reagierte mit der bereits bei Koplowitz zitierten Standardformulierung der Offenkundigkeit, weswegen auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.²¹⁵

Geppert meinte weiter, ihm hätte ein Verteidiger bestellt werden müssen. Da dies nicht geschehen sei, sei § 137 StPO verletzt worden. Wegen des fehlenden Verteidigers argumentierte die Generalstaatsanwaltschaft wortgleich wie bei Niejahr, Hahn, Koplowitz und Heinicke.²¹⁶

Der Verteidiger rügte in seiner Revision die Nichtanwendung des § 49, in Verbindung mit § 44 des StGB.²¹⁷ Er meinte, das Gericht hätte den Angeklagten wegen „*Beihilfe zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ nicht mit der Höchststrafe belegen dürfen. Nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts müsse die Beihilfe gemäß § 49 StGB nach den Regeln des Versuchs bestraft werden. In § 44 Abs. I StGB heißt es: „*Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.*“ § 44 Abs. II StGB besagt: „*Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder lebenslänglichen Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.*“

Das deutsche allgemeine Strafrecht käme zur Anwendung, da weder in der Kontrollratsdirektive 38 noch im Kontrollratsgesetz Nr. 10 etwas Gegenteiliges geregelt sei. Da der Angeklagte wegen Beihilfe verurteilt worden sei, müsse die Strafe wegen dieser Regelungen ermäßigt werden.

Wegen der Revisionsbegründung des Verteidigers äußerte die Generalstaatsanwaltschaft, dass der Begriff der Beihilfe nicht gleichbedeutend sei mit dem des Kontrollratsgesetz Nr. 10, welches den Begriff der Beihilfe weiter fasse.²¹⁸ Das ergebe sich aus dem Wortlaut des Artikel II, Ziffer 1 c, 2 b: „*...als Beihelfer bei der Begehung eines Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder angestiftet hat*“. Eindeutig kämen mit dem Wort „*oder*“ drei Alternativen in Betracht, die unter dem Begriff „*Beihilfe*“ subsumiert würden. Die Beihilfe des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 könne in allen Formen zum Ausdruck kommen, wie z.B. in einer Denunziation. So sei auch die Beihilfe nicht erfolgsgebunden und sei im selben Moment vollendet, in dem die Denunziation zur Kenntnis der faschistischen Organe der Behörden gelange. Es sei dann nicht das Verdienst des Täters, wenn dem Opfer nichts geschehe, da er ohnehin keinen Einfluss auf den weiteren Verlauf der Dinge hätte.

Das Oberlandesgericht Dresden in Waldheim schloss sich erwartungsgemäß den Rechtsansichten der Generalstaatsanwaltschaft an.²¹⁹ Es meinte, die vom Verteidiger angeführte Anwendbarkeit der §§ 44, 49 StGB sei abwegig. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ließe hier eine Anwendung der Bestimmungen des StGB nicht zu, da es unter Artikel II Ziffer 3 ganz eindeu-

²¹⁴ Ebenda, S. 17.

²¹⁵ Ebenda, S. 20.

²¹⁶ Ebenda, S. 20.

²¹⁷ Ebenda, S. 18.

²¹⁸ Ebenda, S. 20.

²¹⁹ Ebenda, S. 12.

tig bestimme: „*Wer eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen, nämlich unter Ziffer 1 und 2, für schuldig befunden worden sei, dazu gehöre auch die Beihilfe, könne mit der Strafe belegt werden, die das Gericht für gerecht bestimme. Danach sei auch die Todesstrafe für Beihilfe möglich.*“

5.2.5 Der Fall Kuno Schneider ²²⁰

Der Angeklagte war Mitglied der NSDAP sowie der NSV von Mai 1933 bis zum 8. Mai 1945. Er betrieb ein Lebensmittelgeschäft.

Er wurde gegen Ende 1943 oder Anfang 1944 von zwei ihm bekannten ehemaligen Mitgliedern der KPD namens Mägdefrau und Hoffmann aufgefordert, ihnen Lebensmittelkarten-Stammabschnitte zu überlassen, damit sie diese selber anfertigen könnten. Einer der beiden war als Buchdrucker in der Lage, die Fälschungen vorzunehmen.

Der Angeklagte lehnte ab und erstattete zunächst beim Oberbürgermeister und einige Tage später bei der Gestapo Anzeige. Wegen dieser Anzeige wurden die beiden Kommunisten verhaftet. Es kam gegen Ende 1944 zu einem Prozess vor einem SS-Gericht, in dem der Angeklagte als Zeuge aussagte. Die Waldheimer Richter waren der Ansicht, dass die beiden ehemaligen Kommunisten wegen der Zeugenaussage des Angeklagten zum Tode verurteilt wurden. Die Urteile wurden vollstreckt, wovon der Angeklagte auch Kenntnis erlangte.

Ein weiterer mitangeklagter ehemaliger Kommunist wurde mit einer hohen Zuchthausstrafe belegt.

Der Angeklagte entgegnete, die Todesurteile seien nicht aufgrund seiner Zeugenaussage ausgesprochen worden, sondern weil die Gestapo bei Mägdefrau und Hoffmann Waffen gefunden hätte.

Die Richter entgegneten, dieser Einwand entlaste den Angeklagten nicht. Es stünde fest, bis zur Anzeigeerstattung hätten sich die Angeklagten auf freiem Fuße befunden.

Darüber hinaus urteilten die Richter, der Angeklagte hätte nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c, 2 d mit der „*Planung und Ausführung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit*“ im Zusammenhang gestanden, ohne dieses näher zu begründen.

Schneider wurde zum Tode verurteilt und legte Revision ein.

Der Angeklagte begründete seine Revision damit, das Gericht hätte zu Unrecht die von ihm gestellten Beweisanträge zur Beschaffung der Akten von Belastungszeugen als unerheblich abgelehnt. ²²¹

Wie schon in der Verhandlung angemerkt, erklärte er nochmals, dass ihm die politische Einstellung Mägdefraus bei seiner Anzeige nicht bekannt gewesen sei. Hoffmann sei ihm nur als Polizeibeamter in Uniform und als SA-Mann bekannt gewesen.

In seiner Aussage vor dem Sondergericht Zella-Mehlis sei er als Zeuge wegen „*Wirtschaftsverbrechen*“ vernommen worden, nicht aber wegen „*politischer Vergehen*“. In Sachen Wirtschaftsverbrechen sei Mägdefrau zu 7 Jahren und Hoffmann zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

²²⁰ DO 1/2938/26.

²²¹ Ebenda, S. 32.

Der Verteidiger rügte wie bei Geppert die Nichtanwendung der §§ 44, 49 StGB.²²² Er begründete dies mit denselben Argumenten, weswegen auf die Ausführungen im Fall Geppert verwiesen wird.²²³

Auch die Gegenargumente der Generalstaatsanwaltschaft²²⁴ wiesen denselben Wortlaut auf wie im Fall Geppert. Ebenfalls wie bei Geppert übernahm das Revisionsgericht auch im vorliegenden Fall Wort für Wort die Argumente der Generalstaatsanwaltschaft.²²⁵

Bei den in Waldheim zum Tode verurteilten Denunzianten fällt die Instrumentalisierung der Justiz zu Zwecken der ideologischen Aufrüstung der DDR besonders auf. Bei drei von den fünf zum Tode verurteilten Denunzianten steht im Urteil im Vordergrund, dass die Denunziation von Kommunisten erfolgt sei, von aktiven Antifaschisten mit angeblich extrem politischer Haltung. Mit Hinweis darauf begründeten die Waldheimer Richter die Verhängung der Todesstrafe in nicht überzeugender Weise.

5.3 Die in Waldheim zum Tode verurteilten Funktionsträger

5.3.1 Die Hohnsteinprozesse

In Kapitel 3.3 wurde die Inszenierung von Schauprozessen in Waldheim erläutert. Die bedeutendsten dieser Prozesse waren die unter der Bezeichnung „Hohnsteinprozesse“ zusammengefaßten Strafverfahren gegen die Angeklagten Heinicker, Beyerlein und Peitsch.

Die zusammenfassende Bezeichnung dieser Prozesse leitet sich von dem in der ehemaligen Jugendburg Hohnstein von der SA im März 1933 eingerichteten „Schutzhafllager“ - einem sogenannten „frühen“ Konzentrationslager - ab, das bis August 1934 bestand und in dem politische Gegner des Nationalsozialismus festgehalten, misshandelt und zu Zwangsarbeit gezwungen wurden.

Der Angeklagte Heinicker war als stellvertretender Lagerleiter, der Angeklagte Beyerlein als Gestapomann im Lager tätig. Der Angeklagte Peitsch - Mitglied der Nationalsozialistischen Betriebsorganisation (NSBO) und später hoher Funktionär der Deutschen Arbeitsfront (DAF) - stand in keinerlei organisatorischer Beziehung zum KZ Hohnstein. In die Hohnsteinprozesse wurde er einbezogen, weil ihn der dort inhaftierte Gewerkschafter Schubert im Prozess bezichtigte, im Jahre 1934 anlässlich einer SA-Veranstaltung an der Misshandlung eines Häftlings dieses Lagers beteiligt gewesen zu sein.

Die Hohnsteinprozesse unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von den anderen Waldheimer Prozessen, in denen die Todesstrafe verhängt wurde. Wie in Kapitel 3.3 geschildert war hier eine „erweiterte Öffentlichkeit“ zugelassen. Zudem wurden den Angeklagten Verteidiger bestellt. Im Gegensatz zu den anderen Prozessen, bei denen das Gericht stereotyp den „*sowjetischen Protokollauszug*“ auf Blatt 1 der jeweiligen Akte als einziges und ausreichendes Beweismaterial berücksichtigte, wurden in den Hohnsteinprozessen zahlreiche Zeugen zu Beweis Zwecken vernommen. Diese Vorgehensweise entsprach dem Ziel der Verantwortlichen, propagandawirksam den Eindruck von „*fairen Prozessen*“ in der Öffentlichkeit zu erwecken.

Als für einen Schauprozess geeignet wurden die Hohnsteinvorfälle ausgewählt, weil die den Angeklagten zur Last gelegten Taten sich durch besondere Schwere auszeichneten und die Verfahren anders als die Masse der übrigen Prozesse, die mit Todesurteilen endeten, als „vor-

²²² Ebenda.

²²³ Siehe Kapitel 5.2.4.

²²⁴ DO 1/2938/33.

²²⁵ Ebenda, S. 34.

föhrbar“ erschienen. Nach der Einschätzung der Kommission konnte an ihnen dem als „Öffentlichkeit“ eingeladenen ausgewählten Publikum und der Presse exemplarisch vor Augen geführt werden, dass es sich insgesamt bei den in Waldheim Angeklagten um schwerbelastete Kriegs- und NS-Verbrecher handelte.²²⁶

Nicht eindeutig zu belegen, aber nicht ganz fernliegend erscheint, dass die Regie den Hohnsteinprozessen besonderen Zeichencharakter zumaß, weil in ihnen besonders verhasste Institutionen des Naziregimes anhand der drei Angeklagten exemplarisch und spektakulär vorgeführt werden konnten: die Konzentrationslager in der Person des stellvertretenden KZ-Kommandanten Heinicker, die Geheime Staatspolizei in Gestalt des Gestapo-Mannes Beyerlein und die für die Vernichtung der Gewerkschaften verantwortlich gemachte Deutsche Arbeitsfront in der Person von deren Gauobmann Peitsch.

Auffällige Unterschiede zu den übrigen Verfahren zeigten sich im Aktenumfang. Im Fall Heinicker umfassten die Akten 265, im Fall Beyerlein 431 und im Fall Peitsch sogar 485 Seiten, während in den übrigen Prozessen, die mit Todesurteilen endeten, die Akten im Höchstfall 40 bis 80 Seiten pro Fall aufwiesen. Auch der Umfang der Urteilsbegründung - im Fall Peitsch zehn Seiten – wich deutlich vom üblichen Urteilsumfang von zwei bis vier Seiten ab.

Gemeinsamkeiten mit den anderen in dieser Arbeit untersuchten Prozessen zeigen sich nur insofern, als die Revisionen der Angeklagten durch das Oberlandesgericht Dresden mit gleichartigen, stereotyp formulierten kurzen Begründungen zurückgewiesen wurden.

5.3.1.1 Der Fall Ernst Heinicker ²²⁷

Der Angeklagte war von 1931 bis 1945 Mitglied der NSDAP und der SA, von 1935 bis 1945 Mitglied der DAF und von 1934 bis 1945 Mitglied der NSV. In der SA hatte er den Dienstgrad eines Sturmführers. Im August 1933 wurde er mit seinem Sturm zur Bewachung des Konzentrationslagers Hohnstein abkommandiert. Ab April 1934 war er bis zur Ablösung der SA in Hohnstein als stellvertretender Lagerkommandant tätig.

Der Angeklagte war bereits während der Hitlerzeit wegen seiner Taten als stellvertretender Lagerkommandant auf der Burg Hohnstein zu einer mäßigen Strafe verurteilt worden. Damit stellt sich das Problem, wie diese Verurteilung bei seiner Anklage in Waldheim mit dem Grundsatz „*ne bis in idem*“ zu vereinbaren ist. Die Richter erkannten dieses Problem und argumentierten überzeugend, dass dieser Grundsatz vorliegend nicht zur Anwendung gelange. So urteilten sie, der Grundsatz „*ne bis in idem*“ sei in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern lediglich dem Sinn des Gesetzes zu entnehmen.

Sie argumentierten, prinzipiell hätte der Grundsatz „*ne bis in idem*“ Gültigkeit. Im Verhältnis einer Bestrafung nach dem Kontrollratsgesetz Nr.10 zu früheren auf dieselbe Straftat bezüglichen nazistischen Verurteilungen sei der Sachverhalt aber gerade umgekehrt. Hier stünden sich als Träger der Strafgerichtsbarkeit zwei Staatsgewalten gegenüber, von denen die eine berufen sei, die verbrecherischen Akte der anderen und die damit zusammenhängenden Ausschreitungen einzelner zu ahnden.

In diesem Schauprozess wurden 11 Zeugen vernommen. Aus ihren Aussagen wird hier auszugsweise folgendes geschildert:

²²⁶ Einzelheiten hierzu siehe Kapitel 3.3.

²²⁷ DO 1/2919/216.

Gemäß Aussage des Zeugen Johannes Uhlich hätte Obersturmführer Heinicker mehrere inhaftierte Genossen auf der Burg Hohnstein „mit den Stiefeln ins Gesicht geschlagen“ und ihnen mehrmals „ins Gesäß getreten“. ²²⁸

So sei der Jude Heinrich Ambross am Tag seiner Ankunft mit dem so genannten „Schleifstein geschunden und gequält“ worden. Halb zerschlagen sei er nach dem Exerzieren in den Bunker gebracht worden. Obersturmführer Heinicker sei bei diesem Exerzieren dabei gewesen und hätte sich an den Quälereien des Ambross beteiligt.

Kurz darauf sei dem Zeugen mitgeteilt worden, dass der Häftling Ambross Selbstmord durch Erhängen begangen hätte. Wie er sich entsinne, Heinicker hätte mit Jähnichen und Friedrich am Bunker bei dem toten Ambross gestanden. Es seien dabei die Worte gesagt worden, „hier könnt ihr sehen, das Judenschwein hat sich erhangen.“ An einen Selbstmord hätte keiner der Häftlinge geglaubt, da Ambross am Vortag vollkommen zusammengeschlagen worden sei und in der Zelle kein Haken zum Hängen vorhanden gewesen wäre. Unter den Häftlingen sei Heinicker als besonders brutaler Schläger bekannt gewesen

Diese Aussage wurde von mehreren Zeugen bestätigt. ²²⁹ Ein weiterer Zeuge ²³⁰ berichtete, er sei frühmorgens um 7 Uhr zum Verhör bestellt worden. Bis abends 17 Uhr hätte er mit dem Gesicht zur Wand stehend warten müssen. Heinicker sei des Öfteren vorbeigekommen. Auf Nachfrage, wann es denn nun zum Verhör kommen solle, hätte dieser den Zeugen ins Gesicht geschlagen und ihm geantwortet: „Du Schwein wirst schon sehen, wann Du dran kommst.“ Auch dieser Zeuge bestätigte, dass Heinicker des öfteren betrunken war und als gefürchteter Schläger bekannt war.

Der Zeuge berichtete weiter, zwei entflozene Inhaftierte seien wieder eingefangen worden. Bei ihrer Wiederergreifung seien sie schwer zusammengeschlagen worden. Heinicker sei des öfteren in den Bunker der beiden Entflozenen gegangen. Einer der beiden Entflozenen sei aufgrund dieser Misshandlungen im Bunker verstorben.

Mit dieser Aussage wird die Problematik des Falles verdeutlicht. In den meisten Fällen konnte Heinicker die Todesfolge seiner Misshandlungen nicht genau nachgewiesen werden. Die Indizbeweissführung ist im Falle Heinicker ausreichend, um als bewiesen gelten lassen zu können, dass die Todesfolgen auf die Misshandlungen des Heinickers zurückzuführen sind. Dafür spricht die große Anzahl der Zeugen, die ähnliche Taten Heinickers bestätigten.

Im Übrigen kommt es wegen der Subsumtion unter die Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 8 nicht darauf an, ob aktives Tun oder Beteiligung vorliegt, denn in Ziffer 8 der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II reicht irgendeine Form der Beteiligung. Dort heißt es:

„Hauptschuldiger ist:

8. Wer sich in einem Konzentrations-, Arbeits-, Internierungslager, in einer Heil- oder Pflegeanstalt an Tötungen, Folterungen oder sonstigen Grausamkeiten in irgendeiner Form beteiligt hat.“

²²⁸ Ebenda, S. 8.

²²⁹ Ebenda.

²³⁰ Ebenda, S. 9.

In der Verhandlung beschrieb ein weiterer Zeuge die Brutalität, mit welcher Heinicker die körperlichen Züchtigungen vorgenommen habe.²³¹ Dies hätte er am eigenen Leib verspürt, aber auch bei Mitinsassen beobachtet. Heinicker hätte ständig eine Nilpferdpeitsche bei sich getragen. Mit dieser hätte er die Inhaftierten in sämtliche Körperteile geschlagen. Deswegen hätten die Inhaftierten ihn auch „*Jockey*“ genannt. Heinickers Spezialität sei gewesen, die niedergeschlagenen Kameraden mit seinen schweren SA-Stiefeln in sämtliche Körperteile zu treten. Ihm sei ein Fall bekannt gewesen, in welchem Heinicker einem Inhaftierten die Nieren zertreten hätte, woraufhin dieser an den Folgen der Verletzung verstorben sei. Einem anderen Inhaftierten hätte er durch seine Tritte die Hoden schwer verletzt.

Es traten nicht nur Häftlinge als Zeugen auf. Auch ein nicht inhaftierter Arzt wurde vernommen. Dieser berichtete, er sei vom Lagerleiter gezwungen worden, bei Leichen natürliche Todesursachen zu diagnostizieren, obwohl der Todeseintritt eindeutig auf äußere Gewalteinwirkung zurückzuführen gewesen wäre.²³²

Bemerkenswert ist das Plädoyer des Staatsanwaltes. In diesem Plädoyer zeigt sich deutlich, mit welcher politischen Intention die Waldheimer Prozesse geführt wurden. Es ging darum, der Welt ein Zeichen zu setzen, und nicht darum, sich sachlich mit dem jeweiligen Fall auseinanderzusetzen. So äußerte die Staatsanwaltschaft, „*dieser Prozess werde nicht nur in Deutschland bekannt werden, sondern er zöge sich in die ganze Welt hinaus*“.²³³

Auch wird der sowjetische Einfluss deutlich. So erwähnte der Staatsanwalt, „*wir (die DDR-Juristen²³⁴) sind der Sowjetunion zu großem Dank verpflichtet, dass sie die DDR vor solch einem Menschen bewahrt hat.*“²³⁵

Um Stimmung gegen den Angeklagten zu machen, zitierte der Staatsanwalt Parolen der Nazis wie z. B.: „*mit den Losungsworten Arbeit und Brot hätten jene braunen Banden versucht, die Bevölkerung einzufangen. Die Faschisten hätten geschrien: Die Straßen frei, die Roten treiben wir vorbei*“. Der Staatsanwalt gab sogar zu, dass mit diesem Prozess ein Exempel statuiert werden sollte. So äußerte er, „*der Prozess werde ein Schaustück in unserer Geschichte sein. Das Blut, was jedoch an seinen Händen (sc. Heinickers) klebe, ginge nie wieder abzuwischen. Nach dem blutigen Pfingsten lief das Blut die Pflastersteine entlang*“.

Der Staatsanwalt plädierte auch augenfällig rechtsfehlerhaft. So äußerte er, „*wenn auch Heinicker nicht die Alleinschuld trägt, so sei jedoch der Gehilfe nach dem Strafgesetzbuch genauso zu bestrafen wie der Täter*“. Wie der Verteidiger des Geppert, Schneider, Heinicke und Pietsch in seiner Revision ausgeführt hatte, war nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts die Beihilfe gemäß § 49 StGB nach den Regeln des Versuchs zu bestrafen. In § 44 Abs. I StGB heißt es: „*Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.*“

Ganz anders das Plädoyer des Verteidigers.²³⁶ Er bestätigte regelrecht die Ansichten des Staatsanwaltes, anstatt den Angeklagten zu verteidigen. Dabei argumentierte er teilweise mit sinnentleerten Sätzen.

²³¹ Ebenda.

²³² Ebenda, S. 15.

²³³ Ebenda, S. 212.

²³⁴ Anmerkung des Verfassers.

²³⁵ DO 1/2919/212.

²³⁶ Ebenda, S. 214.

Er zitierte den Zeugen Fabian, der gesagt hätte, dass heute der Tag des Gerichts gekommen sei. Aus der Schwere der Tat ginge hervor, dass das Urteil gerecht sei. Man fragt sich, von welchem Urteil der Verteidiger hier spricht. Das vorliegend untersuchte Urteil ist zu diesem Zeitpunkt jedenfalls noch nicht gefällt worden.

Er führte weiter aus, das Gericht hätte eine Aufgabe mit großer Verantwortung und es hätte sich auch das Vertrauen erworben. Wodurch das Gericht sich dieses „*Vertrauen*“ erworben hätte, erwähnte er nicht.

Der Verteidiger äußerte, er müsse nach reiflicher Überlegung und mit Bewusstsein sagen, dass die Verhandlung keinen Grund gegeben habe, um irgendwelche Einwände gegen die SA zu machen. Es ist nicht verständlich, warum der Verteidiger „*Einwände gegen die SA*“ machen wollte. Jedenfalls hätten solche dem Angeklagten als ehemaligem Mitglied der SA keinesfalls zur Entlastung gedient;; im Gegenteil, sie hätten ihn nur noch weiter belastet.

Der Verteidiger sagte, er hätte weiterhin zu prüfen gehabt, ob durch den früheren Prozess irgendwelche Dinge zu Gunsten des Angeklagten sprächen. Er hätte dabei klar und deutlich festgestellt, dass der frühere Prozess wirklich nur ein Scheinprozess war. Damit würde sich dieser Prozess von selbst klären. Der Verteidiger erwähnte nicht nähere Einzelheiten bezüglich des „Scheinprozesses“.

Der Verteidiger zitierte den Angeklagten, dass dieser eingeräumt hätte, in dem erwähnten Scheinprozess seien nähere Einzelheiten wie in dem vorliegend untersuchten Prozess nicht erörtert worden. Der Verteidiger hätte hier aber genau entgegengesetzt argumentieren können und müssen, um seinen Mandanten zu verteidigen und nicht zu belasten.

Ferner meinte der Verteidiger, es sei zu prüfen gewesen, ob sich der Angeklagte auf einen Befehl der Behörde berufen könne. Er kam zu dem Schluss, der Angeklagte hätte nie von seinen Vorgesetzten den Befehl erhalten, sondern immer selbständig gehandelt. Man fragt sich, warum der Verteidiger diesen Punkt erwähnte, da sein Mandanten hierdurch zusätzlich belastet wurde.

Am Schluss äußerte er, der Staatsanwalt hätte mit großer Deutlichkeit die Schrecken des Faschismus noch einmal aufgerollt. Damit diese Taten nicht wieder vorkämen, müsse dem Angeklagten eine harte, jedoch gerechte Strafe auferlegt werden.

Das Urteil umfasst 8 Seiten.²³⁷

Zum Tatbestand: Dieser erscheint auf den ersten Blick sorgfältig erfasst. Im Detail betrachtet fallen jedoch Ungereimtheiten auf. So werden angebliche Taten Heinickers verwertet, die keiner der Zeugen weder vor noch während der mündlichen Verhandlung berichtet, bzw. bestätigt hat. Auch gibt das Protokoll der mündlichen Verhandlung keine Auskunft darüber, woher sonst diese Informationen stammen. Man gewinnt den Eindruck, die Richter dachten sich diese Taten aus, um die Todesstrafe ausreichend begründen zu können. So wird beschrieben, dass jeder Häftling in die Schreibstube eintreten musste, wo man unter weiteren Faustschlägen und Fußtritten und Schlägen mit der scharfen Kante eines Stahllineals die Personalien aufnahm. Auch hätte ein SA-Mann auf einem im Vorraum aufgestellten Schrank gesessen, der mit seinen Stiefelspitzen dem Inhaftierten ständig ins Gesicht gestoßen hätte, so dass mancher hierbei schon die Zähne verloren hätte.

²³⁷ Ebenda, S. 259.

Auch wird aufgeführt, die Krankenpfleger hätten sich ihre Patienten selber organisiert, indem sie Häftlinge so stark verprügelten, dass diese auf die Krankenstation mussten.

Die Richter urteilten, der Angeklagte hätte objektiv und subjektiv die Tatbestände der Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II, Artikel II, Ziffer 1 und 8 verwirklicht, indem er aus „*politischen Beweggründen Verbrechen gegen Gegner und Opfer des Nationalsozialismus*“ begangen hätte und sich in einem Konzentrationslager an Tötungen, Folterungen und sonstigen Grausamkeiten aktiv beteiligt hätte.

Die Subsumtion unter der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 8 ist richtig, denn die Beteiligung an den vorgeworfenen Taten ist dem Angeklagten wie aufgeführt durch mehrere Zeugenaussagen nachgewiesen worden. Zugleich hat er den Tatbestand der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 erfüllt, denn seine Handlungen waren Verbrechen gegen Opfer und Gegner des Nationalsozialismus. Wegen der Summe der Taten erscheint die Todesstrafe nicht als übertrieben hohe Strafe.

Die Richter urteilten weiter, seine Handlungen hätten aber auch gleichzeitig Tatbestände nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c und 2 a-d begründet, da diese Handlungen „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ gewesen seien.

Die Richter urteilten, der Angeklagte hätte täterschaftlich gehandelt und nicht als Teilnehmer, ohne darauf einzugehen, wie sie zu diesem Ergebnis gelangten. Die vernommenen Zeugen bestätigten dies jedenfalls nicht. Für das Strafmaß ist diese Abgrenzung jedoch von entscheidender Bedeutung.

Das Gericht versuchte dieses Problem zu umgehen, indem es erwähnte, die Kontrollratsdirektive 38 und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 würden insoweit vom deutschen Strafrecht abweichen, als in ihnen ein erweiterter Rahmen der Teilnahmeformen gegeben sei.

Die Teilnahme sei also nicht so konkret abgegrenzt und erschöpfe sich nicht in Anstiftung und Beihilfe, sondern es würden auch diejenigen mit Strafe bedroht, die durch „*Zustimmung an der Begehung eines Verbrechens teilgenommen hätten*“ (Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 c) oder „*mit der Planung und Ausführung eines Verbrechens in Zusammenhang gestanden seien*“ (Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 d), oder „*einer Organisation oder Vereinigung angehört hätten, die mit der Ausführung der Verbrechen im Zusammenhang gestanden hätte*“ (Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 e). Dieser erweiterte Teilnehmerrahmen sei erforderlich gewesen, um all die Schuldigen, die die grausamen Verbrechen in der gesamten Welt begangen hätten, zur Verantwortung ziehen zu können.

Wegen der Strafzumessung wertete das Gericht zu Ungunsten des Angeklagten, dass er an diesen Tötungen, Folterungen und sonstigen Grausamkeiten teilgenommen hätte, obwohl er selbst Arbeiterkreisen entstamme, „*die seit jeher für Freiheit, gegen Versklavung und Ausbeutung kämpften und aus deren Reihen viele für den Fortschritt und Frieden ihr Leben ließen. Die sich einsetzten für die Verständigung der Völker untereinander, ohne die Rassenzugehörigkeit zu berücksichtigen. Die sich einsetzten für eine bessere Zukunft zum Wohle der Allgemeinheit.*“ Dieses Argument überzeugt ebenso wenig wie im Fall May.

Das Gericht bemühte sich zudem um strafmildernde Umstände. So führten die Richter die Einsicht des Angeklagten an, strafbar gehandelt zu haben. Sie urteilten jedoch, dies könne nicht strafmildernd berücksichtigt werden. Der Angeklagte „*wäre wieder der Gleiche wie in der Zeit von 1933–1945, wenn er erneut die Möglichkeit hätte, in der menschlichen Gesell-*

schaft in Erscheinung zu treten.“ Damit endet die Begründung und Heinicker wurde zum Tode verurteilt.

Der Verteidiger rügte in seiner Revision die Verletzung materiellen Rechts.²³⁸ Insbesondere sei das „*Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel 2 in Verbindung (mit der) Kontrollratsdirektive 38, Abschn. II, Ziffer 1 und 8*“ verletzt. Er begründete jedoch nicht, warum diese Normen verletzt sein sollten. Auch ist die Kontrollratsdirektive 38 unvollständig zitiert. Es fehlt die Angabe des Artikels. Diese Art der Revisionsbegründung zeigt auf, dass es dem Verteidiger gar nicht darum ging, in der Revision für seinen Mandanten etwas zu erreichen. Es sollte bei der ausgeworfenen Höchststrafe bleiben.

Des Weiteren zitierte er die für eine Revision unzulässige Rechtsansicht des Angeklagten wegen des zu hohen Strafmaßes

Die Revisionserwiderung der Generalstaatsanwaltschaft fiel ebenfalls äußerst knapp aus.²³⁹ So äußerte sie, die Rüge seitens der Verteidigung, dass eine Verletzung des materiellen Rechts vorliege, sei unbegründet. Aus dem Protokoll, dem Urteilstenor sowie den Urteilsgründen seien Verletzungen des materiellen Rechts nicht festzustellen. Deswegen seien Gründe zu einer Revision gem. §§ 337, 338 StPO nicht gegeben. Eine Nachprüfung der Strafhöhe sei kein Revisionsgrund und unterliege keiner Revision.

Das Oberlandesgericht wiederholt in seinem ablehnenden Beschluss wortwörtlich die Erwiderung der Generalstaatsanwaltschaft.²⁴⁰

5.3.1.2 Der Fall Friedrich Beyerlein²⁴¹

Im Schauprozess gegen Beyerlein sagten in der öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1950 insgesamt 21 Zeugen gegen den Angeklagten aus. Auffällig dabei ist, dass zwei von diesen Zeugen aussagten, die weder geladen waren, noch sich beim Aufruf der Zeugen gemeldet hatten.

Das Gericht ermittelte folgenden Tatbestand. Der Angeklagte war seit 1933 Mitglied der Gestapo. Im Rahmen seiner Tätigkeit beging er viele Straftaten, die im Folgenden durch die zahlreichen Zeugenaussagen beschrieben werden.

So sagte ein Zeuge aus, er sei nach seiner Verhaftung bei der ersten Vernehmung von Beyerlein mit einem Ochsenziemer über den Kopf geschlagen worden, so dass ihm das Blut heruntergelaufen sei. Bei einer weiteren Vernehmung hätte Beyerlein ihn so misshandelt, dass ihm einige Zähne ausgeschlagen worden seien. Auch sei er zu gleicher Zeit über einen Stuhl gelegt und auf das schlimmste misshandelt worden.²⁴²

Ein anderer Zeuge bestätigte, von Beyerlein über den Schreibtisch gelegt und „*schwer misshandelt*“ worden zu sein.

Ein weiterer Zeuge trug vor, beobachtet zu haben, wie Beyerlein sich während einer Vernehmung auf einen Mitinhaftierten gestürzt und so auf ihn eingeschlagen hätte, dass er bewusstlos am Boden liegegeblieben sei. Der Gestapomann Beyerlein sei unter den Genossen als

²³⁸ Ebenda, S. 110.

²³⁹ Ebenda, S. 114.

²⁴⁰ Ebenda, S. 116.

²⁴¹ DO 1/2918/266.

²⁴² Ebenda, S. 267.

„wüstester“ Schläger bekannt gewesen. Ein ihm bekannter Genosse namens Pietsch sei an den schweren Misshandlungen, die er durch Beyerlein erleiden musste, später verstorben.

Nicht immer berichteten die Zeugen, was sie mit eigenen Augen gesehen hatten. Einige schlussfolgerten lediglich, Beyerlein müsse die Tat begangen haben. So berichtete ein Zeuge, Beyerlein hätte befohlen, ihn in einen Schuppen zu verbringen, in dem sich schon zwei polnische Zivilarbeiter befanden. Diese zwei polnischen Zivilarbeiter seien am nächsten Morgen um 9 Uhr von zwei uniformierten Leuten abgeholt und in die Nähe des Schuppens gebracht worden, wo sie erschossen worden seien. Gesehen hätten die Zeugen jedoch nicht, ob Beyerlein sie niedergeschossen habe.²⁴³

Der Zeuge selber sei am nächsten Tage auf Befehl Beyerleins aus dem Schuppen abgeholt worden. Beyerlein hätte ihn mit den Worten begrüßt: „*Komm zurück du Mistvieh! Wir schaffen Dich zur Polizeiwache.*“ Er sei dann zu einer Baracke geschickt worden und Beyerlein hätte gesagt: „*Geh hin, ich werde Dich jetzt erschießen!*“ Aber der dort stehende Wachposten hätte ihm zugeflüstert, dass das nicht stimme, er solle keine Angst haben.

Auf Vorhalt gab der Zeuge an, er hätte nicht mit eigenen Augen gesehen, dass Beyerlein die beiden Polen erschossen habe. Dies hätte er lediglich geschlussfolgert.

Es folgt das Plädoyer des Staatsanwaltes mit einem Umfang von 13 Seiten.²⁴⁴ Über 8 Seiten beschrieb er ausführlich die Konzentrationslager, die Arbeitslager und insbesondere die Methoden der Gestapo.

In diesem Plädoyer hieß es unter anderem, die Schuldigen müssten abgeurteilt werden, um das Vertrauen der Völker wiederzugewinnen. So hätte das nachbarliche volksdemokratische Polen kürzlich mit der DDR Verträge geschlossen, die sich auf die Festigung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen und die Festlegung der gemeinsamen Grenzen bezogen hätten. Dies hätte Polen nur deswegen getan, weil es erkannt hätte, dass hier ein neues Deutschland im Entstehen sei. Er betonte, die DDR wolle durch gerechte Bestrafung erkennen lassen, dass es ihr sehr ernst sei um diese große Freundschaft. Wie in den anderen Prozessen fällt auch hier auf, dass nicht juristisch, sondern politisch argumentiert wurde.

Das Plädoyer des Verteidigers ist bezeichnend für die Verfahrensweisen in den Waldheimer Prozessen. Er stellte keine Anträge für seinen Mandanten. Dies begründete er damit, „*es wäre nichts zu finden, was zu Gunsten des Angeklagten sprechen könne*“. Dies gelte selbst bei der „*genauesten Überprüfung der Sachlage*“. Er hob hervor, insbesondere an den Aussagen der Zeugen sei nicht im Geringsten zu zweifeln. Lediglich der Antrag des Staatsanwalts auf Todesstrafe könnte in Zweifel gezogen werden. Das hohe Gericht werde bei der Urteilsfindung alles „*genau und klarstens*“ überlegen, ob der Angeklagte noch einmal der Menschlichkeit zugeführt werden könne. Sonst hätte er zur Verteidigung nichts weiter vorzubringen.

Daraufhin wurde das Todesurteil gefällt. Die Richter erkannten auf die Todesstrafe, weil sie wie bei Heinicker zu der Überzeugung gelangten, er hätte sich gemäß der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 und 8 strafbar gemacht. Diese Subsumtion ist richtig. Insofern gilt das zu Heinicker bereits Erwähnte. Zugleich erkannten die Richter, der Angeklagte hätte gemäß dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c, 1 d, 2 a-d tatbestandsmäßig gehandelt.

²⁴³ Ebenda, S. 272.

²⁴⁴ Ebenda, S. 366.

In dem Urteil ist auffällig, wie die Richter sich bemühten, die Höchststrafe auszuwerfen, obwohl dem Angeklagten wie bei Heinicker „Täterschaft“ nicht nachgewiesen werden konnte. So formulierten sie das Problem, „*ob es eines Nachweises bedürfe, dass er jeden dieser Getöteten nun persönlich getötet hätte*“ als Frage und beantworteten diese noch im selben Satz mit den Worten: „*nein, bedarf es nicht*“. Die Richter begründeten jedoch nicht, warum es dieses Nachweises nicht bedürfe.

Das Gericht stellte fest, auch in Krakau sei der Angeklagte „*zum Mörder an Widerstandskämpfern*“ geworden. Auch hier argumentierten die Richter bezüglich des Problems des fehlenden Nachweises der Täterschaft nicht überzeugend. Indem er gehört hätte, 30-40 Widerstandskämpfer seien erschossen worden, hätte er „*aktiv mitgearbeitet*“. Der Angeklagte hätte dies selbst zugegeben. Sie erwähnten weiter, er sei in der Kriminalpolizei tätig gewesen, denn er hätte seinen Dienst auch „*treu und brav*“ bei der Gestapo verrichtet. Dadurch, dass der Angeklagte zugegeben hat, bei der Gestapo tätig gewesen zu sein, gelangten die Richter zu der Überzeugung, die Täterschaft des Angeklagten sei nunmehr bewiesen.

In der Revision argumentierte der Verteidiger ähnlich wie bei Heinicker, jedoch noch oberflächlicher. So bat er das Revisionsgericht lediglich, „*die Entscheidung der großen Strafkammer auf formelle und materielle Fehler hin zu überprüfen*“. ²⁴⁵

Anschließend zitierte der Verteidiger Argumente seines Mandanten.

So stünde sein Mandant auf dem Standpunkt, dass die Vorschriften des Kontrollratsgesetz Nr. 10 und der Kontrollratsdirektive 38 nicht richtig angewendet worden seien und dass er nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme nicht zum Tode hätte verurteilt werden dürfen, wenn das Gericht folgerichtig die Ergebnisse der Beweisaufnahme durchdacht hätte. Insoweit handle es sich auch um logische Denkfehler des Gerichts.

Nach alledem, hätte der Angeklagte gesagt, es sei zwar wegen der schweren Misshandlungen eine Strafe verwirkt; sie hätte aber keine Todesstrafe sein dürfen und insoweit sei das Gesetz nicht richtig angewendet.

Die Rüge des zu hohen Strafmaßes ist jedoch unzulässig. Dennoch bemühte sich das Revisionsgericht um Erklärung des Strafmaßes und umging das Problem des fehlenden Nachweises der Täterschaft, indem es argumentierte, der Angeklagte hätte zu allen im Urteil angeführten Todesfällen eine Bedingung gesetzt und zwar „*entweder durch eigenständige Misshandlungen oder durch das Veranlassen solcher Misshandlungen durch andere*“. ²⁴⁶ Eine Kausalität im Sinne der „*sine qua non*- Formel“ ist zweifelsohne gegeben. Die Kausalität stand jedoch nicht zur Debatte, sondern die Frage der Täterschaft. Der Beschluss vom 12. Juli 1950 des Oberlandesgerichts Dresden in Waldheim, Strafsenat nach Befehl 201, ist deswegen rechtsfehlerhaft.

5.3.1.3 Der Fall Hellmut Peitsch ²⁴⁷

Hellmut Peitsch war von 1925 an SA-Mitglied gewesen und nach seinem Austritt aus der SA im Jahre 1929 zunächst für die NSBO und danach während der gesamten Zeit des Dritten Reichs in der DAF in Führungspositionen, zuletzt als deren Gauobmann in Sachsen tätig.

²⁴⁵ Ebenda, S. 291.

²⁴⁶ Ebenda, S. 296.

²⁴⁷ DO 1/2931/331.

Da gegen ihn zunächst keine besonderen Erkenntnisse vorlagen, regte die Ermittlungsbehörde einen Aufruf in geeigneten Publikationen – u. a. dem Organ des Verbandes der Verfolgten des Naziregimes (VVN) - an, mit dem Zeugen gesucht wurden, die gegen Peitsch aussagen könnten²⁴⁸. Offenbar auf einen solchen Aufruf hin meldete sich u. a. der bereits erwähnte Zeuge - der in Hohnstein inhaftierte Gewerkschafter Schubert -, der Peitsch im Prozess wegen zweier in den Urteilsgründen erwähnter Vorfälle belastete.

Das Gericht führte im Fall Peitsch eine dem äußeren Eindruck nach ausführliche Beweisaufnahme durch. Es zog Akten bei, ließ die geistige Gesundheit/Schuldfähigkeit des Angeklagten durch einen Gutachter überprüfen, hörte ihn zur Person und Sache an, nahm Einsicht in eine Kartei, in der die im Zuständigkeitsbereich des Angeklagten erfolgten Sterbefälle von Fremd- und Zwangsarbeitern aufgelistet waren, und vernahm in erheblichem Umfang Zeugen, die teils uneidlich, teils unter Eid gegen den Angeklagten aussagten. Vom Angeklagten benannte Gegenzeugen wurden allerdings nicht gehört.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und unter Berücksichtigung der Einlassung des Angeklagten sah das Gericht im wesentlichen folgende Sachverhalte als erwiesen an:

- Der Angeklagte habe vor der „Machtergreifung“ an einer Auseinandersetzung des rechten Frontbanns mit Angehörigen der Arbeiterbewegung teilgenommen, die im Anschluss an eine Demonstration stattgefunden habe. Bei dieser Auseinandersetzung sei ein Mitglied der „Arbeiterpartei“ durch einen Pistolenschuss ernstlich verwundet worden. Die Polizei habe den Angeklagten verhaftet und bei ihm einen Trommelrevolver gefunden. Dass der Angeklagte geschossen hatte, habe damals nicht festgestellt werden können; er sei aber wegen unbefugten Waffenbesitzes zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

- Bereits im März 1933 habe die SA einen Überfall auf das sogenannte gewerkschaftliche „Volkshaus“ in Leipzig unternommen.²⁴⁹ Im April 1933 sei dann der Angeklagte als Leiter der NSBO zu einer Konferenz nach Plauen eingeladen worden. Hier sei den anwesenden Leitern der NSBO mitgeteilt worden, dass sie am 2. Mai 1933 „die Gewerkschaften zu übernehmen“ hätten. In Leipzig habe der Angeklagte die Übernahme des gesamten Vermögens der Gewerkschaften einschließlich des Volkshauses und des Vermögens der Arbeiterbank organisiert und dieses Vermögen seit dem 2. Mai 1933 als Treuhänder verwaltet.

- Im Rahmen der Übernahme des Volkshauses habe Peitsch der Polizeiabteilung die Namen derjenigen Gewerkschaftsfunktionäre bekannt gegeben, die sofort hätten verhaftet werden sollen. Noch am selben Tag seien 25 Gewerkschaftsangehörige verhaftet worden.

- In das vom Angeklagten verwaltete Volkshaus seien in der Folgezeit Personen, die der Arbeiterbewegung angehörten, eingeliefert, dort von der SA misshandelt und später nach Colditz überführt worden. Zwei dort festgehaltene Journalisten seien an den erlittenen Misshandlungen später verstorben.

- Im Rahmen der SA-Veranstaltung in Hohnstein im Jahre 1934 habe Peitsch zusammen mit Beyerlein den ehemaligen Innenminister des Landes Sachsen Liebmann, der sich geweigert habe, eine seiner Landtagsreden vor den versammelten SA-Leuten erneut zu halten, misshandelt. Liebmann sei geschlagen worden, man habe ihm eine brennende Kerze auf den Kopf gestellt und dort ausbrennen lassen.²⁵⁰

- In einem Betrieb habe der Angeklagte eine Ansprache halten wollen. Weil ein großer Teil der Arbeiter in der Nähe der Eingangstür stehengeblieben sei, sei der Angeklagte, der schon am Rednertisch gesessen habe, aufgesprungen und habe gesagt: „In diesem roten Kreis muss mit eisernem Besen ausgekehrt werden.“ Einige Tage darauf seien 25 Arbeiter von der Gesta-

²⁴⁸ Vgl. den anliegenden „Bericht“ des Volkspolizeikommissariats vom 26. 5. 1950, S. 461

²⁴⁹ Ebenda S. 332

²⁵⁰ Ebenda, S. 349 und 249/250 Protokoll der Verhandlung

po abgeholt worden. Gegen sie seien Verfahren wegen Hochverrats eingeleitet worden. In diesen Verfahren seien einige Verhaftete zu Zuchthausstrafen und zwei zum Tode verurteilt worden.

- Der Angeklagte sei als Gauobmann der DAF für die Betreuung der in den Kriegsjahren in seinem Bezirk eingesetzten Fremd- und Zwangsarbeiter verantwortlich gewesen. Diese seien weder hinreichend ernährt noch ordentlich gekleidet, untergebracht und sonst versorgt worden. Als für den Einsatz und die Behandlung dieser Arbeiter Zuständiger habe er neben anderen Rundbriefen ähnlichen Inhalts in einem Rundbrief vom 15. Oktober 1942 befohlen, zu „*sämtlichen Polen*“ größtmögliche Distanz zu wahren und ihnen nur das Notwendigste zukommen zu lassen. In dem Bereich, für den er die Verantwortung getragen habe, seien ausweislich der in das Verfahren eingeführten Sterbeurkunden „*auf seine Anordnung hin*“ 1.748 Männer, Frauen und Kinder getötet worden.²⁵¹

Die vom Gericht vorgenommene Tatsachenfeststellung wies in allen Punkten erhebliche Mängel auf:

- In dem gegen den Angeklagten wegen unerlaubten Waffenbesitzes geführten Strafverfahren, auf das sich das Gericht für seine Feststellung berief, findet sich kein Hinweis darauf, es habe bei dem fraglichen Vorfall einen durch Pistolenschuss Verletzten gegeben. Dort ist lediglich die Rede davon, es sei ein Schuss in die Luft abgegeben worden.

- Die den Angeklagten belastenden Zeugenaussagen Gerber²⁵² und Kenneke²⁵³ zu den Misshandlungen vor, bei und nach der Übernahme des Volkshauses beruhten nicht auf eigener Kenntnis der Zeugen. Die Zeugen berichteten hierüber vom Hörensagen. Dass der Angeklagte die Misshandlungen zu vertreten gehabt habe, schlossen die Zeugen aus der Tatsache, dass er der für die Übernahme des Volkshauses Verantwortliche war. Gleichwohl sahen die Richter im Hinblick auf diese Zeugenaussagen das Bestreiten des Angeklagten, sich an den Misshandlungen beteiligt oder sie angeordnet zu haben, als widerlegt an.

- Soweit es um die Verhaftung der 25 Gewerkschaftsfunktionäre ging, wurden die vom Angeklagten benannten Zeugen dafür, dass die Schutzhaftbefehle nicht von ihm, sondern von anderer, höherer Stelle erlassen worden waren, nicht gehört.

- Hinsichtlich des von Schubert als einzigem Zeugen bezeugten Vorfalls in Hohnstein hat der Angeklagte seine dortige Anwesenheit zum fraglichen Zeitpunkt bestritten. Obwohl hier Aussage gegen Aussage stand, weiter gegen Peitschs Beteiligung sprach, dass er zum damaligen Zeitpunkt der SA bereits seit langer Zeit nicht mehr angehörte und als Funktionär der NSBO organisatorisch nicht dem Stab des Gauleiters zuzurechnen war, glaubte das Gericht dem Zeugen. Dass dessen Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussage ausreichend geprüft worden sind, ist aus den Urteilsgründen nicht ersichtlich.

- Der Schluss des Gerichts, weil der Angeklagte gegenüber unbotsamen Arbeitern „ausgerastet“ sei und ihnen mit dem „eisernen Besen“ gedroht habe, habe er deren spätere Verhaftung,

²⁵¹ Diese Feststellung beruht auf einem Bericht der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei vom 24.6.50. Ebenda, S. 301: „*Das Untersuchungsorgan Waldheim stellt als Beweismaterial für die Verhandlung gegen den ehemaligen Gauobmann der DAF von Sachsen, Helmut Peitsch, eine Originalkartei der StA zur Verfügung. In dieser Originalkartei sind Sterbeurkunden von ausländischen Zwangsarbeitern der Standesämter I, II, III, IV, XVII, Leipzig, enthalten. Die Kartei wurde in 6 folgende Kategorien von Sterbeurkunden untergliedert: 153 Personen durch besondere Todesursache; 157 verstorbene Kinder; 319 Personen durch sonstige Todesursache; 553 Personen durch unbekannte Todesursache; 464 Personen durch Fliegerangriffe verstorben; 102 Personen durch Tbc. verstorben.; insgesamt also 1.748 Personen.*“

²⁵² korrekt: Ebenda, S. 264 Zeugenaussage 22. Juni 1950; ebenda, S. 348 Rückseite und S. 349 Protokoll der Verhandlung

²⁵³ korrekt: Ebenda S. 349 Protokoll der Verhandlung

teilweise Verurteilung und sogar Tod herbeigeführt, beruht auf einer nicht durch hinreichende Feststellungen unteretzten bloßen Vermutung und ist gänzlich unhaltbar. Darüber hinaus erscheint auch die Tatsachenfeststellung selbst zweifelhaft. Der Angeklagte hat den Vorfall substantiiert bestritten; das Gericht glaubte wiederum ohne hinreichende Begründung der Darstellung des auch hier einzigen Belastungszeugen Schubert.

- Soweit das Gericht die Verantwortlichkeit des Angeklagten für den Tod der in der Sterbekartei aufgeführten Fremd- und Zwangsarbeiter festgestellt hat, ist diese Feststellung ebenfalls nicht hinreichend von konkreten Tatsachen unteretzt.

Zwar haben die Zeugen über die zum Teil beklagenswerte Behandlung und Versorgung der Zwangsarbeiter berichtet. Ob die unzureichende Behandlung und Versorgung auf Anordnungen des Angeklagten beruhte oder – worauf sich der Angeklagte in seinem Schlusswort berufen hat – auf die allgemeinen Schwierigkeiten zurückzuführen war, in den Kriegsjahren Unterkunft, Verpflegung und erforderliche sonstige Betreuung sicherzustellen, hat das Gericht nicht geklärt.

Soweit in den Urteilsgründen ausgeführt wird, der Angeklagte habe unter dem Druck der Aussagen der weiteren Zeugen und der vorgelegten Sterbeurkunden zugegeben, an dem Tod eines Teiles der Zwangsarbeiter schuldig gewesen zu sein, findet sich ein derartiges Eingeständnis weder im Protokoll der mündlichen Verhandlung noch im polizeilichen Vernehmungsprotokoll. Das Gericht durfte seine Feststellungen insoweit auch nicht auf die Einlassung des Angeklagten in seinem Schlusswort stützen. Zwar hat der Angeklagte in diesem Schlusswort eingeräumt, sich „in gewissem Maße schuldig gemacht“ zu haben. Dies stellte aber mangels eindeutigen Bezuges auf bestimmte Sachverhalte nicht, wie das Gericht angenommen hat, ein konkretes Eingeständnis des Angeklagten dar, den Tod eines Teiles der Fremd- und Zwangsarbeiter verantwortlich verursacht zu haben.

Zweifelhaft erscheint auch die Richtigkeit der vom Gericht vorgenommenen Subsumtion der festgestellten Sachverhalte unter die für das Verfahren als geltend herangezogenen Strafnormen.

Soweit das Gericht aufgrund der Zeugenaussagen als erwiesen ansah, der Angeklagte habe Gewerkschaftsfunktionäre verhaften und misshandeln lassen, die Gewerkschaftsfunktionäre Quarg und Vollmann²⁵⁴ sowie die Redakteure der Arbeiterpresse Fuchs und Schröers,²⁵⁵ seien an den Folgen dieser Misshandlungen verstorben, sah es zunächst korrekt die Kontrollratsdirektive 38, Ziffer 1, Artikel II – der wohl als einschlägig behandelte Abschnitt 11 wird nicht zitiert - als erfüllt an.

Ungenau, wenn nicht gar unrichtig erscheint aber die Subsumtion, soweit das Gericht weiter urteilte, der Angeklagte habe sich gemäß Ziffer 1 c, Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 strafbar gemacht. Das Gericht begründete dies damit, der Angeklagte habe „völkerrechtliche Bestimmungen verletzt und .. Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ begangen, weil auf seine Anordnung 1.748 Männer, Frauen und Kinder getötet worden seien. Er sei damit der Mörder dieser Menschen. Bei dem Tod dieser Menschen habe er gehandelt als Täter, bei den übrigen ihm nachgewiesenen unmenschlichen Handlungen zum Teil als Täter, zum Teil als Beihelfer; somit sei der Tatbestand 2 a und b, Artikel II, Kontrollratsgesetz Nr. 10 erfüllt.

Diese Subsumtion erscheint unter keinem denkbaren Gesichtspunkt haltbar. Zwar war der Angeklagte für die Betreuung der ausländischen Arbeiter verantwortlich. Aus dieser Verantwortlichkeit lässt sich jedoch nicht eine allgemeine Täterschaft hinsichtlich des Todes aller in seinem Verantwortungsbereich umgekommenen Arbeiter herleiten. Nicht nachvollziehbar ist

²⁵⁴ Zeugenaussage Kenneke ebenda, s. 349 Rückseite

²⁵⁵ korrekt, siehe Aussage Gerber in der mündlichen Verhandlung vom 26. 6. 1950. Ebenda S. 348 Rückseite

insbesondere, warum der ausweislich der Sterbeurkunden durch unbekannte Ursache (553 Personen) und durch Fliegerangriffe (464 Personen) eingetretene Tod von Fremd- und Zwangsarbeitern von Peitsch „angeordnet worden“ sein soll. Die Tatsache, dass sie sich als Zwangsarbeiter in Deutschland aufgehalten haben, reicht für eine derartige Annahme nicht aus, jedenfalls nicht, um nach der angezogenen Norm die Höchststrafe auszuwerfen.

Die unsaubere Subsumtion zeigt, dass die Richter um jeden Preis versuchten, die Todesstrafe zu verhängen, ohne auf den Grundsatz *"in dubio pro reo"* Rücksicht zu nehmen.

Diese Tendenz zeigt sich auch in der Subsumtion der vom Gericht als erwiesen angesehenen Taten unter das Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel I Ziffer 1 und II, Ziffer 2 c. Diese Normen legen die Strafbarkeit von *„Verbrechen gegen den Frieden; Kriegsverbrechen: Verbrechen gegen die Menschlichkeit“* fest. Nach Art. II Ziffer 2 c wird als derartiger Verbrechen *„schuldig ... erachtet, wer ... durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat.“* Die Zustimmung sahen die Richter in der aktiven Tätigkeit des Angeklagten in der NSDAP. Diese Argumentation ist jedoch nicht tragfähig, da für die Zustimmung ein konkreter Bezug zu bestimmten *„Verbrechen gegen den Frieden“* notwendig ist, der durch die pauschale Erwähnung irgendwelcher Aktivitäten in der Partei nicht hergestellt wird.

Auch die Ausführungen des Gerichts zur Höhe des Strafmaßes bewegten sich nicht in den für die Strafzumessung maßgeblichen Bahnen. Warum der von Deutschland, aber nicht vom Angeklagten *„angezettelte“* völkerrechtswidrige Krieg sich auf die dem Angeklagten zuzumessende Strafe auszuwirken hatte, ist nicht nachvollziehbar.

Keine Berücksichtigung bei der Strafbemessung fanden die vom Verteidiger gegen die von der Staatsanwaltschaft beantragte Todesstrafe ins Feld geführten vorgebrachten Argumente.²⁵⁶ Dieser hatte auf das jugendliche Alter des Angeklagten bei seinem Parteieintritt hingewiesen; er sei, *„schon von seinem 18. Lebensjahr an dem Gift Faschismus zum Opfer gefallen und von da ab restlos der faschistischen Idee verfallen gewesen“*; ihm habe die notwendige Lebenserfahrung gefehlt; so sei er *„nie in einer Gewerkschaft gewesen, hätte keine Lehre bei alten klassenbewussten Arbeitern erhalten“*; die Auswirkungen seiner Taten habe er deshalb nicht übersehen können.

Die Richter hielten dem entgegen, der Angeklagte sei bei der Verübung seiner Taten im Jahre 1933 bereits 27 Jahre und während seiner völkerrechtswidrigen Taten während des Krieges bereits um die 37 Jahre alt, also zu einer richtigen Einschätzung in der Lage gewesen. Den auf die unzureichende Urteilskraft des bei Parteieintritt jugendlichen und durch die Einbindung in die Parteistruktur *„verführten“* Angeklagten zielenden Hinweis der Verteidigung übergangen die Richter. Sie begründeten das ausgeworfene Strafmaß mit politischen, unjuristischen Argumenten: das Todesurteil solle *„... allen damals gequälten Menschen und den Hinterbliebenen seiner Opfer den Glauben wiedergeben, dass in Deutschland wieder die Gerechtigkeit eingezogen sei. Darüber hinaus ... als dauerndes ehernes Menetekel über den Häuptern derjenigen Personen schweben, die da glaubten, dass die Zeit wiederum reif sei, um von neuem die Kriegsbrandfackel in die Völker der Erde zu werfen, um damit einen neuen Krieg, ein neues Blutvergießen und neue Grausamkeiten hervorzurufen“*.

Diese Ausführungen, die nicht die persönliche Schuld des Angeklagten, sondern die Zeichenwirkung der ausgesprochenen Höchststrafe als Grund der Strafbemessung nennen, lassen deutlich die eigentliche, durch die staatliche Regie der Prozesse vorgegebene Motivation der Richter erkennen: auch bei Peitsch ging es nicht darum, den Angeklagten wegen seiner individuellen Schuld zu verurteilen. Vielmehr sollte der Welt – den Opfern des nationalsozialistischen Regimes und den Tätern – *„ein Zeichen gesetzt werden“*, sei es auch auf Kosten des Angeklagten.

²⁵⁶ DO 1/2931/378

Die Behandlung der Revision des Angeklagten wies endlich wie auch in den anderen Fällen grobe Verfahrensfehler auf. Nicht beachtet wurde insbesondere die Rüge des Angeklagten, dass die von ihm angebotenen Entlastungszeugen nicht gehört worden seien; diese hätten bestätigen sollen, dass die 25 bzw. 30 Gewerkschaftsfunktionäre oder Gewerkschaftsführer nicht aufgrund seines Befehls, sondern auf Anweisung ihrer übergeordneten Stelle von der Polizei in Schutzhaft genommen worden seien.

Dass sich die Revisionsrichter mit der Revision ernsthaft auseinandergesetzt hätten, kann den Akten nicht entnommen werden; die Generalstaatsanwaltschaft und das Revisionsgericht reagierten mit der bereits bekannten stereotypen Begründung, in der sie auf den sowjetischen Protokollauszug verwiesen.

5.3.2 Zum Tode verurteilte Gefängnis- und KZ-Aufseher

Außer den Angeklagten der sogenannten Hohnsteinprozesse wurden zwei weitere Funktionsträger – ein Gefängniskommandant und ein KZ-Wachmann - zum Tode verurteilt.

5.3.2.1 Der Fall Friedrich Heinicke ²⁵⁷

Der Angeklagte wurde am 1. Januar 1941 zunächst im Range eines Hauptmannes, später eines Majors, als Kommandant im Wehrmachtsgefängnis Torgau-Brückenkopf eingesetzt. Er war dort bis Kriegsende tätig.

Die Inhaftierten in diesem Wehrmachtsgefängnis waren Soldaten, die neben kriminellen Delikten, auch wegen Entfernung von der Truppe, Fahnenflucht, defätistischen Äußerungen usw. dort einsaßen. Die Anzahl der Exekutionen, die in Torgau-Brückenkopf durchgeführt wurden, war für das Gericht nicht mehr ermittelbar. Die Richter äußerten, ihnen sei bekannt gewesen, dass täglich Erschießungen stattgefunden hätten, die von den Kriegsgerichten durch Urteil ausgesprochen worden waren.

Der Angeklagte nahm, wie er in der mündlichen Verhandlung selbst zugab, an drei Exekutionen teil. Er wirkte an weiteren Erschießungen mit, indem er veranlasste, dass die Exekutionskommandos von der für den Angeklagten zuständigen Wehrmachtsabteilung gestellt wurden.

Das Gericht subsumierte diesen Tatbestand unter die Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1, indem es in dem Verhalten des Angeklagten „*Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus*“ sah. Diese Subsumtion ist nicht nachvollziehbar. Das Gericht gelangt zu dieser Annahme, weil der Angeklagte für Gewalttaten verantwortlich gewesen sei, die im Gefängnis Torgau-Brückenkopf begangen worden seien. Das Gericht erwähnte jedoch nicht, welche Verbrechen dort begangen sein sollten. Die Richter wiesen lediglich auf Erschießungskommandos hin, denen der Angeklagte teilweise auch beiwohnte. Diese waren jedoch nicht willkürlich gebildet worden, sondern aufgrund richterlicher Urteile. Wie bei den in Waldheim zum Tode verurteilten Juristen ging das Gericht mit keinem Satz auf die Urteile ein.

Weshalb die Erschießungen ungesetzlich waren, ist folglich dem Tatbestand nicht entnehmbar. Das Gericht gelangte zu der Überzeugung, dass der Angeklagte aus politischen Beweggründen gehandelt hätte, weil er als Mitglied der NSDAP und des NSKK in deren Sinne seine Tätigkeit ausgeführt hätte.

²⁵⁷ DO 1/2921/27.

Das Gericht wertete die dem Angeklagten vorgeworfenen Tätigkeiten als „*Ausschreitungen*“ im Sinne der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 3. Dort heißt es:

„*Hauptschuldiger ist:*

3. *Wer für Ausschreitungen, Plünderungen, Verschleppungen, oder sonstige Gewalttaten verantwortlich ist, auch wenn diese Akte bei der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen begangen worden sind.*“

Auch diesbezüglich gibt der ermittelte Tatbestand des Urteils nichts her. Das Gericht argumentiert kurz, „*dass Verbrechen und Ausschreitungen in Torgau-Brückenkopf begangen worden seien, bedürfe wohl keiner näheren Begründung, sie seien allgemein bekannt*“. Diese Argumentation vermag insbesondere angesichts der ausgeworfenen Todesstrafe nicht zu überzeugen. Es wird nicht substantiiert dargelegt, welcher Art die Ausschreitungen gewesen sein sollen.

Des Weiteren subsumierten die Richter den Tatbestand unter das Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffern 1 c, 2 b und c, indem sie ihm vorwarfen, als Beihelfer (2 b) an den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und durch seine Zustimmung (2 c) daran teilgenommen zu haben. Die „*Beihilfe*“ sahen sie in dem bekannten grausamen Strafvollzug in Torgau-Brückenkopf. Die „*Zustimmung*“ sahen sie wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP bis zum Schluss des Krieges trotz Kenntnis der begangenen Verbrechen und weiter durch seine Teilnahme an den Exekutionen von drei Menschen in Torgau-Brückenkopf.

Die Tatsache, dass der Angeklagte als Kommandant des Wehrmachtsgefängnisses Torgau-Brückenkopf tätig war, werteten sie als „*Ausführung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 Artikel II, Ziffer 2 d.

Die Richter argumentierten auch hier politisch. Sie waren der Ansicht, mildernde Umstände könnten für die Strafzumessung nicht gefunden werden. Sie begründeten dies damit, der Angeklagte sei „*einer von denjenigen Menschen, die von jeher auf der reaktionären Seite des deutschen Volkes gestanden hätten*“. Er sei ein Mensch, der den Belangen der werktätigen Bevölkerung von jeher teilnahmslos gegenübergestanden hätte. Im Hinblick auf die vielen Menschen, die in Torgau-Brückenkopf ihr Leben lassen mussten und im Hinblick auf die unmenschliche Behandlung der dort Inhaftierten hätte das Gericht die einzig mögliche Strafe ausgeworfen, die erforderlich gewesen wäre, „*um den Menschen wieder den Glauben an die Gerechtigkeit zu geben.*“

Der Verteidiger des Angeklagten rügte in seiner Revision dreierlei:²⁵⁸

Zum einen rügte er die Nichtanwendung des § 140 Ziffer 2 StPO. Die Reaktion der Generalstaatsanwaltschaft war dieselbe wie bei Niejahr.

Bezüglich des materiellen Rechts rügte er die Nichtbeachtung des § 49 in Verbindung mit § 44 StGB. Der Verteidiger argumentierte wortgleich wie bei Geppert und Schneider. Die Reaktion der Generalstaatsanwaltschaft²⁵⁹ und der Beschluss des Revisionsgerichts war²⁶⁰ entsprechend.

²⁵⁸ Ebenda, S. 34.

²⁵⁹ Ebenda, S. 37.

²⁶⁰ Ebenda, S. 38.

Schließlich rügte er die Verletzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel II, Ziffer 4 b. Dort heißt es:

„Die Tatsache, dass jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.“

Der Angeklagte, der als Kommandeur des Wehrmachtsgefängnisses Torgau-Brückenkopf tätig war, hätte die von der Justiz verhängte Todesstrafe nicht vereiteln können, sondern hätte die Bestätigung der Todesstrafe weitergeben und vollstrecken lassen müssen. So der Verteidiger.

Die Generalstaatsanwaltschaft und das Revisionsgericht argumentierten wortgleich wie bei Niejahr, Hahn, Koplowitz und Geppert, die sich mit diesem Argument verteidigt hatten.

5.3.2.2 Der Fall Karl Steinberg ²⁶¹

Der Angeklagte trat 1940 der NSDAP bei, damit er sich bei der Polizei bewerben konnte. Im Jahre 1941 wurde er bei der SS eingestellt und als SS-Wachmann in das Konzentrationslager Auschwitz einberufen. Nach einer kurzen Ausbildung erhielt er als Arbeitskommandoführer ca. 250 Häftlinge verschiedener Nationalität zugeteilt. Unter diesen Häftlingen waren auch Juden. Er überwachte die Arbeit dieser Häftlinge am Straßenbau von Auschwitz zum Bahnhof.

Der Angeklagte schlug diese Häftlinge und beteiligte sich auch an Erschießungen. So hat er einmal eine Gruppe von 8 polnischen Häftlingen mit in eine sogenannte Sandgrube begleitet, wo sie erschossen worden sind.

Im Jahre 1943 wurde der Angeklagte zum SS-Unterscharführer befördert und hat bis mindestens 1944 im Konzentrationslager Auschwitz Dienst getan.

Die Richter stuften den Angeklagten als Hauptschuldigen gemäß der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 7 ein. Dort heißt es:

„Hauptschuldiger ist:

7. Wer in der Gestapo, dem SD, der SS, der Geheimen Feld- oder Grenzpolizei für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig war.“

Wegen des Vorwurfs der 8 polnischen Häftlinge gab der Angeklagte zunächst an, sie seien an ihm vorübergeführt worden und er habe erzählen hören, dass sie in der Sandgrube erschossen werden sollten. Auf Vorhalt gab er an, die Sandgrube, wo die Erschießung stattgefunden habe, sei nur 50 Meter von ihm entfernt gewesen. Ein begleitender Offizier habe von einem Hügel aus den Erschießungsbefehl, der von Berlin aus verfügt worden sei, verlesen, was er deutlich verstanden habe. Die Richter sahen damit seine Anwesenheit bei der Exekution als erwiesen an. Er hätte somit die Exekution nicht als fremde, sondern als seine eigene Tat betrachtet.

Für das Gericht stand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Mittäterschaft des Angeklagten an den in Auschwitz begangenen Verbrechen fest. Es gelangte zu dieser Überzeugung, weil der Angeklagte dort drei Jahre lang als SS-Wachmann tätig gewesen war und sogar zum SS-Unterscharführer befördert worden war.

²⁶¹ DO 1/2939/29.

Fraglich ist jedoch, ob die Höchststrafe herangezogen werden musste. Im Fall Steinberg hat das Gericht die Persönlichkeit des Angeklagten mit in Erwägung gezogen. So arbeitete es die Uneinsichtigkeit des Angeklagten genau heraus. Die Richter stellten im Urteil fest, der Angeklagte habe sich in der Hauptverhandlung trotz spärlicher Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen in Widersprüche verwickelt. Er habe zugegeben, von 1941 bis 1944 SS-Wachmann und Arbeitskommandoführer, zuletzt im Range eines SS-Unterscharführers, gewesen zu sein, zweimal in den 3 Jahren Misshandlungen von Häftlingen gesehen und selbst „ganz geringfügig“ geschlagen zu haben.

Die Richter gelangten aufgrund dieser Einlassung zu der Überzeugung, der Angeklagte sei gänzlich unglaubwürdig. Es sei offenkundig und allgemein bekannt, dass Misshandlungen im Konzentrationslager Auschwitz in erheblichem Maß vorgekommen seien und der Angeklagte in 3 Jahren mehr als nur 3 Fälle miterlebt haben müsse. Wenn der Angeklagte außerdem noch in der Hauptverhandlung behauptete, im Lager hätten keine Häftlinge geschlagen werden dürfen, so bekräftigte das nur seine Unglaubwürdigkeit.

Dies spricht tatsächlich gegen den Angeklagten.

Zugleich subsumierten die Richter richtigerweise unter das Kontrollratsgesetz Nr.10, Artikel II, Ziffer 1 c, da ihm zumindest die Erschießung der 8 Polen in überzeugender Weise mittäter-schaftlich nachgewiesen wurde. Die Subsumtion unter das Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 d ist ebenfalls korrekt, da der Angeklagte Mitglied der SS war. Das Gleiche gilt für die Subsumtion unter das Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 2 a bis e.

Wegen der Höhe des Strafmaßes urteilte das Gericht jedoch nicht überzeugend. Der Angeklagte behauptete in der Hauptverhandlung, 1944 aus der SS ausgeschieden und verhaftet worden zu sein, weil er jüdischen Angehörigen von Häftlingen Sprechzeit gewährt habe. Das Gericht schenkte diesem Bericht keinen Glauben. Es behauptete, jedoch ohne den geringsten Anhaltspunkt, der Angeklagte hätte nur aus Profitgier gehandelt und sich große Summen zahlen lassen.

Um die Todesstrafe zu rechtfertigen, folgte eine bildhafte Argumentation. So wurde als Grund angeführt, „*der mit Blut besudelte SS-Unterscharführer müsse aus der menschlichen Gesellschaft ausgemerzt werden, da der Versuch einer Resozialisierung vergeblich sein müsste. Selbst die lebenslange Zuchthausstrafe sei angesichts der vielen tausenden von Opfern im KZ Auschwitz nach Ansicht des Gerichts nicht zu verantworten, sondern nur der Tod sei für den SS-Verbrecher angemessen. Der Angeklagte hätte zudem noch in der Hauptverhandlung den Eindruck gemacht, er habe selbst nach 4-jähriger Internierungshaft sein Unrecht nicht im geringsten eingesehen. Er stünde jetzt noch zur nazistischen Wahnsinnsidee*“. Dieser Eindruck ist dem Protokoll der mündlichen Verhandlung nicht entnehmbar. Auch passt dies nicht mit der nicht widerlegten Behauptung des Angeklagten zusammen, er hätte Verbindungen zwischen den Inhaftierten und ihren Angehörigen hergestellt. Man gewinnt wegen dieser emotional geprägten Argumentation den Eindruck, dass nicht die angemessene Strafe im Vordergrund stand, sondern die Höchststrafe um jeden Preis ausgeworfen werden sollte.

In der Revision argumentierte der Verteidiger, die Täterschaft hinsichtlich der 8 Polen sei nicht festgestellt worden.²⁶² Die Urkunde Blatt 1 der Anlage besage nur, dass der Angeklagte sich an Hinrichtungen und Erschießungen beteiligt hätte, in welcher Form die Beteiligung erfolgt sei, sei jedoch nicht festgestellt. Das Gericht müsse sowohl nach dem deutschen Straf-

²⁶² Ebenda, S. 35.

recht als auch nach den Ausführungsbestimmungen der Kontrollratsdirektive 38 im Zweifel zugunsten des Angeklagten entscheiden, wenn es dem Angeklagten nicht ein persönliches Verbrechen nachweisen könne.

Die Tatsache, dass der Angeklagte „*Verbindungen zwischen den Angeklagten hergestellt hatte*“, hätte zumindest im Strafmaß berücksichtigt werden müssen.

Die Generalstaatsanwaltschaft erwiderte daraufhin stereotyp wie bereits bei Koplowitz, Gepert und Peitsch.²⁶³

Wegen des Vorwurfes der Beihilfe verwies die Generalstaatsanwaltschaft auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c, 2 b, welches den Begriff der Beihilfe weiter fasse als das StGB. Das ergäbe sich aus dem Wortlaut des Artikels II, Ziffer 1 c, 2 b, Kontrollratsgesetz Nr.10. In der Ziffer 2 b heißt es: „*eines Verbrechens nach Maßgabe von Ziffer 1 dieses Artikels (also Artikel II) wird für schuldig erachtet, wer als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder angestiftet hat.*“ In Bezug auf Ziffer 1 kommt nun in Betracht, Ziffer 1 c „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sieht in Artikel II, Ziffer 3 folgendes vor:

„Wer eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen für schuldig befunden und deswegen verurteilt worden ist, kann mit der Strafe belegt werden, die das Gericht als angemessen bestimmt. Die folgenden Straftaten können –allein oder nebeneinander- verhängt werden:

- a) Tod*
- b) Lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit*
- c) Geldstrafe und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,*
- d) Vermögenseinziehung*
- e) Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,*
- f) Völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.*

Den erweiterten Beihilfebegriff sieht die Generalstaatsanwaltschaft nunmehr in dem Wortlaut der Ziffer 2 b. Eindeutig kämen mit dem Wort „*oder*“ drei Alternativen in Betracht, die unter dem Begriff der Beihilfe subsumiert seien. Die Beihilfe könne in allen Formen zum Ausdruck kommen, wie z. B. bei einer Denunziation. Auch sei die Beihilfe nicht erfolgsgebunden. Sie sei im selben Moment vollendet, wo die Denunziation zur Kenntnis der faschistischen Organe der Behörden gelangt. Es sei dann nicht das Verdienst des Täters, wenn dem Opfer nichts geschehe, da er ohnehin keinen Einfluss auf den weiteren Verlauf der Dinge hätte.

Die Rechtsansicht der Generalstaatsanwaltschaft vermag jedoch nicht zu überzeugen. Es ist zwar richtig, dass ein Unterschied des Beihilfebegriffes des Kontrollratsgesetzes Nr.10 im Vergleich zum StGB besteht, da auf der Rechtsfolgenseite nicht zwingend eine Strafmilderung vorgesehen ist. Die Generalstaatsanwaltschaft übersieht jedoch, dass das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Artikel II, Ziffer 3 vorsieht, ein wegen der vorstehend aufgeführten Verbrechen für schuldig Befundener könne mit der Strafe belegt werden, die das Gericht als angemessen bestimme. Angesichts der Endgültigkeit der Todesstrafe kann jedoch ihre Verhängung im vorliegenden Falle nicht als angemessen angesehen werden. Der Verfasser kommt zu diesem Schluss, weil Ziffer 3 auf der Rechtsfolgenseite sechs verschiedene Sanktionsmöglichkeiten

²⁶³ Ebenda, S. 37.

vorsieht. Unter diesen Vorgaben die Höchststrafe auszuwerfen, ohne das Ermessen genauestens auszuüben, unter Berücksichtigung aller Umstände, ist ermessensfehlerhaft.

Der Angeklagte hatte seine Revision damit begründet, dass weitere Zeugen zur Sachverhaltsaufklärung hätten vernommen werden müssen.

Wie schon bei Koplowitz, Geppert und Peitsch verwarf das Revisionsgericht dieses Argument, indem es wortgleich das stereotyp von der Generalstaatsanwaltschaft vorgetragene Argument ²⁶⁴ wiederholte. ²⁶⁵

Da den Gefängnis- und KZ-Aufsehern Misshandlungen und Exekutionen von Inhaftierten zum Vorwurf gemacht wurden, ist der Ausspruch der Todesstrafe am ehesten hinnehmbar. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Hohnsteinprozesse

5.4 Weitere in Waldheim zum Tode verurteilten Exekutivorgane

Es wurden acht weitere Angeklagte zum Tode verurteilt, die Exekutivorgane des NS-Regimes waren, jedoch nicht einer Gruppe zuordenbar sind. Ihnen wurde die Erschießung von Antifaschisten vorgeworfen, bzw. dass sie für deren Tötung verantwortlich seien.

5.4.1 Der Fall Friedrich Duda ²⁶⁶

Der Angeklagte war seit 1919 Polizeibeamter. Während des Krieges wurde er als Angehöriger der Wehrmacht in Warschau als Revierleutnant eingesetzt. Während dieser Zeit hatte der Angeklagte die Aufgabe, mit seiner Einheit den Nachschub für die Wehrmacht hinsichtlich des Kraftfahrzeugeinsatzes zu organisieren und zu sichern. Diese Nachschubtransporte wurden wiederholt von polnischen Widerstandskämpfern angegriffen. Das Gericht gelangte zu der Überzeugung, der Angeklagte hätte sowohl den Befehl erteilt, diese zu erschießen, als auch selber Erschießungen vorgenommen.

Schließlich wurde er zur Niederschlagung des Warschauer Aufstandes eingesetzt. Dabei hatte der Angeklagte den Befehl, mit einer Gruppe von 30 Mann die Universität von Warschau zu sichern. Für die erfolgreiche Verteidigung des Universitätsviertels in Warschau wurde dem Angeklagten die Spange zum EK II und das EK verliehen. Darüber hinaus hat der Angeklagte Erschießungen von Warschauer Einwohnern vorgenommen.

Das Gericht stufte den Angeklagten als Hauptverbrecher gemäß der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 3 ein und subsumierte somit richtig. Die Geschehnisse in Warschau waren meines Erachtens „*Ausschreitungen*“ im Sinne dieser Vorschrift.

Zwar handelte der Angeklagte zur Unterdrückung des Warschauer Aufstandes. Die Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 3 sieht jedoch eine Einordnung als Hauptschuldigen ausdrücklich vor, auch wenn diese Akte „*bei der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen*“ begangen worden sind.

Das Gericht schenkte der Aussage des Angeklagten keinen Glauben, er hätte weder befohlen polnische Widerstandskämpfer zu erschießen noch selbst solche erschossen. Aufgrund der Urkunden (Blatt 1 der Akte) über die Zusammenfassung seiner bisherigen Aussagen sei der Angeklagte dieser Taten überführt.

²⁶⁴ Ebenda, S. 37.

²⁶⁵ Ebenda, S. 39.

²⁶⁶ DO 1/2916/28.

Die Richter argumentierten, es sei gerichtsbekannt, dass sämtlichen Angehörigen der Wehrmacht der Befehl erteilt worden sei, alle Personen, die in irgendeinem Zusammenhang mit Widerstandsgruppen stünden, bei ihrer Ergreifung „*rücksichtslos niederzuschießen*“. Dieser Befehl sei auch dem Angeklagten bekannt gewesen und er hätte diesem Befehl auch Folge geleistet, denn er hätte selbst zugegeben, sämtliche ihm übertragenen Aufträge gewissenhaft und pflichtgemäß ausgeführt zu haben.

Es diene auch nicht als Entlastung für den Angeklagten, dass er nicht Mitglied der NSDAP gewesen sei, denn er hätte Adolf Hitler genau so treu und ergeben gedient, wie er seinen Dienst unter Kaiser Wilhelm II. in der Weimarer Republik ausgeführt hätte, wie er „*mit dem Brustton der Überzeugung*“ zugegeben habe.

Auch hätte sich der Angeklagte des Kriegsverbrechens nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 1 b schuldig gemacht und zwar als Täter gemäß der Ziffer 2 a und Beihelfer gemäß der Ziffern 2 c und d. Er hätte durch seine „*Zustimmung an diesen Verbrechen teilgenommen*“ (2 c) und stünde als Polizeioffizier mit der Ausführung dieser Verbrechen im „*Zusammenhang*“ (2 d). Es handele sich um ein „*Kriegsverbrechen*“ im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 b, weil der Kampf der polnischen Widerstandskämpfer ein berechtigter gewesen sei. Dieser Kampf, geboren aus dem Selbsterhaltungstrieb und dem Freiheitswillen der polnischen Patrioten, sei ein Kampf der berechtigten Notwehr gewesen, denn gerade die polnische Bevölkerung hätte erleben müssen, wie sie mit Gewalt ausgerottet und vernichtet werden sollte. Die Erschießungen dieser polnischen Widerstandskämpfer sei nichts anderes als Mord gewesen, begangen aus niedrigen Beweggründen, die wiederum der faschistischen Ideologie der deutschen Herrenrasse entsprungen seien. Diese Erschießungen der polnischen Widerstandskämpfer seien nach der Überzeugung des Gerichts nicht damit zu rechtfertigen, dass sich der Angeklagte damit verteidige, sie seien militärisch gerechtfertigt und notwendig gewesen. Im Herbst 1944 sei für jeden denkenden Menschen klar ersichtlich gewesen, dass der Faschismus mit seiner Militärmaschine unaufhörlich und unaufhaltsam der Auflösung zugerast sei. Für das Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelte das zuvor Gesagte sinngemäß.

Danach äußerte sich das Gericht zur Höhe des Strafmaßes. Es versagte dem Angeklagten die gesetzliche Strafmilderungsmöglichkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel II, Ziffer 4 b. Es begründete seine Entscheidung damit, bei seinem Intellekt und als Angehöriger des Exekutivorgans hätte er bereits in den Jahren vor der Machtübernahme mitgeholfen, die Weimarer Republik zu zerschlagen anstatt sie zu schützen. Der Schutz der demokratischen Kräfte, die Sicherung des demokratischen Aufbaus, der Kampf um den Frieden verlange von allen demokratischen Kräften, in Sonderheit von der demokratischen Justiz, das äußerste Maß an Verantwortungsbewusstsein. Es müssten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass dieser Kampf um die Demokratie und um den Frieden durch solche Verräter und Elemente, wie es der Angeklagte sei, nicht mehr gefährdet werden dürfe.

Aus diesen Gründen sprach das Gericht gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 3 a die Todesstrafe aus.

Duda legte gegen das Urteil Revision ein. Zur Begründung führte er folgenden Sachverhalt an: Er sei am 22. Oktober 1945 von der Sowjetischen Militäradministration festgenommen und wiederholt vernommen worden.²⁶⁷ Bei der Vernehmung seien Dolmetscher zugegen gewesen, die nicht immer die deutsche Sprache beherrschten hätten. Die ihm in der russischen Urkunde zur Last gelegten Verbrechen, dass er persönlich polnische Zivilpersonen erschossen

²⁶⁷ Ebenda, S. 34.

haben solle, entsprächen nicht der Wahrheit. Er hätte an der Niederschlagung des polnischen Aufstandes im Kampfverband der Wehrmacht teilgenommen wie jeder Soldat. Im Verlaufe der Kampfhandlungen seien Opfer zu beklagen gewesen, beim Verteidiger wie beim Angreifer. Er sei selber am 4. September 1944 schwer verwundet worden.

Diese Angaben hätte er auch gegenüber den ihn vernehmenden russischen Offizieren gemacht und stets erklärt, er hätte weder persönlich Erschießungen vorgenommen, noch hätte er solche befohlen. Nach seiner Auffassung könne hier nur in der Verdolmetschung ein Fehler entstanden sein. Ihm seien die Vernehmungen von russischer Seite niemals vorgelesen worden, obwohl er gebeten hätte, dieses zu tun. Ihm sei stets erklärt worden: *„Er solle unterschreiben, es sei nur das hineingeschrieben, was er ausgesagt habe.“*

Der Verteidiger des Angeklagten rügte in seiner Revision die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 b und 2 a sowie die Nichtanwendung der Ziffer 4 b.²⁶⁸

Er meinte, das Gericht ginge fehl in der Annahme, der Angeklagte hätte sich als Polizeioffizier in Warschau an der Bekämpfung der Widerstandsbewegung beteiligt, denn es hätte hierbei außer Acht gelassen, dass der Angeklagte nicht als Polizeibeamter nach Warschau versetzt worden sei, sondern als Angehöriger einer Polizeieinheit, die ein Wehrmachtsteil darstellte. Er hätte somit den militärischen Bestimmungen unterlegen und sich deswegen auch jedem Befehl, ähnlich wie ein einfacher Soldat beugen müssen.

Das Gericht hätte dem Angeklagten nicht nachzuweisen vermocht, inwieweit der Angeklagte sich persönlich an Erschießungen beteiligt habe. Der Umstand, dass bereits Kämpfe auf beiden Seiten stattgefunden hätten und Tote und Verletzte zu verzeichnen gewesen wären, hätte nicht die ausgeworfene Höchststrafe, nämlich die Todesstrafe gerechtfertigt.

Die Kannvorschrift des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 Artikel II Ziffer 4 b hätte unbedingt auf den Angeklagten Anwendung finden müssen, denn es hätte sich bei dem Einsatz des Angeklagten um reine Kampfhandlungen gehandelt, wo es nach den allgemeinen Kriegsgesetzen stets um Leben und Tod gehe und wo Verluste auf beiden Seiten unvermeidlich seien. Dies hätte aber die Waldheimer Richter veranlassen müssen, von der Höchststrafe, also der Todesstrafe, abzusehen. Eine angemessene Freiheitsstrafe wäre dem Unrechtsgehalt der Tat, auch mit Rücksicht darauf, dass der Angeklagte nicht Mitglied der NSDAP war, gerecht geworden.

Die Generalstaatsanwaltschaft erwiderte daraufhin, die Beweiskraft des Protokolls der mündlichen Verhandlung sei in jedem Falle gewährleistet.²⁶⁹ Mängel im Protokoll könnten nur rechtserheblich sein, wenn sich Mängel in der Hauptverhandlung ergeben hätten. § 272 StPO sage eindeutig in Ziffer 3, dass das Protokoll die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage enthalten müsse. Da diese Formalität im vorliegenden Falle gewahrt worden sei, handele es sich um eine sogenannte Protokollrüge, diese sei aber unerheblich. Die freie Beweiswürdigung sei nach herrschender Meinung zulässig. Aus der Anklageschrift und aus dem Urteil im Protokoll ergäbe sich aber eindeutig, dass die Staatsanwaltschaft sich auf die angeführten Tatbestände bei dem Antrag gestützt hätte.

Nach dem Protokoll stünde fest, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung keine Beweisangebote gestellt hätte, über die also auch nicht hätte entschieden werden können. Sein Einwand sei unbeachtlich.

²⁶⁸ Ebenda, S. 35.

²⁶⁹ Ebenda, S. 37.

Tatsächliche Feststellungen unterlägen nicht der Revision.

Die Verteidigung nähme zu Unrecht die Ziffer 4 b des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 für den Angeklagten in Anspruch. Es ergäbe sich aus dem vorhandenen Beweismaterial in keiner Weise, dass der Angeklagte nicht Polizeibeamter, sondern Angehöriger der Wehrmacht gewesen sei.

Das Revisionsgericht hielt die Revision des Angeklagten für unbegründet.²⁷⁰ Sie enthalte lediglich Angriffe auf die tatsächlichen Feststellungen des Urteils, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterlägen.

Auch die Rügen seitens des Verteidigers seien unbegründet. Er läge falsch mit seiner Ansicht, die Ziffern 1 b und 2 a des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel II hätten nicht angewandt werden dürfen. Die einwandfrei getroffenen Feststellungen würden die Anwendung der angezogenen Gesetze rechtfertigen.

Mit Recht hätte das Landgericht festgestellt, dass der Kampf der polnischen Widerstandskämpfer gegen die faschistischen Eindringlinge und Unterdrücker ein berechtigter Kampf gewesen sei und dass die Erschießungen dieser Freiheitskämpfer „*Kriegsverbrechen*“ im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gewesen seien.

Das Gericht setzte sich auch damit auseinander, weshalb es die Ziffer 4 b des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 Artikel II nicht angewandt hatte. Es handele sich bei dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 4 b um eine Kannvorschrift, die nicht zwingend zur Anwendung zu bringen sei. Eine Gesetzesverletzung, auf welche sich nur eine Revision stützen könne, sei somit nicht ersichtlich, so dass die Revision des Angeklagten auf seine Kosten als unbegründet zu verwerfen gewesen sei.

5.4.2 Der Fall Curt Hentschel²⁷¹

Der Angeklagte war von Beruf Fleischer und Viehhändler. Er trat am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein. Im Oktober 1939 wurde er zur Polizei eingezogen.

Im Kreis Pirna verrichtete er als Gendarmerie-Meister den üblichen Polizeidienst. Dabei erschoss er im April 1945 zwei französische Kriegsgefangene. Folgender Sachverhalt lag vor: Der Angeklagte verabredete mit dem Landwachtangestellten Müller und dem Nachtwächter Grossmann eine Maßnahme gegen Kartoffeldiebe. So begaben sie sich in den späten Abendstunden in die Nähe einiger Kartoffelmieten und versteckten sich einzeln verteilt in einem umzäunten Grundstück hinter Buschwerk. Der Angeklagte hatte seinen Begleitern noch Verhaltensmaßregeln erteilt, insbesondere „*rücksichtslos*“ auf die herannahenden Kartoffeldiebe zu schießen, auch ohne Aufruf.

Der Zeuge Müller bemerkte herannahende Personen. Er gab an, lediglich einen Warnschuss in die Luft abgeben zu haben. Zuvor hätte er dem Angeklagten erklärt, er werde nur dann gezielt auf Personen schießen, wenn er sich durch diese bedroht fühle.

Müller ging darauf zu der Kartoffelmiete und sah, dass eine Person getroffen in Hockstellung bewusstlos zusammengebrochen war. Der Angeklagte kam ebenfalls hinzu, befühlte den Puls des Getroffenen und sagte, nachdem er den Verletzten vorher mit der Taschenlampe ins Ge-

²⁷⁰ Ebenda, S. 39.

²⁷¹ DO 1/2922/31.

sicht leuchtete: „*Was, Du holst noch Atem?*“ Daraufhin hätte er seine Pistole gezogen und den Verletzten durch einen Herzschuss getötet.

Müller und Grossmann entfernten sich danach vom Tatort, weil sie von der Brutalität des Angeklagten angewidert waren, insbesondere, weil sie vorher vorgeschlagen hatten, den Verletzten in ein Krankenhaus zu überführen, der Angeklagte jedoch den Verletzten mit einem Fußtritt ins Gesäß von der Hockstellung in Sitzstellung gebracht hatte. Nachdem sie sich entfernt hatten, erschoss der Angeklagte an derselben Stelle eine weitere Person. Beide Opfer waren Franzosen.

Am nächsten Tag suchte der Angeklagte in der Mittagspause den Zeugen Müller in seiner Wohnung auf, und teilte ihm mit, auch den zweiten Franzosen erschossen zu haben. Er forderte ihn auf, bei eventuellen Verhören auszusagen, er Müller hätte den ersten und der Angeklagte den zweiten Franzosen erschossen.

Bei der Besichtigung der Leichen durch eine Kommission von ausländischen Staatsangehörigen, zu der auch ein französischer Arzt hinzugezogen worden war, wurde festgestellt, dass beide französischen Kriegsgefangenen durch Herzschuss getötet worden seien. Bei dem ersten Opfer wurde zusätzlich eine Verletzung am Unterarm festgestellt, die aber nicht Todesursache war.

Der Angeklagte bestritt, den tödlichen Schuss auf das erste Opfer abgegeben zu haben. Er behauptete, dieser stamme von Müller, denn der Franzose hätte, nachdem Müller auf ihn geschossen hätte, „mit „*AU*“ *aufgeschrieen*“.

Die Richter meinten, diese Einwendung des Angeklagten sei nicht glaubhaft. Nach den Aussagen der Zeugen Müller und Grossmann sei das Opfer durch den ersten Schuss des Angeklagten zunächst nur am Unterarm verletzt worden. Durch den zweiten Schuss des Angeklagten sei der Franzose dann getötet worden. Insbesondere wegen der Feststellungen des französischen Arztes hielten die Richter die Zeugenaussagen für glaubhaft.

Das Gericht gelangte unter Berücksichtigung der gesamten Beweisergebnisse zu der Überzeugung, der Angeklagte hätte aus „*politischen Beweggründen*“ heraus zwei französische Kriegsgefangene rechtswidrig getötet. Er hätte sich deswegen gemäß der Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1 und 2 und gemäß des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c strafbar gemacht.

Der Angeklagte könne nicht damit gehört werden, er sei zu diesen Handlungen berechtigt gewesen, weil durch Kartoffeldiebstähle die Ernährungsgrundlage der Bevölkerung gefährdet gewesen sei und weil er durch einen Befehl seiner vorgesetzten Behörde angewiesen worden sei, „*rücksichtslos und ohne vorherigen Anruf von der Schusswaffe Gebrauch zu machen.*“

„*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ könnten nicht damit begründet werden (hier meinen die Richter offenbar gerechtfertigt sein), dass der Täter auf Befehl gehandelt hätte. Diese Rechtsauffassung hätte der alliierte Militärgerichtshof in Nürnberg ausdrücklich bestätigt, nachdem die alliierten Mächte in Potsdam diesen Grundsatz bei den Besprechungen über die künftige Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrechen festgelegt hätten.

Das ist soweit richtig. Auch in der bundesrepublikanischen Rechtsprechung wurde diese Ansicht vertreten. So gab es vor einem deutschen Gericht kaum ein Strafverfahren wegen NS-

Verbrechen, in dem das Problem des Befehlsnotstandes nicht eine wesentliche Rolle gespielt hätte.²⁷²

Zur Beschleunigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen wurden in einzelnen Bundesländern die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen bei einer Staatsanwaltschaft konzentriert und zwar bei den so genannten „Zentralstellen zur Verfolgung von NS-Massenverbrechen“.²⁷³ Diese untersuchten jeden in einem Ermittlungsverfahren bekannt gewordenen Fall, in dem eine Schädigung an Leib oder Leben des Beschuldigten als Folge der Nichtausführung eines verbrecherischen Befehls behauptet worden war. Keiner von ihnen hat sich bestätigt. Es bestand nicht in einem einzigen Fall eine im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen „objektiv drohende Gefahr für Leib und Leben“ des Befehlsempfängers.²⁷⁴

Auch der Angeklagte trug diesbezüglich nichts vor.

Wegen der Strafzumessung meinten die Richter, Strafmilderungsgründe hätten ihm nicht zuteil werden können. Die Tötung der beiden französischen Bürger wegen einer Handlung, die sie nur deshalb begingen, um ihren Hunger zu stillen, sei ein schweres „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Die Brutalität, in der die Ausführung geschehen sei, mache den Angeklagten für jede Strafmilderung unwürdig.

Die Richter gingen an dieser Stelle mit keinem Wort darauf ein, dass der Angeklagte unter Befehl gehandelt hatte. Zur Klarstellung sei hierbei auf folgendes hingewiesen. Die bereits oben erörterte allgemeine Ansicht, der „Befehlsnotstand“ könne nicht berücksichtigt werden, galt nur auf der Rechtswidrigkeitsebene, mithin ob die Tat gerechtfertigt und somit nicht strafbar war. Hier geht es aber um die Frage der Strafzumessung. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sah in Artikel II, Ziffer 4 b die Möglichkeit vor, in Fällen des Befehlsnotstandes eine mildere Strafe auszuwerfen.

Um aus diesem Dilemma zu gelangen, argumentierten die Richter, „*straferschwerend käme hinzu, dass seine verbrecherische Handlungsweise dieser französischen Kommission ein Bild gezeigt hätte, welches das ganze Volk in der Achtung der zivilisierten Welt herabgewürdigt habe. Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe sei deshalb die Todesstrafe die einzig angemessene Sühne für den Angeklagten.*“ Dieses Argument überzeugt nicht. Schließlich wusste der Angeklagte nicht bei Begehung der Taten, dass eine französische Kommission die Leichen begutachten werde. Es ist dem Tatbestand auch nicht entnehmbar, dass er davon Kenntnis hätte haben müssen.

In der öffentlichen Sitzung wurden zwei Zeugenaussagen verlesen.²⁷⁵ Zum einen die Aussage der Pfarrersfrau des Ortes. Sie hatte aufgrund der Abwesenheit ihres Mannes die Verpflich-

²⁷² Rückerl, S. 283.

²⁷³ DO 1/2922/164.

²⁷⁴ Ebenda, S. 282; Die den so genannten Befehlsnotstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen lauteten bis zur Änderung des Strafgesetzbuches im Jahre 1975 wie folgt:

§ 52 StGB

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.

§ 54 StGB

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr, in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

²⁷⁵ Ebenda, S. 30.

tung, den amtlichen Verkehr des Pfarramtes aufrechtzuerhalten, wozu auch die Verwaltung des Friedhofes gehörte. Dadurch hatte sie auch Zutritt zu der Leichenhalle gehabt. Am 13. April 1945 seien französische Zivilarbeiter bei ihr erschienen. Diese hätten von ihr verlangt, sich zwei von Deutschen ermordete Kameraden anzuschauen. Sie schätzte ein, einer von ihnen müsse Mediziner gewesen sein. Dies habe sie an der Art feststellen können, wie er die Toten beschaut habe. Bei einem der beiden Opfer habe sie eine Verletzung in der Nähe des Knöchels des rechten Unterarmes und eine weitere in der Herzgegend bemerkt. Der zweite habe nur einen Schuss in der Herzgegend gehabt. Später habe sie dann gerüchteweise im Ort gehört, der Polizeihauptwachtmeister Hentschel hätte die beiden erschossen.

Ebenso wurde die Aussage eines weiteren Zeugen verlesen.²⁷⁶ Dieser bestätigte die Aussagen der in der öffentlichen Sitzung vernommenen Zeugen Müller und Grossmann.

Der Angeklagte begründete seine Revision wie folgt:²⁷⁷

Zum Fall der Erschießung der Kartoffeldiebe (zwei Franzosen) hätte er korrekt nach den Anweisungen seiner vorgesetzten Dienststelle gehandelt. Die von dem Bauunternehmer Müller in seiner Eigenschaft als Landwachtmann ausgesagte Schilderung sei „*vollkommen verdreht und erlogen*“. Er brauche zu seinen vormaligen Aussagen nichts hinzuzufügen. Es hätte sich genauso zugetragen, wie er in seinen Äußerungen ausgesagt habe.

Die Lage in der damaligen Zeit hätte strengste Maßnahmen gegenüber diesen Diebstählen erfordert und so hätte er korrekt seine Befehle befolgt. Müller und er hätten damals anerkennende Worte erhalten, der Diebe habhaft geworden zu sein und dass damit endlich die Stehlerei aufhören würde. Letzteres wäre ja damit auch erreicht gewesen.

Dass er ein Unrecht begangen habe, sei ihm damals nicht bewusst gewesen.

Der Verteidiger rügte in seiner Revision die Nichtanwendung des Artikel II, Ziffer 4 b des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.²⁷⁸ Die Generalstaatsanwaltschaft und das Revisionsgericht warfen diesen Einwand mit den gleichen Argumenten wie bei Duda.

In der Akte ist eine Aktennotiz der Staatsanwaltschaft enthalten.²⁷⁹ Sie zeigt deutlich die Tendenz, eine Verurteilung mit möglichst hohem Strafmaß zu erreichen. Es hatte sich folgender Sachverhalt zugetragen:

Ein Angehöriger Soldat der Division Göring verdächtigte polnische Zivilarbeiter auf einem Rittergut des Waffendiebstahls. Deswegen drohte er, alle auf dem Rittergut sich befindlichen polnischen Zivilarbeiter zu erschießen. Die Beweisaufnahme hätte jedoch ergeben, dass die Personen sich faschistischen Anordnungen nicht widersetzt hätten. Zwei polnische Zivilarbeiter suchten deswegen den Angeklagten (sc. Hentschel) auf und baten ihn in seiner Eigenschaft als Polizist um Hilfe.

Daraufhin begab sich dieser als Polizist auf das Gut. Der in Rede stehende Soldat wandte sich an den Angeklagten und rief ihm zu: „*Ach so einer bist Du, Du bist polenfreundlich eingestellt.*“ Im Verlauf des weiteren Wortwechsels schoss der Beschuldigte auf den Soldaten. Der deutsche Soldat schoss daraufhin in Richtung des Hauses, in dem die polnischen Zivilarbeiter

²⁷⁶ Michel, Kurt Arthur August, ebenda, S. 12.

²⁷⁷ Ebenda, S. 37.

²⁷⁸ Ebenda, S. 38.

²⁷⁹ Ebenda, S. 76.

untergebracht waren. Bei diesem Feuergefecht wurde der Soldat ernsthaft verwundet und erlag später seinen Verletzungen.

Dieser Sachverhalt wurde durch zahlreiche Zeugenaussagen bestätigt. In dem Vermerk heißt es, die Zeugenaussagen könnten in der öffentlichen Verhandlung Anhaltspunkte ergeben, die den Beschuldigten als ausländerfreundlich hinstellten. Dies würde zur Entlastung seiner Gesamtschuld bzw. zu einer Vertagung der Verhandlung führen.

Da die Belastungen der Zeugen gegen den Beschuldigten nicht eindeutig seien, dass er aus politischen Beweggründen heraus ein Verbrechen gegen Gegner des Nationalsozialismus begangen habe, ihm jedoch klar nachgewiesen werden könne, dass er früher ausländische Zwangsarbeiter völkerrechtswidrig behandelt und aus politischen Beweggründen zwei Gegner des faschistischen Terrorregimes erschossen hätte, sei die Anklage daraufhin beschränkt worden.

Dieser Aktenvermerk zeigt deutlich die allgemeine Stimmungslage auf, möglichst hohe Strafen zu erwirken. Auch wenn dieser Vermerk von der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsorgan verfasst worden ist, war sie damals wie heute als Organ der Rechtspflege verpflichtet, sowohl für als auch gegen den Angeklagten zu ermitteln.

5.4.3 Der Fall Ernst Kendzia ²⁸⁰

Der Angeklagte trat 1931 der NSDAP bei. Schon nach kurzer Zeit bekleidete er verschiedene parteiliche Ämter und Funktionen. 1934 wurde er schließlich von der DAP hauptamtlich beschäftigt, so dass er sein bis dahin betriebenes Kaufmannsgeschäft aufgab. Kurz darauf folgte eine Karriere im Danziger Senat. Seine Titel waren „*Regierungsrat*“, „*Oberregierungsrat*“ und „*Treuhänder der Arbeit*“. Auch die letzterwähnte Tätigkeit war keine parteiamtliche, sondern eine staatliche Funktion. In dieser Funktion unterstand ihm der gesamte Arbeitseinsatz. Er arbeitete eng mit der Gestapo zusammen.

So wies er als „*Treuhänder der Arbeit*“ Leute wegen „*geringfügiger*“ Verfehlungen gegen nationalsozialistische Anordnungen in die „*Arbeitserziehungslager*“ der Geheimen Staatspolizei ein. Oftmals wurden Menschen auch nur wegen des Verdachtes, Gegner des Nationalsozialismus zu sein, in ein Lager eingewiesen. Zwar bestritt der Angeklagte dies. Das Gericht beachtete seinen Einwand jedoch nicht, weil ihm dies durch eine Reihe von Prozessen bekannt gewesen sei.

In der Unterabteilung „*soziale Arbeitsfragen*“ hatte der Angeklagte die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, den bei den zwischenzeitlich in Polen angesiedelten deutschen Unternehmen angestellten Polen nur soviel Geld für die Arbeit zu zahlen, dass sie nicht verhungerten, sondern halbwegs arbeitsfähig blieben.

Der Angeklagte organisierte auch die Verschleppung von Polen nach Deutschland, um sie dort als Zwangsarbeiter einzusetzen.

Schon während seiner politischen Tätigkeit wurde er Mitglied der SS und 1940 ehrenhalber zum SS-Standartenführer ernannt. Für seine tatkräftige Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erhielt der Angeklagte das „*Ehrenzeichen der NSDAP*“ (Goldenes Parteiabzeichen), ferner das „*Kreuz von Danzig*“, und das Verdienstkreuz der Partei in Bronze, sowie das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse.

²⁸⁰ DO 1/2924/41.

Das Gericht gelangte zu der Überzeugung, der Angeklagte sei für Verschleppungen verantwortlich gewesen (Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 3). Er hätte sich in der Verwaltung der früher besetzten polnischen Gebiete in einer Stellung betätigt, die nur von führenden Nationalsozialisten bekleidet werden konnte (Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 5). Er sei in der SS für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig gewesen (Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 7). Er hätte ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen (Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c), indem er Polen nach Deutschland zwangsverschleppt hätte.

In Folge seiner Stellung als „*Treuhänder der Arbeit*“ hätte er auch als Täter und Beihelfer „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ (Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 2 a und b) begangen. Auch hätte er durch seine Zustimmung daran teilgenommen (Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 2 c). Er hätte mit der Planung und Ausführung in Zusammenhang gestanden (Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 2 d). Schließlich hätte er Organisationen angehört, die mit der Ausführung in Zusammenhang standen (Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 2 e).

Der Angeklagte sei sich der ganzen Tragweite seines verbrecherischen Handelns bewusst gewesen, weil er schon seit 1937 verschiedene Maßnahmen der NSDAP und ihrer Gliederungen nicht gebilligt hätte, sich aber trotzdem nicht hätte entschließen können und wollen, die weitere Mitarbeit einzustellen.

Bei der Strafzumessung befand das Gericht, der Angeklagte hätte aus eigener Anschauung heraus das ungeheure Leid, das der Krieg über das polnische Volk gebracht hätte, genau erkannt. Er hätte trotzdem keinen Moment gezögert, sich an dem weiteren Verbrechen der Zwangsverschleppung zu beteiligen.

Auch im Falle Kendzias machten die Richter nicht von der Milderungsmöglichkeit wegen Handelns auf Befehl nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 4 b Gebrauch. Sie argumentierten, „*die Verantwortlichkeit könnte ansonsten immer weiter nach oben abgeschoben werden, bis man bei dem durch Selbstmord ums Leben gekommenen „Führer“ landen würde*“.

Die von dem Angeklagten durchgeführten Verschleppungen seien damals schon ein Verstoß gegen die Haager Konventionen gewesen.

Auch sein Hinweis, dass er nach 1945 sein ganzes Geld den „Opfern des Faschismus“ übergeben habe, könne nicht als Milderungsgrund angesehen werden. Es schiene vielmehr als ein Versuch, sich loszukaufen.

Die Welt, über die durch den Nazismus soviel Leid gebracht worden sei, erwarte von ihnen (den Richtern), die führenden Männer gebührend zu bestrafen. Deswegen sei die Todesstrafe die allein angemessene.²⁸¹

Am 17. Juni 1950 erfolgte eine Anzeige des Hugo Heinrichs aus Schwerin.²⁸² Diese konnte nicht mehr in der Verhandlung berücksichtigt werden, weil sie nach Erlass des Urteils einging. Hugo Heinrich schrieb, in Nr. 138 der Landeszeitung Schwerin habe er unter dem Artikel „*Demokratische Justiz im Dienste des Friedens*“ gelesen, dass die Kriegsverbrecher vor

²⁸¹ Ebenda, S. 43.

²⁸² Ebenda, S. 29.

der dortigen Strafkammer zur Aburteilung gelangten. Unter den Kriegsverbrechern sei auch Kendzia aufgeführt. Kendzia sei der Verbrecher, der in Danzig 1933 auf das Gewerkschaftshaus der Gewerkschaft des Anzeigenden den Sturm und die Zerstörung sämtlicher Einrichtungsgegenstände mit seinen SA-Horden ausgeführt hätte. Die zum Schutz des Gewerkschaftshauses aufgestellten Gewerkschaftler seien von den SA-Horden niedergeschlagen worden. Die dort anwesenden Gewerkschaftssekretäre seien verhaftet worden. Einige der Gewerkschaftssekretäre befänden sich im Lande Mecklenburg und seien in höheren Verwaltungsstellen tätig. Es wäre in dem Hauptverfahren angebracht, die Anklage gegen Kendzia zu erweitern. Kendzia sei einer der gefürchtetsten Nazis gewesen. Über weiteres Beweismaterial stünden die alten Danziger Parteigenossen und Gewerkschaftssekretäre jederzeit zur Verfügung.

Kendzia war ursprünglich wegen Beihilfe zu „*Kriegsverbrechen*“ und zu „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ gemäß dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II Ziffer 1 b und c, 2 b angeklagt worden.²⁸³ Verurteilt wurde er jedoch wegen Täterschaft zu diesen Tatbeständen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 2 a. Kendzia war in der mündlichen Verhandlung jedoch nicht auf die Veränderung der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden. Dies rügte der Verteidiger in seiner Revision. Er meinte, dies stelle einen Verstoß gegen § 265 II StPO dar.²⁸⁴

Auch hätte eine Verurteilung als Täter nur erfolgen können, wenn dem Angeklagten eine besondere, persönliche Schuld an einem ganz bestimmten Verbrechen nachgewiesen worden wäre. Dies sei nicht der Fall gewesen. Der Angeklagte hätte deswegen nur wegen Beihilfe und Zustimmung bestraft werden können. Eine Bestrafung wegen Beihilfe rechtfertige aber die Verhängung der Todesstrafe nicht.

Kenzias Revision ist formaljuristisch gesehen nicht verwertbar,²⁸⁵ da er nur Tatsachen vortrug. Dies ist in einer Revision nicht zulässig, wie das Revisionsgericht auch richtig feststellte.²⁸⁶ Er machte dabei geltend, er hätte keinerlei Einfluss auf die Verschleppungen gehabt.²⁸⁷ Dieser Vortrag erscheint jedoch stark konstruiert und deswegen unglaubhaft. Hätte Kendzia dies erstinstanzlich vorgetragen, wäre er damit zu Recht zurückgewiesen worden.

Bezüglich der Rüge des Verteidigers, der Angeklagte sei während der Verhandlung nicht auf die Veränderung der Strafe hingewiesen worden, erwiderte die Generalstaatsanwaltschaft, hierin liege eine Verkennung des Grundgedankens und Zweckes des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.²⁸⁸

Sie führte aus, im Grundsatz läge der Verteidiger mit seiner Rechtsansicht richtig. Eine Veränderung im Sinne des § 265 II StPO läge vor, wenn von der ursprünglich angeklagten Teilnahme auf Täterschaft abgeurteilt würde. Dies gelte jedoch nur für die Bestimmungen des StGB.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei seinem Zweck und Charakter nach ein im Vergleich zu den deutschen strafrechtlichen Bestimmungen neuartiges Gesetz. Es würde eine Verkennung des Grundgedankens und Zweckes des Gesetzes bedeuten, dessen Bestimmungen in gleicher Weise auszulegen. Das Gesetz führe in Artikel II vier verschiedene Gruppen von Verbrechen auf.

²⁸³ Ebenda, S. 6.

²⁸⁴ Ebenda, S. 18.

²⁸⁵ Ebenda, S. 17.

²⁸⁶ Ebenda, S. 23.

²⁸⁷ Ebenda, S. 17.

²⁸⁸ Ebenda, S. 17.

In Ziffer 1 c würden hinsichtlich der Gruppe der „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ enumerativ und nicht abschließend Handlungsformen aufgeführt. So seien auch „*andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen*“ in dem Begriff der „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ erfasst.

Daraus ergäbe sich, dass es unrichtig sei und dem Sinne des Gesetzes widerspräche, das strafwürdige Verhalten eines Täters in Einzelhandlungen zu zergliedern und diese unter der jeweiligen Begehungsform des Tatbestandes zu subsumieren. Es sei vielmehr das Verhalten des Täters in seiner Gesamtheit als einheitlicher strafrechtlicher Komplex zu werten. Daraus folge, dass der strafrechtliche Tatbestand begrifflich ein anderer werde. Da § 265 StPO voraussetze, dass durch Hinzutritt eines weiteren Merkmals ein neuer gesetzlicher Tatbestand entstehe und dieses aber nicht der Fall sei, da das Gesetz das gleiche - nämlich Kontrollratsgesetz Nr.10 - geblieben sei, hätten sich lediglich die Teilnahmeformen geändert. Dies entsprach der damals gültigen Rechtsansicht, wie der Verfasser bereits in Kapitel 4.2.1 ausgeführt hat.

Die Generalstaatsanwaltschaft argumentierte mit einer interessanten juristischen Konstruktion. Sie meinte, dem Angeklagten müsse eine konkrete Tat, so wie es der Verteidiger in seiner Revision gefordert hatte, nicht nachgewiesen werden. Der Staat handle in der Sphäre der internationalen Beziehungen durch physische Personen wie Beamte und andere Vertreter des Staates. Diese könnten verschiedenartige Verletzungen in rechtlicher Hinsicht begehen und zwar unabhängig davon, ob sie das Völkerrecht verletzen oder nicht. Verletzten sie strafrechtliche Normen, trügen sie die Verantwortung laut Gesetz und Recht ihres eigenen wie auch fremden Staates. Die Sphären des Völkerrechts und des Strafrechts, die ihrem Charakter und dem Subjekte nach verschiedene Rechtssphären darstellten, seien also nicht durch einen unüberbrückbaren Abgrund voneinander getrennt.

Diese Argumente überzeugen nicht. Würde man diese Argumentation durchgehen lassen, könnte jeder beliebige Bürger des deutschen Reichs zu jeder Strafe verurteilt werden. Dies würde zu einer unerträglichen Aufweichung des auch damals geltenden Bestimmtheitsgrundsatzes und somit zum Verlust des Prüfungspunktes der Rechtswidrigkeit führen.

Das Revisionsgericht schloss sich den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an.²⁸⁹

5.4.4 Der Fall Walter Lehne²⁹⁰

Der Angeklagte war Polizist. 1932 trat er der NSDAP bei. Kurz darauf wurde er für die Gestapo tätig. Als Polizist der Gestapo übernahm er verschiedene Aufgaben.

Er wurde an der Reichsführerschule SS in Prag ausgebildet. Diesen Lehrgang schloss er mit dem Prädikat „*sehr gut*“ ab und wurde als Untersturmführer der SS entlassen. Im Sommer 1939 wurde er nach Pardubice in der Tschechoslowakei abgeordnet. Hier half er als stellvertretender Dienststellenleiter bei dem Aufbau der Gestapo-Dienststelle mit, der er bis zum Kriegsende angehörte. Seine Aufgabe war, einen Geheimfond, aus dem die Agenten der Gestapo für ihre Informationstätigkeit entlohnt wurden, zu verwalten.

Nachdem NS-Gegner durch diese Gestapostelle ermittelt und festgenommen worden waren, sind diese in ein Lager eingewiesen oder dem Sondergericht in Prag zugeführt worden. So wurden nach dem Attentat auf Heydrich durch die Dienststelle des Angeklagten allein in Pardubice etwa 40 Personen dem Sondergericht in Prag zugeführt. Als Stellvertreter des Leiters der Dienststelle hätte Lehne selbst die Anweisung zur Festnahme erteilt.

²⁸⁹ Ebenda, S. 23.

²⁹⁰ DO 1/2927/25.

Der Angeklagte trug vor, da er die Festnahmen nicht eigenhändig vorgenommen, sondern lediglich angewiesen hätte, träfe ihn geringere Schuld.

Die Richter gelangten zu der Überzeugung, diese Einlassung greife nicht durch. Schließlich sei dem Angeklagten bekannt gewesen, dass jede Regung tschechischen Freiheitswillens aufs schwerste bestraft wurde.

Danach sei der Angeklagte überführt,

- in der Zeit von 1933 bis 1945 Verfolgungen aus politischen Gründen begangen zu haben, indem er als Täter Personen ermittelt hätte, welche durch ihre Einstellung und Tätigkeit eine Gefahr für den Bestand des Hitlerfaschismus gebildet hätten, um diese der Bestrafung durch die Gestapo zuzuführen, (Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 1 c, 2 a)
- der Gestapo, einer Organisation, deren verbrecherischer Charakter vom internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg festgestellt wurde, angehört zu haben, (Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 1 d) und damit zugleich
- Mitglied in einer Organisation gewesen zu sein, die mit der Planung und Ausführung von Verbrechen an der Menschlichkeit in Zusammenhang stand. (Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II, Ziffer 2 e).

Weiterhin sah das Gericht als erwiesen an,

- dass der Angeklagte den durch die Gestapoführung erteilten Befehlen nachgekommen sei und damit für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig gewesen sei (Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 7), sowie
- dass er, um die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aufrecht zu erhalten und zu stärken, also aus politischen Beweggründen, die oben genannten Verbrechen gegen Gegner des Nationalsozialismus begangen hätte (Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1).

Lehne wurde daraufhin zum Tode verurteilt.

Lehne begründete seine Revision wie folgt: ²⁹¹ Er meinte, durch die Annahme einer Kollektivschuld, dass alle Mitglieder der Gestapo und der SS strafbare Handlungen (Verbrechen an der Menschlichkeit) ²⁹² begangen hätten, konstruiere das Gericht eine einzige persönliche Alleinschuld, dass er Verbrechen (strafbare Handlungen aus politischen Beweggründen) an der Menschheit begangen habe. Ein Beweis dafür, wann, wo, an wem oder welcher Art er Verbrechen an der Menschheit begangen habe, hätte die Verhandlung nicht erbringen können.

Ihm sei unbedingter Gehorsam anezogen gewesen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Beamter im Spionageabwehrdienst hätte er den äußeren Bestand des Reiches zu schützen gehabt. Dabei hätte es sich in der Hauptsache um vorbeugende Tätigkeiten gehandelt, um militärische Geheimnisse vor Ausspähungen von Kundschaftern

²⁹¹ Ebenda, S. 31.

²⁹² Ebenda, S. 32.

oder Agenten zu schützen. Dabei sei er nicht in Kontakt mit Antifaschisten gekommen, sondern mit Leuten, die sich aus dem Landesverrat Vorteile verschafft hätten.

Während seiner Tätigkeit in der Tschechoslowakei sei er nur im inneren Verwaltungsdienst beschäftigt gewesen. Auf die Vorgänge in Lidice hätte er keinen Einfluss gehabt. Hiervon hätte er erst erfahren, nachdem die Vernichtung bereits durchgeführt gewesen sei. Er hätte einem derartigen Vorgehen niemals seine Zustimmung gegeben. Bezüglich der Verordnung betreffs des Attentats auf Heydrich sei die politische Abteilung zuständig gewesen, die ihre Weisung direkt von der Leitstelle Prag erhalten hätte. Er hätte keine Weisung erteilen können. Auch hätte er keine Zeichnungsbefugnis gehabt. Das hätte erst der Kriminal-Inspektor gekonnt. Als Vertreter in Pardubik sei er nur dem unteren Verwaltungsdienst zugeteilt gewesen. Im Falle der Abwesenheit des Chefs hätte lediglich der Gestapoleiter aus Königsgrätz verantwortlich zeichnen können. Im Übrigen sei bezeichnend, dass er erst im Januar 1945 SS -Untersturmführer geworden sei, also mit 54 Jahren.

Das Revisionsgericht ging nicht auf die Ausführungen Lehnes ein. Es blieb bei dem Todesurteil.²⁹³

5.4.5 Der Fall Paul Müller²⁹⁴

Der Angeklagte war Polizeibeamter. Im Jahre 1944 ereignete sich folgender Zwischenfall:

Der Angeklagte verrichtete in der Flur von Großlehna Dienst. Die Richter gelangten zu der Überzeugung, er hätte eines Nachts zwei polnische Zivilarbeiter erschossen. Den Einwand des Angeklagten, nur einen Polen erschossen zu haben, wies das Gericht zurück. Auch in diesem Falle verwies es dabei auf die Urkunde auf Seite 1 der Akte, die „*ausreichende Beweiskraft*“ hätte.

In dem Urteil heißt es weiter, der Angeklagte habe angegeben, einige Lagerinsassen seien entflohen. Diese hätten in der Umgebung laufend Diebstähle ausgeführt. Er hätte in der betreffenden Nacht am Ortsausgang Altranstätt gestanden, als etwa 5 Personen auf ihn zugekommen seien. Dabei hätte er den Personen zugerufen: „*Halt Polizei*“. Diese seien dann trotzdem weiter auf ihn zugegangen, wodurch sich der Angeklagte bedroht gefühlt haben will. Deswegen hätte der Angeklagte auf sie geschossen. Ein Mann soll dabei tödlich getroffen worden sein. Der Angeklagte rechtfertigte sich, indem er äußerte, er habe in Notwehr gehandelt.

Das Gericht war der Ansicht, schon die Darstellung des Angeklagten sei völlig unglaubhaft, zumal er in der Hauptverhandlung plötzlich noch erklärt habe, einer von den 5 Personen hätte ein Messer in der Hand gehabt. Davon hätte er in seinen bisherigen Vernehmungen nie gesprochen.

Das Gericht meinte, in einer dunklen Novembernacht sei es unmöglich gewesen, bei einer Entfernung von etwa 10 Metern erkennen zu können, ob eine entgegenkommende Person ein Messer in der Hand führe. Damit endet die Argumentation. Es wird nicht untersucht, wie die örtlichen Begebenheiten im Einzelnen waren. Zum Beispiel, ob der Mond schien oder der Himmel wolkenverhangen war. Das Argument, dass bei Nacht ein Messer aus 10 Metern Entfernung nicht zu sehen sein soll, überzeugt nicht.

²⁹³ Ebenda, S. 33.

²⁹⁴ DO 1/2929/31.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass ein Fall der Notwehr überhaupt nicht vorgelegen habe. Der Angeklagte hätte „aus seiner faschistischen Einstellung heraus blindlings und völlig unbegründet von der Schusswaffe Gebrauch gemacht“.

Die Richter nahmen sodann Stellung zu der in Betracht kommenden Putativnotwehr, die nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen zu einer Strafmilderungsmöglichkeit führt. Sie sahen jedoch davon ab, weil sie annahmen, der Angeklagte hätte dann zumindest im Exzess gehandelt. Dieser Putativnotwehrexzess müsse jedoch gleich bestraft werden, als ob gar keine Putativnotwehrsituation vorgelegen hätte.

Der Angeklagte sei deshalb objektiv und subjektiv schuldig zu sprechen, in die Gruppe der Hauptverbrecher einzustufen (Kontrollratsdirektive 38, Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 1) und zu bestrafen. Nach allgemeinen Grundsätzen und nach dem Grundsatz, „dass Mord nur mit dem Tode zu sühnen“ sei, sei über den Angeklagten die Todesstrafe zu verhängen gewesen. Dieser „Grundsatz“ existiert jedoch nicht. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass die Richter versuchten, „in dubio contra reum“ möglichst hohe Strafen auszuwerfen. Müller wurde daraufhin zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte wies in seiner Revision noch einmal auf seine Notwehrlage hin.²⁹⁵

Auch der Verteidiger rügte in seiner Revision, dass die Richter nicht die Notwehrlage berücksichtigt hätten. Sie hätten die §§ 53, II, 59 StGB berücksichtigen müssen.²⁹⁶ Er führte aus, die Richter hätten selber in ihrem Urteil ausgeführt, der Angeklagte hätte sich in Putativnotwehr befunden. In dieser Lage habe er das Maß der erforderlichen Abwehr weit überschritten, also im Exzess gehandelt. Nach den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen hätte dies strafmildernd berücksichtigt werden müssen. Dies sei jedoch offensichtlich nicht geschehen, da das Urteil auf Todesstrafe laute.

Dabei sei noch zu berücksichtigen gewesen, dass nach Einbruch der Dunkelheit die Flur- und Feldwege nicht mehr begangen werden durften, um den Felddiebstählen zu entgegnen. In Anbetracht dieser Tatsache hätte der Angeklagte in „Bestürzung, Furcht und Schrecken“ gehandelt und sei deswegen über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen.

Die Generalstaatsanwaltschaft²⁹⁷ und das Revisionsgericht²⁹⁸ schlossen sich jedoch der Rechtsansicht des erstinstanzlichen Urteils an.

5.4.6 Der Fall Oskar Roloff²⁹⁹

Der Angeklagte war Berufssoldat in den Jahren 1925-1937 bei dem Reiterregiment Stendal. Danach war er Kraftfahrer und selbständiger Fuhrunternehmer. Als Halbjude bekam er keine Beamtenstelle und wurde aus dem gleichen Grunde 1941 aus der Wehrmacht ausgeschlossen. Das waren die eigenen Angaben, die das Gericht als wahr unterstellte.

Von 1941–1945 war er Kraftfahrer bei der Teno mit dem Dienstgrad eines Teno-Wachtmeisters in Stettin. Die Teno unterstand dem Reichsführer der SS unmittelbar, ferner unterstand sie der örtlichen Polizei, welche auch die Einsätze bestimmte.

²⁹⁵ Ebenda, S. 36.

²⁹⁶ Ebenda, S. 37.

²⁹⁷ Ebenda, S. 38.

²⁹⁸ Ebenda, S. 40.

²⁹⁹ DO 1/2934/9.

1942, als der Angeklagte mit seiner Gruppe in Schwerin stationiert war, bekam er den Auftrag, den Gauleiter Hildebrand zu fahren, weil in der Umgebung sowjetische Kriegsgefangene geflohen waren. Dem Angeklagten wurde befohlen, zwei bereits erneut festgenommene sowjetische Kriegsgefangene nach Teterow zum Gefangenenlager zu bringen. Der Angeklagte und der Gauleiter waren im Besitz einer MP. Gegen Abend, als es zu dunkeln anfang, sprangen beide Gefangene rechts und links vom Wagen ab. Der Angeklagte und sein Begleiter machten von der Waffe Gebrauch, wobei die Flüchtenden getötet wurden.

Die Richter meinten, der Angeklagte hätte sich gemäß dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 b und c strafbar gemacht.

Nach Internationalem Kriegsrecht (Haager Landkriegsordnung) sei es zwar das Recht der Bewachenden, nach Anrufen auf flüchtende Kriegsgefangene zu schießen. Dies könne aber auf die hier in Rede stehenden Kriegsgefangenen nicht zur Anwendung gelangen, da diese in Folge ihres Einsatzes in der Rüstungsindustrie der Feinde und der sonstigen unmenschlichen Behandlungsweise durch das faschistische Gewaltregime völkerrechtswidrig behandelt worden seien.

Die Richter urteilten, die Handlungen des Angeklagten hätten außerdem den Tatbestand des Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 b, 2 a und b erfüllt, weil er zwei sowjetische Kriegsgefangene getötet hatte. Nach Ziffer 2 a hätte der Angeklagte als Täter gehandelt, insofern er den Schuss selbst abgefeuert hat, im anderen Falle hätte er gem. Ziffer 2 b als Beihilfer am Mord des anderen Kriegsgefangenen gehandelt.

Er hätte als Halbjude keine Veranlassung gehabt, den Faschisten Handlangerdienste zu leisten. Dass er es dennoch getan hätte, zeige die niedrige Gesinnung des Angeklagten und schliege zu seinen Ungunsten in der Beurteilung des Strafmaßes aus. Dieses Argument überzeugt nicht. Gerade als Halbjude hatte der Angeklagte Veranlassung, Handlangerdienste zu leisten, um sich vor Repressalien zu schützen, die er bereits erfahren hatte, wie aus einem Vermerk der Akte hervorging, dass die Frau des Angeklagten am 1. März 1943 aus dem deutschen Frauenwerk entlassen wurde, weil sie mit einem Halbjuden verheiratet war. Dies wurde in den Urteilsgründen jedoch nicht berücksichtigt. Roloff wurde zum Tode verurteilt. Seine Revision gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg.³⁰⁰

5.4.7 Der Fall Reinhold Rummler³⁰¹

Der Angeklagte war Beamter der Weimarer Republik. Die Richter fanden es „*auffällig*“, dass er bei der Machtergreifung der Nazis 1933 nicht mit abgebaut worden sei, wie es mit vielen Beamten geschehen sei, sondern stattdessen als offensichtlich zuverlässiger Berufsbeamter mit übernommen worden sei.

In dem Tatbestand wurde weiter aufgeführt, der Angeklagte behaupte, ihm seien 1933 innerhalb seiner Dienststelle keine Misshandlungen von Antifaschisten, Kommunisten, Sozialdemokraten oder Juden zu Gesicht gekommen. Er hätte jedoch davon gehört. Trotzdem hätte er sich nicht davon abhalten lassen, am 1. Mai 1937 der NSDAP beizutreten. Die Richter meinten, damit hätte er sich mit „*diesen Mordbuben und Brandstiftern*“ solidarisiert.

³⁰⁰ Ebenda S. 43.

³⁰¹ DO 1/2936/16.

Er wurde im Jahre 1940 nach Radom in Polen versetzt. Dort übernahm er die Leitung der so genannten „*deutschen Strafanstalt*“. Nach dem Geständnis des Angeklagten wurden doppelt so viele Häftlinge untergebracht, wie baulich vorgesehen war.³⁰²

Der Angeklagte schilderte folgenden Vorfall: Sicherheitsorgane hätten von ihm 15 polnische Geiseln angefordert. Weil ein deutscher Soldat erschossen worden sei, sollten diese als Sühne und abschreckendes Beispiel hingerichtet werden. Auf die Anweisung seiner vorgesetzten Behörde hin sei er der Anforderung der Sicherheitsorgane nachgekommen.

Die Richter schenken dieser Darstellung keinen Glauben. Nach ihrer Überzeugung hätte der Angeklagte die Hinrichtungen selbst vorgenommen. Sie argumentierten, der Angeklagte könne nicht damit gehört werden, er habe auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde gehandelt. Er hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, sich der strafbaren Handlung zu widersetzen. Nunmehr argumentierten die Richter wieder politisch. So hätte er seinen Arbeitsplatz wie so viele „*antifaschistische Kämpfer mit dem eines ehrlichen Arbeiters tauschen können*“. Die Richter zitierten sogar einen angeblichen Grundsatz der SA, den der Angeklagte sich zum Beispiel genommen hätte. Dieser hätte gelautet: „... *und wenn das Blut vom Messer spritzt, dann geht's noch mal so gut*“. Dieses Zitat wurde wortgleich bei Coijanovic verwandt, was die stereotype Arbeitsweise der Richter zeigt.

Sie führten weiter aus, die „*tapferen polnischen Widerstandskämpfer*“ hätten nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen nicht rechtswidrig gehandelt, denn das polnische Volk hätte sich wegen des Angriffes der „*nationalsozialistischen Soldateska*“ im Stande der Notwehr bzw. des Notstandes befunden.

Die Schuld des Angeklagten stünde zweifelsfrei fest. Er hätte als Täter und Beihelfer gehandelt (Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 a und b), hätte allen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugestimmt (Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c, 2 c) und hätte ferner mit der Planung und Ausführung innerhalb seines Berufes im Zusammenhang gestanden (Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c, 2 d).

Bei der Strafzumessung wertete das Gericht als besonders strafscharfend, dass die schuldhaften Handlungen des Angeklagten nicht nur einen „*Akt der Abschreckung gegenüber den freiheitsliebenden polnischen Bürgern*“ dargestellt hätten. Vielmehr sei dies ein Akt der „*systematischen Ausrottung des polnischen Volkes*“ gewesen, entsprungen der faschistischen Ideologie des Angeklagten, der er verfallen gewesen sei.

Wegen des Verstoßes gegen § 249 StPO rügte der Verteidiger in seiner Revision die Verletzung des formellen Rechts, weil die als Beweismittel dienende Urkunde (Blatt 1 der Akte) in der Hauptverhandlung nicht vorgelesen worden sei.³⁰³

Die Generalstaatsanwaltschaft³⁰⁴ und das Revisionsgericht³⁰⁵ gingen auch im Fall Rummler nicht auf dieses Argument ein.

5.4.8 Der Fall Erich Pietsch³⁰⁶

Der Angeklagte wurde 1929 Mitglied in der NSDAP und der SA. Er beteiligte sich an Verhaftungen der Arbeiterfunktionäre. So hat er bei der Aktion gegen die Hirschfelder Antifaschis-

³⁰² Ebenda, S. 18.

³⁰³ Ebenda, S. 48.

³⁰⁴ Ebenda, S. 52.

³⁰⁵ Ebenda, S. 54.

³⁰⁶ DO1/2932/28.

ten deren Entweichen dadurch verhindert, dass er den gesamten Ort mit SA-Männern umstellte. 1936 wurde er zum Sturmbannführer befördert und 1937 zum Kreisleiter der NSDAP in Zittau ernannt. In dieser Funktion leitete er die Durchführung der Kristallnacht in Zittau, bei der unter anderem auch die Synagoge zerstört wurde. Nachdem er sich 1941 freiwillig zum Militär gemeldet hatte, wurde er 1942 zum Sonderführer ernannt und kam nach Borisovo in der Ukraine. Dort unterstanden ihm sämtliche landwirtschaftliche Betriebe. Er setzte in Sowchosen und Kolchosen deutsche Landwirtschaftsführer ein, nachdem die sowjetischen Bewohner von ihrem Land verjagt worden oder zu Knechten gemacht worden waren.

Die Richter sahen es als erwiesen an, der Angeklagte hätte die Verfolgung von Juden aus rassistischen Gründen befohlen und hätte als Beihelfer bei der Zwangsverschleppung von sowjetischen Zivilisten mitgewirkt (Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c, 2 b).

Durch dieselbe Handlung hätte er auch den Tatbestand der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel II, Ziffer 4 und 6 erfüllt. Er hätte sich nämlich in einer führenden Stellung der NSDAP betätigt (Ziffer 4) und in einer solchen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische und propagandistische Unterstützung gewährt. (Ziffer 6). Das Außerordentliche wurde vom Gericht darin erblickt, dass er bereits lange Zeit vor Hitlers Machtantritt durch den Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit in wichtigen Funktionen zur Förderung der Herrschaft wesentlich beigetragen habe. Später sei er als Sturmbannführer bzw. Kreisleiter bei den großen kriegsvorbereitenden Aktionen in führender Stellung tätig gewesen. Er habe Verbrechen begangen, wie sie zur Zeit des Krieges in den vom Faschismus besetzten Ländern zur Besatzungspolitik gehörten.

Das Gericht nahm auch zum subjektiven Tatbestand des Täters Stellung. Es führte aus, er sei nicht nur befähigt, sondern auch gewillt gewesen, gewissenlos Hitlers verbrecherische Politik vorwärts zu treiben. So habe er mit seinen Leuten der SA Antifaschisten mit allen Mitteln bekämpft. Er selbst hätte zugegeben, sie mit Stuhlbeinen geschlagen zu haben.

Die Richter begründeten das Urteil weiter mit allgemein gehaltenen Argumenten. So stellten sie fest, der Angeklagte hätte im Kreise Zittau die Rassenhetze am energischsten und intensivsten betrieben und damit den Boden geschaffen, der es später möglich gemacht hätte, dass Millionen Juden in die Konzentrationslager geschickt werden konnten, ohne dass das deutsche Volk sich dagegen aufgelehnt hätte. Es wurde nicht ansatzweise aufgezeigt, wann, wo konkret und wie er diese Rassenhetze betrieben hätte. Pietsch wurde zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte begründete seine Revision wie folgt: Er sei 1929 der NSDAP beigetreten in dem Glauben, sie würde die vielen Ungerechtigkeiten beseitigen, die er im Wirtschaftsleben vorgefunden hätte, als er in das Erwerbsleben eintrat. Bittere Enttäuschungen hätte er z. B. erlebt mit einer Paketverwertungsgesellschaft, die ihm große Versprechungen in der Verwertung seiner Erfindung gemacht hätte, ihm aber nur seine mühseligen Ersparnisse abgenommen hätte. So sei er im Laufe der Zeit, vor allem, als die Erwerbslosigkeit immer größer wurde, zu der Auffassung gelangt, dass die fortlaufend wechselnden Regierungen die Probleme nicht würden lösen können. Er hätte das Programm der NSDAP für geeignet gehalten, das Leben seines Volkes so zu gestalten, dass es unter besseren und freieren Bedingungen wieder leben könnte. Deshalb sei er für die Ziele der Partei eingetreten.

Wegen des Vorwurfes, während seiner Zugehörigkeit zur Partei Schlagwaffen geführt zu haben, bat er das Gericht, ihm zu glauben, dass dies nicht der Fall gewesen sei.

Er gab zu, sich durch Aufklärung eifrig für die Ziele der NSDAP eingesetzt zu haben. Gewaltmittel hätte er zu jeder Zeit abgelehnt. Dies könne die Bevölkerung der Stadt Zittau bestätigen. Auch in seiner späteren Tätigkeit als Richter hätte er keine Fehler begangen.

Bei den Verhaftungen als Amtsrichter hätte er keine als politische Gegner vernehmen lassen. Er hätte versucht, durch seine Lebensführung die Bevölkerung für den nationalsozialistischen Staat zu begeistern und zu gewinnen. Dabei sei er aber nicht rigoros vorgegangen. Er bat das Gericht, ihn nicht verantwortlich zu machen für Vorgänge außerhalb seines Aufgabenbereiches. Er hätte keine politischen Gegner des nationalsozialistischen Staates an die Polizei zur Überführung in ein Lager ausgeliefert.

Als 1939 der Freundschaftspakt und Nichtangriffspakt mit der Sowjetunion geschlossen wurde, hätte er mit innerer Genugtuung über das Ergebnis in vielen Versammlungen in seinem Bereich gesprochen, um eine Annäherung auf breiter Grundlage herbeizuführen. Wenn es dann, obwohl die Verträge abgeschlossen waren, zu einem Krieg mit der Sowjetunion gekommen sei, so sei dies auch für ihn eine bittere Enttäuschung gewesen.

Wegen des Vorwurfes, russische Bürger verschleppt zu haben, äußerte der Angeklagte, es sei unmöglich, ihn in diesem Punkt schuldig zu sprechen. Er habe mit dieser Aufgabe nichts zu tun gehabt. Auch hätte er keine Ausbeutung betrieben. Im Gegenteil: Er hätte für 750.000,- Mark Wirtschaftswaren zur Verteilung gebracht.

Er bat das Gericht, ihm die Möglichkeit zu geben, sich am Wiederaufbau beteiligen zu dürfen. So glaube er, einen Beitrag mit einer Erfindung bzw. einem Vorschlag leisten zu können, der nach seiner Auffassung von wirtschaftlicher Bedeutung sei. Er versprach, das Vertrauen, das ihm dabei entgegengebracht würde, nicht zu enttäuschen.

Der Verteidiger nahm in seiner Revision Bezug auf die Nichtanwendung des § 49 StGB in Verbindung mit § 44 StGB, wobei er wortgleich³⁰⁷ wie bei Geppert, Schneider und Heinicke argumentierte, weswegen auf diese verwiesen wird.

Ebenso stereotyp und wortgleich argumentierten die Richter des Revisionsgerichtes³⁰⁸ wegen Nichtanwendung der §§ 44, 49 StGB wie bei Geppert, Schneider und Heinicke, weshalb auf diese verwiesen wird. Der Tatsachenvortrag wurde richtigerweise nicht berücksichtigt.

Bei den in Waldheim zum Tode verurteilten „weiteren Exekutivorganen“ kann im Hinblick auf die Tatsache, dass den Angeklagten die Tötung von Antifaschisten zum Vorwurf gemacht wurde, an den Auswurf der Todesstrafe gedacht werden. Im Gegensatz zu den Gefängnis- und KZ-Aufsehern misshandelten sie jedoch nicht diese Antifaschisten körperlich, was für eine Verringerung des Strafmaßes spricht.

5.5 Zur Vollstreckung der Todesurteile

In der Literatur wird von 24 vollstreckten Todesurteilen gesprochen. Von den 25 in dieser Arbeit untersuchten Urteilen sind 22 vollstreckt worden. Die Urteile sind in der Strafanstalt Waldheim in den frühen Morgenstunden des 4. November 1950 mittels Giftspritze vollzogen worden. Der Vorgang dauerte jeweils ca. 20–30 Sekunden. Dies war den jeweiligen Akten in einem Aktenvermerk zu entnehmen. Damit sind die Vermutungen Rückers,³⁰⁹ die Verurteil-

³⁰⁷ Ebenda, S. 37.

³⁰⁸ Ebenda, S. 40.

³⁰⁹ Rückers S. 211.

ten seien erhängt worden, widerlegt. Die Urteile gegen Lehne, Roloff und Rummler wurden nicht vollstreckt.

Lehne wurde am 15. November 1950 an die Tschechoslowakische Republik ausgeliefert, welches aus einem Schreiben an das Ministerium des Inneren vom 10. Januar 1951 hervorgeht.³¹⁰

Roloff wurde am 14. September 1950 mit offener Lungentuberkulose in einem Krankenhaus aufgenommen, wo er am 26. Mai 1952 verstarb.³¹¹

Gemäß einem Aktenvermerk vom 4. Juni 1950 wurde die Todesstrafe Rummlers nicht vollstreckt, sondern in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt.³¹² Die Gründe sind der Akte nicht entnehmbar.

³¹⁰ DO 1/2927/44.

³¹¹ DO 1/2934/54.

³¹² DO 1/2936/48.

Kapitel 6:

Das Unrechtsbewusstsein totalitärer Täter

Wie bereits in Kapitel 5 aufgeführt, beriefen sich die Angeklagten in neun der Fälle darauf, dass sie bei den ihnen vorgeworfenen Taten nicht in dem Bewusstsein gehandelt hätten, Unrecht zu begehen. Dies trifft zu für die Angeklagten Coijanovic,³¹³ Hahn,³¹⁴ Hentschel,³¹⁵ Herzog,³¹⁶ Klitzke,³¹⁷ Niejahr,³¹⁸ Peitsch,³¹⁹ Rechenbach³²⁰ und Schmidt.³²¹

Fraglich ist, inwieweit diese Behauptungen der Angeklagten zumindest in Bezug auf das Strafmaß hätten berücksichtigt werden müssen. Hannah Arendt weist in ihrem Werk *„Elemente und Ursprung totalitärer Herrschaft“* darauf hin, dass Täter in einem totalitären System grundsätzlich unter Bedingungen handeln, die es ihnen nahezu unmöglich machen, sich ihrer Untaten bewusst zu werden.³²² Die Besonderheit totalitärer Gewaltkriminalität liege oft in einer Umwertung aller Werte. Dies führe dazu, dass selbst ungeheuerliche Grausamkeiten mit *„gutem Gewissen“* verübt werden und dass die Täter ihre Untaten sogar mit dem positiven Vorzeichen der sozialen Notwendigkeit und Pflichterfüllung versehen.³²³

Drei verschiedene Phänomene müssen bei der Untersuchung des Unrechtsbewusstseins totalitärer Täter voneinander abgegrenzt werden:³²⁴

1. Die Kenntnis der rechtlichen Bedeutung einer Tat, also das Bewusstsein der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Tat. Bezugssystem ist hierbei die gesetzliche Normenordnung.
2. Die Überzeugung, dass eine Handlungsweise ideologisch und politisch richtig oder notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind die ideologische Doktrin und das politische Gruppeninteresse zu betrachten.
3. Die individuelle Gewissensreaktion. Hierbei ist das individuelle Gewissen Bezugssystem.

6.1 Die Kenntnis der rechtlichen Bedeutung einer Tat

Sicher ist zunächst, dass das Unrechtsbewusstsein eines Täters zu bejahen ist, wenn er das gesetzliche Verbot kennt.³²⁵ Diese eindeutige Feststellung kommt jedoch bei den Verurteilten nicht in Betracht.

Fraglich ist, wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn der Täter sich auf damals geltende Rechtsnormen berufen konnte, die sein Handeln legitimierten. Zwar scheint eine Bestrafung auf den ersten Blick dann nicht in Betracht zu kommen, jedoch könnte in Erwägung gezogen

³¹³ DO 1/2915/22.

³¹⁴ DO 1/2930/34.

³¹⁵ DO 1/2922/37.

³¹⁶ DO 1/2923/34.

³¹⁷ DO 1/2925/17.

³¹⁸ DO 1/2930/33.

³¹⁹ DO 1/2931/380.

³²⁰ DO 1/2933/16.

³²¹ DO 1/2937/15.

³²² Arendt, *Elemente*, S. 256.

³²³ Vgl. hierzu Henkys, S. 25. Der Autor meint, im nationalsozialistischen Deutschland habe ein Klima geherrscht, dass den NS-Tätern nicht das Gefühl gab, außerhalb der Grundnormen der Gesellschaft zu handeln.

³²⁴ Jäger, S. 170.

³²⁵ Ebenda, S. 172.

werden, diese Normen als „*unrichtiges Recht*“ im Sinne von Radbruch anzusehen. Dies ist in mehreren der hier untersuchten Urteilen geschehen.³²⁶ Die Radbruchsche Formel lautet:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat.

Es ist unmöglich eine schärfere Linie zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen zu ziehen; eine andere Grenzziehung kann aber mit aller Schärfe vorgenommen werden: Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur „unrichtiges Recht“, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.“³²⁷

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts finden sich Ansätze dieser Rechtsauffassung. So weist der Kriminologe Manfred Seebode in seiner Erörterung über „*Das Verbrechen der Rechtsbeugung*“ auf Formulierungen des Freidenkers Reichel hin, der 1915 die Richter aufforderte, „*von einer gesetzlichen Vorschrift bewusst abzuweichen, dann, wenn sie sich mit dem allgemeinen sittlichen Bewusstsein der Zeit in Widerspruch setzt*“.³²⁸

Die Anwendung der Formel ist umstritten.³²⁹ Die Waldheimer Richter hätten diese Problematik allerdings eingehender berücksichtigen müssen, was jedoch nicht geschah. So zitierte der Verteidiger von Hahn in der Revision die Rechtsansicht seines Mandanten: „*Der Angeklagte behauptete auch, ihm habe das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt. Dass die ergangenen Urteile aufgrund von Gesetzen oder gesetzlichen Tatbeständen ergangen seien, d. h. er habe nicht wissen können, dass alle Gesetze der nazistischen Gewalthaber aufgrund des Ermächtigungsgesetzes als rechtswidrig angesehen werden mussten. Der Angeklagte führte hierfür zum Beweis an, dass heute noch Gesetze des 3. Reiches, welche aufgrund des Ermächtigungsgesetzes erlassen wurden, von der heutigen, jetzigen Deutschen Demokratischen Republik angewandt werden.*“³³⁰

Die Generalstaatsanwalt und das Revisionsgericht gingen auf diese Argumente der Verteidigung jedoch nicht ein.

Es gibt ebenfalls das Phänomen, dass der Täter sich durch dauernde verbrecherische Handlungen allmählich aus allen sittlichen und rechtlichen Wertungen löst. Bei derartigen Fällen fehlenden Unrechtsbewusstseins hat der BGH die Strafbarkeit über die Annahme einer Lebensführungsschuld konstruiert.³³¹ Ähnlich wurde auch bei Heinicker argumentiert, wie die Ausfertigung des Urteils zeigt.³³²

³²⁶ So bei Klitzke, DO 1/2925/10, Hahn DO 1/2920/28, Niejahr DO 1/2930/29, Hentschel DO 1/2922/37 und Rechenbach DO 1/2933/16.

³²⁷ Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, Stuttgart 1950, S. 347 ff, zitiert nach Saliger, S. 4.

³²⁸ Seebode, 1969, S. 44.

³²⁹ Kritisch dazu z.B. Roesen, NJW 1964, 133 ff. und 1111 f. sowie die Gegenäußerung von Arndt, NJW 1964, 486 ff.; Welzel NJW 1964, 521 ff.; Baumann, NJW 1964, 1398.

³³⁰ DO 1/2920/34.

³³¹ BGHSt, 2, 194 ff., 209.

³³² DO 1/2919/259 ff..

In Strafprozessen mit politischem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Strafwürdigkeit von Menschen, denen jegliches Unrechtsbewusstsein fehlt. In diesem Zusammenhang vertrat Bauer die Rechtsansicht, dass die Berücksichtigung des Unrechtsbewusstseins bei der Beurteilung von Straftaten im *Dritten Reich* geradezu „sinnlos“ sei.³³³ Allein die Gefährlichkeit solcher „Menschheitsverbrechen“³³⁴ sei ein Argument für den Ausschluss einer solchen Berücksichtigung.

6.2 Handeln mit Unrechtsbewusstsein

Die Argumentation, dass ein Täter zwar Unrechtsbewusstsein hat, jedoch aufgrund ideologischer und politischer Erwägungen davon überzeugt ist, sein Handeln sei richtig und notwendig, findet sich bei Coijanovic³³⁵, Herzog³³⁶, Klitzke³³⁷ und Peitsch³³⁸. Hier käme einerseits in Betracht, für die Bewertung des Unrechtsbewusstseins eine ideologische Doktrin zugrunde zu legen, andererseits das Phänomen von Gruppenwertungen.

Die Instanz, auf die sich ein Täter beruft, für dessen fehlendes Unrechtsbewusstsein der Glaube an eine ideologische Doktrin zugrundegelegt wird, ist nicht die gesetzte Rechtsordnung, sondern eine höhere Ordnung. Diese sei die Geschichte, die Natur, die Vorsehung, die kosmische Weltordnung. Deren unerbittliche Gesetze sollte der Terror vollstrecken.³³⁹

Auch Gruppenwertungen führen zu dem Phänomen, dass Menschen, obwohl sie Unrechtsbewusstsein haben, aufgrund ideologischer und politischer Erwägungen dennoch davon überzeugt sind, ihr Handeln wäre richtig und notwendig gewesen. So wurde im *Dritten Reich* von den Parteimitgliedern verlangt, „in blindem Gehorsam die Befehle des Führers auszuführen und seinen Willen zu vollstrecken, in glühendem Fanatismus für die Anschauungswelt des Nationalsozialismus einzutreten und zu kämpfen“.³⁴⁰

Die SS wiederum betrachtete sich als „Orden guten Blutes“,³⁴¹ oder „nationalsozialistischer, soldatischer Orden nordisch bestimmter Männer.“³⁴² Dieser Bund folgte „unabänderlichen Gesetzen und unterstellte sich unmittelbar den durch Adolf Hitler gegebenen Richtlinien“. Nach dem Selbstverständnis der SS wurde diese Pflichtensituation nicht als Ausdruck der allgemeinen Rechtsordnung angesehen. Sie wurde vielmehr als Dienst an der Weltanschauung innerhalb einer verschworenen Gemeinschaft empfunden. Die Angehörigen der SS handelten nicht einfach als Staatsbürger, sondern als Nationalsozialisten, das heißt aus einem Gruppenbewusstsein heraus, das sich an den politischen Zielen und Grundsätzen der Bewegung orientierte.

Ähnlich argumentierte der Verteidiger im Falle Peitsch:³⁴³

„Nun im Einzelnen, nicht nur die faschistische Partei, sondern auch die SA predigte, Gewalttätigkeit gegen alle anders Denkenden zu verüben. Dieses Gift hat der Angeklagte bereitwillig

³³³ Bauer in einem Vortrag aus dem Jahre 1961, „Das Problem der Schuld im Strafprozess mit politischem Hintergrund“, zitiert bei Jäger, S. 185.

³³⁴ Ebenda.

³³⁵ DO 1/2915/22.

³³⁶ DO 1/2923/26.

³³⁷ DO 1/2925/11.

³³⁸ DO 1/2931/376.

³³⁹ Arendt, *Elemente*, S. 251, 257, 258, 259, 263, 265; Friedrich, S. 15.

³⁴⁰ Aus einer Rede von Goebbels in München vom 17.04.1944, zitiert bei Jäger, S. 195.

³⁴¹ Ansprache Heinrich Himmlers an das Offizierskorps der Leibstandarte-SS „Adolf Hitler“ am 7. September 1940, zitiert bei Hofer, S. 112.

³⁴² Ebenda, S. 78.

³⁴³ DO 1/2931/378.

aufgenommen und hat selbst in der Hauptverhandlung bekannt, dass er diesen Grundsätzen huldige.“

Auch andere Untersuchungen, z. B. C. J. Friedrichs Werk über die totalitäre Diktatur, betonen den Dualismus von Staat und Partei.³⁴⁴ Buchheim geht sogar so weit, Staat und totalitäre Herrschaft nicht nur als wesensverschieden, sondern sogar als gegensätzlich zu betrachten.³⁴⁵

Diese Überlegungen hätten in den Urteilen von Coijanovic³⁴⁶, Herzog³⁴⁷, Klitzke³⁴⁸ und Peitsch³⁴⁹ bei der Ermittlung des Strafmaßes berücksichtigt werden können. Zwingend ist dies aber nicht. Die Waldheimer Richter äußerten sich jedoch nicht zu dieser Problematik; ein weiteres Indiz für Willkür.

6.3 Individuelle Reaktionen des Gewissens

Die dritte Komponente zur Ermittlung des Unrechtsbewusstseins ist die individuelle Reaktion des Gewissens. Zu ihrer Ermittlung gehören zunächst die Darstellungen, welche die Tatbeteiligten selbst von ihrer damaligen Situation und inneren Einstellung geben. Oft stützen die Gerichte die Feststellung des Unrechtsbewusstseins auf entsprechende Äußerungen der Angeklagten. So gibt es zahlreiche Aussagen angeklagter KZ- oder Einsatzgruppenfunktionäre, die besagen, dass ihnen die Vernichtungsmaßnahmen unmenschlich, grausam oder als krasses Unrecht erschienen seien. In den hier untersuchten Akten taucht eine solche Einstellung jedoch nicht auf. Zur Erforschung der individuellen Reaktion des Gewissens stand diese Kategorie in den hier untersuchten Fällen daher nicht zur Verfügung.

Wird einem Täter fehlendes oder nur rudimentär vorhandenes Unrechtsbewusstsein attestiert, so kommt möglicherweise eine Bestrafung nicht in Betracht, bzw. die Verhängung der Todesstrafe als Höchststrafe würde in einem solchen Fall unter Umständen nicht mehr als angemessen betrachtet werden können. In diesem Zusammenhang sei auf Hanna Arendt verwiesen, die die Problematik dieser Betrachtungsweise in Bezug auf NS-Täter mit folgender Frage auf den Punkt brachte: „*Wem von ihnen hätte das Gewissen geschlagen, wenn sie gewonnen hätten?*“³⁵⁰ Im Eichmannprozess 1961 kamen die Richter zu dem Schluss, dass die Todesstrafe allein aufgrund der potentiellen Gefährlichkeit Eichmanns auch ohne Prüfung des Unrechtsbewusstseins als einzig mögliche anzusehen war:

*„Keinem Angehörigen des Menschengeschlechts kann zugemutet werden, mit denen, die solches wollen und in die Tat umsetzen, die Erde zusammen zu bewohnen. Dies ist der Grund, der einzige Grund, dass Sie sterben müssen.“*³⁵¹

Die Betrachtung von Heinicker und Beyerlein als Folgetäter würde zur Frage nach dem oben genannten Begriff der Lebensführungsschuld führen. In beiden Fällen würde dieses bedeuten, dass die Prüfung des Unrechtsbewusstseins entfiel. In den Waldheimer Prozessen ist dies bei

³⁴⁴ Friedrich, 1957.

³⁴⁵ Buchheim, S. 109 ff..

³⁴⁶ DO 1/2915/22.

³⁴⁷ DO 1/2923/26.

³⁴⁸ DO 1/2925/11.

³⁴⁹ DO 1/2931/376.

³⁵⁰ Arendt, S. 327.

³⁵¹ Ebenda, S. 329.

Duda,³⁵² Heinicker³⁵³ und Steinberg³⁵⁴ auch der Fall; eine Prüfung des Unrechtsbewusstseins seitens der Richter fand nicht statt.

Die Behauptung, dass von den in Waldheim Inhaftierten noch eine Gefahr im Sinne künftiger NS-Straftaten ausgehen könne oder durch sie ein Wiedererstarken des Nationalsozialismus heraufbeschworen würde, ist höchst fragwürdig. Denn die in Waldheim zum Tode Verurteilten waren schon seit über fünf Jahren inhaftiert. Aufgrund der schlechten Haftbedingungen waren sie psychisch und physisch geschwächt. Die politische Säuberung war im Jahre 1950 weitgehend abgeschlossen und ein erneutes Entstehen des Nationalsozialismus in der DDR stand nicht mehr zu befürchten.

Abschließend ist anzumerken, dass die Waldheimer Richter in vielen der hier untersuchten Todesurteile nicht ausreichend auf den Prüfungspunkt Unrechtsbewusstsein eingegangen sind. Gerade im Hinblick auf die Irreversibilität der Todesurteile hätte dieser Punkt aber genauer untersucht werden müssen.

³⁵² DO 1/2916/30.

³⁵³ DO 1/2919/215.

³⁵⁴ DO 1/2939/31.

Kapitel 7

Grundsätzliche Erwägungen zum strafrechtlichen Schuldbegriff

In der wissenschaftlichen Diskussion finden sich Auffassungen, die das Schuldstrafrecht grundsätzlich in Frage stellen. Dies gilt für den funktionalistischen Ansatz³⁵⁵, den entproblematisierten Schuldbegriff³⁵⁶ und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von Günter Ellscheid und Winfried Hassemer.³⁵⁷ Schließt man sich einer dieser drei Rechtsansichten an, sind an die Ausführungen der Richter in Bezug auf den Schuldbegriff keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Dies wäre ein Argument, in Bezug auf die Schuldfrage nicht von Willkürurteilen zu sprechen.

Zu den wesentlichen Gründen, die für das Schuldprinzip sprechen, gehört das Verantwortungsprinzip. Dieses Prinzip ist die Grundlage für die Resozialisierung.³⁵⁸ Nur der Täter selbst kann die Verantwortung für seine Taten übernehmen. Der Strafvollzug ist dann als Anstoß, Hilfe und Ermutigung zu sehen.

Die Strafe soll also nicht ein Übel, sondern eine Chance für den Täter sein. Deswegen muss sie so ausgestaltet werden, dass sie Resozialisierung ermöglicht. Ohne Zweifel bleibt Strafe stets auch Tatvergeltung, die ihrerseits der Prävention dient. Da die Prävention automatisch eintritt, muss dem „*Gestrauchelten*“ die Möglichkeit gegeben werden, „*wieder auf den richtigen Weg zu gelangen.*“³⁵⁹

Das Schuldstrafrecht begrenzt das Strafmaß. Verzichtet man auf den Prüfungspunkt, ist somit kein Maßprinzip mehr für die Strafe gegeben.

Das Schuldprinzip nimmt den Menschen in seiner Freiheit und Verantwortlichkeit sowie in seiner Würde ernst. Aus diesem Grunde gibt es kein humaneres und freiheitlicheres Strafrecht als das Schuldstrafrecht. Aus diesen Gründen ist das Schuldprinzip zu favorisieren.

Die in dieser Arbeit untersuchten Todesurteile leiden darunter, dass eben dieses Schuldprinzip nicht ausreichend beachtet wurde. So haben die Waldheimer Richter in vielen Urteilen die Schuld mit knappen Worten ohne weitere Begründungen angenommen. Sie urteilten z. B. bei Rummler, die Schuld des Angeklagten stünde zweifelsfrei fest.³⁶⁰ Es erfolgte keine weitere Begründung, warum diese „*zweifelsfrei*“ feststände. Auch im Fall Niejahr meinten sie, der Angeklagte hätte jedes Recht verwirkt, wieder einen Platz unter ehrlichen Menschen einzunehmen.³⁶¹

Sofern das Schuldstrafrecht nicht in Frage steht, kann die fehlende Begründung in Anbetracht der Todesstrafe nicht hingenommen werden, da ihr Vollzug irreversibel ist.

³⁵⁵ Jakobs, S. 1 ff., 384 ff.

³⁵⁶ Roxin, ZStW 96 (1984), 641 ff. Ähnlich, wenn auch zum Teil abweichend die Roxin-Schüler Achenbach, S. 135-151; Schünemann, S. 1-68, Liszt, S. 1-47, Ostendorf S. 10.

³⁵⁷ Ellscheid Günter, Hassemer Winfried, Strafe ohne Vorwurf. In: Civitas. Jahrbuch für Sozialwissenschaften, Bd. 9, 1970, S. 27 ff.; dazu: Kaufmann, Strafrecht zwischen Gestern und Morgen, S. 73. Siehe auch ders., Schuldprinzip und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, 27 ff.; der Grundsatz des gerechten Verhältnisses zwischen Tat und Strafe hat bei Kant seine schärfste Ausprägung erfahren. Nur das *ius talionis* könne die Qualität und Quantität der Strafe bestimmen, Kant S. 332.

³⁵⁸ Kaufmann, ebenda S. 231.

³⁵⁹ Kaufmann, ebenda.

³⁶⁰ DO 1/2936/20.

³⁶¹ DO 1/2930/26.

Kapitel 8

Schlussbetrachtung

Die 25 in dieser Arbeit untersuchten Todesurteile der Waldheimer Prozesse waren Willkürurteile. Zu diesem Ergebnis führen verschiedene Gesichtspunkte.

Die Justiz in Waldheim war durch die SED politisch instrumentalisiert. Wie in Kapitel 3 aufgeführt, hatte die SED angeordnet, dass in Waldheim 10 Verfahren vor der Öffentlichkeit durchgeführt werden sollten. Die SED verfolgte damit das Ziel, anhand dieser Verfahren der Öffentlichkeit zu suggerieren, dass in Waldheim keine Willkürurteile gefällt wurden. Deswegen handelte es sich bei diesen Verfahren um Schauprozesse. Drei der in dieser Arbeit untersuchten Todesurteile waren Teil dieser Schauprozesse. Dies zeigt schon allein die stark unterschiedliche Seitenzahl der Akten. Außer bei den drei Schauprozessen (Beyerlein 431, Heiniicker 265, Peitsch 483 Seiten) beträgt die Anzahl der Seiten der übrigen in dieser Arbeit untersuchten Akten zwischen 40 und 80.

Auch entschied die SED über die Auswahl der Richter und Staatsanwälte.

Darüber hinaus ordnete die Partei an, dass die Verfahren in „*kürzester Zeit*“ durchgeführt werden sollten. Das führte zu einer erheblichen Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten. Dies wurde in dieser Arbeit anhand des Falles Coijanovic exemplarisch dargestellt. Auch dauerten die so genannten „*öffentlichen Sitzungen*“ der übrigen Prozesse im Durchschnitt nur 20 Minuten, wie der ehemalige Staatssekretär im sowjetzonalen Justizministerium, Dr. Dr. Helmut Brandt, bei seiner Inspektion der Waldheimer Prozesse feststellte.³⁶²

In Waldheim wurde „*Gleiches mit Gleichem*“ vergolten, was besonders in den Urteilen der Waldheimer Richter über die Richter und Staatsanwälte der NS-Zeit deutlich wird: Die Waldheimer Richter machten den angeklagten NS-Richtern und Staatsanwälten zum Vorwurf, sie hätten das Recht gebeugt, denn sie hätten sich politisch instrumentalisieren lassen. Wie in Kapitel 3 erörtert, ließen sich aber die Waldheimer Richter selbst von der Politik instrumentalisieren. Die von der SED zentral gesteuerte Vorbereitung und Durchführung der Prozesse wurde detailliert festgelegt, so dass kaum etwas dem Zufall überlassen wurde. Anstatt sich ihrem Richteramt verpflichtet zu fühlen, beugten sich die Richter diesem politischen Druck des Staates. Gerade dies machten die Waldheimer Richter den NS-Richtern zum Vorwurf.

Rechtsgrundlagen der Todesstrafen waren die Kontrollratsdirektive 38 und das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Wie die Untersuchungen in Kapitel 4 ergaben, war es weder zwingend, diese Normen im Jahre 1950 überhaupt anzuwenden, noch, dass beide gleichzeitig Anwendung finden mussten. Viele Verurteilte stellten die Anwendung der Normen in ihrer Revision in Frage. Das Argument der Richter, dass die Anwendung unproblematisch sei, vermag nicht zu überzeugen. Wie aufgeführt, wurde dieser Punkt kontrovers diskutiert.³⁶³

Mit Ausnahme der drei Schauprozesse wurden die Todesurteile aufgrund sehr schwacher Beweislage gefällt. So wurden die meisten Urteile aufgrund des sowjetischen Protokollauszuges verhängt. Der Urteilsspruch besteht in vielen Fällen nur aus wenigen Sätzen. Zahlreiche Beweisangebote der Verurteilten wurden in der Revision mit Hinweis auf diesen Auszug verworfen. Dies ist umso schwerer verständlich, da die Prozesse im Jahre 1950 stattfanden. Das

³⁶² Brandt, S. 7.

³⁶³ Siehe im Einzelnen dazu die Gerichtspraxis der ostdeutschen und westdeutschen Gerichte und die kontrovers geführte Diskussion, Kapitel 4.4.

Bedürfnis einer raschen Entnazifizierung war nicht mehr gegeben. Schließlich lagen die vorgeworfenen Taten fünf bis sieben Jahre zurück. Eine umfangreiche Beweisaufnahme wäre möglich gewesen.

Besonders litten die Verfahren an schweren formellen Fehlern. Die Ladung ist den Angeklagten jeweils nur wenige Tage, in der Regel ein oder zwei, vor dem Verhandlungstermin mit der Anklage übergeben und dann wieder weggenommen worden. Den Angeklagten blieb somit nicht ausreichend Zeit, sich auf die Verhandlung vorzubereiten, insbesondere im Hinblick darauf, dass sie nach alliierterem Recht angeklagt wurden, also nach Rechtsnormen, die ihnen nicht bekannt waren.

Abgesehen von den Schauprozessen fanden die Verhandlungen entgegen Artikel 133 der Verfassung der DDR nicht vor der Öffentlichkeit statt.

In den meisten Verhandlungen erster Instanz wurden keine Verteidiger bestellt. Damit verstießen die Waldheimer Richter gegen § 140 II StPO. Das Argument der Revisionsinstanz, dass die Beiordnung im Ermessen der Richter stand, vermag nicht zu überzeugen; jedenfalls übten die Richter das Ermessen fehlerhaft aus. Es bestand auch kein Zeitdruck, der eine summarische Ermessensprüfung rechtfertigen könnte. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde am 20. Dezember 1945 erlassen, die Kontrollratsdirektive 38 am 12. Oktober 1946, also in einer Zeit, wo die Probleme des Nationalsozialismus noch fort dauerten und deswegen schnelles Handeln und somit auch schnelle Urteile notwendig waren. Diese Probleme bestanden 1950 jedoch nicht mehr.

Auch materiellrechtlich leiden die Urteile unter zum Teil schwerwiegenden Verstößen.

Der Grundsatz „*lex specialis derogat legi generali*“ wurde in vielen der in dieser Arbeit untersuchten Todesurteilen nicht beachtet.

Die Schuld der Verurteilten wurde in den meisten Fällen zwar angesprochen; im Hinblick auf die ausgeworfene Höchststrafe geschah dies jedoch nur in unbefriedigendem Maße. Man kann sagen, dass die Schuld der Verurteilten nicht berücksichtigt wurde. Gewichtige Gegenargumente der Verteidigung wurden von den Richtern noch nicht einmal zur Kenntnis genommen.

Was das Strafmaß anbelangt, haben die Richter oftmals argumentiert, dass die Welt vor den zum Tode Verurteilten geschützt werden müsse. Der Zeitgeist des Jahres 1950 gab zu solchen Überlegungen keinen Anlass mehr. Es bestand keine wirkliche Sorge mehr vor einem Neuerstehen des Nationalsozialismus.

Weiter ist auffällig, dass die Revision auch in den Schauprozessfällen mit ebenso stereotypen Begründungen und ebenso kurz abgewiesen wurde, wie es in den anderen Prozessen der Fall war. Auffällig ist, dass die Generalstaatsanwaltschaft oftmals genau dieselben Sätze verwendet. Man gelangt zu dem Eindruck, dies geschah so, um das ohnehin erklärte Ziel einer Verurteilung um jeden Preis schnell zu erreichen. Die Revisionsbegründung des OLG ist in den meisten Fällen wiederum deckungsgleich mit der Revisionserwiderung der Generalstaatsanwaltschaft.

Bezüglich der in den Hohnsteinprozessen zum Tode verurteilten Heinicker, Beyerlein und Peitsch könnte man die Todesstrafe als akzeptables Strafmaß hinnehmen, wenn denn die den Angeklagten vorgeworfenen Taten in einem formell ordnungsgemäßen und die Rechte der Verteidigung respektierenden Verfahren bewiesen und die für eine schuldangemessene Straf-

bemessung geltenden Grundsätze berücksichtigt worden wären. Um zu diesem Schluss zu kommen, müssten jedoch sämtliche formellen Verstöße und alle aufgeführten Umstände der gesamten Prozesssituation ausgeblendet werden.

Zum Abschluss soll hier ein Richter zitiert werden, dem Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts die Aufgabe übertragen wurde, über zwei ehemalige Waldheimer Richter zu Gericht zu sitzen:

„Viele der in Waldheim Aktiven waren selbst Verfolgte des NS-Regimes und haben unter der Nazi-Justiz gelitten. Dies hat sie nicht gehindert, selbst ähnliche Methoden anzuwenden, das heißt ohne Beweise, ohne faires Verfahren und ohne den geringsten Schutz für den Beschuldigten und zu weiten Teilen allein wegen der Gesinnung, die man den Angeklagten vorgeworfen hat, diese zu verurteilen bzw. verurteilen zu lassen. Welch eine abschreckende Erkenntnis über die Unfähigkeit zu lernen!“³⁶⁴

³⁶⁴ Helbig, NJ 1994, S. 410.

Literaturverzeichnis

Achenbach, Hans: Individuelle Zurechnung, Verantwortlichkeit, Schuld, in: Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Hg. Bernd Schönemann, Berlin 1984, S. 135-151.

Arendt, Hanna: Eichmann in Jerusalem, München 1964.

Arendt, Hanna: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt am Main 1955.

Arndt, Adolf: Umwelt und Recht, 2. Zu den Einsatzgruppen – Prozessen, in: NJW 1964, S. 487-488.

Bauer, Fritz.: Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit; in: Hammerschmidt., H. (Hg.): Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz, München 1965, S. 301-314.

Baumann, Jürgen: Rechtmäßigkeit von Mordgeboten?, in: NJW 1964, S. 1398-1405.

Beckert, Rudi: Halbe Wahrheiten über Waldheimer Prozesse?, in: NJ 1991, S. 301-302.

Brandt, Helmut: Hinter den Kulissen des Waldheimer Prozesses des Jahres 1950, Brief des ehemaligen Staatssekretärs im sowjetzonalen Justizministerium Dr. Dr. Helmut Brandt, Rechtsanwalt und Notar in Bonn, mit einem Vorwort des Bundesbeauftragten des Waldheim-Kameradschaftskreises Fritz Göhler, Oberst a. D., Sonderdruck des Waldheim-Kameradschaftskreises, Fehmarn 1965.

Buchheim, Hans: Totalitäre Herrschaft, München 1962.

Dahn, Daniela: Vertreibung ins Paradies, Hamburg 1998.

Eisert, Wolfgang: Die Waldheimer Prozesse, München 1993.

Feldmann, Horst: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Essen 1948.

Friedrich, Carl Joachim: Totalitäre Diktatur, Stuttgart 1957.

Fricke, Karl Wilhelm: Das justitielle Unrecht der Waldheimer Prozesse, in: NJ 1991, S. 209-210.

Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR, Köln 1979.

Göhler, Fritz: Das Gesicht der Volkspolizei, in: Der deutsche Polizeibeamte, Teil I, Heft 7/1956, S. 73 – 75, 1956.

Graveson, R. H.: Der Grundsatz nulla poena sine lege und Kontrollratsgesetz Nr. 10, in: MDR 1947, S. 278-281.

Güde, Max: Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch die deutschen Gerichte, in: DRZ 1947, S. 111-118.

Guski, Karl: Rechtsfragen zum Befehl 201, in: NJ 1947, S. 172-178.

Haensel, Carl: Das Urteil im Nürnberger Juristenprozeß, in: DRZ 1948, S. 40-43.

Haensel, Carl: Der Ausklang von Nürnberg, in: NJW 1949, S. 367-370.

Haensel, Carl: Zur Auslegung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, in: NJW 1947/48, S. 55-57.

Heinze, Hildegard: Kriegsverbrecherprozesse in Waldheim, in: NJ 1950, S. 250.

Helbig, Wolfgang: Zur juristischen und politischen Bewertung der „Waldheimer Prozesse“, in: NJ 1994, S. 409-410.

Henkys, Reinhard: Geschichte und Gericht der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Henkys, Reinhard, Die Nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1964, S. 25-266.

Hodenberg, Hodo Frh. von: Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, in: SJZ 1947, Sp. 113-124.

Hofer, Walter: Der Nationalsozialismus, Dokumente 1933-1945, Frankfurt am Main 1957.

Jäger, Herbert: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Freiburg 1967.

Jakobs, Günther: Strafrecht AT, Berlin 1991.

Kant, Immanuel: Akademie Textausgabe, Band IV, Die Metaphysik der Sitten, Berlin 1968.

Kaufmann, Arthur: Schuldprinzip und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, in: Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin 1976, S. 27-38.

Kaufmann, Arthur: Strafrecht zwischen gestern und morgen, Köln, Bonn, München 1983.

Kraus, Herbert: Kontrollratsgesetz Nr. 10, Kommentar, Hamburg 1948.

Lange, Richard: Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Theorie und Praxis, in: DRZ 1948, S. 155-161 (Teil I), S. 185-193 (Teil II).

Lange, Richard: Die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes für die Britische Zone zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: SJZ 1948, Sp. 655-660.

Lange, Richard: Zum Denunziationsproblem, in: SJZ 1948, Sp. 302-311.

Lange, Richard: Zur strafrechtlichen Judikatur des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, in: JR 1950, S. 615-621.

Ledig (ohne Vornamen): Zum Kontrollratsgesetz Nr. 10, in: NJ 1948, S. 188-191.

Liszt, Franz von: Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: ZStW 3 (1883), S. 1-47.

Melsheimer, Ernst: Der Kampf der deutschen Justiz gegen die Naziverbrecher, in: NJ 1948, S. 126-131.

Meyer-Seitz, Christian: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998.

Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1989.

Oppitz, Ulrich-Dieter: Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen, Ulm 1976.

Ostendorf, Heribert: Von der Rache zur Zweckstrafe, Frankfurt am Main 1982.

Otto, Wilfriede: Die „Waldheimer Prozesse“ 1950. Historische, politische und juristische Aspekte im Spannungsfeld zwischen Antifaschismus und Stalinismus, in: Forscher- und Diskussionskreis DDR-Geschichte, hefte zur ddr-geschichte, Berlin 1993.

Otto, Wilfriede: Die „Waldheimer Prozesse“ – altes Erbe und neue Sichten, in: NJ 1991, S. 355-358.

Radbruch, Gustav: Urteilsanmerkung zu LG Konstanz SJZ 1947, Sp. 337 (Tillessen), in: SJZ 1947, Sp. 343-345.

Radbruch, Gustav: Urteilsanmerkung zu OLG Frankfurt am Main, SJZ 1947, Sp. 621, in: SJZ 1947, Sp. 633-636.

Roxin, Claus: Zur Problematik des Schuldstrafrechts, in: ZStW 96, 1984, S. 641-660.

Rückerl, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht, Heidelberg 1982.

Rückerl, Adalbert: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978, Heidelberg 1979, (zit.: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen, S.).

Roesen, Anton: Rechtsfragen der Einsatzgruppen-Prozesse, NJW 1964, S. 1111-1112.

Saliger, Frank: Radbruchsche Formel und Rechtsstaat, Heidelberg 1995.

Schünemann, Bernd: Einführung in das strafrechtliche Systemdenken, in: Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Hg. Bernd Schünemann, Berlin 1984, S. 1-68.

Seebode, Manfred: Das Verbrechen der Rechtsbeugung, Neuwied/Berlin 1969.

Thiele-Fredersdorf, Herbert: Das Urteil des Militärgerichtshofes Nr. III im Nürnberger Juristen-Prozeß, in: NJW 1947/48, S. 122-126.

Ueberschär, Gerd (Hg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht, Frankfurt /Main 1999.

Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen der Sowjetzone: Die Waldheimer Geheimprozesse, Berlin 1950.

Wagner, Walter: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974.

Weber, Hellmuth von: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Rechtsprechung, in: MDR 1949, S. 261-266.

Welzel, Hans: Gesetzmäßige Judentötungen?, in: NJW 1964, 521-523.

Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995.

Werkentin, Falco: Klaus Bästlein / Annette Roszkopf / Falco Werkentin: Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR, Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Band 12, 2. Auflage, Berlin 2005.

Werner, Wolfhart: Die ersten Entscheidungen des OGH zum Kontrollratsgesetz 10 in: NJW 1949, S. 170-174.

Wieland, Günther: Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 – 1990, in: NJ 1991, S. 49-53.

Wimmer, August: Die Bestrafung von Humanitätsverbrechen und der Grundsatz „nullum crimen sine lege“, in: SJZ 1947, Sp. 123-132.

Aktenverzeichnis

Sämtliche in der Arbeit verwerteten Akten befinden sich im Bundesarchiv in Berlin
Folgende Archivsignaturen wurden verarbeitet:

DO 1/3466–3468

DO 1/7.0./420

DO 1/11.0./822

DO 1/11.0./1585

DO 1/11.0./1589

DO 1/11.0./695

DO 1/2915–2940

DY 30/IV 2/13/116

DY 30/IV 2/13/431

DY 30/IV 2/13/432

NY 4182/1096

DP 1/SE/3587

DP 1/VA/2

DP 1VA/609

DP 1/VA/610

DP 1/VA/818

DP 1/VA/6200

DP 1/VA/7132

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
CSR	Tschechoslowakei
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAP	Deutsche Arbeiterpartei
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
EK	Eisernes Kreuz
Gestapo	Geheime Staatspolizei
KJV	Kommunistischer Jugendverband
KZ	Konzentrationslager
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
NS	Nationalsozialismus
	Nationalsozialistisch
NSB	Nationaal Socialistische Beweging
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellen Organisation
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OGH	Oberster Gerichtshof der britischen Besatzungszone
SA	Sturmabteilung der NSDAP
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschland
SKK	Sowjetische Kontrollkommission
SS	Schutzstaffel der NSDAP
Teno	Nothilfstechnische Übungs- und Bereitschaftsstaffel
VNN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes

Anhang

I. Kontrollratsdirektive 38 ³⁶⁵

*Direktive Nr. 38 des Kontrollrats vom 12. Oktober 1946
Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern,
Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung,
Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen*

Der Kontrollrat erlässt folgende Direktive:

Abschnitt I

I. Zweck

Der Zweck dieser Direktive ist es, für ganz Deutschland gemeinsame Richtlinien zu schaffen betreffend:

- a) die Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten, Militaristen und Industriellen, welche das nationalsozialistische Regime gefördert und gestützt haben;*
- b) die vollständige und endgültige Vernichtung des Nationalsozialismus und des Militarismus durch Gefangensetzung oder Tätigkeitsbeschränkung von bedeutenden Teilnehmern oder Anhängern dieser Lehren;*
- c) die Internierung von Deutschen, welche, ohne bestimmter Verbrechen schuldig zu sein, als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind, sowie die Kontrolle und Überwachung von Deutschen, die möglicherweise gefährlich werden können.*

2. Verweisungen

3. Das Problem und die allgemeinen Grundsätze

Zwecks Durchführung der in Potsdam aufgeführten Grundsätze wird es für notwendig erachtet, Kriegsverbrecher und Personen, die möglicherweise gefährlich werden können, in fünf Hauptgruppen einzuteilen und einer jeden Gruppe angemessene Strafen und Sühnemaßnahmen festzusetzen.

Wir sind der Ansicht, dass die Gruppeneinteilung und die Art der Strafen und der Sühnemaßnahmen in einem Übereinkommen einheitlich festgesetzt werden müssen, ohne aber dabei das freie Ermessen, das den Zonenbefehlshabern durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 eingeräumt wurde, einzuschränken.

4. Eine klare Definition der alliierten Politik hinsichtlich Deutscher, die offensichtlich gefährlich sind oder möglicherweise gefährlich werden können, ist jetzt erforderlich,

³⁶⁵ Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, 1946, 1 – 18, S. 184 – 211. (französisch, russisch, englisch, deutsche Fassung); siehe auch Regierungsblatt für das Land Thüringen, 1947, Teil III: Gesetze und Befehle des Alliierten Kontrollrats und Befehle der Sowjet-Militär-Administration, S. 1 – 9; siehe auch: ZVOBl. 1947 (Zentralverordnungsblatt für die sowjetische Zone 1947), S. 203 – 215.

um eine einheitliche Behandlung in den verschiedenen Zonen hinsichtlich dieser Personen zu gewährleisten.

5. *Gruppen- und Sühnemaßnahmen*

Die Zusammensetzung der Gruppen und Sühnemaßnahmen wird im einzelnen im Abschnitt II dieser Direktive behandelt. Sie soll gemäß nachstehenden allgemeinen Grundsätzen erfolgen:

- a) Ein Unterschied soll zwischen der Gefangensetzung von Kriegsverbrechern und ähnlichen Rechtsbrechern und der Internierung von Personen gemacht werden, die gefährlich werden und deshalb in Haft gehalten werden können, weil ihre Freiheit eine Gefahr für die Sache der Alliierten bedeuten würde.*
- b) Die Zonenbefehlshaber können nach ihrem Ermessen eine Person bewährungsweise in eine niedrigere Gruppe versetzen; ausgenommen hiervon sollen Personen sein, die wegen ihrer Beteiligung an bestimmten Verbrechen als Hauptschuldige überführt worden sind.*
- c) In jeder Gruppe bleibt es im Ermessen der Zonenbefehlshaber, nötigenfalls Sühnemaßnahmen im Rahmen in dieser Direktive gesetzten Grenzen abzuändern, um Einzelfällen gerecht zu werden.*
- d) Die Einteilung aller Schuldigen, sowie der Personen, die gefährlich werden können, die Festsetzung der Sühnemaßnahmen, sowie die Nachprüfung der einzelnen Fälle ist von den Stellen durchzuführen, die von den Zonenbefehlshabern mit der verantwortlichen Anwendung dieser Direktive beauftragt werden.*
- e) Die Zonenbefehlshaber und die Spruchkammern sollen berechtigt sein, Personen von einer Gruppe in eine andere einzureihen, sei es eine niedrigere oder in eine höhere.
Die Zonenbefehlshaber können sich nach ihrem Ermessen für die Einreihung, Verhandlung und Nachprüfung deutscher Gerichte bedienen.*
- f) Um zu verhindern, dass Personen, die unter diese Direktive fallen, sich den Folgen der Direktive durch Umzug in eine andere Zone entziehen, hat jeder Zonenbefehlshaber dafür zu sorgen, dass die anderen Zonen die von ihm angewendeten Methoden für die Ausstellung von Ausweispapieren eingruppierter Personen kennen und verstehen.*
- g) Für die Durchführung dieser Direktive empfiehlt es sich, dass jeder Zonenbefehlshaber in seiner eignen Zone Befehle und Gesetze erlässt, die mit den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Direktive übereinstimmen. Die Zonenbefehlshaber sollen untereinander Abschriften solcher Befehle und Gesetze austauschen.*
- h) Vorausgesetzt, dass derartige Zonengesetze in ihrem wesentlichen Inhalt mit den hier niedergelegten Grundsätzen übereinstimmen, sind die Einzelheiten der Anwendung dem freien Ermessen der Zonenbefehlshaber überlassen, um den örtlichen Bedingungen der ihrer Zone gerecht zu werden.*
- i) In Berlin soll die alliierte Kommandatura für die Durchführung der Gesetze und Bestimmungen dieser Direktive verantwortlich sein und die zu diesem Zweck erforderlichen Verordnungen und Befehle erlassen. Das in dieser Direktive den Zonenbefehlshabern eingeräumte Ermessen übt für Berlin die alliierte Kommandatura aus.*
- j) Abgesehen von den im Abschnitt II dieser Direktive bestimmten Gruppen und Sühnemaßnahmen sollen diejenigen Personen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 begangen haben, nach den Bestimmungen und den in Gesetz Nr. 10 vorgeschriebenen Verfahrensregeln behandelt werden.*

Abschnitt II ³⁶⁶

Artikel I Gruppen der Verantwortlichen

Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen (ausgenommen in dem unten folgenden Falle 5) werden folgende Gruppen gebildet:

1. Hauptschuldige;
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer);
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe);
4. Mitläufer
5. Entlastete (Personen der vorstehenden Gruppen, welche vor einer Spruchkammer nachweisen können, dass sie nicht schuldig sind).

Artikel II Hauptschuldige ³⁶⁷

Hauptschuldiger ist:

1. Wer aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat.
2. Wer in Deutschland oder in den besetzten Gebieten ausländische Zivilpersonen oder Kriegsgefangene völkerrechtswidrig behandelt hat.
3. Wer für Ausschreitungen, Plünderungen, Verschleppungen oder sonstige Gewalttaten verantwortlich ist, auch wenn diese Akte bei der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen begangen worden sind.
4. Wer sich in einer führenden Stellung in der NSDAP, in einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände oder in irgendeiner anderen nationalsozialistischen oder militaristischen Organisation betätigt hat.
5. Wer sich in der Regierung des Reiches, der Länder oder in der Verwaltung der früher besetzten Gebiete in einer führenden Stellung, die nur von führenden Nationalsozialisten oder bedeutenden Anhängern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekleidet werden konnte, betätigt hat.
6. Wer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hat oder wer aus dieser Zusammenarbeit für sich oder andere erhebliche Nutzen gezogen hat.
7. Wer in der Gestapo, dem SD, der SS, der Geheimen Feld- oder Grenzpolizei für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig war.
8. Wer sich in einem Konzentrations-, Arbeits-, Internierungslager, in einer Heil- oder Pflegeanstalt an Tötungen, Folterungen oder sonstigen Grausamkeiten in irgendeiner Form beteiligt hat.
9. Wer aus Eigennutz oder Gewinnsucht aktiv mit der Gestapo, dem SD, der SS oder mit ähnlichen Organisationen zusammengearbeitet hat, indem er Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft denunzierte oder sonst zu ihrer Verfolgung beitrug.
10. Jedes Mitglied des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht, als solches gekennzeichnet.
11. Im Abschnitt I des Anhanges A ist ein Verzeichnis der Personengruppen enthalten, welche in Anbetracht der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, wie sie in den Ziffern 1 bis 10 dieses Artikels näher bezeichnet sind und in Anbetracht der von ihnen besetzten Stellen sorgfältig zu prüfen sind, und welche, falls die Ergebnisse der Untersuchung eine Anklage notwendig machen, als Hauptschuldige vor ein Gericht zu stellen und im Falle der Schuld zu bestrafen sind.

³⁶⁶ Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, 1946, S. 186.

³⁶⁷ Ebenda

Artikel III Belastete ³⁶⁸

- A. *Aktivisten.*
- I. *Aktivist ist:*
1. *Wer durch seine Stellung oder Tätigkeit die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wesentlich gefördert hat.*
 2. *Wer seine Stellung, seinen Einfluss und seine Beziehungen zur Ausübung von Zwang, Drohung, Gewalttätigkeiten, Unterdrückung oder sonst ungerechten Maßnahmen ausgenutzt hat.*
 3. *Wer sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre, offen bekannt hat.*
- II. *Aktivist ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist:*
1. *Wer durch Wort oder Tat, insbesondere öffentlich durch Reden oder Schriften oder freiwillige Zuwendungen aus eigenem oder fremdem Vermögen oder durch Einsetzen seines persönlichen Ansehens oder seiner Machtstellung im politischen oder kulturellen Leben wesentlich zur Begründung, Stärkung und Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat.*
 2.
 3.
 4. *Wer im Dienste des Nationalsozialismus ungesetzlicher Weise in die Rechtspflege eingegriffen oder sein Amt als Richter oder Staatsanwalt politisch missbraucht.*
 5.
 6.
 7. *Wer sich führend oder aktiv an der Zerschlagung der Gewerkschaften, der Unterdrückung der Arbeiterschaft und der missbräuchlichen Verwendung der Gewerkschaftsvermögen beteiligt hat.*
 8. *Wer als Provokateur, Spitzel oder Denunziant die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner Rasse, Religion oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen Zuwiderhandlungen gegen nationalsozialistische Anordnungen herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat.*
 9. *Wer seine Stellung oder seine Macht unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zur Begehung von Straftaten, insbesondere Erpressungen, Unterschlagungen oder Betrügereien ausgenutzt hat.*
 10. *Wer durch Wort oder Tat eine gehässige Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP in Deutschland oder im Ausland gegen Kriegsgefangene, die Bevölkerung der ehemals besetzten Gebiete, gegen ausländische Zivilarbeiter, Häftlinge oder ähnliche Personen eingenommen hat.*
 11. *Wer die Versetzung zum Frontdienst von Personen wegen ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begünstigt hat.*
- B. *Militaristen*
- C. *Nutznieser*
- D. *Im Abschnitt II des Anhanges A ist ein Verzeichnis der Personengruppen enthalten, welche in Anbetracht der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, wie sie in den unter A, B und C dieses Artikels näher bezeichnet sind, sorgfältig zu prüfen und, falls die Ergebnisse der Untersuchung eine Anklage notwendig machen, als Mitschuldige vor ein Gericht zu stellen und im Falle der Schuld zu bestrafen.*

³⁶⁸ Ebenda, S. 187.

Artikel IV Minderbelastete (Bewährungsgruppe) ³⁶⁹

I. Minderbelastet ist:

1. Wer an sich zur Gruppe der Belasteten gehört, jedoch wegen besonderer Umstände einer mildereren Beurteilung würdig erscheint und nach seiner Persönlichkeit erwarten lässt, dass er nach einer Bewährungsfrist seine Pflichten als Bürger eines friedlich demokratischen Staates erfüllen wird. Dies bezieht sich auch auf ehemalige Angehörige der Wehrmacht.
2.

II. Minderbelastet ist insbesondere:

1. Wer nach dem 1. Januar 1919 geboren ist, nicht zur Gruppe der Hauptschuldigen gehört, jedoch als Belasteter erscheint, ohne aber ein verwerfliches oder brutales Verhalten gezeigt zu haben und nach seiner Persönlichkeit eine Bewährung erwarten lässt.
2. Wer, ohne Hauptschuldiger zu sein, zwar als Belasteter erscheint, sich aber frühzeitig vom Nationalsozialismus und seinen Methoden unzweideutig und offenkundig abgewandt hat.
3. Im Abschnitt III des Anhangs A ist ein Verzeichnis der Personengruppen enthalten, welche sorgfältig zu prüfen und, falls Beweise für ihre Schuld nach den Bestimmungen der Absätze I und II dieses Artikels vorhanden sind, als Minderbelastete anzuklagen und im Falle der Schuld zu bestrafen sind.

Artikel V Mitläufer ... ³⁷⁰

Artikel VI Entlastete ... ³⁷¹

Artikel VIII Sühnemaßnahmen gegen Hauptschuldige ³⁷²

- I. Gegen Hauptschuldige, die bestimmte Kriegsverbrechen begangen haben, sind folgende Sühnemaßnahmen zu verhängen:
 - a) Todesstrafe
 - b) Zuchthaus oder Gefängnis auf Lebenszeit oder für die Dauer von fünf bis fünfzehn Jahren.
 - c) Zusätzlich können alle im Absatz II dieses Artikels aufgeführten Sühnemaßnahmen verhängt werden.
- II. Die folgenden Sühnemaßnahmen können gegen sonstige Hauptschuldige verhängt werden:
 - a) Gefängnis oder Internierung bis zu 10 Jahren; Internierung nach dem 8. Mai kann angerechnet werden; körperlich Behinderte sind entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu besonderen Arbeiten heranzuziehen.
 - b) Ihr Vermögen kann eingezogen werden. Es ist ihnen jedoch der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und ihrer Erwerbsfähigkeit zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderliche Betrag zu belassen.

³⁶⁹ Ebenda, S. 190.

³⁷⁰ Ebenda.

³⁷¹ Ebenda.

³⁷² Ebenda, S. 191.

- c) *Unfähigkeit, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Rechtsanwaltschaft zu bekleiden.*
- d) *Verlust ihrer Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung.*
- e) *Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts und des Rechts, sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein.*
- f) *Verbot der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder in einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung.*
- g) *Verbot auf die Dauer von mindestens 10 Jahren nach ihrer Freilassung:*
 - 1. *in einem freien Beruf oder selbständig in irgendeinem gewerblichen Betriebe tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszuüben.*
 - 2. *in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu werden,*
 - 3. *als Lehrer, Prediger, Schriftsteller, Redakteur oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.*
- h) *Sie unterliegen Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkungen und können zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden.*
- i) *Sie verlieren alle ihnen erteilten Approbationen, Konzessionen und Vorrechte sowie das Recht, ein Kraftfahrzeug zu halten.*

Artikel IX Sühnemaßnahmen gegen Belastete³⁷³

- 1. *Sie können auf die Dauer bis zu 10 Jahren in einem Gefängnis oder in einem Lager interniert werden, um Wiedergutmachungs- und Wiederaufbauarbeiten zu verrichten. Internierung aus politischen Gründen nach dem 8. Mai 1945 kann angerechnet werden.*
- 2. *Ihr Vermögen kann als Beitrag zur Wiedergutmachung ganz oder teilweise eingezogen werden. Bei teilweiser Einziehung des Vermögens sind insbesondere die Sachwerte einzuziehen. Die notwendigen Gebrauchsgegenstände sind ihnen zu belassen.*
- 3. *siehe oben c)*
- 4. *siehe oben d)*
- 5. *siehe oben e)*
- 6. *siehe oben f)*
- 7. *siehe oben g) jedoch hier mindestens 5 und nicht 10 Jahre*
- a) *siehe oben g) 1*
- b) *siehe oben g) 2*
- c) *siehe oben g) 3*
- 8. *siehe oben h)*
- 9. *siehe oben i)*
- 10. *Nach Ermessen der Zonenbefehlshaber können in die Zonengesetze Sühnemaßnahmen aufgenommen werden, die es den Belasteten untersagen, eine Zone ohne Genehmigung zu verlassen.*

Artikel X Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete³⁷⁴

Wer nach dem Spruch einer Kammer in die Gruppe der Minderbelasteten einzureihen ist, kann einer Bewährungszeit unterworfen werden. Diese Bewährungszeit soll mindestens zwei und in der Regel nicht mehr als drei Jahre betragen. Von dem Verhalten während der Bewährungszeit hängt es ab, welcher Gruppe der Betroffene endgültig zugewiesen wird. Während der Bewährungszeit sind die folgenden Sühnemaßnahmen anwendbar:

³⁷³ Ebenda, S. 192.

³⁷⁴ Ebenda.

1. *Es ist den Minderbelasteten während der Bewährungszeit untersagt,*
 - a) *ein Unternehmen als Inhaber, Leiter oder Bevollmächtigter zu führen oder zu beaufsichtigen oder zu kontrollieren, ein Unternehmen oder eine Beteiligung daran ganz oder teilweise zu erwerben,*
 - b) *als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.*
2. *Ist der Minderbelastete zur Zeit der Einreihung in die Bewährungsgruppe an einem Unternehmen als Inhaber oder Gesellschafter beteiligt, so kann seine Beteiligung an dem Unternehmen gesperrt werden.*
3. *Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Ziffern 1 (a) und 2 dieses Artikels umfasst nicht notwendigerweise Kleinbetriebe, insbesondere Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und ähnliche Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern.*
4. *Vermögenswerte, deren Erwerb auf Ausnutzung politischer Beziehungen oder besonderer nationalsozialistischer Maßnahmen wie Arisierung und Aufrüstung beruhen, sind einzuziehen.*
5. *Für die Dauer der Bewährung können zusätzlich einzelne der im Artikel XI bezeichneten Sühnemaßnahmen in gerechter Auswahl und Anpassung verhängt werden, insbesondere:*
 - a) *Beschränkungen in der Ausübung eines freien Berufes und Verbot der Ausbildung von Lehrlingen;*
 - b) *bei Beamten: Kürzung des Ruhegehaltes, Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder in eine andere Dienststelle unter Kürzung der Bezüge, Rückgängigmachung einer Beförderung, Überführung aus dem Beamtenverhältnis in ein Angestelltenverhältnis.*
6. *Internierung in ein Arbeitslager oder Einziehung des gesamten Vermögens sind nicht anzuordnen.*
7. *Nach dem Ermessen der Zonenbefehlshaber können in die Zonengesetze Sühnemaßnahmen aufgenommen werden, die es den Minderbelasteten untersagen, eine Zone ohne Genehmigung zu verlassen.*
8. *Nach dem Ermessen der Zonenbefehlshaber können Sühnemaßnahmen in die Zonengesetze aufgenommen werden, welche den Minderbelasteten die Wählbarkeit und das Recht zu politischer Betätigung jeglicher Art sowie das Recht, Mitglieder von politischen Parteien zu sein, absprechen; auch kann ihnen das Wahlrecht entzogen werden.*
9. *Sie können angehalten werden, sich an ihrem Wohnort regelmäßig bei der Polizei zu melden.*

Artikel XI Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer³⁷⁵

Artikel XII Entlastete Personen³⁷⁶

Gegen Personen, welche von einer Kammer als entlastet erklärt werden, dürfen keine Sühnemaßnahmen verhängt werden.

Artikel XIII³⁷⁷

³⁷⁵ Ebenda, S. 194.

³⁷⁶ Ebenda.

³⁷⁷ Ebenda.

Personen der vorstehend in den Artikeln II bis VI bezeichneten Gruppen, welche bestimmter Kriegsverbrechen oder sonstiger Vergehen schuldig sind, können ungeachtet ihrer gemäß dieser Direktive vorgenommenen Eingruppierung strafrechtlich verfolgt werden. Die Verhängung von Sühnemaßnahmen aufgrund dieser Direktive schließt eine strafrechtliche Verfolgung des gleichen Vergehens nicht aus.

Ausgefertigt in Berlin am 12. Oktober 1946.

*R. Noiret, Divisionsgeneral
P. A. Kurotschkin, Generaloberst
Lucius D. Clay, Generalleutnant
G. W. E. J. Erskine, Generalmajor*

Anhang A ³⁷⁸
Abschnitt I ³⁷⁹

Die folgende Liste führt Personengruppen auf, die wegen der Art der ihnen gemäß den Ziffern I bis 10 des Artikel II des Abschnitts II dieser Direktive zur Last gelegten Verbrechen und wegen der von ihnen innegehabten Stellungen sorgfältig zu prüfen sind; wenn die Ergebnisse der Untersuchung eine Anklage notwendig machen, muss gegen diese Personen als Hauptschuldige verhandelt werden und sie müssen, falls schuldig befunden, bestraft werden.

*A. Deutscher Geheimdienst
1-3*

*B. Sicherheitspolizei
1-3*

1. Alle Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo).

*C. Ordnungspolizei (ORPO):
a-e*

*D. Die NSDAP:
1-6*

1. Alle Amtsträger der NSDAP bis herunter und einschließlich des Postens eines Amtsleiters bei der Kreisleitung.

*E. Die NSDAP Gliederungen:
1-9*

*2. Allgemeine SS:
Alle Offiziere abwärts und einschließlich Untersturmführer.*

*3. SA:
Alle Führer abwärts bis und einschließlich Sturmbannführer.*

*4. HJ:
bis*

F. Der NSDAP angeschlossene Verbände:

³⁷⁸ Ebenda, S. 195 – 211.

³⁷⁹ Ebenda, S. 195.

1-8

G. *Von der NDSAP betraute Organisationen:*

1-4

H. *andere nationalsozialistische Organisationen*

1-7

J. *Auszeichnungen der NSDAP*

1-3

1. *Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nr. 100 000 (Goldenes Parteiabzeichen)*

Alle Inhaber. !!!

2. *NSDAP Dienstauszeichnungen:*

Alle Inhaber der Klasse I (25 Jahre)!!!!

K. *Regierungsbeamte*

1-4

L. *Deutsche Wehrmacht und Militärpersonen:*

1-4.

M. *Wirtschaft und freie Berufe*

1-8

N. *Juristen*

1-10

3. *Alle Richter, der Oberreichsanwalt und alle Staatsanwälte sowie der Direktor der Geschäftsstelle des Volksgerichtshofes*

3. *Alle Richter, Staatsanwälte und Beamte der Partei-, SS- und SA-Gerichte.*

8. *„Oberstaatsanwälte, Reichsanwälte und Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, soweit sie nach dem 31. März 1933 ernannt wurden.“*

O. *Sonstige Personengruppen*

1-4

2. *Alle Personen, die Gegner des Nationalsozialismus denunziert oder sonst zu ihrer Verhaftung beigetragen oder die Zwang gegen politische oder religiöse Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verursacht oder veranlasst haben.*

3. *Führer von betrieblichen Stoßtrupps und Werkscharen.*

Abschnitt II³⁸⁰

Die folgende Liste führt Personengruppen auf, die wegen der Art der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, wie sie im Artikel III unter A, B und C des Abschnitts II dieser Direktive aufgeführt sind, sorgfältig zu prüfen sind; wenn die Ergebnisse der Untersuchung eine Anklage notwendig machen, sind diese Personen zur Aburteilung als Belastete zu bringen und, falls für schuldig befunden, zu bestrafen.

³⁸⁰ Ebenda, S. 201.

A-O hier ist gemäß der Überschriften dieselbe Einteilung vorgenommen worden. Eine Subsumtion ist jedoch schon schneller möglich, da beispielsweise für die Parteizugehörigkeit der NSDAP schon ehrenamtliche Beamte ausreichend sind, Kontrollratsdirektive 38 Anhang A Abschnitt II D. 1, im Gegensatz zu den Hauptschuldigen, wo mindestens ein Amtsleiter bei der Kreisleitung Voraussetzung ist gemäß Kontrollratsdirektive 38, Anhang A, Abschnitt I, D, 1.

C. Ordnungspolizei (ORPO):

- 1. Alle Polizeioffiziere (Schutzpolizei, Gendarmerie, Wasserschutzpolizei, Luftschutzpolizei, Technische Nothilfe, Feuerschutzpolizei, Verwaltungspolizei, Kolonialpolizei, Sonderpolizei, Hilfspolizei), die nach dem 30. Januar 1933 zum Offizier ernannt worden sind oder ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ernennung nach dem 31. Dezember 1937 trotz der wiederholt vorgenommenen Reinigungsaktionen im Amt verblieben sind.*

D. Die NSDAP:

- 3. Alle Mitglieder der Reichstagsfraktion der NSDAP, die nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen.*
- 4. Alle Mitglieder der NSDAP vor dem 1. Mai 1937.*

E. Die NSDAP- Gliederungen:

- 2. Allgemeine SS und ihre sonstigen Gliederungen: Alle Angehörigen, die nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen, einschließlich fördernder Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1938 als solche beigetreten sind oder bei früherem Beitritt mehr als 10 RM monatlichen Beitrag gezahlt oder sonst eine erhebliche Zuwendung an die SS gemacht haben.*
- 3. SA: Alle Führer bis herunter zum Rang eines Scharführers einschließlich, soweit sie als solche in der SA Dienst getan haben und nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen, sowie Mitglieder, die der SA vor dem 1. April 1933 beitraten.*

F. Der NSDAP angeschlossene Verbände

- 1. Deutsche Arbeitsfront einschließlich „Kraft durch Freude“:
a) alle Amtsträger, die nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen.*
- 9. NS-Rechtswahrerbund: Alle Mitglieder, soweit sie nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen.*

J. Auszeichnungen der NSDAP

- 5. NSDAP-Dienstauszeichnungen, alle Inhaber, soweit sie nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen.*

K. Regierungsbeamte:

- 2. Alle Beamten des höheren Dienstes, die nach dem 1. April 1933 außerplanmäßig und außer der Reihe und, ohne die fachliche Eignung zu besitzen, in den höheren Dienst befördert wurden.*
- 3. Alle Beamten, die folgende Stellung seit 1934 innehatten:
c. Treuhänder der Arbeit und Treuhänder in sonstigen Gebieten und ihre Beauftragten.*

L. Deutsche Wehrmacht- und Militärpersonen

- 1. NS-Führungsoffiziere: Alle Offiziere, gleichgültig, ob sie Berufs- oder Reserveoffiziere waren, die nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen.*

N. Juristen

2. *Vorsitzende, sonstige ständige Richter und die ständigen Leiter der Anklagebehörden der Sondergerichte.*
7. *Präsidenten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte, soweit sie nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen fallen, sowie die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte.*

Abschnitt III³⁸¹

Die folgende Liste führt Personengruppen auf, die sorgfältig zu prüfen und, falls Beweise ihrer Schuld gemäß den Bestimmungen der Absätze I und II des Artikels IV dieser Direktive vorliegen, als Minderbelastete anzuklagen und, wenn schuldig, zu bestrafen sind:

1-18

4. *Mitglieder der NSDAP nach dem 1. Mai 1937 sowie alle Mitgliedschaftsanwärter der NSDAP.*
12. *Mitglieder der NSKK, des NSFK, des NSDSTB, des NSDOB, des NSF.-*
14. *Inhaber des Spanienkreuzes, der österreichischen, sudetendeutschen oder Memel – Erinnerungsmedaille, des Danziger Kreuzes, des SA-Wehrsportabzeichens, der Verdienstauszeichnung des RAD.*

(Im Vergleich dazu Kontrollratsdirektive 38 Anhang A, Abschnitt II, Nr. 4. Alle Mitglieder vor dem 1. Mai 1937. Wieder im Vergleich dazu Kontrollratsdirektive 38, Anhang A, Abschnitt I, D, Nr. 4. Alle Mitglieder vor dem 30. Januar 1933 der Reichstagsfraktion.)

II. Kontrollratsgesetz Nr. 10³⁸²

Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 a-d

Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 a

Verbrechen gegen den Frieden. *Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges als Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung eines Krieges, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung einer der vorstehend aufgeführten Verbrechen.*

*Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 b*³⁸³

Kriegsverbrechen. *Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder – Gebräuche, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken; Mord oder Misshandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln, Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstö-*

³⁸¹ Ebenda, S. 210.

³⁸² Die Berliner Konferenz der Drei Mächte, Der Alliierte Kontrollrat für Deutschland, Die Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin, 1945, Sammelheft 1, Communiqués, Deklarationen, Gesetze, Befehle, Verlag der sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Berlin 1946, S. 72. (im Folgenden: Communiqués, Deklarationen, Gesetze, Befehle, S.); ebenfalls auszugsweise abgedruckt in: ZVOBl. S. 216.

³⁸³ Communiqués, Deklarationen, Gesetze, Befehle, S: 72.

zung von Stadt oder Land; oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.

Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 c ³⁸⁴

Verbrechen gegen die Menschlichkeit. *Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangenen unmenschlichen Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.*

1. Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 1 d ³⁸⁵

Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.

Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 2 a-f ³⁸⁶

Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Maßgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet, wer

- a) als Täter oder*
- b) als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder angestiftet oder*
- c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder*
- d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder*
- e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand, oder,*
- f) soweit Ziffer 1 a) in Betracht kommt, wer in Deutschland oder in einem mit Deutschland verbündeten, an seiner Stelle kämpfenden oder Deutschland Gefolgschaft leistenden Lande eine gehobene politische, staatliche oder militärische Stellung (einschließlich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat.*

Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 3 ³⁸⁷

Wer eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen für schuldig befunden und deswegen verurteilt worden ist, kann mit der Strafe belegt werden, die das Gericht als angemessen bestimmt. Die folgenden Straftaten können –allein oder nebeneinander –verhängt werden:

- a) Tod*
- b) lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit*
- c) Geldstrafe und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,*

³⁸⁴ Ebenda.

³⁸⁵ Ebenda, S. 73.

³⁸⁶ Ebenda

³⁸⁷ Ebenda.

- d) *Vermögenseinziehung*
- e) *Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,*
- f) *völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.*

Vermögen, dessen Einziehung oder Rückgabe von dem Gericht angeordnet worden ist, wird dem Kontrollrat für Deutschland zwecks weiterer Verfügung ausgehändigt.

Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 4 b ³⁸⁸

Die Tatsache, dass jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.

Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II, Ziffer 5 ³⁸⁹

In einem Strafverfahren oder einer Verhandlung wegen eines der vorbezeichneten Verbrechen kann sich der Angeklagte nicht auf Verjährung berufen, soweit die Zeitspanne vom 30. Januar 1933 bis zum 01. Juli 1945 in Frage kommt. Ebenso wenig stehen eine vom Naziregime gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Aburteilung oder Bestrafung im Wege.

Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel III Ziffer 1 d ³⁹⁰

Die Besatzungsbehörden sind berechtigt, die in Haft genommenen und unter Anklage gestellten Personen zur Verhandlung vor ein dafür geeignetes Gericht zu bringen, soweit nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde nach Maßgabe dieses Gesetzes oder ihre Freilassung erfolgt ist.

Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.

III. SMAD Befehl 201 ³⁹¹

Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38

des Kontrollrats über Entnazifizierung

*Unter diesen Umständen ist es unbedingt erforderlich, entsprechend den Bestimmungen der vierten Sitzung der Außenminister in Moskau, einen Unterschied zu machen zwischen ehemaligen aktiven Faschisten, Militaristen und Personen, die *wirklich an Kriegsverbrechen und Verbrechen anderer Art, die von den Hitleristen begangen wurden, schuldig sind, einerseits, und den nominellen, nicht aktiven Faschisten, die wirklich fähig sind, mit der faschistischen Ideologie zu brechen und zusammen mit den demokratischen Schichten des deutschen Volkes an den allgemeinen Bemühungen zur Wiederherstellung eines friedlichen demokratischen Deutschlands teilzunehmen, andererseits, eine allgemeine gerichtliche Belangung sämtlicher ehemaligen nominellen, nicht aktiven Mitglieder der Nazipartei würde nur der Sache des demokratischen Aufbaus Deutschlands schaden und dazu beitragen, dass die Positionen der Überbleibsel der faschistischen, militaristischen Reaktion gefestigt werden.**

³⁸⁸ Ebenda.

³⁸⁹ Ebenda, S. 74.

³⁹⁰ Ebenda.

³⁹¹ ZVOBl., S. 185 – 186.

Aufgrund des Punktes 5, Teil 1, der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats und den Wünschen der antifaschistischen demokratischen Parteien, die die breite Öffentlichkeit der sowjetischen Besatzungszone darstellen, entgegenkommend, befehle ich:

1.
2. *Die deutschen Verwaltungsorgane und Entnazifizierungskommissionen zu verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Beschleunigung der Durchführung und den A b s c h l u ß der E n t n a z i f i z i e r u n g in der sowjetischen Besatzungszone entsprechend den Direktiven 24 und 38 und den vorliegenden Befehl sichern.*
3. *Die deutschen Gerichtsorgane zu verpflichten, ihre Aufmerksamkeit darauf zu konzentrieren, dass die Kriegsverbrecher, Mitglieder der verbrecherischen Naziorganisationen und f ü h r e n d e n P e r s ö n l i c h k e i t e n des Hitlerregimes zur gerichtlichen Verantwortung gezogen und ihre Angelegenheiten beschleunigt überprüft werden; zugleich ist eine allgemeine gerichtliche Belangung der nominiellen, nicht aktiven Mitglieder der Nazipartei nicht zulässig.*
6. *Festzusetzen, dass die Entnazifizierungskommissionen ihre Tätigkeit lediglich in den Zentralpunkten der Bezirke, den Hauptstätten der Länder und Städte der Länderzugehörigkeit. fortführen, der Kompetenz dieser Kommissionen die Prüfung der Fälle zu übertragen, die mit V e r b r e c h e n zusammenhängen, welche von den ehemaligen a k t i v e n Mitgliedern der Nazipartei begangen wurden.*

Die Auswahl des Personalbestandes der neu zu bildenden Entnazifizierungskommission den örtlichen Organen der deutschen Selbstverwaltung mit anschließender Bestätigung durch die übergeordneten deutschen Verwaltungsorgane und die leitenden Organe der sowjetischen Militärverwaltung der Länder zu übertragen. Als Kommissionsmitglieder nur diejenigen zuzulassen, die tatsächlich ihre demokratische Überzeugung bewiesen haben und ihren moralischen und politischen Eigenschaften nach fähig sind, eine gerechte Lösung der Fragen zu sichern.

9. *Die Verantwortung für die Durchführung des vorliegenden Befehls wie auch für die Durchführung der Direktiven Nr. 24 und 38 des Kontrollrats sind den deutschen Verwaltungen für Inneres und für Justiz und den Länderregierungen der sowjetischen Besatzungszone zu übertragen.*
Die allgemeine Kontrolle für die Durchführung des vorliegenden Befehls wird den Verwaltungschefs der sowjetischen Militärverwaltung der Länder aufgelegt.
6. *Der Stab der sowjetischen Militärverwaltung ist beauftragt, Instruktionen zur Anwendung des vorliegenden Befehls herauszugeben.*

Berlin, 16. August 1947.

*Oberster Chef der sowjetischen Militärverwaltung –
Oberkommandierender der sowjetischen Besatzungstruppen in
Deutschland
Marschall der Sowjetunion W. Sokolowskij
in Deutschland
General-Leutnant G. Lukjantschenko*

IV. Ausführungsbestimmungen zum Befehl 201³⁹²

**Ausführungsbestimmungen Nr. 3³⁹³
zum Befehl des obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung
in Deutschland Nr. 201 vom 16. August 1947
über die Richtlinien zur Anwendung der Direktive Nr. 38 des Kontroll-
rats in Deutschland vom 12. Oktober 1946**

-
9. c. *Wenn durch das Prozessmaterial festgestellt wird, dass die gegebene Person sich zeitweise in dem von den Deutschen besetzt gewesenen Gebiet eines der alliierten Staaten aufgehalten hat, so ist unabhängig vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Beweismaterial, dass die verbrecherische Tätigkeit im besetzten Gebiet bestätigt, die Sache zur weiteren Überprüfung an die örtlichen Organe der Militärverwaltung zu übergeben. Die erwähnten Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, dürfen nicht aus der Untersuchungshaft entlassen werden, bis ihre Angelegenheit durch die Organe der Militärverwaltung entschieden worden ist.*
10. *Die Untersuchung einer Sache durch die Untersuchungsbehörden muss in einer bestimmten, möglichst kurz zu bemessenden Frist abgeschlossen werden. Wenn die Untersuchung im Laufe der festgesetzten Frist nicht abgeschlossen wurde, hat die die Untersuchung führende Behörde einen besonderen Beschluss über die Verlängerung der Untersuchungsfrist mit Angabe der Gründe zu fassen, die die Verlängerung der Untersuchungsfrist bedingen.*
16. a. *Die Prozesse gegen Hauptverbrecher werden vor den Strafkammern der Landgerichte verhandelt, die sich aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen zusammensetzen. Die Prozesse gegen die übrigen Verbrecher werden vor den kleinen Strafkammern der Landgerichte verhandelt, die sich aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen zusammensetzen. Die Schöffen zur Verhandlung der bezeichneten Fälle werden von den demokratischen Parteien und Organisationen benannt und sind von den Regierungen der Länder zu bestätigen. Als Berufsrichter und Schöffen können nur solche Personen zugelassen werden, die der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen nicht angehört haben und die gemäß ihren politischen und moralischen Qualitäten geeignet erscheinen, eine demokratische Rechtsprechung zu verwirklichen.*
- b. *Im Gerichtsurteil sind anzugeben: das Geburtsjahr, die Mitgliedschaft in der faschistischen Partei oder ihren Gliederungen, seit welcher Zeit und welche Stellung der Angeklagte im Hitler-Regime bekleidete, worin seine verbrecherische Tätigkeit und die Gefährlichkeit seiner Person besteht, welcher Gruppe von Verbrechen der Angeklagte angehört sowie die durch das Gericht festgesetzte Strafe.*
- e. *die Anklagen werden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang bei Gericht verhandelt.*
17. *Bei den Gerichtsverhandlungen sind Verteidiger auf Antrag des Angeklagten oder nach Ermessen des Gerichts zuzulassen. Das Gericht fällt die Urteile gemäß den Forderungen der Direktive Nr. 38 des Kontrollrates.*
29. *Die Organe der Innenministerien der Länder sind verpflichtet, die Organe der sowjetischen Militärverwaltung der Länder systematisch über den Gang der Durchführung des Befehls des Obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung Deutschlands Nr. 201 vom 16. August 1947 zu informieren.*

³⁹² Ebenda, S. 187 – 191.

³⁹³ Ebenda, S. 188 – 191.

In Übereinstimmung mit den Gesetzen Nr. 4 und Nr. 10 des Kontrollrats in Deutschland beschränkt die vorliegende Ausführungsbestimmung nicht die Jurisdiktionen und die Vollmachten der sowjetischen Militärverwaltung über die Verantwortlichmachung von Kriegsverbrechern und Verbrechern gegen die Menschlichkeit oder anderen Naziverbrechern, die im Gesetz Nr. 10 und in der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats in Deutschland bezeichnet sind.

- 30. Die Verantwortung für die Durchführung des Befehls Nr. 201 des obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland und der vorliegenden Ausführungsbestimmung wird den Chefs der deutschen Verwaltungen für innere Angelegenheiten und für Justiz sowie den Innenministern und Justizministern der Länder auferlegt, die verpflichtet sind, periodisch Informationen an die Chefs der Verwaltung für Inneres und an die juristische Abteilung der sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland über den Gang der Durchführung des oben bezeichneten Befehls zu geben.*

Berlin, den 21. August 1947

*Der Stellvertreter des Stabschefs der SMA Deutschland
General-Leutnant Dr. Samarski*

Änderungen: 7. November 2007

Seite 42 aus: Außenminister der DDR, G. Dertinger wird am 12.10.1949 Außenminister der DDR, Georg Dertinger, nachgesehen in „DDR-Lexikon“

S. 55 aus: Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik Melsheimer wird: Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik Ernst Melsheimer

S. 62 am Ende: einfügen: Die Richter der Waldheimer Prozesse haben diese Erwägungen bei den Urteilsgründen zu den in dieser Arbeit untersuchten 25 Todesurteilen nicht ansatzweise berücksichtigt, was ein weiteres Indiz für Willkürurteile ist.